publ g. 449 m
Staatsarchiv
(1, 2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36625270050012

<36625270050012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatsarchiv

der

Königl. Preußl. Fürstenthümer

in

Franken

bearbeitet und herausgegeben

von

Hänlein und Kretschmann

Erster Band. Zweyte Abtheilung.

Bayreuth, 1797.
im Verlag der dasigen Zeitungsdruckerey.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Urkunden-Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.)

Litterae

Caroli IV. Roman. Imperatoris, quibus Friderico Burggravio Norimbergenſi (cuius progenitores iam ab antiquo tempore nobilitate ſua illuſtribus principibus parificati fuerunt) cum conſenſu procerum ſacri imperii, iura, dignitates, libertates et honores illuſtrium principum ſacri imperii confert, illique et eius heredibus et ſucceſſoribus poteſtatem ſententias dandi ubicunque principes iudiciis preſidere continget, item ius principum in actibus duelli, porro iura hominum ſuorum aequalia cum hominibus aliorum principum, preſertim eorum libertatem quoad iudicia extera concedit, nec non praedictum Burggravium cum omnibus mineris auri, argenti, ferri, plumbi, ſtanni &c. etc. in diſtrictu terrarum ſuarum infeudat &c. omniaque privilegia ab imperatoribus Romanis aliis ſtatibus data, quibus dominia Burggravii vel Judicium provinciale in Nuremberg debilitari poſſent &c.

revocat et caſſat.

d. d. Nuremberg ao. 1363. Indict. XV. XVI. Kal. April.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis feliciter Amen. Karolus Quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Et Boemie Rex. Ad perpetuam rei memoriam.

Quamuis racionabili fide dignorum teſtimonio dudum informata ſit noſtra Serenitas, Qualiter ſpectabiles Nurimbergenſes Burggrauij ab antiquo tempore no-

bilitate ſua Illuſtribus Principibus parificati ſint ex fuerint, et adhuc in omnibus et ſingulis nobilitate Principum pociantur.

Quia tamen non nulli predeceſſores eorum huiusmodi libertates et honores in aliqua parte ſic neglexiſſe noſcuntur, et eas proſecuti non ſunt tali diligencia, quod in hominum communi permanerent noticia, ſicut dignitas et honor Officij Burggraviatus huiuſmodi merito requirebat, Quapropter attendentes, quod Burggrauiatus Nurembergenſis ſacri Imperij nobile membrum exiſtit, ad hoc intencio noſtra racione ſuadente dirigitur, quod ijdem Burggrauij, heredes et ſucceſſores eorum penes huiusmodi honores, gracias et dignitates, adiutorio Imperialis clemencie rite permaneant in futurum, Et ob hoc animo deliberato Principum, Comitum, Baronum et procerum ſacri Imperij accedente conſilio, de certa ſciencia et de Imperialis poteſtatis plenitudine ſententiamus, declaramus et dicimus, quod ſpectabilis Fridericus Burggrauius Nurembergenſis heredes et ſucceſſores ſui Burggrauij Nurembergenſes imperpetuum Illuſtrium Principum ſacri Imperii Juribus, dignitatibus, libertatibus et honoribus gaudere et potiri debeant in Judicibus et in omnibus aliis cauſis et negocijs quecunque ſint, aut quibus valeant ſpecialibus nominibus appellari, Et nominatim, quod poteſtatem habeant cum Imperij ſacri Principibus adinuenire, deffinire et dare Juris ſententias ſuper omnibus cauſis et negociis, ſiue corpus res conſpiciant vel honorem. Et hoc in Imperiali Curia uel alibi Ubicumque continget principes preſidere Judicijs vel loco ſcabinorum, quodque ipſi Illuſtrium Principum Jure pociantur et gaudeant, ſi ad actus duelli appellati vel prouocati fuerint, ſeu ipſimet alios ad actus conſimiles duellariter prouocarent, qui Illuſtrium Principum digni-

Digitized by Google

gnitate vel honore quomodolibet potirentur, ſententiamus, declaramus et dicimus eciam, quod prefaforum Burggrauiorum Nurembergenſium heredum et ſucceſſorum ſuorum homines imperpetuum puta Milites, Clientes, Judices, Ciues et Ruſtici quilibet in ſuo ſtatu, omnibus Juribus gracijs et prerogatiuis frui et potiri debeant in rebus, honore, bonis, et omnibus alijs cauſis et negocijs ſuis, quibus homines aliorum Illuſtrium Principum Imperij pociuntur et gaudent, quemadmodum ipſi Principes et homines eorum huiusmodi libertates vſque ad hec tempora continuaſſe noſcuntur, antiqua conſuetudine uel de Jure, ſententiamus, declaramus et dicimus eciam, quod antedictorum Burggrauiorum Nurembergenſium, heredum et ſucceſſorum ſuorum homines imperpetuum, videlicet Milites, Clientes, Judices, Ciues, Ruſtici et omnes ſeruitores ac ſubſides eorum, et omnia bona et homines ipſorum, coram nullo alio Judicio, niſi coram ipſis Burggrauijs Nurembergenſibus et eorum Judicijs citari poſſint aut valeant, neque obligati ſint alibi comparere aut reſpondere cuiquam de obiectis.

Si vero aduerſus preſentis noſtre declaracionis edictum ad aliqua aliena Judicia citarentur, Extunc decernimus ipſam citacionem, ſentencias, et omnia inde ſequencia carere viribus et nullius eſſe roboris aut momenti, Nolentes eciam ex hoc dictis Burggrauijs, heredibus et ſucceſſoribus eorum imperpetuum, nec non hominibus ipſorum coniunctim uel diuiſim aliquod preiudicium generari, Niſi forſitan actores coram antedictis ipſorum Judicijs notorie iuſticiam conſequi non valerent, tunc et in eo caſu licebit ipſis actoribus ad Imperialem provocare Curiam, et ibi querela depoſita recipere, quod eſt Juris, Conſiderantes eciam et in noſtre mentis acie ſollicite reuoluentes grata, fide-

lia et dudum continuata Seruicia, que nobis et ſacro Imperio prefati Burggravij Nurembergenſes, progenitores et predeceſſores eorum hactenus feciſſe noſcuntur et facere debebunt et poterunt preſtancius in futurum, ipſis heredibus et ſucceſſoribus eorum imperpetuum, de ſpeciali gracia, ac de certa noſtra ſciencia, conceſſimus, contulimus, concedimus et conferimus in verum ac perpetuum feodum, omnes Auri, Argenti, Cupri, ferri, plumbi, ſtanni, ac omnium minerarum Montana et fodinas, que in ipſorum terris et dominijs inuente ſunt actenus, ſeu reperte fuerint in futurum, Condicione tali, quod ipſi omnes fructus eoſdem in vtilitatem et comodum ſuum proprium conuertere et applicare poſſint et debeant iuxta ſue beneplacitum voluntatis, Quodque ipſi heredes et ſucceſſores eorum imperpetuum eadem Montana, Mineras, et omnia ab eis dependencia, ſicut ad noſtram Maieſtatem et ſacrum Imperium pertinuiſſe noſcuntur, cum omnibus Juribus et vtilitatibus, in verum et perpetuum feodum omni tempore habere et poſſidere debeant impedimento quolibet procul moto, Sique nos vel predeceſſores noſtri diui Romanorum Imperatores uel Reges aliquibus forte Principibus, Comitibus, Baronibus, liberis, miniſterialibus, Militibus, Clientibus, Ciuitatibus, Opidis, Monaſterijs, ſeu quibuſlibet alijs, aliquas tales gracias, Jura et libertates dediſſemus actenus ſeu daremus impoſterum, quibus antedicti Burggravij Nurembergenſes, heredes et ſucceſſores eorum, nec non ipſorum dominia et Judicia prouincialia in Nuremberga debilitata forent aut leſa in aliquo, ledi uel debilitari poſſent impoſterum, Decernimus, quod eadem donacio ſeu donaciones aduerſus preſentis noſtre declaracionis indultum nullam vim habeant ſeu poſſint habere aliqualiter in futurum, Reuocantes donaciones huiuſmodi de Imperialis poteſtatis

ple-

plenitudine, ſi et in quantum prefatis Burggrauijs, heredibus et ſucceſſoribus eorum cenſentur aliquod preiudicium generare, Non obſtantibus legibus et ſtatutis Imperialibus, publicis, communibus, municipalibus ſeu priuatis, Necnon vſibus, ordinacionibus et obſeruancijs, quibuscumque, ſcriptis vel non ſcriptis, Et ſpecialiter ac expreſſe, non obſtante lege Imperiali ſeu ſtatuto, quam uel quod pridem in Ciuitate noſtra Metenſi de conſilio Principum fecimus, et conſcribi atque ſigillari mandauimus, videlicet quod nulli liceat, Montanorum uel Minere prorſus habere dominium, niſi dumtaxat Principibus Electoribus, ſicut eiusdem legis ac ſtatuti condicio plenius declarauit, Et non obſtantibus quibuſue conſuetudinibus, quibuſcumque modis introducte noſcantur, Decernentes, quod hec omnia et eorum quodlibet non debeant antedictis Burggrauijs in prefatis ipſorum dominijs priuilegijs, libertatibus, gracijs, et in omnibus, que expreſſata ſunt ſuperius, aliquem errorem inducere ſeu dampnum impedimentum, aut preiudicium generare, ſupplentes eciam omnem defectum, ſi quis in preſentibus noſtris literis defectu uel obſcuritate verborum aut ſententiarum, aut ſollempnitatis obmiſſe, uel quouis alio modo repertus fuerit, de Imperialis plenitudine poteſtatis, Nulli ergo hominum liceat, hanc noſtre diffinicionis, declaracionis, decreti, inhibicionis et defectuum ſupplecionis paginam infringere ſeu ei quouis auſu temerario contraire, ſub pena Mille Marcarum auri puriſſimi, quam ab eo ſeu eis qui contrafecerit, tocies quocies contra factum fuerit irremiſſibiliter exigi volumus, et eius medietatem noſtri Imperialis Erarij ſiue fiſci, Reſiduam vero partem iniuriam paſſorum uſibus decernimus applicandam, Qua pena ſoluta vel non, ſemper noſtre intencionis exiſtit, quod prefate libertates, priuile-

gia, litere et gracie ſub omnibus modis ac de verbo ad verbum

prout ex rius, absque quolibet perſeuerent. nisſimi domini

presſantur ſupe- impedimento in ſuo robore Signum Sere- Principis et domini Ka-

roli Quarti Romanorum Imperatoris Inuictiſſimi et Glorioſisſimi Boemie Regis. Teſtes hujus rei ſunt, venerabilis Gerlacus Maguntinenſis Archi episcopus ſacri Imperij per Alamaniam Archicancellarius. Illuſtres Rupertus ſenior Comes Palatinus Reni, ſacri Imperij Archidapifer, Ludowicus Romanus Marchio Brandeburgenſis et Luſacie, ſacri Imperij Archicamerarius, Principes Electores, et venerabiles Arnestus Archiepiscopus Pragenſis, Johannes Luthmuſchlenſis, Imperialis noſtre Aule Cancellarius, Johannes Olomuncenſis, Fridericus Ratisponenſis, Marquardus Auguſtenſis, Bertoldus Eyſtetenſis, Theodericus Wormacienſis, Et Petrus Curienſis Eccleſiarum Episcopi, Illuſtres, Johannes Marchio Morauie, Stephanus ſenior et Fridericus ipſius filius, Bauarie, Bolko Swidnicenſis, Przimslaus Teschnienſis, Johannes Opauie et Heinricus Bregenſis, Duces, ſpectabiles, Eberhardus de Wir-

Digitized by Google

Wirtemberg, Adolffus de Nasſow, Heinricus de Swarczburg, Vlricus de Helfenſtein, Wilhelmus de Kaczenelbogen et Wilhelmus de Ebirstein, Comites, Nobiles Vlricus de Hanow, Gerlacus de Hoenlouch, Philippus de Iſemburg, Goczzo de Brunek, Wilhelmus de Rechſperk, Heinricus Bauarus de Bopardia, Thimo de Koldicz et quam plures alij nostri et Imperij ſacri principes nobiles et fideles. Preſencium ſub Bulla aurea Typario Imperialis nostre Maiestatis impreſſa teſtimonio literarum.

Datum Nuremberg, Anno domini Milleſimo Trecenteſimo ſexageſimo tercio, Indiccione Quinta decima, xvj. Kalendarum Aprilis, Regnorum nostrorum Anno decimo ſeptimo, Imperij vero Octauo.

Ego Johannes dei gracia luthomuschlenſis Episcopus ſacre Imperialis aule Cancellarius vice Reuerendi in criſto patris domini Gerlaci Moguntinenſis archiepiſcopi ſaeri Imperij per Germaniam archi Cancellarij Recognoui.

Ad mandatum Imperatoris Cancellarius
Kâr. Johannes de Pruſnicz.

in tergo.

R. Johannes Saxo.

Bulla aurea deficit.

Vorſtehende Abſchrift iſt von dem im hochfürſtlichen geheimen Archiv zu Plaſſenburg verwahrten Original getreulich genommen und mit ſolchem aufmerkſamſt collationirt worden; welches hiemit Kraft meiner eigenhändigen Unterſchrift und Vordrukung des hochfürſtlichen Archiv-Siegels pflichtmäſſig beurkundet wird. Bayreuth, den 22. May 1790.

Philipp Ernſt Spieß mpr.
(L. S.) würklicher Regierungs-Rath und vorderſter geheimer Archivar zu Plaſſenburg.

B^b.)

B.)

Privilegium

des Römil. Königs Wenzel kraft dessen dem Burggraf Friedrich zu Nürnberg und allen dessen Erben, Macht und Gewalt ertheilet wird, in ihren Landen Gerichten und Gebieten ein Umgeld von allerley Getränk zu nehmen und zu erheben.

d. d. Amberg des nechsten Suntags nach Ostern ao. 1388.

Wir Wentzlaw von gotes genaden Romischer Kunig zu allen tzeiten Merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem Briue allen den die In sehen oder horen lesen, daß wir angesehen haben soliche getrewe dinste die der hoch geborn Fridrich Burggraf zu Nuremberg vnser liber Sweher vnd Furste, dem heiligen Romischen Reiche vnd vns lange zeither getan hat, und noch in kunftigen tzeiten wol tun mag vnd soll vnd haben Im vnd allen seinen Erben zu einem rechten Erben ewiclichen von besundern genaden vnd Freundschaft wegen verlihen vnd gegeben, verleihen vnd geben In mit kraft dietz briues von Romischer Kuniglicher macht vnd gewalt wegen, das sie in allen iren Landen, gerichten und gebieten, in iren Steten Merckten und dorfern ein Vngelt nemen vnd aufheben mugen, von allerley getrank als das vnser vnd des Reichs Burger zu Nuremberg von vnser Lande zu disen tzeiten in der Stat zu Nuremberg einnemen vnd aufheben an geuerde vnd gebieten darumb allen Fursten, geistlichen und wertlichen, Greuen, freyen, Dinstluten, Rittern, Knechten, gemeinscheften der Stete, Merckte, vnd dorffern vnd allen andern vnsern vnd des Reichs getrewen vnd vndertanen ernstlichen vnd vesticlichen bey vnsern vnd des Reichs hulden, das sie den vor-

vorgnanten vnsern Sweher vnd sein erben an eintzunemen vnd vftzuheben sulches vngeltes nicht hindern, noch irren in dheyne weis, Sunder sie dortzu handhaben, schutzen vnd schirmen, Als libe In sey vnser swere vngenade zu vermeyden, Mit vrkunt ditz briues versigelt mit vnserm Kuniglichen Majestat Insigel, Geben zu Amberg nach Christes geburte dreytzenhundert Jar vnd dornach in dem Acht vnd achtzigistem Jare des nehsten Suntages nach Ostern, Vnser Reiche des Behemischen in dem funf vnd tzweintzigisten vnd des Romischen in dem tzwelften Jaren.

(L.S.) p. d. Kapplerl. Magistrum Monete Wlachmico de Weytemulen.

in tergo
R. Bartholom.
de Novacivitate.

Die durchgängige Uebereinstimmung gegenwärtiger Abschrift mit dem bey dem hochfürstl. geheimen Archiv befindlichen Original, von welchem solche auch gefertiget worden, wird hierdurch nach geschehener sorgfältigen Conferirung, von tragenden geheimen archival. Amts wegen attestirt.

Onolzbach den 11. Sept. 1773.

(L.S.) Gottfried Stieber.
Hofrath und Geh. Archivarius.

B[b].)

Confirmationsbrief

des Römischen Kayfers Sigmund über seines Bruders des Römischen Königs Wenceslaus dem Burggraf Friedrich zu Nürnberg ertheilte Privi-

vilegia über das Umgeld in allen Burggräflichen Landen und über den Zoll zu Bayersdorf.

d. d. Prespurg Am nechsten Freitag vor dem heiligen palm tag in der vasten ao. 1435.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Keiser zu allen zeiten Merer des Reichs vnd zu Hungern zu Behem Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig, Bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brieff allen den die In sehen oder hören lesen, das vns der hochgebohrn friedrich Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzcammerer vnd Burggraf zu Nüremberg, vnser lieber Oheim vnd kurfürst, durch sein erber botschafft hat lassen fürbringen zwen Majestat brieff vnsers lieben Bruders kunig Wenczlaw seligen einen, dorynn Im vnd seinen erben erloubet ist, das Sy in Iren landen, gerichten vnd gebieten Steten, Mercken vnd dörffern vngelt nemen vnd vffheben mogen, vnd den andern dreyen Burggraff hannsen und seinen erben vnd Nachkommen erloubt ist ein Newen ezol vff zusetzen in dem dorff zu payrstorff vff dem lannd, vnd vff dem wasser, alsdann dieselben brief mit mer worten ynnehalten, vnd hat vns demüticlich bitten lassen, dieselben brieff von keiserlicher Macht gnediclich zu bestetigen, des haben wir angesehen des egenanten vnsers Oheims flissige bete. vnd auch solich dienst. die er vns vnd vnsern Reiche getreulich getan hat, teglich tut. vnd hinfür tun sol vnd mag. vnd haben dorumb Im, vnd seinen erben, solich obgenannt brief mit gutem Rate, vnd rechter wissen. vnd von Romischer vnd keiserlicher macht gnediclich bestetigt. vnd confirmiret. bestetigen und konfirmiren Im die auch in craft dis briefs vnd wollen das Sy in allen Iren punckten craft haben, gleicherweis als Sy hierynne von wort zu wort begriffen weren, vnd das Sy der auch gebrouchen und genies-

nieſſen als ſer Sy das von Iren vorfarn vnd Je bißher in beſeſſe vnd gerulicher gewer vffgehaben vnd redlich gebrauchet haben von allermenniclich ungehindert, vnd wir gebieten darumb allen vnd iglichen Vnſern vnd des heiligen Reichs Vndertanen, vnd getrewen, in welichen wirden, oder weſen die ſein, ernſtlich vnd veſticlich mit dieſem Brief, das Sy den genanten vnſern Oheim vnd ſein erben an ſolichen Iren gnaden vnd herkommen nicht hindern, noch Irren in dhein weis als lieb einen iglichen Sey vnſer vnd des heiligen Reichs ſwere ungnad zuuermeyden. Mit Vrkund diß briefs verſiegelt mit vnſrer keiſerlichen Majeſtat Inſiegel. Geben zu Presburg Nach Criſts gepurd vierzehenhundert Jar. vnd dornach Im fünff und drigiſtem Jare. Am nechſten Freitag vor dem heiligen palm-tag in der vaſten Vnſerr Reiche des hungriſchen ꝛc. Im Acht vnd virczigiſten. des Romiſchen Im fünff vnd czweinczigiſten. des Behemiſchen Im fünfczehenden, vnd des keiſertums Im Andern Jaren

(L.S.)

Ad mandatum domini Imperatoris
Caſpar Slick miles Cancl.
In tergo
Rta Marquardus briſacher

Vorſtehende Urkunde iſt von dem im königlichen Archiv zu Plaſſenburg verwahrten Original getreulich genommen und mit ſolchem aufmerkſamſt collationirt worden; welches hiermit kraft meiner eigenhändigen Unterſchrift und Vordruckung des Königl. Siegels pflichtmäſig beurkundet wird.

Bayreuth den 14. May 1792.

(L.S.) Philipp Ernſt Spieß
wirklicher Regierungsrath und erſter
geheimer Archivar zu Plaſſenburg.

C.)

C.)

Privilegium

des Römischen Kayſers Karl IV. über das dem Burggraf Fridrich zu Nürnberg beſtättigte Geleits-Regale.

d. d. Prag vff ſand Gregorien tag, ao. 1364.

Wir Karl von gots gnaden Romiſcher keiſer, zu allen zeiten merer des Reichs, vnd kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dieſem brieff, allen den die In ſehen oder horen leſen, daz wir angeſehen haben die ſteten getrewen dienſt, vnd merkliche trewe, die der Edel fridrich Burggraff zu Nüremberg vnſer lieber Swehet vnd getrewer, mit ſeinen Eltern vnd vorfarn, vns vnd dem heiligen Reich nůczlichen vnd vnuerdrozenlichen getan hat, vnd fůrbaz mer tun wil vnd mag in künftigen zeiten, vnd ſunderlichen dorumb, daz er die ſtrazzen die durch ſein gebiet gen, deſterbaz geſchawern vnd beſchirmen muge, vnd ſeczen vnd wollen ſunderlichen vnſern keiſerlichen gnaden, vnd von keiſerlicher Macht, daz er vnd ſeine erben ein ſulche geleite vfheben vnd einnemen ſullen vnd mugen, vnd in alle der mazz, vnd an allen den ſteten, als daz die Edlen Johans vnd Albrecht etwenn Burggrafen zu Nuremberg, ſein Eltern vnd vorfarn eingenůmen vnd vfgehaben haben. Vnd wer daz geleit alſo giebet an einer ſtat irre Lande, der ſol an andern ſteten desmals nichtes geben vnd lediclichen varen Alle die weil wir, vnſer nachkommen an dem Reich in des gunen, vnd daz nicht widerrufen, darumb gebieten wir allen vnſern vnd des Reichs getrewen vndertanen, daz ſie den egenant Burggrafen, vnd ſeine Erben, an ſulchen vnſern gnaden nicht hindern, oder dowider freuelichen tun ſullen oder turren als lieb in ſei vnſer vnd des Reichs vngenade

ze-

zeuermeiden, mit vrkunde diz brieſes verſiegelt mit vnſerr keiſerlichen Majeſtat Inſigel, der geben iſt zu Prag nach Criſts geburt dreuczenhundert Jar darnach in dem vier vnde ſechczigiſten Jar vff ſand Gregorien tag vnſer Reiche in dem Achczenden, vnd des keiſertums in dem Newenden Jare.

per dominum Imperatorem
Johannes Eyſtetenſis.

(L.S.)

Vorſtehende Abſchrift iſt von dem im hochfürſtlichen geheimen Archiv zu Plaſſenburg verwahrten Original getreulich genommen und mit ſolchem aufmerkſamſt collationirt worden; welches hiermit kraft meiner eigenhändigen Unterſchrift und Vordruckung des hochfürſtlichen Siegels pflichtmäſig beurkundet wird.

Bayreuth den 21. May 1790.

(L.S.) Philipp Ernſt Spieß
wirklicher Regierungs Rath und vorderſter geheimer Archivar zu Plaſſenburg.

D.)

Des Römiſchen Kayſers Friedrich III. Privilegium, kraft deſſen Churfürſt Friedrich zu Brandenburg und deſſen Gebrüdere Marggraf Johannes, Albrecht und Friedrich, alle Marggrafen zu Brandenburg und ihre Erben und Nachkommen berechtigt ſeyn ſollen, die Zölle in ihren Landen iezt und ins künftige, ſowohl zu erhöhen, als auch nach Belieben neue aufzu-

sezen oder anzulegen, ingleichen von Wein, Bier und anders das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihre Lande führet, Auflage zu nehmen, auch auf allen ihren Wassern im Land Mühlen zu bauen ohne iemands Hinderniß.

d. d. zu der Newenstatt am Freitag vor sand Jacobstag des heil. Zwelfpoten ao. 1456.

Wir Friederich von Gottes genaden Römischer Keyser zu allen zeiten Merer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer zu Kernden und zu Crain, Herr auf der Windischen March und Portenaw, Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirdt und zu Kyburg, Marggraf zu Burgaye und Lantgraf in Ellsasz. Bekennen und thun kund offennlich, mit diesem brief allen den die In sehen oder horen lesenn, Und ob wir von angeborner Güte, allen Unsern und des Reichs Undertanen genaigt sein, Irn nutz und bestes zu betrachten, so erkennen wir doch mer pflichtig zu sein die zu fürdern und aus Kayserlicher miltikeit zu bedencken, die Uns als vnser und des Reichs besunder und merkliche gelider die Bürde der sorgveltigkeit, damit wir als Römischer Kayser von deß heiligen Reichs wegen beladen sein, mit Irem Rate hilff und beystand getreulichen helfen tragen, und nicht allein bey Iren gnaden und freyheiten damit Sy an dem Heiligen Reich loblich und gezierlich begabt und gefreyet sein, zu behalten, sunder In auch die zu mern und gnade zu gnade zetun, des angesehen, so haben wir eigentlich betracht, die besunder merklich getrewe nutzlich dinst die Uns und dem heiligen Reich die hochgebohrn Friederich Marggrave zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz Kamerer, Johanns, Albrecht und Friderich, auch Marggrafen zu Brandenburg

burg und Burggrafen zu Nürmberg gebrüder, Unser Lieb Oheimen, Kurfürsten und Fürsten, mit ernstlichen vleiß allezeit wilclich und unverdroßenlich beweißt und getan haben und in Künftig zeit auch Uns und dem heiligen Reich wol tun mogen und sollen, Und haben darumb mit wolbedachten mut und gutem rate Unser Fürsten, Grafen Edeln und des Reichs getrewen, den vorgenannten Friderichen, Johannsen Albrechten und Friderichen geBrüdern, Unsern lieben Oheimen Kurfürsten und Fürsten und Iren Erben, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürmberg, dise besunder gnad getan und Freiheit von neues gegeben, Also das Sy nu hinfür in Iren Kurfürsten und Fürstenthumben der Marckh zu Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürmberg und in Ihren Lannden wo Sy die yetz haben oder hinfür überkommen, Ir Zoll die Sy yetz daselbs haben, nach Irem gefallen erhohn, die überlegen, und auch In denselben Ihren Lannden wo wenn und wie Sy deß verlust, Zolle von Newen auffetzen, und auch auf wein, Pier und anders das man in Iren Lannden geprauchet und durch Ihre Lannd füret, auffleg nach Iren gefallen machen und nemen, und das Sy auch in allen vorgemelten Iren Lannden zu Ir und Irer Lannde notdurfft auff Iren Wassern, wo, wie und wenn Sy wollen, Mulein aufrichten, Pawen und der nach allem Irem gefallenn, gebrauchen und genießen sollen und mögen von allermeinlich ungehindert, Tun und geben In allen samentlich und besunder solich vorgemelt, gnad und Freyheit vom Römischer Kayserlicher macht vollkummenheit wißenlich in Kraft diß Briefs und mainen, sezen und wollen von derselben Unserer Kayserlichen macht, das Sy und Ir Erben der nu hinfür also gebranchen und genyeßen sollen und mogen, von allermeintlich ungehindert, und wir gebieten darumb allen und yeglichen Fürsten, Geistlichen

und werltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptlewten, Hoff Richtern, Lannd Richtern, Vitzthumben, Pflegern, Schultheißen, Schepfen, Burgermeistern, Richtern, Reten, burgern, Amtlewten und Gemeinden und sunst allen andern unsern und des Reichs Undertanen und getrewen, ernstlich und vesticlich mit diesem Brief, das Sy die vorgenannten Friederichen, Johannsen, Albrechten und Friederichen, gebrüdern und alle Ir und Ir yeglichs erben Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürmberg an den obgemelten Unsern gnaden und freyheiten, allen vorgemelten Stuk und Artikeln nit hindern, noch Irren in Khein weise, sunder Sy der geruklichen geprauchen und genießen lassenn, als lieb einem yeglichen sey unser und des Reichs swere ungnad zu uermeiden, Und wer frevenlich darwider tete, der soll tausent Marckh Lotigs goldes alß dik das beschech, halb in unser Kayserlich Cammern und den andern halben teil den obgenannten unsern lieben Oheimen Kurfürsten und Fürsten und Iren erben Marggrafen zu Brandenburg unableßlich zu bezalen verfallen sein, Mit urkund diß briefs versigelte mit unser Keyserlichen Majestaet Insigel, Geben zu der Newenstat, an Freitag vor sand Jacobs tag deß heiligen Zwelfpoten, Nach Cristi geburde Vierzehnhundert und Im Sechs und Funfzigisten, Unsers Reichs Im Siebenzehenden und des Kayserthums Im Fünften Jaren.

Ad mandatum Dni. Imperatoris
in Consilio Ulricus Welzli Vice Cancell.

D[d].)

Digitized by Google

D.)

Confirmations-Brief

des Römischen Kayserß Maximilian I. über das vom Kayser Friedrich III. dem Hauße Brandenburg im Jahr 1456 ertheilte Zoll Privilegium

d. d. Augspurg den 15. Septembris, ao. 1518.

Wir Maximilian von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Königk Ertzhertzogk zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterig, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kernten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzenburg und zu Geldern, Landtgrafe in Elsaß, Fürst zu Schwaben, Pfalzgraffe zu Habspurg und Hönigew, gefürsteter Grafe zu Burgundj, zu Flandern, zu Tyroll, zu Körtz, zu Arthois, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Phirt, zu Kyburg, zu Namur undt zu Zutphen, Markgraffe des heil. Römischen Reichs, der Ens und zu Burgaw, herr zu Frieslandt, auf der Windischen Marck, zu Mecheln, zu Portenaw und Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kunt aller menniglichen, wiewohl wir aus hoher Kayserlicher Würdte, zu der Unß der Allmächtige Gott, durch seine Göttliche Gnade geordnet hat, auch angeborner gute und mildigkeit geneigt sein, allen und Jeglichen Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Gnad und forderunge zu erzeigen, So ist doch unser Kayserl. gemüthe billicher mehr begierlicher zu denen, so die fordersten und meisten Glieder des heil. Reichs sein, undt Unß die Pürde desselben mit embsigen fleis helffen tragen.

Wann Unſ nun der hochgeborne Joachim, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzogk, Burggraff zu Nürnberg und Fürſt zu Rugen, des heil. Römiſchen Reichs Ertz Cammerer, Unſer lieber Oheimb, Churfürſt und Rath fürbracht einen Freyheit und gnadebrieff ſeiner liebe vorfordern, weylandt Friederichen, Johannſen, Albrechten und Friederichen, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. von weylandt Unſern lieben herrn und Vettern, dem Römiſchen Kayſer ꝛc. löblicher gedächtnus gegeben, der von wortt zu wortt hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oeſterreich, zu Stayer, zu kernten und zu Kram, Herr auf der windiſchen Marcke, und zu Portenaw, grafe zu Habſpurg, zu Tyroll, zu Phirt und zu Kyburg, Marggrafe zu Burgaw und Landgrafe zu Elſas, bekennen und thun kundt offenbar mit dieſem Briefe, allen den die ihn ſehen oder horen leſen, und ob wir von angeborner gute, Allen Unſern und des Reichs unterthanen geneigt ſein, Ihren nutz und beſtes zu betrachten, ſo erkennen wir doch mehr pflichtig zu ſeyn, die zu fördern und aus kayſerlicher mildigkeit zu bedenken, die Unſ als unſere und des Reichs beſondere und merkliche Gliedere, die bürdte der ſorgfeltigkeit, damit wir als Römiſcher Kayſer von des heil. Reichs wegen beladen ſein, mit ihrem Rate, Hülffe und Beyſtandt getreulichen helffen tragen, und nicht allein bey ihren gnaden und Freyheiten, damit ſie an den den heyl. Reiche loeblich und gezierlich begabet und gefreyhet ſein, zu behalten, ſondern auch Ihnen die zu mehren und gnade zu gnade zu thun, des angeſehen, ſo haben wir eigentlich betrachtet, die beſondere merkliche, getreue und nützliche Dienſte, die Unß und dem heiligen Reiche,

die

die hochgebornen Friederich, Marggraffe zu Brandenburg ꝛc. des heiligen Römischen Reichs Erz Cämmerer, Johannsen, Albrecht und Friedrich, auch Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, gebrüder, unsere liebe Oheimen, Churfürsten und Fürsten mit ernstlichen Fleiß allezeit williglich und unverdrossentlich bezeuget und gethan haben, und in künftiger Zeit, auch Unß und dem Heil. Reiche wohl thun mögen und sollen, und haben darumb mit wohlbedachtem Muthe und gutem Rathe unserer Fürsten, Grafen Edlen und des Reichs getreuen, den vorgenannten Friederichen, Johannsen, Albrechten, und Friederichen Gebrüdern, unsern lieben Oheimen, Churfürsten und Fürsten, und Ihren Erben, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, diese besondere gnade gethan und Freyheit von neues gegeben, also daß Sie nun hinführo in ihren Churfürsten und Fürstenthumen der Mark zu Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürenberg und in Ihren Landen, wo Sie die iezt haben oder hinführo überkommen, Ihre Zölle So Sie iezt daselbst haben, nach Ihres gefallens erheben, die überlegen, und auch in denselben Ihren Landen, wo, wen und wie des gelust, Zölle von neuen auffezen, und auch auf Wein, Bier und anders, das man in Ihren Landen gebrauchet, und durch Ihre Lande führet, auffliegen, nach Ihren Gefallen machen und nehmen, und das Sie auch in allen vorgemeldten Ihren Landten zu Ihrer und Ihrer Lande nothdurft auff Ihren wassern, wo, wenn und wie Sie wollen, mühlen aufrichten, bauen und darnach Ihres gefallens gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, thun und geben Ihn allen saemtlich und besonders solche vorgemeldte gnade und freyheit von Röm. Kayserl. macht vollkommenheit, wissentlich, und in kraft dieses briefs, und meinen,

ſetzen und wollen von derſelben unſer Kayſerl. macht, daß Sie und Ihre Erben der nu hinfüro alſo gebrauchen und genieſſen ſollen und mügen, von allermennigklich ungehindert und wir gebieten darumb allen und jeglichen Fürſten, Geiſtlichen und weltlichen Graffen, Freyherrn, Rittern, knechten, haubtleuthen, Hof-Richtern, Land-Richtern, Vitzthumen, Pflegern, Schultheißen, Schöppen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern Amtleuthen und gemeinden und ſonſt allen andern unſern und des Reichs Unterthanen und getreuen, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem brieffe, daß Sie die vorbenannten Friederichen, Johannſen, Albrechten und Friederichen Gebrüdern, und alle Ihre und Ihr jegliches Erben, Marggraffen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, an den obgemelten unſern gnaden und Freiheiten, aller vorgemelten Stüke und Articulen nicht hindern noch irren in keinerley weiſe, Sondern ſie der geruhiglich gebrauchen und genieſſen laſſen, als lieb einen jeglichen ſeye, Unſere und des Reichs ſwere Ungnade zu vermeiden; Mit uhrkundt dieſes Briefs verſiegelt, mit Unſerm Kayſerlichen Majeſtaets Inſiegell, geben zu Neuenſtadt, am Freytag vor St. Jacobs tage des heil. zwölff Botten, nach Chriſti geburth, vierzehenhundert und im Sechs und Fünffzigſten, Unſers Reichs im Siebenzehenden, und des Kayſerthums im Fünfften Jahren; Ad Mandatum Imperatoris in Conſilio, Ulricus Welzli vice Cancellar. Regiſtrata Stephanus Kolbeck; Undt darauf demutiglich angeruffen und gebeten, daß wir Sr. Ld. denſelben brieff in allen ſeinen wortten und innhaltungen als Röm. Kayſer zu erneuen, zu confirmiren und zu beſtettigen, gnediglich geruheten, des haben wir angeſehen ſolche ſeine demutige und ziembliche Bitte, auch die annehmen, getreuen und nüzlichen dinſte, So Er Unſ und dem heil. Reiche bisher in manigfaltige

wege

wege gethan hat, täglich thut, und hinführo in künftige Zeit wohl thun mag und soll, und darumb mit wohlbedachtem muthe, guten rath und rechten wissen, den vorgemelten weylandt Unsers lieben herrn und Vatters freyheit und gnadebrief in allen puncten und Articuln, wie die hieroben von wortt zu wortt begriffen sein, Als Röm. Kayser gnediglich erneuert, confirmiret und bestettiget, Erneuen, confirmiren und bestättigen den auch von Röm. Kayserl. macht vollkommenheit wissentlich und crafft dieses briefs, was wir Ihme von billigkeit und rechtswegen daran zu erneuen, zu confirmiren und zu bestettigen haben, und meinen sezen und wollen, daß derselbe Brief in allen und jeden seinen puncten, Articuln, meinungen, innhaltungen und begreiffungen mechtig und krefftig sein, stet bleiben, fest gehalten, von niemandt darwieder gethan noch gehandelt werden soll, in keiner weise, undt gebieten darauff allen und ieglichen ChurFürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, knechten, Haubtleuthen, Vitzthumern, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Burggraffen, Land-Richtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was würden, standts oder wesen die sein, von Rom. Kayserl. Macht, vollkommenheit, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß Sie den obgenanten Unserm lieben Ohm. und Churfürsten, Marggraff Joachim von Brandenburg, seinen Erben und Nachkommen, an den obgeschriebenen gnad und Freyheit Brieff, auch dieser unser Erneuung, Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch Irren, sondern Ihn geruhiglich und ohne Irrung dabey bleiben, des gebrauchen und geniessen lassen, und dawieder nicht thun noch jemanden zu thun gestatten, in keine

weiſe alſ lieb einem Jeden ſey, unſere und des Reichs ſwere ungnade und ſtraffe, und darzu eine pöen, nemlich Funffzig Mark löttiges goldes, zu vermeiden, die ein jeder ſo oft Er freventlich hierwieder thete, halb in unſere undt des Reichs Cammer, und den andern halben theil obgemelten Unſern lieben Oheimb und Chur Fürſten von Brandenburg, ſeinen Erben und Nachkommen unablöſſig zu bezalen verfallen ſein ſoll. Mitt Uhrkundte dieſes Briefs beſiegelt mit Unſern Kayſerl. anhangenden Inſiegell; Geben in Unſer und des heil. Reichs Stadt Augſpurg am 15. tag des Monats Septembris nach Chriſti geburt, Funffzehenhundert und im Achtzehenden, Unſerer Reiche des Römiſchen im 33. und des hungeriſchen im 29. Jahr.

Vorſtehende Urkunde iſt von einer durch den ſeel. Archivar Wildt zu Plaſſenburg gefertigten und daſelbſt verwahrten Abſchrift getreulich copirt und mit ſolcher aufmerkſamſt collationirt worden. Bayreuth den 8. October 1790.

In fidem

Philipp Ernſt Spieß.

D[c].)

Confirmations-Brief

des Röml. Kayſers Leopold ſive atteſtatum des Kayſerl. Reichs Cammergerichts, über die beſchehene Inſinuation deß vom Kayſer Friedrich III. dem Hauß Brandenburg im Jahr 1456. ertheilten Zoll-Privilegii

d. d. Speyer den 7n Julij, ao. 1685.

Wir Leopold, von Gottes guaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,

in

in Germanien zu Hungern, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oestereich, herzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain und Württenberg, Graff zu habspurg, Tyrohl, und Görtz.

Bekennen und thun kundt Jedermänniglichen mit diesem Unserem Kayserlichen Brieff bezeugend, Nachdeme die Durchleuchtig hochgebohrne Fürsten, Christian Ernst und Johann Friederich, Gevettere, Marggraven zu Brandenburg, zue Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Herzogen, Burggrafen, zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin ꝛc. Unsere liebe Oheimben und Fürsten, ein von weyland Kayser Friederichen, glorwürdigster gedächtnuß, dem Fürstlichen Hauß Brandenburg, in längst verwichenem vierzehenhundert Sechs und Funffzigsten Jahr auff St. Jacobs tag, ertheiltes Kayserliches Privilegium, die Zoll Gerechtigkeit betreffend, den 26n Junii nechsthin, ahn Unseren Kayserl. Cammergericht, durch deßelben Advocatum und Procuratorn, den Ehrsamen gelehrten, Unsern und des Reichs lieben getreuen, Drn. Johann Herrmann Schaffern als hierzu bevollmächtigten, in Originali et Copia, gerichtlich produciren, und zugleich umb restitution deß originals, retentâ ejus Copia vidimata, und doß berührtes Kayserliches Privilegium pro insinuato angenohmen werden und Richterlich Decret darüber ergehen möchte, ansuchen lassen, daß hierauf solche Acceptation, vermög vorhandener Acten, beschehen, und anheut zu End bemelden dato, alß der Wohlgebohrn, Unser und deß Reichs lieber getrewer, Philipß Franz Eberhard, Cämmerer von Wormbs, Freyherr von Dahlberg, gedachts Unsers Kayserl. Cammergerichts Praesident, neben denen, von Unß und des heiligen Reichs Ständten, Ihme zugeordneten Urtheilern und

Af-

Aſſeſſoren, in Unſerem Nahmen, und ahn Ueſever ſtatt, in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Speyer, das Gericht beſeßen, unter mehr andern auch hierüber ein richterlicher Beſcheid publiciret und eröffnet worden, inmaßen ſolches alles aus oberwehnten nachfolgender geſtalt inſerirten Kayſerl. Privilegio, und darauf ertheilten jezt angeregten Beſcheid ihres wörtlichen inhalts, mit mehrerem zu erſehen iſt

Folgt Tenor Privilegii Caeſarei

Wir Friedrich, von Gottes gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oeſterreich, zu Speyer zu Cärnden und zu Crain, Herr auff der Windiſchen Markh und Portenaw, Graff zu Habſpurg, zu Tyrohl zue Pfirth und zu Kyburg, Marggraff zu Burgawe, und Landgraff in Elſaß ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich, mit dieſem Brieffe, allen den die ihn ſehen oder hören leſen, vnd ob wir von angebohrner Güte, allen Unſern vnd des Reichs Unterthanen, geneigt ſeyn, Ihren Nutz und beſtes zue betrachten: So erkennen Wir doch mehr pflichtig zu ſeyn, die zu fürdern, und auß Kayßerl. mildigkeit zue bedenken, die Unß, als Unß und des Reichs beſunder und merkliche glieder, die Bürde der Sorgfältigkeit, damit Wir als Römiſcher Kayſer von deß heiligen Reichs wegen, beladen ſeint, mit Ihrem Rath, Hülff und Beyſtand, getrewlichen helffen tragen, und nicht allein bey ihren gnaden und Freyheiten, damit Sie an dem heiligen Reich loeblich und gezierlich begabt und gefreyet ſeyn, zue behalten, ſondern ihn auch die zu mehren, und gnade zu gnade thun, deß angeſehen, ſo haben Wir eigentlich betracht, die beſundere merkliche getrewe, nützliche Dienſte, die Unß und dem heiligen Reich, die hochgebohrnen, Friedrich Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz Kammerer, Johannes, Albrecht und Friedrich,

rich, auch Marggraffen zue Brandenburg, und Burggraffen zu Nürnberg, Gebrüdere, Unßere liebe Oheimen, Churfürsten und Fürsten, mit ernstlichem Fleiß allezeit williglich und unverdroßentlich beweißt und gethan haben, und in künftig Zeit auch Unß und dem heiligen Reich wohl thun mögen und sollen, vnd haben darumb mit wohlbedachtem Muth und guetem Rath, Unser Fürsten Grafen, Edeln und des Reichs getrewen, den vorgenannten Friedrichen, Johannsen, Albrecht und Friedrichen, Gebrüdern, Unsern lieben Oheimen, Churfürsten und Fürsten, vnd Ihren Erben, Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg, diese besondere Gnad gethan, vnd Freyheit von newes gegeben, also, daß Sie nun hinfüro in ihren Churfürsten und Fürstenthumben, der Markh zu Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürnberg, und in ihren Landen, wo Sie die jezt haben oder hinfüro überkommen, ihre Zöll, die Sie izt daselbst haben, nach ihrem gefallen erhöhen, die überlegen, und auch in denselben ihren Landen, wo, wann und wie Sie des Verlusts, Zölle von newen aufsetzen und auch auf Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebraucht und durch ihre Lande führet, Auflag nach ihrem gefallen machen und nehmen, und daß Sie auch in allen vorgemelten Ihren Landen, zu Ihr, und Ihrer Landte Nothdurft, auf ihren Waßern, wo, wie, und wann sie wollen, Mühlen aufrichten, bawen, und der nach allen iren gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert. Thun undt geben ihnen allen sammentlich undt besonder solch vorgemelte gnade, und Freyheit, von Römischer Kayſ. macht vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses briefs undt mainen, setzen und wollen von derselben vnserer Kayſ. macht daß Sie undt ihre Erben der nun hinführo alßo gebrauchen undt genieſſen sollen vnndt mögen, von

aller-

allermenniglich vngehindert. Vnd wir gebiethen darumb allen und jeglichen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Graffen, Freyen Herren, Rittern Knechten Haubtleuthen, Hofrichtern, Land Richtern, Vietzthumben, Pflegern, Schultheißen, Schöpffen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Ambtleuthen und Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnndt deß Reichs Unterthanen und getrewen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß Sie die vorgenannte, Friedrichen, Johannsen, Albrechten und Friedrichen, Gebrüdern, und alle ihr und ihr jegliches Erben, Marggraffen zu Brandenburg und Burggraffen zu Nürnberg, ahn den obgemelten Unsern Gnaden und Freyheiten, allen vorgemelten Stük und Articuln, nicht hindern noch irren, in kein Weise, sondern sie deren geruhiglichen gebrauchen und genießen laßen, als lieb einem jeglichen seye, Unser undt des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden, vnd wer freventlich darwider thäte, der soll tausend Markh lötigs Golds, als dick das beschehe, halb in Unser Kayserliche Cammer, und den andern halben theil den obgenennten Unsern lieben Oheimen, Churfürsten und Fürsten und iren Erben, Marggraffen zu Brandenburg, unabläßig zue bezahlen, verfallen sein. Mit Urkundt dieses Brieffs, versiegelt mit Unserer Kayserl. Majestät Innsiegel. Geben, zu der Newstadt, am Freytag vor St. Jacobs Tag, deß heiligen Zwölf Botten. Nach Christi Geburt vierzehen hundert und im Sechs und Funffzigsten, Unsers Reichs im Siebenzehenden und des Kayserthums im Fünften Jahr.

Ad mandatum Domni Imperatoris

in Consilio

(L.S.) Vlricus Welzli, vice Cancell.

Folgt

Folgt Tenor hierauf publicirten Beſcheids.

In Sachen begehrter Inſinuation Privilegii, deß Fürſtlichen Haußes Brandenburg, Culmbach und Onolzbach, die Zollgerechtigkeit betreffend, am 26. Jun. nechſthin beſchehen, iſt daſſelbe jedoch vorbehaltlich deß heiligen Römiſchen Reichs Ober und Gerechtigkeit, auch jedermänniglichs Intereſſe und Einrede, dargegen jederzeit vorzubringen, ſo viel Recht, hiermit angenohmen, auch dergeſtalt darüber nöthige Vrkundt erkennt, und iſt Dr. Schaffern, ſein der reſtitution originalis halber, beſchehenes Begehren, jedoch daß eine vidimirte Copey apud acta behalten werde, hiemit zuegelaßen.

Wan nun vorgemelter Dr. Schaffer hierüber umb Ertheilung eines glaubhafften Documenti angeſucht; Alß iſt ihm ſelbiges hiermit und in kraft dieſes, unter Unſerm anhangenden größern Kayſerlichen Innſiegel, verfertigt und außgefolgt worden. So geſchehen in vnſerer undt deß heyl. Reichs Stadt Speyer, den ſiebenden tag Monats Julij, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Gebuhrt, im Sechzehenhundert Fünff und Achtzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Sieben und Zwanzigſten, deß Hungeriſchen im Ein und dreyßigſten, vnd deß Boheimbiſchen im im Neun und Zwanzigſten Jahren.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Johann Niclas Becht Lt.
Kayſerlicher Cammergerichts
Canzley-Verwalter Subt mpria

Jacobus Michael, Lit.
(L.S.) Judicij Imperialis Camerae
Proto Notarius mpria

app.
collationirt cum Originali.

E.

E.)

Privilegium

des Römischen Königs Ruprecht, krafft dessen er den beeden Herren Burggraffen Johann und Friedrich zu Nürnberg, Ritter, Knechte, Richter, Burger und Gebure, (Bauern) und alle ihre Diener dergestalt von allen fremden Gerichten befreyt, daß keiner derselben davor geladen werden, noch stehen soll bey Straffe 1000. Mark lötl. Goldes d. d. Nürnberg vff den nechsten freitag nach des heiligen Cruzes tag Exaltacionis, ao. 1402.

Wir Ruprecht von gots gnaden Romischer Kunig, zu allen czyten merer des Reichs, Bekennen vnd tun kundt vffinbar mit diesem brieue allen den, die yn sehent oder horent lesen, wiewol daz wir den hochgepornen Hannsen, vnd Friederich Burggraven zu Nurenberg vnsern lieben Schweren unde fürsten, alle Ire priuilegia, friheid, hantfesten und brieffe, die sie von vnsern vorfahrn an dem Riche, Romischen keisern und kunigen hant, gemeinlichen bestetiget, vernwet vnd confirmirt haben, yedoch so hant vns dieselben vnsere schwegere vnd Fursten vorbracht, wie daz Ire vnderseſſen vnd die yren fast beschweret vnd bekumert werden, mit dem daz sie vor andere Gerichte geladen vnd geheischen werden, doch über soliche friheid die yre furfaren gehabt vnd sie noch haben, das des nit sin solle, vnd hant vns vorbracht zwen brieue, die Ire vorfarn vnd sie von keiser karle seliger gedechtniß vnserm vorfaren an dem Riche, mit seiner gulden bullen vnd auch sinner keyserlichen Majestaet Insiegel versiegelt hant, darinne unter andern gnaden vnd friheiden die yn derselbe keyser

kar-

karle getan vnd geben hat dieser nachgeschrieben artikel von worte zu worte auch geschrieben steht, also ludende, Auch orteln, lutern vnd sprechen wir, daz man der egenannten Burggrauen von Nurenberg, irer erben vnd nachkommen lute ewiclich, ez sin Rittere, knechte, Richtere, burgere, Gebure, vnd alle Ire Dienere vnd vnderseßen, vnd alle Ire gute vnd lute vor keyn ander gerichte newr vor ire selbs gerichte laden sal noch mag, vnd sie auch nicht pflichtig sin anderswo zu gesteen oder sich zu verantworten, vnd ob sie über daz für dhein ander gerichte geladen worden, so sal dieselbe ladunge vrteil vnd alle sache die darumb geschee, genczlichen abe sein vnd keine kraft haben vnd den egenannten Burggrauen, yren erben vnd nachkommen ewiclichen vnd Iren luten besampt vnd besunder, keinen schaden bringen, Ez were dann sache daz den clagern vor den egenannten Iren gerichten kuntlichen recht nit wiederfaren mogte, So mogen dieselben vorderere vor dem Riche sich wohl erclagen vnd daselbst Ires rechten warten, vnd verbutet auch der egenannt keyser karle in demselben brieue allermenclich, daz niemand wieder denselben brieue vnd hantfeste vnd allez das darInne begriffen sey, in dheine wise dun solle, wer aber dawider tete, in welchen wirden, eren oder wesen der sey, der sal zu hant tusend Mark lotiges Goldes zu rechter penn verfallen sin, die halb in des Richs Cammer vnd daz andere halb teile den Burggrauen zu Nürenberg vnverzüglich gefallen sollen, vnd die obgenannten Hanns und friederich Burggrauen zu Nürnberg vnßere schwegere vnd fürsten hant vns flißlich gebeten, yn vnd yren nachkommen, den obgeschrieben artikle besunder zu bestetigen, zu befestigen, zu verneuern vnd zu confirmeren, des haben wir angesehen derselben vnßer fürsten und swegere redliche bete vnd auch soliche nucze vnd getreuwe dienste die sie vns vnd dem Riche dicke willeclich getan

hant, tegelichen dunt vnd auch vorbaz in zukünfftigen zyten dun ſollen vnd mogen, vnd haben In den obgeſchrieben artikle von vnſern beſundern gnaden beſtetiget, beueſtnet, vernuwet vnd confirmert, beſteten beveſten, vernuwen vnd confirmeren In den auch crafft dies Brieues von Romiſcher kuniglicher mechte, in aller maße als der von wort zu wort davor geſchrieben ſtet vnd verbieten auch allermenniglich daz nymand, in welchen weſen, eren, oder wirden der ſy, wieder dieſelbe dieſe vnſer beſtetigunge vnd vernüünge des vorgeſchrieben artikels dun ſoll in dhein wieſe, als lieb Ime vnſer huld ſy vnd ſchwere Ungnade zu vermeiden, Orkunde diſß brieſes verſiegelt mit Unßerm kuniglichen Majeſtät Inſiegel, Geben zu Nürenberg vff den nechſten fritag nach des heiligen Cruzes Tag Exaltacionis, In dem Jare als man zalte nach Criſti gepurte vierzehenhundert vnd zwey Jare, vnſers Reichs in dem dritten Jare.

per Dominum R. Epm. Spirem. Cancell.
Emericus de Moſſcheln

L. S.

Vorſtehende Abſchrift iſt von dem im hochfürſtlichen geheimen Archiv zu Plaſſenburg verwahrten Original getreulich genommen und mit ſolchem aufmerkſamſt collationirt worden; welches hiermit kraft meiner eigenhändigen Unterſchrift und Vordruckung

des

des hochfürstlichen Archiv-Siegels pflichtmäßig beurkundet wird.

Bayreuth den 3. May 1784.

(L.S.) Philipp Ernst Spieß
wirklicher Regierungs-Rath und vorderster geheimer Archivar zu Plassenburg.

F.)

Privilegium

des Römischen Kayſers Friedrich III. kraft deſſen Marggraff Albrecht zu Brandenburg und deſſen Erben, alle die Gnad, Recht, Freiheit Gerechtigkeit die des heiligen Reichs Churfürſten mit Abforderung ihrer Leut, Räthe, Diener und Unterſeſſen, geiſtl. und weltlichen Perſonen in einiger Weiß haben, gleichfalls gebrauchen und genieſſen ſollen.

d. d. Newenſtat am Mitwoch nach Sand Niclas, ao. 1456.

Wir Friederich von gottes gnaden Römiſcher Kayſer zu allen zeiten Merer des Reichs, herzog zu Oſterreich, zu Steyr, zu Karnden vnd zu Crain, Herr auf der Windiſchen Mark vnd zu Portenaw, Graue zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Phirt vnd zu kyburg, Marggraue zu Burgow, Lanntgraue in Ellſass, Bekennen und thun kunt offenlich mit dieſem brief, allen den die In ſehen oder hören leſen, wiewohl wir von Römiſcher

keiserlicher wirdikeit dareinn Vns dann der Almechtig got durch sein göttlich gütigkeit geseczt hat, allzeit geneigt seyn, allen vnsern vnd des heiligen Reichs vndertanen Vnser gnad vnd Fürterung zu beweisen, So sein wir doch insonderheit mehr emsig denen vnser keiserlich gunst gnediclich mit zeteiln, die sich in Vnser vnd des heiligen Reichs sachen vnd geschefften mit merklichen annemen dinsten allezeit getreulich vnd unverdrossenlich beweisen, mit mehrern gnaden und Freyheiten gnediclich zu fürsehen, des haben wir angesehen vnd eigentlich betrachtet die besundern merklichen getrewen vnd nützlich Dinste, die Vns vnd dem heiligen Reiche der hochgebohrn Albrecht Marggraue zu Brandenburg, vnd Burggrave zu Nürmberg, vnser lieber Oheim, fürst vnd hofmeister vnsers keiserlichen hoffs mit ernstlichem fleiss allzeit williclich vnd vnverdrossenlich beweist vnd getan hat vnd in künftig zeit auch vns vnd dem heiligen Reich wohl tun mag vnd soll, und haben darumb mit wohl bedachtem Mute vnd gutem Rat vnserer Fursten, Grafen Edeln und des Reichs getrewen, dem vorgenannten vnsern lieben Oheim, fürsten vnd hoffmeister vnd seinen Erben, Marggrafen zu Brandenburg vnd Burggrafen zu Nürmberg, diese besunder gnad getan vnd Freiheit gegeben, Thun vnd geben Inen die auch von Romischer keiserlicher macht volkommenheit wissentlich kraft diß briefs, Also daß Sy nu hinfür, alle die gnad, freiheit, Recht und Gerechtigkeit, die vnser vnd des heiligen Reichs Curfürsten mit abforderung ihrer lewt, Räte, Diener vnd vndersessen, geistlichen vnd weltlichen Personen in einich weis haben, desgleichen von Irer lewt, Räte, Diener vnd Vndersesen wegen auch haben vnd der gebrauchen vnd geniessen sullen und mügen, von allermenniglich ungehindert, vnd wir gebieten darumb allen vnd yeglichen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen,

Freyen,

Freyen, herren, Rittern, knechten, Haubtleuten, Hoffrichtern, Landrichtern, Viczthumben, Pflegern, Schultheßen, Schepfen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Ambtleuten, vnd gemeinden, vnd sust allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, ernstlich vnd vesticlich mit diesem brief, das Sy den obgenannten Vnsern lieben Oheim, Fürsten vnd Hoffmeister, Marggraf Albrechten vnd sein Erben, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürmberg an diesen vorgeschrieben vnsern gnaden vnd freyheiten nit hindern noch Irren in dhein weis, sunder Sy der gerulich gebrauchen vnd dabey beleiben lassenn, als lieb einem yeglichen sey vnser vnd des Reichs swer vngnad zuuermeyden, Mit Vrkunt diß briefs versiegelt mit vnserm keyserlichen Majestaet Innsiegel, Geben zu der Newenstadt an Mitwoch nach Sand Niclas tag, Nach Cristi Gepurde Vierzehne hundert vnd im Sechs vnd funffzigisten. Vnsers Reichs im Siebenzehenden, vnd des keyserthums im fünften Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris

in Consilio Ulricus Woltzli vice Cancell.

(L.S.)

Vorstehende Abschrift ist von dem im hochfürstlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Original getreulich genommen und mit solchem aufmerksamst collationirt worden; welches hiermit kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung

des hochfürstlichen Archiv-Siegels pflichtmäßig beurkundet wird.

Bayreuth den 2. May 1785.

(L.S.) Philipp Ernst Spieß
wirklicher Regierungs-Rath und
erster geheimer Archivar zu
Plassenburg.

Ex-

Digitized by Google

Extractus Imus

Onolzbachischer Land = Tags = Akten

ab Anno 1507. usque 1534.

Digitized by Google

Kurzer Vorbericht.

Aus dieſem und andern nachſtehenden Extrakten verificiret ſich erweißlich, daß die Herren Marggrafen zu Brandenburg qua Burggrafen zu Nürnberg, Graf Zollerl. Geſchlechts, je und allezeit, von der im Fürſtenthum Burggrafthums Nürnberg Ober- und Unterhalb Gebürgs angeſeſſenen Ritterſchafft an Lehenmannen und Landſaſſen, ohne Unterſchied und Ausnahme, vor ihre ordentl. Landesfürſtl. Herrſchaft und hohe Obrigkeit agnoſciret, und dieſe auch, nebſt denen Prälaten, Grafen und Herren unter die Landſtände dieſes Fürſtenthums, gleich ihren Eltern und Vorfahren mit Pflichten, Treue und unterthäniger Verwandniß unmittelbar reteriret, folglich dabey dieſelbe zugleich wider alle ungleiche Anfechtung von gnädigſter hoher Landesherrſchafts wegen nachdrücklich mainteniret und geſchützet und überhaupts auch Sr. Fürſtl. Gnaden fromme und getreue Ritterſchafft genennet worden ſeye.

Tom.

Tom. I.

Landtags-Acta.

Conspectus.

Num. 1. Herrn Marggraf Friederichs Vortrag und Beweg-Ursachen des ausgeschriebenen Landtags, sonderlich aber dessen Wegziehung in Krieg wider Venedig betr. Copia ohne Unterschrift und Zeit-Bemerkung. Anno 1507/1508

Extractus. fol. 1. a. Darum vnsere Notturfft erfordert, euch zu beschreiben vnd euch den Prelaten, Grauen, Herrn Rittere und Knechten, auch Landen und Leuten, Uns vnd vnsere Kind zu beuehlen ꝛc.

fol. 1. b. &c. jedoch wollen Wir Vns euer aller Pflicht bevorbehalten, vnd so vns Gott herwieder helffe euch als getrewl. vnd gnediglich vorzusteen, wie Wir bisher getan haben, vnd ist erstlich vnser Meynung ꝛc. wo Viertaylmeister abgangen, oder sonst etlich weg wären, andere an die statt zu ordnen, damit In demselben Kein Mangel erfunden vnd dem das geordnet ist gelebt werde ꝛc.

Nota. Diese Viertayl. und Viertelmeister, betreffen die Ritterschaft wie pag. 28. infra zu sehen.

vid. Tom. II. Landt. Act. Num. 4.

fol. 3. a. &c. Vnd so wir also abgiengen, das wir doch nit hoffen, als zee dem Willen Gottes steet, „bevelchen Wir Vnsern Sonen

„Marggraue Caſimir vnd Marggraf Geor-
„gen als den elteſten nach vnſern Tod zum
„Regiment verordnet. Auch vnſern So-
„ne den Hochmeiſter vnd andern vnſern
„Sonen, vnſere Prelaten, Grauen, Her-
„ren Ritterſchaft Stette Land vnd Leute
„denſelben wie Wir gnedigl. getan haben
„getrewlich vorzuſteen.
„Herwiederum beuelchen wir denſelben vn-
„ſern Prelaten Grauen Herrn Rittern
„Knechten, Stetten Landen vnd Leuten,
„vnſre Sone vnd Kinder denſelbrn ſo wir
„nit mer werden getrewlich zu gewarten.
Und ſo Gott vor Vns gebiete wollen wir der-
ſelben, die uns getrewlich maynen auch nit
vergeſſen. ꝛc.

fol. 4. et b. &c. Vnd ſollen die nachgeſchrieben Vn-
ſers Abweſens vnſer Statthalter vnd Rete
ſein, Vnſer Bruder Graue Michel von
Wertheim, Graue Albrecht von Hohenlohe
Herr Hees von Seckendorf als Landshaupt-
mann ꝛc. Hanß Truchſeß Veit von Lenters-
heim, Ernſt von wollmershauſen Carl von
Heßberg ꝛc.
Darnach von Prelaten der Abt zu Haylß-
bronn, der Abt zu Ahauſſen, der Abt zu
Steinach, und die Viertelmeiſter von
der Ritterſchaft, die in unſern Fürſten-
thum geordnet und geſetzet werden.

vide ſupra fol. 1. fol. 6. Viertelmeiſter
confer Tom. 11, Landt Akten No. 4.

Hierauf folgen 3. piecen mit Litt. B. C. und
D notirt copialiter vid. T. II. Landt Acten
No. 4.

B.

B. fol. 6. Rathſchlag gemeiner Verſammlung ceſſat darinnen Orth, Jahr, tag und Unterſchrift in Copia.

Extract. fol. 6. f. a. &c. daß gemeine Verſammlung vnd on zweyuel. menigl. ſein gnad lieber bey Jnen hetten, als auch ſein gnad Landen vnd Leuten daheim nutz vnd gut ſeyn.

Tom. 11. Landt Acten No. 4.

Zum andern laßen Jnen die Rete gefallen die viertayl wiederum zu erneuern: Wie mein gnediger herr ſelbſt dauon geſezet hat.

vid. ſupra T. I. fol. 4. b. fol. 1. b. Tom. II. Landt Acten No. 4.

No. 9. f. a. &c. das vor allen dingen die notturfft erfordere ꝛc. ꝛc. das mein gnediger Herr jezund ꝛc. Alle böſe Handlung alls Rauberey und Bläckerey ꝛc. abſtelt ꝛc. ꝛc.

ꝛc. fol. 10. b. damit zuuorderſt alle böſe handlung Rauberei, Blackerey vnd Beſchedigung ausgereuth, abgethan vnd die Vberfarer ſie ſeyn Edel oder vnedel mit Ernſt unnachläßig geſtrafft und darinnen niemanden verſchont auch gericht fried und Rechtgehalten werden ꝛc.

T. 11. Landt Acten, Num. 4.

(C) fol. 12. ferner Rathſchlag die Abſtellung der Bläckerey betrl. in Copia ceſſat cum subſcript. dies et annus.

Extract.

fol. 13. f. b. &c. zum Dritten ſo ſoll auch mit allen Edelleuten (ſive) „ſo ſollen auch alle Edel-

„leute

„leute die in meines gnedigen herrn Stet-
„ten vnd Flecken wonen, durch die Ambt-
„leute, Castner, Vogt vnd Burgermei-
„ster ernstlich gestrafft werden, aus oder
„in meines gnedigen herrn Stetten vnd
„Flecken bey Vermeidung ernstlicher Stra-
„fe Leibes vnd auch nymants zu beschedi-
„gen, noch andern zu thun begünstigen.

fol. 14. f. A. &c. zum vierten ist be — das allen Edelleuten vff dem Lande soll geschrieben vnd die Ordnung zu erkennen geben werden, mit entzeugung wo solich böß nit abgestellet, was nachtheil schmach, schande, vnd Verderben, meinem gnedigen herrn In selbst Landen und Leuten daraus entsteen mag, „darumb seiner gnaden ernstlich begeer „vnd gnediges bitten, sie wollen sich auch „enthalten nymants offen veind beschedi-„ger (zu seyn) oder zu unterschleifen.

Landt Act. T. 1. No. 4.

(D) fol. 16. dri ter Rathschlag Schulden ꝛc. betrl. — — — num. 2. Abschied der Prelaten & Ritterschafft

num. 3. vnd Stette zu Onolzbach gehalten.

Extr. fol. 22. a. Item auf den Abschied meines gnedigen herrn, darauf sein fürstlich Gnad „seiner Gnaden Prelaten Ritterschafft vnd „Steete auf Sontag nach St. Peter und „Pauls tag, nechst vergangen hieher gen „Onolzbach zu kommen beschrieben hat ꝛc. ꝛc.

darauf haben dieselben so hieher beschrieben sind, ein Einsehen in etlich Mengel gehabt vnd demnach In demselben Ir gut bedenken aufgezeichnet ꝛc. ꝛc. solches alles sie (Prelaten

ten vnd Ritterschaft) „für vnsern gnedigen „herrn seiner Fürstl. Gnaden Sone vnd „Kinder auch Land vnd Leute für das er„lichst nützlichst vnd best angesehen vnd wo sie etwas beßers darinnen verstünden vnd weßten, das wollen sie sein fürstl. Gnaden „als ihren gnedigen herrn auch nit verhal„ten vnd beuelchen sich hiermit sein fürstl. „Gnaden In Vnderthenigkeit als Iren „gnedigen herrn

vid. Tom. 1. n. 9. Landt. Acten fol. 22.

fol. 22. b. Hierauf folget meines gnedigen herrn, Hofs vnd ander Erhaltung durch die Ordnung gemäsigt. confer. Tom. II. Landt. Acten N. 2. & 3.

fol. 22. fac. a. &c.

fol. 25. a. folget der geordneten Rete gur Bedenken in etlich andern Mängeln und Gebrechen.

Num. 4. Ist die Landschafftl. Verschreibung der Pre- 1515
laten Grafen, Herrn, Ritterschaft auch gemeinen Landschafft d. d. am tage Philippi Jacobi, deßen Original in dem hochfürstl. Archiv allhier verwahrlich befindsam.
Es ist aber davon allda, auf beschehene Anfrage, nichts vorhanden, und lautet der bey dieser num. 4. angeklebte Zettul also:

Serenissimus verlangen gnädigst, daß das bewuste Document von Ao. 1515. mit 45 anhangenden Siegeln, wie auch die allererste und auch die allerjüngste Landtags handlung, da nemlich die Ritterschaft mit darbey geweßen, ohne Anstand zum Cabinet geliefert werden sollen, Onolzbach, den 4ten April 1720.

Johann Casimir Macco.

ferner ist auf dieser Original Scheda notirt befindlich:

item

item ist nachzusehen: Ob nach den lezten Landtag, wobey die Ritterschafft erschienen, kainer mehr ausgeschrieben vnd selbige dazu berufen worden, oder womit sie sich entschuldiget!

Hierauf seyn von uns beeden nachgesezten sogleich nachts nach 9 Uhr in dem hochfürstl. Laboratorio Hrn. Geheimen Cabinets Secretario Macco ausgeliefert worden,

1) der 1515 Original Landtags-Abschied, mit 45 anhangenden Insigeln,
2) die 1508 & 1509er Landtags Acten, dann
3) die 1547 Landtags-Acta und
4) die von uns aus denen Landtags Acten gefertigten Extracte

Johann Ph. Schneider,
Flechtner.

in tergo huius Schedae ist diese Ueberschrifft gestanden,

Tit. Hrn. Proceß Rath Schneider einzuliefern.

1515 Num. 5. Herrn Marggraf Casimirs Ausschreiben an etliche Praelaten und Ambtleute, die in dessen Abwesenheit Mit-Statthalter seyn sollen, bestehend in einem Concept, und ist darinnen unter andern wegen der Ritterschafft diese Clausul enthalten

fol. 39. f. a. Lieber Getreuer ꝛc. Darauf wir auch euch und andere mit von Praelaten und Ritterschafft verordnet haben ꝛc.

Num. 6. fol. 40. a. Etliche Abschieds puncta Herrn Marggraff Casimirs, ohne daß wegen der Ritterschaft darinnen etwas vorkommt, in concept sine die & anno, das Regiment, Schulden Haußhalten &c. betrl.

Nem. 7. fol. 42. a. Der verordneten Gutdünken darauf betrl. in concept.

Num. 8.

Num. 8. Derſelben weitere Verantwortung, fol. 44. 1515 in concept.

Num. 9. Fernerer Rathſchlag fol. 46. Hofhaltungsſachen betrl. in concept.

Num. 10. Fürſtl. Antwort auf vorſtehen — Gutdünken fol. 48. in concept.

Num. 11. Der verordneten fernere Anzeige darauff fol. 50. in concept.

Num. 12. ferner dergl. fol. 52. in concept.

Num. 13. Fürſtl. Gegenantwort fol. 54. in concept.

Num. 14. Der verſammelten Landſchafft übergebenes
fol. 55. Bedenken, wegen der vom Kaiſer verlangten 300 Pferde, worinnen zu deßen Ende befindl. ꝛc. das wolle Ew. Fürſtl. gnd. wir in Unterthänigkeit ꝛc. hiermit angezeigt, vermerken ꝛc. und lautet die generale Unterſchrift alſo

„Prälaten Herrn Ritterſchafft und andere „von gemeiner Landſchafft, ſambt der jezo „hier verſammlet ſind.

Dieſes Bedenken iſt ein Concept, ohne daß dabey Ort oder Zeit benennet.

Num. 15. Derſelben Bedenken in andern puncten, die
fol. 57. hülfe von Oberland ꝛc. ꝛc. betrl. Dieſes iſt eine Copia ohne Zeit Bemerkung und unterſchrifft vid. infra num. 79. & 80.

Num. 16. Der Landſchafft Rathſchlag auf den Landtag
fol. 59. zu Beyersdorff, die Beſtellung der Regierung und Verſorgung des alten Herrn Marggr. Friederichs betrl.

Dieſes iſt eine Copia ohne daß darunter Orth, tag, Jahr oder Unterſchrifft befindlich.

fol. 59. a. 1) Daß ſein fürſtl. gnaden zu Blaßenberg in einen luſtigen fürſtl. Gemach ꝛc. wohl

und

und dermaßen verwahrt werden, daß sein fürstl. Gnad nit von dannen können, doch daß sein Fürstl. Gnad tägl. Meß- und zu gebührl. Zeit andere göttliche Ambt hören, auch bed vnd andere nottürfftige Gemach bey einander verschloßen haben mögen, ꝛc.

Bey dem 4ten Articul kommet dieses vor:

fol. 61. a. Die Hauptmannschafft und Stadthalterey unter- und oberhalb Gebürgs auf beeden Kanzleyen zeordnen ꝛc. ꝛc.

ꝛc. vnd das auch etlich von Prelaten der Ritterschafft und Landschafft verordnet werden. So Hauptmann und Statthalter dieselben zu Land und Leut notturfft erfordern, das sie allweg gehorsamlich kommen, und mit Hauptmann, Statthaltern und Reten das best Rathschlag und handeln helfen sollen ꝛc.

confer. infr. num. 79. & 80. fol. 308. b.

&c. fol. 62. a. In 6ten Articul dieses Rathschlage wird absonderlich von Einbringung der schädl. Leute und derer deßfalsigen Kosten halber circa finem dieses 6ten Art. dieses bemerkt.

fol. 63. a. &c. so aber jemand von den Prelaten oder „Ritterschafft einbracht wurd, In dem„selben soll eine leidentliche Maas vnd „Ordnung fürgenommen, wie dieselben „mit wenigsten ersten möchten gerecht wer„den, das auch Jr Gnaden Jrer Gna„den Halßgericht halben, In anndern „auch gute Ordnung machen ꝛc. ꝛc.

fol. 65. b. Item, nachdeme meine Herren von „Prae„laten der Ritterschafft vnd Steten unter„und ob dem Gebürg hieuor und jetzt „man-

„mancherley Beschwehrden fürbracht und „angezeigt haben, Ist Ir aller vndertheinig bit, mein gnädige Herrn wollen solch „Beschwehrden gnedigklich ansehen und „Inen gnedig antwurt geben, wie sich „dann Ir fürstl. gnaden gnedigklich bewilliget haben.

Num. 17. & 18. Herrn Marggraf Casimirs, Georg und Johannes Gebrüdern revers, bey Anfang Irer Regierung von sich gestellet, bestehend in 1 Concept und Copien 1515

fol. 67. 68. & 69. Beschiehet diese Erklärung extractive &c. daß die zwischen denen Durchleuchtigen Hhn. Gebrudern entstehenden Irrungen, vor niemand anderst, (als vor denen Landständen,) nehmlichen, vor unsern Praelaten Grafen Herren, Ritterschafft und gemeiner Landschafft zur Erörterung kommen sollen laut Landtags zu Beyersdorff, Montags nach Judica in der Fasten ꝛc.

confer. T. II. Landt. Acten num. 10.

fol. 68. b. &c. vnd sollen wann sich Irrung zwischen vns begeben, jedesmahln der xxiiij. Mann und des Obmanns, wo des Not thut, verordnet werden.

vid. Tom. II. Landt. Acten no. 13.

Num. 19. Herrn Marggraf Friederich, Domprobst zu Würzburg, dann Johannes und Albrechts Ratification vorstehenden Reverses 1515

Dieses ist ein Concept absque die & anno.

Num. 20. Sämbtl. Herren Marggrafen, Casimirs, Georgs, Johanns, Albrechts, und Gumbrechts, Gebrüdere Vereinigung betrl.

Diese ist eine Abschrift, worinnen Orth, Tag, Jahr und Unterschrifft fehlen.

Hierinnen befindet sich

fol. 74. a. &c. daß wann einige Irrungen zwischen diesen Herren Marggrafen entstünde, „sodann „wären solche vor der Gemeinen Landschafft „und vor denen 3en Ständen, als denen „Prälaten, Ritterschafft und Landschafft, „oder 24. redlich geschickten Männern da„von zu erörtern, und wären nemlich dar„zu von Praelaten **Viere**, von der Rit„terschafft **Zehen**

und von

„denen Stettischen **Zehen** Außschüße zu „verordnen, die sich auch bey den Pflich„ten, damit vns ein jeder zugethan ist, „verordnen, und der sich ungeweigert be„laden lassen solle &c.

9 fer. Tom. II. Landtags Acten no. 10 & 13.

1515 Num. 21. fol. 79. Instruktion vor Sebastian von Eyb, Rittern, die Besiegelung vorstehenden Vergleichs von Herrn Marggraf Friederich, und Johann Wilhelm betrl. und kommet darinnen unter andern vor, daß „dieser Eyb die „Herren Marggraffen seine gnädige Her„ren nennet.

1515 Num. 22. & n. 23. fol. 80. & 81. Sambtl. Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Landschafft Bekänndtnus, das sie vorstehenden Vertrag angenommen haben, „Wir Prälaten, Grafen, Herrn „Ritterschafft, Burgermeister Rete von „Steten und alle andere gemainer Land„schafft Der Durchlauchtigen Hochge„bohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ca„simir, Herrn Georgen und Herrn Johann-

„hannſen, vnſer gnädigen Herren ver-
„wande vnd vnterthan, Bekennen vnd
„thun kundt offentlich ꝛc.
„Nachdem ſich obgenannt unſer gnädige
„Herren ꝛc. ꝛc. Wir geredn und verſpre-
„chen auch für uns alle unſer Nachkommen
„und Erben, nemlich wir die Prelaten bey
„vnſern würden, vnd wir die andern
„bey unſern rechtlichen gueten wahren
„Trewen ꝛc. ꝛc.

Num. 24. Reſcript an Hauptmann aufm Gebürg, die 1515
fol. 85. die Notificat. dieſes Vertrags betrl. Ao. xvj.
Dieſes iſt ein Concept und war unter-
ſchrieben Heuber

Num. 25. Ein Reſcript von Herrn Marggraf Caſimir
an die Räthe zu Onolzbach, in Landſchafftsſ-
fol. 86. ſachen d. d. Bergan nach Cantate 1516.
ohne Unterſchrifft iedoch aufgedruckten Signet
ohne daß von der Ritterſchafft etwas darin-
nen vorkommet,
betrl. Geldhülff zur Tyroler Reiße ꝛc.
und
Verbeßerung der Münzordnl.

Num. 26. Concept Reſcripts an Hauptm. aufm Ge- 1517
bürg, die Beſiegelung des Brüderl. Ver-
gleichs, von drobiger Landſchafft betrl.
anno xvij.

Num 27. a. Abſchied eines Landtags, die Ausſchrei- 1520
fol. 91. bung des Fußvolks betrl. Donnerſtag nach
Ciriaci anno xx. war unterſchrieben
Canzley.

Num. 27. b. Ein Reſcript Hrn. Marggr. Caſimirs an 1521
fol. 92. die Räthe zu Onolzbach einen Landtag
an alle Praelaten, Praelatinnen, teut-
ſche Häußere, die Stift, die von der

Landschafft. u etl. sonder benannte Personen von der Ritterschafft,
eilends nach Beyersdorff auszuschreiben.
Baireuth am Freytag nach Vith ao. xxo.
war sine subscript. mit dem Fürstl. Signet bedrukt.

1521 Num. 28. Ausschreiben wegen des Landtags wegen der
fol. 94. Hülfe wider Frankreich, Baireuth am Freytag nach Vitj ao. xxj.
Dieses ist ein Koncept, und am Ende dieses Ausschreibens stehet angemerkt, daß von Steten und gemeins wegen zwen redl. Mann zu verordnen vnd zu schicken, „daß die vf Montag nach St. Peter und „Paulstag bey uns und andern unsern „Prelaten, Ritterschafft und Landschafft „in Beyersdorff einkommen vnd dann daß an alle Aebte, sollen selbs kommen.

fol. 95. Item an hernachuolgende Ritterschafft von Knorrin, von Seckendorff, von Wilmersdorff von Rechenberg, Geyern, Schenk, von Leonrod, von Seckendorff.

Num. 29. Vortrag der Landschafft zu Beyersdorff daß
fol. 96. gemeine Landschafft sich willig zeigen werde, wegen der Hülfe, in Concept.

Num. 30. Abschied bemeldten Landtags in Concept ohne Bemerkung Zeit und Orts, wobey von denen Landständen diese Erklärung geschehen,

fol. 100. Prelaten Ritter und Landschafft Antwurt ꝛc.
„so wollen sie thun als die willig gehorsa„men wie ihre Eltern gethan han, und „Iren Gnd. Hülf und Rat mit Leib und „Leben inn und ausserhalb des Landes be„zeigen.

Num.

Num. 31. fol. 103. Verzeichnus etlicher durch Würzburgiſche Bauern verbrennter Heerdſtette, der 4 Schlößer Neuſes, Brunn, Sachſen und Leimbach, ohne Bemerkung Jahr, tags und Orts & sine subscriptione.

Num. 32. fol. 108. Summa Summarum aller Häußer, ſo bis auf heute dato angezeigt ſind.
viij m xij Marggräfl. Heuſer, darunter ſind verbotten
vj c xiiij
Item noch ſind zu obgemelter Summ von Würzburg die in meines gn. Herrn Fürſtenthum und Obrigkeit liegen, die mit angeſchlagen ſind
vij c xxxij
Dort ſtet es zu ſeiner Gnaden ob ſein G. dieſelben anſchlagen wollen oder nit.

Num. 33. fol. 110. Hr. Marggraf Caſimirs Reſcript in Abſchrifft an Hofmeiſter und Räthe zu Onolzbach, d. d. Augſpurg am andern heiligen Chriſtfeyertag ann. ꝛc. Im xxvj 1526
Die Mäſigung des vom Adel angegebenen Schadens ihrer verbrennten Schlößer betr.

Num. 34. Hr. Marggraf Caſimirs Reſolution die Mäſigung der Schäden ſo die von Adel angegeben betr. 1526
Dieſes iſt ein Concept ohne Zeit Bemerkung und Unterſchrifft.
worinnen enthalten, daß dieſer Schaden wegen Zahlungs Ausſchläge Friſtenweis geſchehen ſollen.

Num. 35. Vortrag der Landſchafft, geſchehen in Sachen den Zwieſpalt in der Religion, Türkl. Hülfe ꝛc. betr. 1526

ist ein Concept ohne Zeit Bemerkung. Hierinnen ist gleich anfänglich enthalten.

fol. 119. a. &c. Bedanken sich sein Fürstl. Gn. euer „Gunst vnd Freundschafft gehorsamen Er„scheinens. Dann folget gleich darauf die Proposition, die merklichen Irrsal und wiederwärtigkeit, so sich ein Zeitlang in Sachen vnsern christlichen Glauben und deßelben Ceremonien geäußert betr. woraus mannigfaltig ungehorsaml. Vfrur, Empörung und Blutvergießen geuolget, vermög

fol. 119. b. des Reichs Abschiedes zu Nürnberg ist einer jeden Obrigkeit aufgeleget, sich deßfalls auf den künftigen Reichstag zu Speier zu Berathschlagung, damit daran desto stattlicher zu handeln ꝛc.

fol. 120. a. &c. it. wie sich Jr Fürstl. Gn. gemaine Landschl. Unterthanen vnd Verwanten Geistl. und weltl. bis vf ein künftig gemain Concillion oder National Versammlung zu halten, das Jr F. G. zuuorderst gegen Gott und Röml. Kayser verantworten mögen ꝛc.

1526 Num. 36. Des Ausschußes gemeiner Landschafft Bedenken darauf,

worinnen extractivs vorkommet:

fol. 126. a.

daß Hr. Marggraf Casimir das heilige Evangelium und Wort Gottes lauter vnd rein predigen lassen wollen, Käme es auf Hrn. Marggraf Casimir und dero mit regierenden Bruder Hrn. Marggraf Georg deßfalls bis auf das künftige Concilium der National Versammlung weiter Bescheid an, wie es in Fürstenth. und Enden gehalten werden solle ꝛc. ꝛc.

In

In dieſen beeden nris 35. & 36. hingegen kommet von der Ritterſchafft nichts ſpecielles vor.

Num. 37. fol. 129. No. 37. b. Concept Landtags-Abſchied in Religions Sachen, worunter ſub No. 37. ein gedrucktes Exemplar in 4to befindl. dto. Onolzbach, Mittwoch nach Franciſci 1526. ſub rubro: 1526

conf. Extr. Act. Tom. III. No. 1.

Abſchied und Meinung wes ſich der Durchleuchtig hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Caſimir ꝛc. mit Irer Fürſtl. Gn. mit regierenden Bruders Marggr. Jorgen zuſampt irer F. G. Landſchaft auf nechſtgehaltenen Landtag zu Onolzbach, bis auf ein zukünftig Concilium National Verſamlung oder ſeiner F. G. weitern Beſcheid, des Abſchieds halben jüngſtgehaltens Reichstags zu Speyer Inn irer F. G. Land vnd Fürſtenthum zu halten vereinigt haben Ao. 1526. worinnen praem. praemitt. enthalten. ꝛc. ꝛc. von der Meß,

ob ſolche in der lateiniſch- oder teutſchen Sprach zu halten?

Von Empfahen des Heiligen Sacrament des Altars,

und wollen uns verſehen, daß ſich ein jeder mit Empfahung des heilig hochwürdigen Sacraments mittlerzeit ſo halten werde, wie er das gegen Gott und Kaiſerl. Maieſtaet getrau und verhoff zu verantworten, daßelbe in einerley oder beiderley Geſtalt zu empfangen ꝛc.

Von der Beicht.

Von der Tauff.

Ob die in lateinl. oder teutſch beſchehen mag.

Vom Faſten und Fleiſch Eſſen,
Von Feyern
Von wegen der alten Stiftungen, der Seelmeßen, Vigilien, Brüderſchaften und desgleichen.
Von der Prieſterſchaft Leben insgemein.
Von der weltlichen unehlichen Beſiz.
Von allen andern Ceremonien insgemein.
Von der geiſtl. Burgerl. Mitleiden in Stätten und Aembtern.
Wie die Clöſter und Stift wiederum zu Verwaltung derſelben gelaſſen werden ſollen.
Von Frauen- und Jungfrauen Cloſter.

1526 Num. 38. Landtags-Abſchied in denen andern vorgelegten Puncten, d. d. Onolzb. am Mittwoch nach Dioniſii ann. ꝛc. xxvj. Glaubensſachen ꝛc. betr.

iſt ein Original Concept, worinnen folgendes von der Ritterſchaft extractive enthalten.

fol. 151. Als ꝛc. Herr Marggraf Caſimir ſeine Prelaten, Grafen Ritterſchaft und Landſchafft vff dieſem Landtag hieher gein Onolzbach erfordert ꝛc. ꝛc. in Glaubens- und Religions-Sachen, it. wegen des Türken Kriegs; haben darauf jre Landſchaft vf ir gehorſaml. Erſcheinen durch den verordneten Ausſchuß auch auf des Ausſchuß Bedenken in gemein die beede Sachen vfs getreulichſt und beſt bewegt und bedacht ꝛc.

ꝛc. Erſtlich uf den Articul im Reichsabſchied begriffen, betr. unſern heiligen chriſtlichen Glauben und deßelben Ceremonien haben

Pre-

Prelaten Grafen, Herrn Ritterschafft und gemeine Landschafft gemeinigl. berathschlaget und beschloßen, daß gemelter mein geb. Hr. Margg. Casimir das heilige Evangelium allenthalben lauter und rein predigen lassen sollen ꝛc.

Num. 39. fol. 156. Hr. Marggr. Georgii Rescript in Originali mit vorgedruckten Siegel d. d. Liegnitz, Sontags nach Antonij 1528. an Stadthalter und Räthe zu Onolzbach, daß ein Landtag in Beyersdorff ausgeschrieben werden solle. 1528

Num. 40. Concept Ausschreibens zum Landtag d. d. Liegnitz am Sonntag nach Antonij 1528. an die Prelaten Grafen, Herrn, Ritterschaft und Landschafft, von Herrn Marggraf Georgen, hisce formalibus &c. 1528

fol. 158. a. Lieben Getrewen, Nachdeme der allmächtige Gott, weil. den hochgebohrnen Fürsten vnsern frl. lieben Bruder, Marggr. Casimir ꝛc. aus diesem Jammerthal zu sich erfordert hat, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fol. 158. b. &c. Derhalben vnser Notturft nit vnzeitl. erfordert, vns In dem allen, vnserer Prälaten Grafen Herrn Ritterschafft und Landschafft Rathes und hilf zu gebrauchen, vn dem allen nach so haben in solchem einen gemeinen Lanttag fürgenommen, neml. auf den Sontag *Invocavit* schirst zu Nacht bej vnser Person zu vns einzukommen, des andern Tags darnach von den Dingen zu handeln, vnd ist darauf vnser gnädigs Begeren Jr wollet ainen aus der Stett von Raths vnd gemein wegen, auch einen aus dem Ambt vnd die beede von verständigen

Personen mit Gewalt handeln u beschließen zu helfen, abfertigen,

fol. 159. a. das die auf obgenanten Sonntag *Invocavit* schirst zu Abent bej uns vnd andern vnsern Prelaten Grafen Herrn Ritterschafft vnd Landschafft zu vns einkommen ꝛc.

1528 Num. 41. fol. 160. Reſcript in Originali von Hrn. Marggraf Georgen, an deßen Räthe Johannſen von Schwarzenberg und Hanns von Seckendorff, zu Berath ſchlagen, was denen Landſtänden vorzutragen, Anni ꝛc. xxviij.

Num. 42. & 43. Reſcript, an Hauptmannsverweßer aufm Gebürg, den Landtag droben auszuſchreiben, Ao. xxviij Concept: und kommet darinnen vor

fol. 161. &c. den treflichſten Ambtleuten vnd den von der Ritterſchaft ſolchen Landtag gleicher weiß auch verkünden und darauf zu kommen erfordern ꝛc.

fol. 163. Du Ambtmann wolleſt auf obgenannten Sonntag *Invocavit* ſchierſt zu Abent bej vns vnd andern vnſern Prelaten, Grauen Herrn Ritterſchafft und Landſchafft zu Onolzbach einkommen ꝛc.

1528 Num. 44. fol. 164. Schreiben an Churfürſten zu Maynz und Churfürſt Joachim zu Brandenburg die Verſorgung Marggraf Friederichs Senioris betr.

1528 Num. 45. fol. 166. Berathſchlagte puncta, durch die geh. Räthe, ſo der Landſchafft wegen desvorſeienden Reichstags vorzutragen, und daß der Hr. Marggraf mit andern Fürſten ſich ſelbſten auf dieſen Reichs Convent begeben möchte. Copia ohne Jahr Tag und Subſcription.

1528 Num. 46. Kurze aufgezeignete Landtags Puncten, worüber mit gemeiner Landſchafft von Prelaten,

Stet-

Stetten und Gebauerschafft der Schulden und Regiments ꝛc. halber vorläufig und sodann darauf mit der Ritterschafft zu handeln.

fol. 172. zu diesem Landtag sind zuerst Prelaten, Stette und Bauerschafft und der verordnete Ausschuß erfordert, vnd dann die Ritterschafft acht tag darnach beschrieben worden ꝛc. ꝛc.

fol. 180. b. &c. Wie nun die Handlung mit den Prelaten, Stetten, vnd gemeiner Landschafft sich anlaßen und schicken werden, demselben nach würdet ferner mit der Ritterschafft auch gehandelt werden müßen ꝛc. ꝛc.

fol. 183. a. Dero von Adel aignen Gütter halben, wie Fürsehung ze thun vnd fürgekommen, das die künftig nit denen von Nürnberg oder andern Reichsstetten, oder deren Iren würden, wie sie bisher derselben viel an sich gebracht vnd das nit allein mit vebermäsigen Kaufgeld sonder etwa auch andern zugefuegte Betrangnüßen ꝛc.

Num. 47. Vortrag nomine principis, gemeiner Land- 1528
fol. 188. schafft beschehen in Concept. Der Anfang hierzu lautet: Erwirdigen, Wohlgebohrnen, Edelnn, Gestrengen, hochgeleerten, vesten, Erbarn, Ersamen vnd Weysen gnedigen vnd günstigen lieben Herrn vnd Freund Nachdem Eur ꝛc. Gunst vnd Freundschafft, auf des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten ꝛc. Hrn. Marggraf, Georg zu Brandenburg bescheen Ausschreiben, vnd ꝛc. erfodern zu diesen Landtag gehorsaml. hie erschienen, Kumbt daßelb seine Fürstl. Gnaden von Euch allen zu sonder gnedigen Wohlgefallen ꝛc.

fol.

fol. 191. a. &c. Wiewohl aber ein jeder mag bedenken daß gemelter meiner gnedigen herrn der Marggrafen äuſerſte Nothdurft vor der Zeit nit vnzeitl. erfordert, In ſolchen obliegenden Nottſachen eur der Prelaten, Stetten, vnd vonn der Landſchafft als Irer Gnaden getreuen Unterthanen Hilff zu begeren, ſo haben doch Ir Gnaden eur damit immer möglich geweſt iſt, verſchönt, vnd ſolchen Schaden deßtermer vber Irer Gnaden Cammergut geen laßen ꝛc.

fol. 192. b. Darumb ſo hat ſein Fürſtl. Gnad Inn Anſehung ſolcher ſchweren obliegender Nottſachen Eur G. Gunſt vnd Freundſchafft, als die ſo zu ſein Gnaden vnd ſein Gnad wiederum zu Inen gehört, hieher zu ſeinen Fürſtl. Gnaden erfordert.
Vnd iſt darauf an Euch meine Herrn von Prelaten, von Stetten vnd der Landſchafft ſeiner fürſtl. Gnaden gnediges Erſuchen u Begern ꝛc. ꝛc.

fol. 194. a. &c. Seiner fürſtlichen Gnaden gnediges Begeren vnd Bitt iſt auch an euch von der Ritterſchafft, das Ir euch diſer ſorgklichen Läufft halb ſein Gnaden vnd euch ſelbſt ze gut auch deſtmer in ruſtigung vnd geraitſchafft hallt, vnd eur Aufſehen auf ſein Fürſtl. G. habt, So erbeut ſich ſein Fürſtl. Gnad eur vnd gemeiner Landſchafft gnediger Herr zu ſein, vnd Inn allen billigen Dingen gnedigklichen vnd getrewlichen, ob euch zu halten, Euch auch zum rechten vnd der Billigkeit gnedigklich ze ſchüzen ze beſchirmen vnd ze handhaben, vnd ſo viel an ſeinen Fürſtl. Gnaden ſein woll

Frie-

Friede vnd Recht Im Land zu erhalten, damit jedermann deßterweniger beschwert werden möge ꝛc.

Num. 48. gedrucktes Exemplar des Onolzbachl. Land- 1528
tags-Abschieds, d. d. Sonntag nach Innvocavit in Beisein der Ritterschafft ober- und unterhalb Gebürgs Anno 1528. welcher auf vorstehende Verträge und Punkten zu Stande gekommen, ohne daß unter solchen das Sigill und Unterschrift befindlich,
worinnen folgendes extractive vorkommet.

fol. 204. a. Als der durchl. hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Georg, Marggraf ꝛc. Irer fürstl. Gnaden Prelaten, Grauen, Herrn Ritterschafft auch die von Stetten und gemeiner Landschafft ꝛc. auf Suntag *Invocavit* zu Abend, hie zu Onolzbach bei seinen Fürstl. Gnaden einzekommen beschrieben vnd nach gnediger Danksagung jres gehorsaml. Erscheinens denselben seiner Fürstlichen Gnaden Prelaten, Herrn, Ritterschafft vnd gesamt gemeiner Landschafft, so gehorsaml. erschienen sind, erzelen laßen hat, aus was redl. Ursachen die Herrschafft an Geld entblößet und aber die Notturft sey, nicht allein der Herrschafft sonder Landen vnd Leuten zu gut, der vorsteenden Türken- und Bundshilff auch ander sorgueltig geschwinden Leuft halben, ein zieml. vorrath ze ma-

fol. 204. b. chen. Bittent das demnach seiner Fürstl. Gnaden, Prelaten Steet und gemeine Landschafft unter- und oberhalb des Gebürgs eine kleine Hülf und Steuer, als vier und zwanzig tausend Gulden geben ꝛc. ꝛc. vnd das sich die Grauen Herrn vnd von der Rit-

Ritterschaft dieser sorglichen Leufft halben genannten meinen gnedigen Herrn vnd jnen selbs zu gut auch desmehr in rustigung vnd Gereitschafft halten vnd ein Auffsehn auf sein F. G. haben, mit dem Erbieten, das sein F. G. Jr vnd gemeiner Landschaft gnediger Herr seyn, vnd in allen billigen Dingen gnediglich vnd getrewlich ob Jnen halten, sie auch also bey recht vnd billigkeyt, nach seiner fürstlichen Gnaden Vermoegen, gnedigklich schüzen schirmen vnd handhaben wöll ꝛc.

ꝛc. Haben gemelt sein F. G. Prelaten, Herrn vnd Ritterschafft auch die von Stetten vnd gemeine Landschafft erstlich auf vielgenannts meins gnedigen Herrn Begern von den 3en Ständen ein Ausschuß
fol. 205. a. gemachet, welcher Ausschuß ꝛc. durch die Prelaten, Stette und gemeine Landschafft ꝛc. die begerten Hilff unterthenigklich zu thun, und ꝛc. zu erlegen bewilligt, das Jhnen dann die andern Prelaten, Grauen, Herrn, Ritterschafft vnd gemeine Landschafft auch also gefallen laßen.

fol. 205. b. Zum andern ist denen Prelaten Herren, Ritterschafft vnd gemeiner Landschafft fürgehalten, des Marggraf Friedrichs zu Ehren und Guten der ganzen Herrschafft auch landen vnd leuten verwarung ꝛc. betr.

worauf beschloßen worden,

Jhn der enngen Enthaltung zu erledigen ꝛc. doch das solcher mit der Regierung nichts zu thun het, sunder seiner Gnaden, Leben als ein bedagter redlicher Fürst in göttlichen Diensten zu der Seelen Seeligkeit enden möchte ꝛc. ꝛc. ꝛc. fol.

fol. 211. b. Vnd nachdeme gemeine Ritterschafft auch sunderlich gebeten haben, das sie sein F. G. bey Recht vnd der Billigkeit gnedigklichen schüzen, schirmen vnd hanthaben, so wöllen sie wiederum jr leib und gut getrewlich zu seinen F. G. vnd der Herrschafft sezen, wie jre Eltern auch gethan vnd auf sie bracht hetten; hat Inen mein gnediger Herr die Antwort geben,

das sein F. G. gemeine Ritterschafft vnd Landschaft wie vorgemelt, mit der Gnad vnd Hilf Gottes, soviel seinen F. G. immer müglich sey, bei Recht vnd Billigkeit gnedigklich vnd getrewlich hanthaben, schüzen, vnd schirmen sich auch zu jnen wiederum versehen, vnd getröstten wöll, sie werden sich ihrem Erbieten nach, vnd wie ihre Voreltern gethon, bey seinen Fürstl. Gnaden mit Rathe Hilf vnd Beistand halten, als die sich mit seinen F. G. erneren vnd weren wöllen vnd allenthalben zusammen gehören.

fol. 211. Weyter als sein F. G. von Prelaten Herrn Ritterschafft vnd gemeiner Landschafft zum höchsten gebeten ist, das sich sein F. G. allen derselben Unterthanen und Verwandten zu

fol. 212. a. trost, schuz vnd schirm und hanthabung bey inen in seiner Gnaden Vaterland enthalten, und in diesen geuerlichen, geschwinden leufften nicht außer Landes begeben wollten. Haben sein F. G. solch der Landschafft ansuchen vnterdeniger, getrewer guter Meinung geschehen sein vermerkt ꝛc. ꝛc.

Vnd soll gemeiner Landschafft gewis dafür halten, das sein F. G. nie dort lieber sein wöllen dann bey jnen in seiner F. G. Vaterland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Num.

1528 Num. 49. Derſelbe Landtags Abſchied in Copia.
fol. 216.

1528 Num. 50. Reſcript in Concept an alle Ambtleute und
fol. 231. a. Stete mit Zuſchickung dieſes Landtags-Abſchieds 1528.

Num. 51. Reſcript in Concept an einen unbenannten von
fol. 232. a. Adel, worinnen ihm der Marggraf Georg vor ſeine treugeleiſtete Dienſte auf jezt gehaltenen Landtag danket, und ihn ferner bey Gottes Wort treu zu bleiben vermahnet.

1529 Num. 52. Herrn Marggraf Georgii Schreiben an Churfürſt Joachim herrſchafftl. Schulden betr. in
fol. 233. Concept.

Num. 53. Ausſchreiben an etliche von der Ritterſchaft
fol. 235. Ambtleute und Städte, zur Berathſchlagung etlicher Puncten anhero zu berichten, in orig.

oder

wie die Ueberſchrift dieſes Schreibens ſelbſt lautet

an etlich von der Ritterſchafft Ambtleuth vnd den Stettl. das uff Suntag Invocavit ſchierſt zeitl. zu Hailsbronn neben den Stadthaltern einkommen, und in etlich der herrſchafft fürfallenden Sachen rathen und handeln helfen ſollen, an

Hr. Abt zu Hailßbrunn als mit Statthalter
Hr. Axel von Seckendorff
Hr. Sigmund von Heßberg
Hr. Sebaſtian von Eyb,

an

die Ambtleuthe zu Beyersdorff, Schwobach
1529 Onolzbach und Creilsheim ꝛc.

Num. 54. Schreiben, Marggräfin Suſannae, Wittib,
fol. 236. an Marggraf Georg ihren Hrn. Bruder in Originali.

Num.

Num. 55. fol. 237. Schreiben an Georg Canzler Vogler, von deßen Schwagern, Ehe- und andern Sachen, it. des Predigers zu Hof Verantwortung gegen den Thumprobst betr. ein Original.

Num. 56. fol. 238. Marggraf Ernsts zu Baden Entschuldigungsschreiben, wegen eines von Marggr. Georgen zu Brandenburg verlangten Anlehns ꝛc. 1529

Num. 57. fol. 239. Idem per pltum der Prinzeßin Margareta Vorlehen und Verheiratung ꝛc. betr. beede Original Stücke.

Num. 58. fol. 240. a. Fritz von Grumbach, Orig. Beschwerungs Schreiben an Hrn. Marggraf Georgen, daß man ihn auf den Landtag verschrieben, wie der Extract lautet:

„Durchlauchtiger hochgeborner Fürst und „Herr. Ew. Fürstl. Gnaden sind zuuor mein „ganz geflissen und willig Dienst, gnediger „Herr," mir ist ꝛc. ein Schrift von Onolzbach ꝛc. zukommen, das ich uff Montag nach Martini zu Abend bey E. F. G. vnd derselben Ritterschafft zu Beyersdorff einkommen ꝛc. solt ꝛc.

Kan aber darbey mir nit erdenken aus was Vrsachen e. f. g. mir solcher Gestalt schreiben, so ich doch derselben und iren Fürstenthum mit nichten verwand, auch weder Lehen noch eigene Gütter vnder derselben habe ꝛc. ꝛc. Meine Güter sind mehrentheils in Frießland ꝛc. Weß ich aber hieroben in Franken ererbt, ist unter meinen gnedigen Herrn von Würzburg und seiner Fürstl. Gnaden Stifft gelegen, den ich dann als mein Landfürsten und Lehenherrn erkenne ꝛc. ꝛc. Anno 1529.

war unterschrieben

E. F. G. Fritz von Grumbach.

1529 Num. 59. Adams von Reizenstein zu Rottenbruck Vollmacht auf den Beyersdorffl. Landtag und lautet solche extractive also:

9f. Extr. Landt. Acten Tom. III. No. 13.

fol. 242. ꝛc. Nachdeme mich der Durchl. Fürst, mein gnediger Herr Marggraf Görg ꝛc. daß ich neben andern seiner F. Gn. Ritterschafft und Lehenmannen zu Beyersdorff einkommen soll ꝛc. So habe da anderer Ehehafften wegen nicht erscheinen könne, den Edeln vnd vhesten Georgen von Reizenstein zu Schwarzenbach ꝛc. meinen Vettern gefolmächtigt dergestalt, was sein Fürstl. Gnl. dazumal mit seiner gnl. Ritterschafft u Lehemannen beschließen, das ich was von Jn allen bewileth auch nit entgegen vnd mich darJnnen als ein getreuer Lehenmann gegen sein Fürstl. Gn. Jn allen vnterthenigen Gehorsam halten ꝛc. 1529.

(L.S.)

in Originali.

1529 Num. 60. Wilhelm von Crailsheim zu Stübach entschuldigt sich, daß er nicht auf den Landtag kommen kan, laut Extracts.

9f. Tom. III. No. 13.

fol. 243. Durchleuchtig hochgebohrner Fürst!

„E. F. G. sind mein vnterthenig willig gefliſſen Dienst zuvor gnediger Herr: E. F. G. haben mich mit sambt andern vom adel beschrieben, in Beyersdorf einzukommen ꝛc. Weilen aber nach Stübach gezogen und baue ꝛc. So ist deßen Erbittung hiemit sein Vermögen an Leib vnd gut zu E. F. G. als seinen Lantz-Fürsten und Herrn zu sezen, wel-

welchermaßen ich meinen gnedigen Herrn löbl. Gedechtnuß E. F. G. Herrn Bruder Im Bauernkrieg auch gethan habe ꝛc. ꝛc. Das wolle E. F. G. Bedenken vnd mein gnediger Herr zu seyn, das will ich um E. F. G. vnterthenig verdienen.

vnttster

Krailsheim.

Dieses ist ein Original.

Num. 61. Dergl. Excusat. in Origin. von Cunzen von Ellrichshausen, des Innhalts in Extr. 9f. Tom. III. n. 13. 1529

fol. 244. Durchleuchtiger hochgebohrtner Fürst vnd Herr E. F. G. seund mein vnderthänig gehorsam und willig Dienst zuuor, gnediger Herr E. F. G. Beschreiben, daß ich neben andern von der Ritterschafft mich ꝛc. gen Beyersdorf fügen ꝛc. ꝛc.

Darauf füg ich E. F. G. zu erkennen, daß Ich In dem vnd andern E. F. G. zu vnderthenigen Gehorsam gern und willig willfahren wolt, so es deßen Leibes Gesundheit zulißße ꝛc.

E. F. Gnaden wollen mein Ehafft gnedigl. bedenken, vnd mir mein Ausbleiben in Vngnaden nit vermerken, doch will ich mich hieneben bewilligt haben, was andere von der Ritterschafft neben vnd mit E. F. G. für not und gut ansehen, berathschlagen und beschließen, da ich es auch meinen halben mit nichten erwinden laßen, sondern demselben meins Vermögens getreulich vollstreckung helfen, thon will, das nur zuuorderst gegen E. F. G. auch gegen gemeine Ritterschafft nit zu verweisen seyn soll,

den ich mich hiermit thu beuehlen als meinem gnedigen Herrn.

Contz von Ellrichshaußen.

1529. Num. 62. fol. 245. Cammerschreibers Verzeychnis, vff den Landtag Martiny des xxix. Jares geyn Beyersdorff, &c. alles Einnehmens und Ausgebens.

fol. 267. ist befindlich Verzeichnuß der Schulden ꝛc. pro nota: unter dieser Martini Berechnung 1529. befindet sich unter denen Ausgabs Posten Keine dergl. welche in der anhero gnädigst ertheilten Instruct. sub num. 5. bey dem Futter-Register vorkommen, und ist diese Martini Berechnung auch nicht unterschrieben.

1529 Num. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. Florians von Seckendorf Guttend zu Ulstatt,
fol. 287. Morizens von Schirnding Ambtm. zu Hohenberg, Wilhelms von Wyllenstein zu Reyla, Simons von Zedwiz, Wolfens von Crailsheim, Wilhelms von Dobeneck, und Carl Schützens von Hohenpuch, resp. Excusat.
fol. 288.
fol. 289.
fol. 290.
fol. 291.
fol. 292.
fol. 293. Schreiben und Vollmachten auf den Landtag zu Beyersdorf.

In diesen sämtl. Original-Schreiben kommen die Expressiones fast alle darinnen überein, daß sie sich zu den verstehen wollen, was die andern von Adel bewilligen ꝛc. daß sie sich gegen seiner Fürstl. Gnaden in allen unterthenigl. und gehorsaml. auch getreulich halten wollen ꝛc.

Num. 70. 71. fol. 294. & 295. Verzeychnuß der Edelleute, welche Geld ohne Zinns herleihen wollen, bestehen in 2 Koncepten.

Num.

Num 72. Haller von Hallerſtein, Aufſchreib Brief von
fol. 297. 800 fl. in Originali.
Mathes Haller von Hallerſtein.

Num. 73. Sigmund von Heßberg, Bericht, die Auf-
fol. 299. nahm eines Capitals betr. Subſcriptio, Sig-
mund von Heßberg, Ritter und Ambtmann
zu Cadolzburg in Origin.

Num. 74. Ludwigs von Hutten Aufſchreib Brief ſeines
fol. 301. Kapitals in Originali, war unterſchrieben,
Ludwig von Hutten, Ritter und Ambtmann
zu Küzingen.

Num. 75. 76. 77. et n. 78. Der von Hattſtein und
fol. 303. 304. 305 & 307. Heßberg, Aufſchrei-
bung einiger Capitalien betr. 4 Original
Stücke.

Num. 79. & 80. Der Bürgl. Ritterſchafft und Land- 1529
fol. 308. & 312. ſchaft übergebenes Bedenken in un-
terſchiedl. der Herrſchafft Anliegen betr., des
Innhalts in Extract wie folget, beſtehend
in einer Abſchrift und Concept, am tage
Johannis Evangeliſtä Im Weihnachten Ao.
1529.

vid. ſupra num. 15. it. Extr. Tom. III.
n. 27.

Durchleuchtl. hochgebohrner Fürſt, gnediger
Herr. Nachdeme E. F. G. etlich von E.
F. G. Ritterſchafft und Landſchafft ober-
halb Gebürgs, vff geſtern Abend hieher
(nach Culmbach) beſchrieben, vnd heut
darInne gemainer Verſammlung auch
fol. 308. volgents dem verordneten Ausſchuß hernach
gemelt artic. fürhalten laßen, das haben
wir unterthenigl. vernommen.

fol. 308. Vnd erſtlich ganz vngern gehört das E. F.
G. als vnſer gnediger Herr vnd nach Gott

vnser höchster Trost in diesen geschwinden Leufften außer Lands reiten wollen, es ist an E. F. G. vnser vnterthenigster hochfleißige Bitte, e. f. Gnl. geruhen, bei uns zu bleiben, wo aber E. F. G. ꝛc. einen Rithe zu ꝛc. deren Vettern Bruder, Oheim und Schwager vnnsern gnedigsten und gnedigen Herrn dem Churfürsten zu Brandenburg vnd zur Liegniz vnd gein Crossen vnd fürter ꝛc. in die Schlesie zu thun, das sich doch e. fl. gnl. zum allerförderlichsten wieder zu vns vnd andern E. Fürstl. Gnl. frommen getrewen Landschafft Inn diese E. F. G. Lande fügen, vnd sich bei vns e. f. Gnl. underthenigen Ritterschafft vnd Landschafft halten, als vnser gnediger Her, Beschützer und Beschirmer, das wollen wir nach allem vnsern Vermögen gen E. F. Gnl. in aller Vnderthenigkeit willigl. verdienen.

fol. 308. b. &c. Vf Jr gnediges Gesinnen hat nachgemelte Ritterschafft zum Hauptmanns-Verweser und Landschreibern benennet. Sigmund von Wirßberg, Ritter, Wilhelm von Wiesenthau, Wilhelm von der Grun, Hannsen von Wallenfels, Heinrich von Beulwitz, Moritz von Schirnding, vnd wer sie mer gut ansiehet, von der Ritterschafft ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Wann sich dann die Sachen zutrügen, daß E. F. G. oder derselben Abwesens e. F. Gnl. Statthalter zu Onolzbach, der Hauptmanns Verweßer vnd Landschreiber aufm Gebürg, vnsers weitern Rats hilff vnd Beistands wurden betrefen, wollen wir vns bei E. F. Gnl. vnd der löbl. Herrschafft nach

nach allen vnsern Vermögen halten und erzeigen, als die fromme getrewe Ritterschafft vnd gemeine Landschafft wie vnser voreltern gethann haben, vnd vns herwiederum zu E. F. Gnl. Irem gnedigen erbieten nach aller gnaden Hilf Trosts, Schuzes und Schirms versehen.

9fer supr. num. 16. Bei dem 4. Artic. fol. 61.

fol. 309. Vns ist auch Inn aller Vnderthenigkeit gefellig vnd zum höchsten tröstlich, daß E. F. Gnl. die Post dermaßen bestellen wollen, das wir Inn wenigsten Botschafft zu euern Gnl. haben und E. F. G. zur Notturfft, so bald zu vns kommen mögen ꝛc.

fol. 309. a. &c. Ist vns als e. F. G. getreuen Ritterschafft vnd gemeiner Landschafft uff dem Gebürg (die verderbl. Zinns-Schulden) und solcher angezeigte Vnrath

fol. 309. a. ein getreuliches herzliches Mitleiden ꝛc. vnd erkennen vns auch schuldig e. fl. Gnl. in allen dem, das wir versteen, das getreulichst vnd best zu rathen.

fol. 311. a. &c. zum letzten, das e. fl. Gnl. ꝛc. bei dem heiligen Evangelio vnd einig selig machenden Wort Gottes mit seiner allmächtigen Gnad und hilff zu bleiben gedenken, das hören wir von E. F. Gnl. als einen löblichen christlichen Fürsten vom Herzen gerne. Wollen vns auch in dem vnd andern bey E. F. Gnl. auch mit Gottes hilf als frum getrewe christl. vnd gehorsame Ritterschafft vnd vnnderthanen halten, vnd vnser Leib vnd gut getrewlich zu E. F. Gnl. sezen, wie vnsere Eltern gutwillig gethun haben

vnd beuehlen vns hiermit E. F. Gnl. als vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn. Actum am Tage Johannis Euangelisten Inn Weinachten anno ꝛc. xxix

E. F. G.
gehorsam und
vnderthenige,
Herrn Ritterschafft vnd gemeine Landschafft soviel der jezt hieher gein Culmach beschrieben und hie versamlet sind.

1529 Num. 81. fol. 316. Antwort der Landschafft wegen Versez- und Verkaufung einiger Gütter in Concept. Worinnen unter andern vorkommet; daß sein fl. Gnaden gar nit geneigt, den von Nürnberg etwas zu verkauffen, oder dieser Statt gegen eine Summe Gelds die angezeigten Gezirk der Schlößer Schönberg, Thann, und Osterne zu überlaßen, sondern den vom Adel auf wiederlößung zu geben.

9fer. gndgste Instr. ad (3)

1529 Num. 82. 83. & 84. 1530 fol. 317. & 318. Des von Knorringen, von Kürdorf und Graf Wolfgangs zu Kastell, Schreiben die Aufnahm einiger Kapitalien betr. 3 Origin. Stücke.

1530 Num. 85. & 86. fol. 320. & 321. Canzler Vogler überschickt Hrn. Marggr. Görgen, des Nbl. Rathschreiber Sprenglers Bedenken, die Kirchen Kleinodien betr. anno xxx. 2 Original Stücke.

Num. 87. fol. 327. Sprenglers zu Nürnbl. P. Stum den genommenen Kelch zu Gustenfelden ꝛc. betr. in Original.

Num. 88. fol. 328. Steffan vnd Clos die Muffel von Ermreut vnd Eschenau entschuldigen sich wegen gesuchten Geld vorlehens ꝛc. in Originali anno ꝛc. xxx.

Num.

Num. 89. fol. 330. Der Geheimen Räthe fernerer Rathschlag, auf der Landschafft Bedenken, der herrschl. Schuldenwerk betr. in Concept.

Num. 90. fol. 337. Der Stadt Feuchtwang Creditiv vor ihren Burgermeister zum Landtag, das benötigte hier und dar mit Berathen und deliberiren zu helfen, was christl. ehrlich und fürträgl. ꝛc. in Originali.

Num. 91. fol. 338. Ausschreiben an die Städte zum Landtag in Concept, d. d. Onolzbach purificat Marie xxx.

Num. 92. fol. 339. Rescript in Concept auf das Gebürg in Landtags-Sachen ꝛc. ꝛc.

Num. 93. fol. 340. Rentey Auszug, was vor Hrn. Margraf Casimirs Wb. bezahlet worden, betr. 1530

Num. 94. fol. 343. Hrn. Marggraf Georgii Abschied bey seiner Verreißung in Schlesien, mit denen Stadhaltern zu Onolzbach genommen, und kommet darinnen wegen der Ritterschafft in Extractu folgendes mit vor. 1530

b. &c. vnd demnach euch allen auch unsern Landen und Leuten zu Frieden, Ehren, und Guten, haben wir unser Altväterl. und väterl. Verträge mit vorgenannten unsern freundl. lieben ältesten Bruder dem Herzogen zu Preußen verneuert, wie Ihr zum theil aus genannts unsers Bruders gewalltsbrief uff euch und ander von vnsern Rethen Ritterschafft vnd Landschafft gestellet, vernehmen und daraus versteen werdet ꝛc. wer auf äusernden Todesfall dieser Land mit regierender Herr ist und seyn soll ꝛc.

Aus der Rentmeisterey Freytags nach Valentin Im dreysigsten Jar.

1531 Num. 95. Abschied der Landschafft der Türken halber,
fol. 345. 347. & 349. Ober- und unterhalb Gebürgs, in Concept nnd 2en Copien.

Num. 96. Dergl. Abschied wegen der Türken Hilff mit
fol. 351. denen Klostern genommen, unter- und ober-
— 357. halb Gebürgs in duplo, in Abschrifft und Concept.

Num. 97. Hrn. Marggraf Georgii Rescript in Original
fol. 361. aus Schlesien an den Stadthalter zu Onolzbach, einen Landtag auszuschreiben und andere Verordnungen.

1531 Num. 98. Hrn. Marggraf Georgii Schreiben an
fol. 376. Marggraf Friederich Thumprobsten zu Würzburg die Bestellung der Stadthalterey zu Onolzbach betr. in Originali.

Num. 99. Citation in Concept, des Hauptm. aufm.
fol. 378. Gebürg gen Onolzbach, sich allda mit noch andern von der Ritterschafft, die es der Herrschafft halben christlich getrewlich wohl und gut mainen, einzufinden, ohne daß selbige Speciell genennet worden.

Num. 100. Salzmännl. Schreiben, die Uebersendung
fol. 379. der Schlesischen Acten betr. welche aber Dr. Salzmann zum damal vorgewesenen Reichstag nöthig gehabt ꝛc. xxxij. war unterschrieben

Pankratz Salzmann.

Num. 101. Rescript an die Aembter vom Statthalter ꝛc.
fol. 380. der Wirthe unzuläßigen Gewinn in Weinschenken betr. Copia NB. dergl. uf dem Gebürg auch auszuschreiben.

Num. 102. Auszug des Umgelds-Ertrags betr. vid. Tom. II. fasc. III. No. 1.

Num. 103. Bedenken, wie denen Wirthen eine Ordnung
fol. 388. gesezet werden solle, wegen der Zehrung, Wein-

Digitized by Google

Weinschenken, Bewürthung und Stallmieth, in Copia.

Num. 104. Auszug was vor baare Gelder vorhanden und wie viel man sogleich bedürftig in Copia. 1531

Num. 105. der Stadthalter Bericht an Hrn Marggrafen Georgen, wegen des Canzler Vogler Beschwerden, und daß dieser nicht mehr Canzler und Mit-Statthalter seyn will, bis remedur getroffen worden, damit er in keine unverschuldete Gefahr, in Betracht des Hrn Domprobstens zu Würzburg ꝛc. kommen möge. Copia d. d. Onolzbl. Ao. ꝛc. xxxj. Copia. Ew. F. G.

Hanns von Seckendorff Aberdar Ritter u Wilhelm von Wiesentau Ritter, Sebastian Heller Doctor.

Num. 106. fol. 394. der Stadthalter und Räthe zu Onolzbach Bericht cum voto auf vorstehendes Rescript Hr. Marggraf Georgii *num.* 97. d. d. Jaegerndorf am Mittwoch nach Michaelis 1531. in Copia, d. d. Onolzbach Mittwoch nach Vrsule ꝛc. xxxj. war generaliter unterschrieben Stadthalter und Rethe im Haus zu Onolzbach.

an

meinen gdl. Hrn. Marggraf Georgen ꝛc.

Num. 107. fol. 406. Der Stadthalter vnd Räthe vortrag, denen erforderten von der Landschafft vorgehalten. 1531

Copia mit dieser Unterschrifft,

Hanns von Seckendorf Aberdar
Wilhelm von Wiesenthau, beede Ritter.
Georg Vogler, Canzler, und Sebastian Heller Doctor.

Num.

Num. 108. Landschaftl. Ausschußes Antwort und Be-
fol. 410. denken darauf in Concept ꝛc. xxxj Unterschrift
der verordneten Ausschus.

Num 108. ½ Aufsatz war von denen Prelaten, Abten ꝛc.
fol. 414. Komet odet nit, und was solche vor Be-
schwerden hetten, ohne Unterschrift, Jahr
tag und Ort

Num. 109. Abt Johannsen zu Hailsbronn, schlägt die
fol. 416. verlangte Hülfe ab, welche Hrn. Marggraf
Georgen geschaffet werden sollen, d. d. Heylß-
brunn Mittwach nach Leonhardi, anno ꝛc.
xxxj in Originali,
war unterschrieben
Johannß Abt zu Heylßbronn.
An Statthalter und Räthe zu Onolzbach.

1531 Num. 110. Der Stadthalter und Räthe darauf ertheilte
fol. 418. Antwort, sich gutwillig u unabschlagl. zu
erzeigen ꝛc. Copia.
an Abten zu Heylßbrunn.

Num. 110. ½ Originalschreiben von Heylßbronn und den
fol. 419. ganzen Convent allda, worinnen ersagte
Hülfe abermals abgesaget worden,
d. d. Heylßbrunn ꝛc. xxxj.
war unterschrieben
Johanns Abt und der ganze Convent
zu Heylßbrunn.

Num. 111. Ueberschlag wie die verlangte Summ auf
fol. 420. die Klöster zu repartiren, in Copia ohne
Unterschrifft und Zeit Bemerkung.

Num. 112. Der Abtisin zu Birkenfeld Vollmacht an M.
fol. 422. und Secretaire Bertholden, im Namen der-
selben zu Onolzbach zu erscheinen und anzu-
zeigen, daß sie sich zu allem deme „was sich
die Ritterschafft und Landstände auch an-
dere Prelaten und Prelatin bewilligen, ge-
hor-

horſaml. und gutwillig halten wolle ꝛc. anno ꝛc. xxxj. in Origin.

kunngund Apteſſin zu Birkenfeld.

Num. 113. fol. 423. Stadthalter und Räthe berichten an Hrn. Marggraf Georgen, was mit denen Prelaten gehandelt worden, Anno ꝛc. xxxj in Concept. 1531

gehorſamer
Stadthalter.

Num. 114. fol. 427. Convent zu Frauenthal excuſiret ſich wegen der verlangten Hülfe per litteras an Hrn. Marggraf Georgen anno ꝛc. xxxj in Originali,

war unterſchrieben,

Anna vun Cottenheym,
Verwalterin und Convent zu Frauenthal.

Num. 115. & 116. fol. 429 — 430. Dergl. Entſchuldigungen von Birkenfeld, in Originalibus, Anno ꝛc. xxxj. 1531

war unterſchrieben

Kunigund Ebbtiſin zu Birkenfeld,
Hanns Geiger, Vogt zu Birkenfeld.

Num. 117. fol. 431. Derer abgeordneten zu Haylßbrunn Bericht von ihrer Verrichtung und Handlung mit dem Abten, welcher bis Weyhnachten, da der Convent wäre, Aufſchub verlanget, in Originali, an Statthalter und Räthe zu Onolzbach, anno ꝛc. xxxj.

ꝛc. Honnß Clauß, oberſter Secretar.

Num. 118. fol. 433. Stadthalter und Räthe berichten ſothane Handlung mit den Abten an Hrn. Marggr. Görgen Anno ꝛc. xxxj. Dieſes iſt ein Concept.

Stadthalter.

Num.

Digitized by Google

Num. 119. Instruction vor eine anderweite Abordnung
fol. 437. nach Heylßbrunn am Abten in Concept,
ohne Unterschrift und Zeit Bemerkl.
Num. 120. Entschuldigungsschreiben des Convents zu
fol. 441. Ahausen, wegen der Hülfe, Copia,
war unterschrieben
Prior und Convent zu Ahausen.
Num. 121. Unkost- und Neuerung eines Kapitels, zu
fol. 443. Feuchtwang, in Origin.
Dechant und Kapitel zu Feuchtwangen.
Num. 122. Deßgleichen des Abts zu Heidenheim und
& Stiffts zu Onolzbach, und waren in jenem
Num. 123. Balthasar, Abt zu Heidenheim, dann in
leztern Senior und Kapitel vffn Stift zu
Onolzpach unterschrieben.

Digitized by Google

G

Extractus IIdus

Onolzbachischer Land-Tags-Akten

ac Anno 1508. usque 1534.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tom. II.

Land = Tags = Akten betr.

welche

In dem Hochfürstl. Onolzbachl. Archiv von Anno 1508. bis 1534. befindlich, und ad Ductum des hierüber praemittirten Conspectus von num. 1. bis 55. gehen, mit dem Anfügen: daß die hierinnen unterstrichene Extracte, den Ritterschaftl. nexum Fidelitatis et Subjectionis concerniren.

2c.

Pro Nota. Dieser Tomus II. bestehet in 3 Fasciculn, und ist davon keiner, wie in Tomo I. enthalten, foliiret, und laufen die Pieçen darinnen, in ordine und nach denen Numeris des Conspectus, welche über jeden Acten-Stück, mit dem rubro bemerket sind, fort. Item, die angemerkten Acten-Stücke in diesem Tomo II. bestehen meistens in Fragmentis, und Copien, ohne daß in manchen, Unterschrifft oder Jahr und Tag befindlich.

Fascicul. I. Acta, Unterschiedliche *Fragmenta* und Acten-Stücke, die von Zeit zu Zeit gehaltene Landtäge, derselben Convocationes, und Consultationes betr.

Conspectus.

Num. 1. Hrn. Marggr. Friedrichs Abschied mit der Landschaft genommen, wie es in Betracht der Schulden und an seinen Hof gehalten und eingerichtet werden solle. 1508

Hierinnen kommet außer der Landschafft, von der Ritterschafft, welche unter jener mit begriffen, nur etwas weniges vor.

Extract. Wir Friederich von G. G. haben vns selbst auch vnser liebe Gemahl, vnsere Kinder, auch vnsere Prelaten, Ritterschafft u. Landschafft betrachtet, das wir die Zeit vnsers Regiments durch ꝛc. Kriege, Wiederwertigkeit mit Benachbarten, Aufruhr und übermäßig Hofhaltung in Schulden gecommen.

Damit wir nun vnser Herrschafft vnd vnsern Landen zu Guten wiederum aus sothanen Schulden kommen ꝛc. auch Rauberey Blackerey ausgerottet werden; So haben wir vns fürgenommen bei uns selbsten, vnserer lieben Gemahl. vnd vnserer Kinder Wesen auch alle andere vnd vnsere Herrschafft Sachen zu ordnen ꝛc.

151 Hum. 1. b. Der Landes Regenten, worunter verschiedentl. von der Ritterschaft mit befindl. Erklährung auf vorstehende Pieçen, welche Extractive also lautet:

Wir hernach benannten, mit Nahmen Sebold, Abbt zu Heylsbron, Gorig Abbt zu Ahaußen, Hß von Sekendorf Aberdar, Ritter Hofmeister vnd Ambtm. zu Cadolzbl. Apel von Sekendorf Ritter zu Birckenfelß, Veit von Lentersheim, Ritter Ambtmann zu Neuenstatt an der Eysch, Wilhelm von Leonrod zu Leonrod, Fritz Bartel. zu Onolzbach, Hß Mynberger zu Kizingen, vnd Caspar Hersing zu Ereilsheim all Burger u. des Rats daselbsten alle Regenten des Durchl. Hochgebornen

Für-

Fürsten, Hr. Friederich M. z. B. seiner Fürstl. Gnaden Niederland vnderhalb Gebirgs.

Vnd wir die nachbenannten Ludwig von Eyb, Ritter zum Hertenstein, Hß von Reizenstein, zum Swarzenstein, Cauz Rabensteiner AmbtMann, Michel von Wirßberg Ambtm. zum rauhen- und schlechten Culm, Hß von Leineck zu Goltkronach, Hß Weyß der Elter zu Culmbach, Hß Narr zum Hof, Claus Kann zu Baireuth und Hß Roßler der Alt zu Wunsiedel alle Regenten des genannten vnsers gnedigen Herrn seiner Fürstl. Gnaden in Oberland vf dem Gebirg ꝛc.

ꝛc. Bekennen ꝛc. mit diesen Offen brieue ꝛc. vnd versprechen auch bey vnser jedes Güetern, warn, Trewen, das wir solch Rennt-Zinnß, Gulten, Nutzung, Schulden vnd anders so wir als Regenten seiner Fürstl. Gnaden die bestimmten 3 jahr aus einnemen werden ꝛc. ꝛc. das wir dasselbig Geld zu Bezalung genannts vnsers gnedigen Herrn Schulden ꝛc. was die Notturfft erfordert gebrauchen sollen vnd wollen ꝛc. ꝛc. Vnd deselben unsers teglichen einnemens vnd Ausgebens sollen vnd wollen wir auch jerlich vnsern gnedigen Herrn dem regierenden Fürsten redl. Rechnung thun ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Num. 2. Der Landschafft Antwort auf das Kayßerl. Begehren die Hülfe wider die Venediger betr. 1508 1510

Diese Antwort bestehet in einem Concept und 2 Abschrifften ao. decimo, und lautet in Extract also:

ꝛc. Wie dann E. F. Gl. bißher gehorſaml. vnd getrewlich gegen Kayl. Mayl. in ſeiner Mayj. vnd des heil. Reichs-Sachen getan, So erkennen wir uns auch ſchuldig, das wir als ewer Fürſtl. Gnaden Verwanten vnd Vnterthane Inn demſelbigen auch gehorſaml. vnd vndertheniglich nach vnſern Vermögen darlegen, vnd Hilf thun ſollen, wie von alter her getrewlich beſchehen, &c. &c.

ꝛc. Vnd darum bitten wir Ew. Fl. Gl. in aller vndertheniꝛkeit ꝛc. dem Röml. Kayßer vnſer merkl. Notturfft zu entſchuldigen ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Es were dann Sach ꝛc. das Kayßer vnd Reich ꝛc. mit gewaltiger That u. Heereskrafft überzogen würde;
So erkennen wir vns ſchuldig vnd wollen es auch gehorſaml. vnd gern thun, neben Ewer Gnaden als vnſern Fürſten, mit vnſern Leiben vnd allen vnſern Vermögen zuzezichen, vnd Rettung vnd Hülf than, wie von vnſern Vorfaren getrewlich iſt geſchehen, ſo weit unſer Leib vnd Gut reichet ꝛc. ꝛc. Anno &c. decimo,

Ew. F. G.

vnderthenige
gehorſame
Landſchafft vnder
vnd vf dem Gebürg

9150 Num. 3. Der Landſchafft Rathſchlag, in etlichen von Hrn. Marggr. Friederich vorgelegten puncten, ſonderlich aber deßen Hofhaltung u. Unterhalt ꝛc. betr. auf Pergament in duplo geſchrieben An. 1509. ohne Unterſchrifft u. ohne Siegel. 9fer Tom. I. Landt. Acten fol. 22. b.

Ex-

Extract. ab initio: Item auf den Abschied meines gnedigen Herrn, darauf seine Fürstl. Gnaden Prelaten, Ritterschafft u. Stet auf Sontag St. Peter u. Pauli-tag nebst vorernannten hieher gein Onolzbach zu Kommen beschrieben ꝛc. ꝛc.

Num. 4. Rathschlag gemeiner Versammlung meines gnedigen Herrn Räthe auf seiner Gnaden Verzeichnuß.

pro nota: Dieser Rathschlag ist schon in Tom. I. Sub num. 1. vorgekommen u. fänget bei Lit B an.

vid. Tom. I. Fol. 6. F. a. u. lauten die Extracte wie folget:

ꝛc. wiewohl nun gemeine Versammlung one Zwyuel menyglich sein Gnad lieber bey Inen hetten, als auch sein Gnaden Landen vnd leuten daheimsen nützlich vnd gut sey ꝛc.

Zum andern laßen Inen die Rete gefallen die viertapl. wiederum zu erneuern ꝛc.

wovon Supra in Tom. I. Fol. 1. 6. et Fol. 4. 6. Meldung beschehen,

ꝛc. das die Nothdurfft erforderte ꝛc. Böse Handlung, als Räuberey und Blakerey abzustellen ꝛc.

ꝛc. Damit zuförderist alle böse Handlung Rauberey, Plakerey und Beschädigung abgethan, und die vberfarer, sie seyn Edel oder Unedel mit Ernst unnachlesig gestrafft, vnd damit nymanden verschonet ꝛc. werde ꝛc.

Tom. I. Landt. Acten Fol. 10. F. 6. Fol. 14. a.

Das übrige ist mit dem, was in erst allegirten Tom. I. Lit. c. Fol. 12. 13. et 14. it. Lit. D. Fol. 16. enthalten, durchgängig Conform, worauf sich auch brevitatis Studio bezogen wird.

Dieses sind lauter Copiales.

1509/1510 Num. 5. Der Landstände Rathschlag, wegen der Rauberey, Blackerey und Schulden ꝛc. Hierinnen, welches eine Copia ohne Zeit-Bemeldung ist, und keine Unterschrifft hat, ist gleich anfängl. enthalten:

Item die verordneten Meines gnedigen Herrn Marggr. Friedrichs von denen 3en Ständen der Prelaten Ritterschafft vnd Steeten haben auf vielfältig gehabten Rathe miteinander vnterred vnd beschlosen ꝛc. daß der Land- und Cammerschreiber aufm Gebürg deßfalß zuzugeben, damit sie sich mit Iren Ratschlag desto beßer darnach zu richten haben ꝛc.

1509 Num. 6. Landtags-Abschied, wegen der Hülffe wieder Venedig, in Copia ohne Unterschrifft u. Zeit Bemeldung.

Extr. Wir Friederich von G. G. Marggr. zu Brandenbl. ꝛc. Bekennen mit diesem Brief ꝛc. ꝛc. Das wir mit zeytigem vorgehabten Rathe ꝛc. vnser lieben Sone auch vnser Prelaten Ritterschafft vnd Landschafft das ganz vnser Fürstl. Regiment vnd verwaltung vnser Land vnd leut, Inn hohen vnd niedern Sachen ꝛc. vbergeben vnd beuehlen nehml. hie nyden vnd vnder dem Gebürg vnsern Reten vnd lieben getrewen Hannßen vom Sekendorf Aberdar Ritter vnserm Hofmeister vnd Ambtmann zu Cadolzburg vonn vnser gemein

mein Ritterschafft wegen, Wilhelm vonn Leonrod zu Leonrod vonn vnser Prelaten vnd Geistlichkeit wegen, vnnd Friederich Barthel Burger des Raths zu Onolzbach von der Gemein steet vnd Landschafft wegen,

Vnd auf dem Gebürg vnsern Rethen und lieben getrewen Wilhelm von Wirßberg, vnsern Amptmann zum rauhen vnd schlechten *Culmi* Hanßen von Leineck zu Golt-Cronach von vnser Gemain Ritterschafft wegen ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Vnd so den benannten vnsern Regenten ob- vnd vnder den Gebürg etwas treffentl. vnd notdürfftig zufallen wird, so haben wir Jne, nach Rat vnnser Sone Prelaten vnd Ritterschafft vnd Steet mer zu Regenten verordnet ꝛc. ꝛc.

Num. 7. Die von der Landschafft projectirte Hoford- 150
nung betr. Item auf den Abschied meins gndl. Herrn darauf seine Fürstl Gnad seiner Gnaden Prelaten Ritterschafft vnd Steete ꝛc. gein Onolzbach zu Kommen beschrieben hat ꝛc. ꝛc.

conf. Tom. I. Landt. Acten n. 2. Fol. 22 Fac. b.

vnd demnach ꝛc. ein gutbedünken aufgezeichnet ꝛc. Solches alles für vnsern gnedigen Herrn ꝛc.

vnd wo sie etwas beßer darinnen verstünden, vnd weßten, das wollen sie sein Fürstl. Gnaden als Jren gnedigen Herrn auch nit verhalten.

vnd beuehlen sich hiermit seiner Fürstl. Gnaden Jnn vnterthenigkeit als Jrem gnedigen Herrn. conf. Tom. I. n. 2. Fol. 22.

1513 Num. 8. Hr. Marggr. Caſimirs Rathſchlag, die Unterhaltung deßen Brüder und Schweſter betr.

1514 Num. 9. Statthalter u. Räthe berichten Marggr. Caſimirn daß auf Marggraf Friederichs Befehl ein Landtag auszuſchreiben. Copia de An. ꝛc. xiiij.

worinnen vorkommet daß Hauptmann, Statthalter und Räthe zu Onolzbl. Seiner Gnaden Adel vnd die Landſchafft gen Beyersdorf beſcheiden ſolle ꝛc.

ꝛc. welche vom Adel vnd von der Landſchafft wir hierauf beſchrieben vnd beſchyden haben.

1515 Num. 10. Copia reverſus den die Hrn. Marggr. Caſimir, Georg und Johannes ausgeſtellet.

conf. Tom. I. Ann. 1515. num. 17. et 18.

Extract. &c. daß ſie halten wollen was von denen Landſtänden nehml. von denen Prelaten Grauen vnd Ritterſchafft als arbitris in deren Irrungen, gereiniget wird ꝛc. und zwar nach dem zu Beyersdorf in Gegenwart der Prelaten Grauen vnd Ritterſchafft gemachten Vertrag ꝛc.

conf. Tom. I. Landtags-Acten Fol. 67. — et 69.

1516 Num. 11. Verzeichnuß derjenigen, ſo von der Landſchafft auf Mittwoch nach Luciae gen Onolzbach beſchieden ſeyn, nebſt derſelben Rathſchlag in unterſchiedl. der Herrſchafft Angelegenheiten betr.

von dem geiſtl. Stand ſind notiret

Heylsbronn,
Ellingen,
Ahauſen,
Steinach,

Münch-

Münchaurach ꝛc.
Virnsperg ꝛc.
„von denen von Adel,
„Hr. Sigmd. von Heßberg,
„Hr. Apel von Sekendl.
„Hr. Hß Truchßeß.
„Hr. Sebast. von Eyb.
„von Wallmershaußen.
„karl von Hesperg.
„Fritz von Leonroth ꝛc.
Canzler.
von Steeten
Onolzbach,
Küzingen,
Schwobach,
Gunzenhaußen,
Crailßheim,
Feuchtwang ꝛc.

Num. 12. Einen- auf Pergament ohne Unterschrifft u. Siegel verfaßten Vergleich zwischen sämtl. Hrn. Gebrüdern derer Marggrafen zu Brandenbl. betr. 1513

vermög welchen sich vereinigt worden, daß der brüderl. Vertrag noch auf 3 Jahre dauren Hr. Marggr. Casimir aber der elteste Bruder das Regiment u. Hofwesen behalten solle ꝛc.

Num. 13. Copia der Landschafft Beybriefs oder Revers, Hrn. Marggr. Casimir u. Georgen ausgestellt, hierunter cessiret Unterschrift und Zeitbemerkl. 1518

„worinnen die Prelaten Grauen Herrn
„Ritterschafft und Steete von Gemeiner
„Landschafft der Durchlauchtig Hochge-
„borne Fürsten Hrn. Casimir Görgen u.
„Johannsen.

Marggrafen zu Brandenbl. ꝛc. ſich reverſiret ꝛc. daß der zu Beyersdorf auf dem Landtag gemachte Vertrag gehalten ꝛc. und die Irrungen ꝛc. durch 24 redliche geſchikte Mann nehml. durch

vid. Tom. I. Landt. Acten Fol. 68. b. 74. a.

4 Prelaten
10 von der Ritterſchafft u.
10 von Steeten, ſo es nöthig, ausgemachet werden ſollen.

conf. Tom. I. ann. 1515. 20. Fol. 74.

1518 Num. 14. Georg Voglers Schreiben, die Beſiegelung vorſtehenden reverſus betr. in Origin. ohne Ort und Zeit-Bemerkung.

Num. 15. 16. 17. Copiales verſchiedentliche Landſchafftl. Rathſchlaege, in allerhand der Herrſchaft Angelegenheiten, ohne Jahr, Tag, Orth u. Unterſchrift betr.

in Num. 16. Kommet vor: Item mein gnediger Herr Marggr. Friederich ſoll nach Petri Pauli auf Sontag beſchreiben

6 von Prelaten
6 von der Ritterſchafft u.
6 von Steeten der trefflichſten, wegen der Landſchafft Beſchuldigung gegen den Canzler ꝛc. am Ende dieſes ſtehet

darzu ſind hieher beſchrieben vom Gebürg Sechß von der Ritterſchafft und vier von Steeten.

conf. Tom. I. Landt. Acten Num. 28.

1519 Num. 21. Verzeichnuß was mit der Ritterſchafft u. Landſchafft zu Onolzbach und Culmbach gehandelt werden ſolle.

Extract. Zum Anfang ſoll angezeigt werden, Mein „gnediger Herr Marggraf Caſimir hab „alle

„alle seiner Fürstl. Gnaden Grauen
„Herrn Ritterschafft und Landschafft
„hieher zu sein Fürstl. Gnaden beschrie-
„ben, als die Ihnen darzu sein Gnad
„vnd seiner Gnaden Gebrüder Jr Herz
„Drawen vnd glauben sezen, wie dann
„sie vnd Jr vordern bei seiner Gnaden
„Eltern getrewlich gethan vnd Jr Ster-
„ben vnd verderben herzlich zu Iren Gna-
„den gesezt vnd nichts verborgen haben,
Hinwiederum sey vnuerborgen, das sich
seiner Gnaden Eltern auch gar gnedigk-
lich vnd getrewlich mit Hilff Rat und
Hanthabung gegen Iren Eltern gehal-
ten haben, damit Jr Fürstl. Gnad vnd
sie bißher in Eren vnd Würden pliben
sind ꝛc. ꝛc.

Hierauf folgen die fürgehaltene puncta
daß der Marggr. dem Herzog zu Würtem-
berg vermög der Bunds-Einigung, zu sei-
nem angefangenen Krieg mit Hülff zu
Roß u. Fuß an Handen zu gehen ꝛc. ꝛc.
u. daß die Ritterschafft auf Esto mihi hie-
her einzukommen ꝛc.

Zum andern, daß denen Nürnbl Beein-
trächtigung, wegen der Fraischl Obrigkeit
Wildbann und Glaithens, zu begegnen ꝛc.
it. Auch wegen des Zolls und daß der halb
Gulden Zoll nach der Nbl. Meinung ab-
zuthun ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Die Schwebischen und pundischen Kriegs
Sachen betr. ꝛc. ꝛc.

vnd dem allen nach so ist seiner Gnaden
gnediges Begeren, das sie die Ritter-
schafft solch beschwerlich vnd sorgfeltig

Hen-

Hendel die seiner Gnaden vnd Jnen als seiner Gn. Vnderthanen unzweyuentl. vor Augen steen ꝛc. mit getrewer Hilff nit verlaßen. vnd des sie sich auf das sterckst mit Knechten vnd Pferden vff das allerförderlichst Jn Rüstigung schicken ꝛc.

ꝛc. Dieser Landzug seiner Gnaden &c. geschehe.

zu Rettung und Erhaltung des Hauß Brandenburg darin allweg der Adel ein sondere Zuflucht gehabt, wie sie dann gnedigl. erhalten vnd gehandhabet worden sind ꝛc. ꝛc.

ꝛc. vnd ist seiner Gnaden Gnediges Begeren daß sie jeder seiner Gnaden gewirig vnderthenig Antwort geben wolle.

ꝛc. Das wolle sein fl. Gl. gegen Jnen vnd Jhren Jn allen Gnaden erkennen vnd zu gueten nit vergeßen.

1519 Num. 22. Ein Rescript in Concept von Hrn. Marggr. Casimir an Statthalter und Räthe, wegen der von der Landschafft ertheilten Antwortt.

Num. 23. Fragmentum der von Marggr. Casimir denen praelaten ertheilte Antwort, in Abschrift.

Num. 24. Der Landschafft Antwort, worinnen von denen Clostern im Lande vorkommet, was solche zu concurriren.

Num. 25. Verzeichnuß der Grafen und Ritterschafft, die auf Dom. Esto mihi nebst ihren Anschlag zu diesen Kriegszug zu Onolzbach seyn sollen.

Graf Wilhelm von Henneberg xxx Pferd zu begeren.

Graf Hermann von Henneberg xx Pferd zu begeren.

Graf

Graf Jorg Christoph von Wertheim
soll ein Edelmann schiken mit — x Pferden
Graf Wolf von Castell — — iiij Pferd.
Graf Vlrich von Helffenstain — iiij Pferd.
Graf Hanß von Eysenberg — x Pferd.
Her Schenk Friederich von Limpurg viij Pferd.
Her Hanß von Schwarzenberg — iiij Pferd.
Melchior von Seinscheim — — iiij Pferd.
Her Sigmund von Tungen — iiij Pferd.
Steffan Zobell — — — ij Pferd.
Mathern von vestenberg — — iij Pferd.
Anthonj von vestenberg — — ij Pferd.
Sixt u. Hannß von Seckendorf zu
Oberzenn — — — — iiij Pfl. soll
Jr einer selbs reiten.
Melchior von Bitkenfelß — — ij Pfl.
Connz von Laufenholz — — —
Hr. Apel von Sekendorf. wo er selbs nit Kommen mögt, soll er seinen Sohn Anstant, mit iiij Pfl. rüsthen vnd schicken.
Rochius von Seckendorff — — —
Wolf von Seinsheim zu Weserndorf — ist ungewiß.
Asmus von Seckendorf zu Oberzenn ij Pfl.
Bernhart von Rossau — — ij Pfl.
Hanns Clarck — — — — ungewis.
Moritz von Seckendorf zu Niedernzenn sein Son Arnolt mit iij Pfl. rüsthen vnd schicken.
Georg von Rein — — — ungewis.
Burckhart von Seckendl. zu Langenfelt — — — — iiij Pferd.
Melchior von Seckendorf zu Trautskirchen — Ob er nit Kommen moecht sein Sohn

Sohn des ſtatlich zerüſthen iſt angeſchlagen auf ij Pferd

von Sekendorf zu Lainpach, Ob er nit Kommen möcht ſein Son mit ij Pferd zu rüſten vnd zu ſchicken.

Henn Aurauch zu Birpaum — ij Pferd.
Chriſtof u. Mathern die Stetner Geprüder zu Wiſenbruck — ij Oſl.
Herr Adam von Schaumberg — iiij Pfl.
Caſpar von veſtenberg zu Rügland iij Pfl.
Philipps von Bieberten zu Biebern iiij Pfl.
Hannß von Ehenheim vbel genannt zu Hohenloe, iſt ungewis.
Fritz Stetner zu Dietenhouen — ungewis.
Philips von Seldeneck zu Reinſpruck ij Pfl.
Eucharius Zobell — — — iij Pfl.
Florian Geier — — — — iij Pfl.
Endres Fuchß zu Tügheim —
Jorg und Hannß von Lerud — ungewis.
Eberhardt von Odenberg — — iij Pfl.
Wolf von Aletzheim zu Wachbach ij Pfl.
Albrecht Gailing — — — ij Pfl.
Hr. Sebaſtian von Luchau — iiij Pfl.
Burkhart von Sekendorf zu Trießdorf ij Pfl.
Conz von Ellrichshauſen zu Crailsheim ij Pfl.
Hannß von Seckendorf zu Bechhouen ij Pfl.
Gebhart von Zedwitz zu Roßſtall — j Pfl.
Hannß von Seckendorf zu Dachsbach iij Pfl.
Veit von veſtenberg zum Firſtenforſt ungewis.
Albrecht Gozemann zu Bueg — ij Pfl.
Hr. Jacob Truchſeß zu Au — ij Pfl.
Conz von Ehenheim zu Forndorff iiij Pfl.
Lorenz u. Berchtoltt von Weſterſtett zum Kazenſtein — — — iij Pfl.

gen gengen zu beſcheiden.

Stef-

Steffan vnd Claus die Muffel — iiij Pfl.
Herr Sebastian von Eyb Ritter iiij Pfl.
Hanß Fuchß zu Neidenfelß, — — ungewis.
Hannß Georg von Ellrichshaußen ij Pfl.
Georg von Ehenheim zu Meien iiij Pfl.
Endreß von haußen zu Rot, — ij Pfl.
Hß Geier zu Goltbach — — ij Pfl.
Caspar Wilhelm u. Sebastian von Sainsheim — — — iiij Pfl.
Kilian von Reinhoven zu Jochsberg ij Pfl.
Eustachius von Tungen zu Tungen iiij Pfl.
Jorg Mental. — — — — ungewis.
Allbrecht von Wilmansdorf — i Pfl.
Jacob von Stain zu Stotzingen — gen Gengen mit iiij Pferden za bescheiden.
Georg Adelman zu Rechenberg — iiij Pfl.
Crafft von Lentersheim — — ij Pfl.
Hannß von Lerud zum Tendlein — —
Wolf von Gundelzheim zu Steinhart } vngewis.
Martin von Gundelzheim — — }
Wilhelm von Crailsheim zu Stübach vngewis.
Jorg von Wembding zu Fünffstetten —
Sebastian Schenk zu Neuenstatt — vngewis.
Burckhart vnd Georg von Gutterstatt ij Pfl.
Philipps Lochinger zu Appenfeldten ij Pfl.
Wolf von Hurnheim zum Tuttenstain soll gen Gengen mit iiij Pferden beschieden werden.
Gotz von Sainsheim. — — — —
Philipps vnd Conz von Berlichingen Herrn Bernharts Sone — iiij Pfl.
Leupolt von Wolmerhausen — iiij Pfl.
Asmus von Ehenheim zu Wirlezheim vngewis.
Hr. Neithart von Tungen — — v Pfl.
Hr. Hanß von Schwabsperg — iiij Pfl.

vnd

vnd

Sebastian vnd Fabian von Sainsheim iij Pfl.
Burkhart von Lüchaw zu Sachssen vngewis.
Steffan von Lüchaw zu prunn — vngewis.
Carol von Seckendorf zu Stopfenheim vngewis.
Conz von Rossenberg — — iiij Pfl.
Herr Ludwig von Hutten — — iiij Pfl.
Quirini Motschitler — — — ij Pfl.
Philipps von Schrozberg zu Schrozberg — — — — — vngewis.
Conz von Fronhouen, — — vngewis.
Fritz von Tungen — — — iiij Pfl.
Christoph vnd Jorg von Fronhouen, vngewis.
Hannß von Sainsheim zu Wißenprunn, Ob er nit Kommen mocht, sein Son mit ij Pferd zu schiken.
Philipps Esel — — — — ij Pfl.
Philipp von Wenckheim zu Schwannberg — — — — — vngewis.
Conz von Knottstatt, — — ij Pfl.
Hß. jorg von Cronheim — — iij Pfl.
Niclas Awer, — — — — vngewis.
Clement von Wiesentau — — ij Pfl.
Caspar von Tungen — — iiij Pfl.
Hannß Marschalh von Bappenheim, soll gen Gengen mit ij Pferden beschieden werden.
Christoph vnd Burhart von Birkenfelß, vngewis.
Walther von Hurnheim, soll gen Gengen mit ij Pferden beschieden werden.
Vlrich von Hutten — — — iiij Pferd.
Hß Christof Absperg — — ij Pferd.
Herdegen von Hurnheim zu Absperniech soll gen Gengen mit ij Pferden beschieden werden.

Contz

Contz von Stetten, — — — vngewis.
Georg Marschall von Bappenheim ij Pfl.
Asmus von Absperg zu Rumberg vngewis.
Asmus vnd Gotz Lohinger zu { Archshouen / Arx houen } ij Pfl.
Fritz Rochen zu Brukberg — — ij Pfl.
Jeorg von Felberg, — — — vngewis.
Jeorg von Felberg zu Felberg — iiij Pfl.
Wolf von Felberg den Brief zu Wilhelmen von Felberg zu schiken iiij Pfl.
Wipprecht von Finsterloe — — ij Pfl.
Hannß Melchior von Vestenberg iiij Pfl.
Wilhelm von Knorung — soll gen Gengen mit ij Pfl. beschieden werden.
Jacob von Sekendorf zu ypsheim — —
Jeorg von Rosenberg — — iiij Pferd.
Georg Goldsths — — — ij Pferd.
Wolf Linck — — — — ij Pfl.
Linhardt von T — — — vngewis.
Hr. Caspar Schenck — — iiij Pfl.
Wolff von Stetten — — — vngewis.
Hr. Hanns Schott Ritter — ij Pfl.
Hr. Conrat Schott Ritter — j Pfl.
Wolff vnd Dieterich die Fuchssen iiij Pfl.
Gotz von Berlichingen, — — vngewis.
Eucharius zu Bappenheim zu Elzau zum Veldern ꝛc.
Hr. Hannß Schenk zum Schenkenstein
Die alle auf Sontag Esto mihi zu Nacht hieher gein Onolzbach zu bescheiden,
Außerhalb der, die gen Gengen beschieden sind, die sollen auf Dienstag nach Esto mihi zu Nacht dasselbst vnd fürter neben andern nach Bescheid zereitten.

Item auf die Zeit auch alle Ambtleute zu beſcheiden, darnach mag man auslegen wen man ſchicken vnd wen man Im Land behalten wolle.

1519 Num. 26. Grafens von Eyſenburg Entſchuldigungsſchreiben an Hrn Marggraf Caſimir, auf die erlaſene Schrifft, Eſto mihi zu erſcheinen, daß derſelbe wegen Befehdung der Heßiſchen Ritterſchafft nicht erſcheinen könne, ſondern die Seinigen zu beſchüzen, gefaßt ſizen müße.

Altmühl.

Ambtmann zu Fluegling.
Ambtmann zu Gunzenhaußen.
Ambtm. zu hohen und Waßertrüdingen.
Ambtm. zum Wald.
Rudolf zu Mayenheim.
Ienhart von Gundolsheim zu Naſſenfels.
Bernhart von Lucha zu Ayſtet.
Wolf von Knorringen zu Gabling,
Egenhart von ſtain zu Underſaßung.
Bernhart von Hurnheim zu Hohldringen.
Wilhelm von Knoring zu Dillingen.
Bertholden vnd Lorenz von Waßerſtetten zu Kazenſtein.
Wolf von Hurnheim.
Hanß Chriſtof von Eyb.
Contz von Leonrod Pfleger zu Wembdingen.
Criſtof von Matern zu Holdermanſtetten.
Iheronimus von Lichtenſtein zu Dolenſtein.
Achatius von Bapenheim.
Criſtof von Lentersheim.
Martin von Gundelsheim.
Hanſen premb.

Jörg

Jörg von Vestenberg zu Lauffenburg.
Hans von Leonrod zum T.
Hans jorg von Cronheim.
Melchior u. Cristoff von Rechberg zu Alten-Rechenberg.
Hans jorg von Rosau Meyersheim.
Cristof von M
Hans jorg vnd seinen Bruder zu Rechenberg
Wolf von Lentersheim.
Jorg Ludwig von Eyb.
Pangratz Schenk zu Oettingen.
Christof fuchs Sone zu Meien.
Pauls von Seckendorf.
Engelhart von Ehenhaim.
Eberhart von Odenburg zu Tepingen.
Jorg von Wembdingen.
Melchior Schenk zu Siburg.
Asmus von Absperg.

Diese sind meistens in vorbemeldter Schedula mit angemerket, und scheinet als wann diese Specificat. nach bevorstehendem Rescript sub Num. 29. etwa gefaßet worden seyn möchte.

Zu Anfang dieses Original-Schreibens heißet es:

Durchlauchtig Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr, Ew. Fürstl. Gnaden seien zuuor, mein schuldige vndertenige vnd ganz willige Dienst ꝛc.

und in Fine deßelben heißet es:

Ob aber E. fl. Gl. solches beschwehrl. vnd mich jezt nit vbergehen, vnd mir das hierbei schrifftl. anzeigen würden, welt ich vfs förderlichst etlich gewapnete E. F. Gl. schicken, vnd in die Fustapfen meiner vorfarn E. F. Gl. vnd derselben Fürstenthum zu dienen

dretten dann denselben zu vndertenigen Gefallen bin Ich willig vnd geneigt. Ann. ꝛc. 19

Johann von Eysenburg,
Graf zu Budingen.

1519 Num. 27. Der Grafen Herrn und Ritterschafft Antwort auf Hrn. Marggr. Casimirs vorhalten, u. heißet es zu deßelben Anfang:

ꝛc. Aus was vertrawter Meinung sein Gnad, sie die von der Ritterschafft hieher beschrieben, vnd welchermaß sich seiner Gnaden Voreltern bei Iren der Ritterschafft Voreltern vnd herwiederumb Ire Voreltern bei seiner Gl. Vorfordern gehalten heten ꝛc. Darüber

Bedanken sich die von der Ritterschafft gegen meinen gdl. Hrn. ꝛc.

Sie wißen auch das sich seiner Gl. Voreltern gegen Inen vnd Iren Voreltern gnedigl. heten gehalten, dagegen sie auch Ir Gn. getrewl. gedienet heten; des Erbietens sie iezo gegen sein Gn. auch sind ꝛc. ꝛc.

vid. Instruct. Clement. ad (3)

ꝛc. Vnd was sie auch zu solchen zu Abwendung deßelben ꝛc. Meinem gl. Hrn. raten vnd helffen Können, das wollen sie willigl. vnd gern thon. Und wann es darzu Kome, das sein Gnadl. des Würtenbl. Kriegs halber vberzogen werden, so wollen sie sich ꝛc. also erweißen das sie hoffen sein Gnad soll daran ein gnedigs u. guets gefallen haben. Vnd sie getrewl. sich in allweg gegen meinen Gl. Hrn. vnd der Herrschafft Brandenbl ze halten wie Ire voreltern

vid. Instr. Glem. ad (3) eltern gethan heten. Hierauf folget ferner ein Aufsatz wer von der Ritterschafft zu diesem Kriegszug Kommet u. Pferde schicket, in Concept.

Philipp Esel. will mit Leib und Gut auf meinen gnedigen Hrn. warten vnd schicken 1 Pf.

Endreß von Haussen hat angezeigt das er Dienst heb, darum will In mein gnediger Herr dabey laßen, dann er sagt, es hab in s. Gl. Hrn. ausgenommen.

Karl Hezeldorffer will sich Rüsten, vnd vf mein gndl. Hrn. im Land warten.

Steffan u. Claus die Muffel wollen vf weiter Begern mit Leib vnd Gut dienen u. schiken — — — ij Pfl.

Fritz Rochen will im Land mit Leib vnd Gut sich gebrauchen laßen vnd schicken — — — i Pfl.

Wipprecht von Vinsterloe will Im Land vf s. Gn. Hrn. warten vnd schicken — — — i Pfl.

Caspar von Crailsheim will mit andern sein Pferd u. selbs Leib vf s. Fl. Gl. warten vnd schicken i Pferd

Cunz von Berlichingen will mit Leib vnd Gut vf seinen Gnedigen Hrn. warten vnd schicken. — i Pfl.

Wolf von Aletzheim ꝛc. will Leib u. Gut bey sein Fl. Gl. zu sezen — —

Der Jung ꝛc. von Seckendorf kan jezt nit reiten, er will sich aber rüsten vnd hernach vf s. Fl. Gl. im Leib vnd Gut warten. — — —

Seckendorf zu Triesdorf, will im Land vff ſ. Gl. Hrn. warten — —
Albrecht Geyling will Im Land vf Ir Gnaden warten — — —
Eucharius Zobell will ſich rüſten vnd im Land mit Leib v. Gut vf J. Fl. Gl. warten — — — —
Sebaſtian von Eyb will mit Leib v. Gut vff ſein Fl. Gl. warten vnd ſchicken — — — iiij Pfl.
Philipps von Abnern will ſich rüſten vnd auf weiter Erfordern Kommen.
Jorg von Roſenberg hat geſagt, er hab jezt zu ſchicken, wenn aber hernach ſein gl. Hr. ſein bedürffen werden, will er dann ſeiner Gnaden dienen mit — — xx Pfl.
Steffan Zobell ꝛc. het bewilliget mit Leib vnd gut zu ze ziehen, vnd ze helffen vnd bey ſe. Gl. Hrn. alles Vermögen zu ſezen.
Jt. Graf von Eyſenburg will auf weiteres Begern ſchicken.
Hr. Caſpar von Schenk Ritter.

NB. Bei dieſem iſt weiter nichts angemerkt befindlich.

1519 Num. 28. Hr. Marggr. Caſimirs weiterer Vortrag in Abſchrifft, ohne Jahr u. Tag ꝛc.

worinnen folgendes vorkommet:

daß ſein Gnad die gegebene Antwurt gehöret u. nem die zu ſondern Gnaden vnd Gefallen an.

Den Zug gein Schwaben berürend, hätten diejenigen von der Ritterſchafft ihr Erinnern noch zu thun, von denen ſolche noch nit gegeben worden. Aber

Aber mein Gnediger Herr wolle sich verse-
hen, sie werden seine Gnad nit lassen, nach-
deme seine Gnad an diesem Handel liege ꝛc.
Welche aber Beschwehrung haben sollen
zu seiner Gnad Kommen, so will sein
Gnaden gnedigl. mit denselben handeln
vnd sich Jr versehen Sie alle werden thon
wie meins gnedigen Hrn. Trew vnd glaub
zu Jne stee vnd sein Gnaden gegen Jnen
hinwieder auch gern thon wollen.

vid. gdgste Instr. ad n. (4) in Fine.

vnd sind nachuolgende wieder zu meinen
gnedigen Herrn Kommen vnd Jr jeder
seiner Gnaden sunderl. Antwurt geben,
nehmlich:

Caspar von Vestenberg will schiken 1 Pferd.
Vnd mit allem deme fürter des er
vermög an Leib vnd Gut vf seinen
gnedigen Hrn. warten.

Conz von Ellrichshaußen will schiken 1 Pfl.
vnd wann sein gl. Hr. sein weiter
nottürftig seyn werden, will er mit
seinem Leib gerüst sein vnd auf sein
Gnadl. warten.

Gotz von Ellrichshaußen Kan nichtz
schiken — — — —

Wilhelm von Felberg will schicken iii Pfl.
Dann er sagt Jn Gebür aus etli-
chen vrsachen nit zu warten.

Jheronimuß Adellmann Kan jezt
nichtz schiken, er will aber gerüst
sein, wenn mein Gnl. Hr. sein Jm
Land bedarf ꝛc.

Nikolaus Auer will schiken — i Pfl.

Hanß Clarck will schiken — i Pfl.

Wolf Link vnd sein Schwager Georg Goldochs — — — iiij Pfl.
Eberhart von Ordenberg will schiken i Pfl.
Dann er kan selbs nit reiten.

1521 Num. 29. Canzler Voglers Original-Schreiben an Hrn. Marggraf Casimir die Beyersdl. Acta &c. betr. An. 1521. war unterschrieben
Georg Vogler.

1527 Num 30. Copia Vortrags Hrn. Marggr. Georgij denen Landständen beschehen, bey Antritt seiner Regierung.
Hierinnen wird überhaupt nur von der frommen und getreuen Landschafft, und am Ende auch dieses gedacht.
2c. Wie dann auch bey vnserm Prelaten vnd Prelatin zu ihren Theil auch Kein Mangel erscheinen würdet. Das wollen wir gein vnser frommen getrewen Landschafft, vnd sonderl. euren Personen in allen Gnaden erkennen auch zu guten nimmer vergessen.

Fascicul II.

Acta derer in dem Türken-Krieg verrittenen von Adel Begehren, bey ihrer Wiederkunfft, ihnen den Sold zu mehren, und was deßwegen mit ihm gehandelt - auch mit Chur-Sachßen correspondiret worden, betr. Ann. 1532 et 1533.

1532 Num. 1. Ein Rescript in orig. Concept, an Hrn Wolf von Heßberg Ritter, Hanßen von Knorringen, Hß Christoff Eyb, Christoff von Rechenberg, Maximilian Wolfen von Wolfsthal vnd Mertin Muffele, vom Statthalter u. Räthen.

2c. daß

ꝛc. daß das verlangte wegen des Türkenzugs nicht bey vnsern Willen oder Gewalt steet in Abwesenheit vnd anstat vnsers gl. Hrn Georgen zu Brl. u. für sich selbst auch als Vormunds seiner Fürstl. Gnaden jungen Vettern u. Pflegsons Marggr. Albrechts ꝛc. nit zu geben ꝛc. ꝛc.

Num. 2. Ein Original-Schreiben an Statthalter und Räthe, von Wolff Heßberg, Hß von Knorring, Hß Christoffen von Eyb zu Sumersdorf vnd Christoffel von Rechenberg. Die Sold-Vermehrung betr. 1538

Num. 3. dergl. in hac materia an Herrn Marggraf Georgen, den Sontag nach Invocavit 1553. in Originali. 1534

die Unterschrifft darunter lautet also, ohne daß dabey gesezet Ew Hfl. Durchl ꝛc.

Herr Wolffen von Heßberg Ritter seelig verlaßen Wittben u. Kinder Vormunder u. Hß von Knorringen u. Hannß Christoff von Eyb, Christoff von Rechenberg, Wolff von Willmersdorf Maximilian Wolff von Wolfstal vnd Mertin Muffel.

Num. 4. Statthalter u. Räthe resolut. darauf, welche in Original-Concept, u. dahin gehet: 1534

ꝛc. daß weilen bißher nit lauter hat angezeiget werden Koennen, daß die andern Churfürsten, Fürsten vnd Stände des Reichs dergl. gegen die Iren gethan, so ließe man es bei dem vorigen beruhen.

Num. 5. Hannß von Kozau der jünger Christoff von Beulwitz vnd Job von Dobeneck itten Statthalter u. Rathe den erlittenen Schaden wegen des Türkenzugsb wie andere Churfürsten Für- 1533

ſten vnd andere Stände des Reichs getan zu bezalen ꝛc. Dieſes iſt ein Original.

Num. 6. Statthalter u. Räthe laßen es bey ihrer vorigen reſolut. An. 1533. war unterſchrieben,
Statthalter.

1534 Num. 7. Weitere Antwort der Statthalter u. Räthe, dieſer Beſoldung halber ꝛc. Ann. 1534. an Wolfen von Crailsheim, Wilhelm von Crailsheim Geuettern Ambtleut, Wolf von Kindſperg v. Claus von Heßberg.

Kindſperg

1534 Num. 8. Job von Dobeneck zu Plauen verlanget von Hrn. Marggraf Georgen Supplicando daß ihm ſeine Mühe, Koſt u. Zehrung bey dem Türkenzug werde vergütet werden ꝛc. ꝛc.

Num. 9. Communication mit ChurSachßen, etliche von Adel und Joben von Dobeneck betr. ꝛc.

1534 Num. 10. Einiger vom Adel Vorſtellung an Hrn. Marggr. Georgen, des Job von Dobeneck Beſoldl. Sachen wegen des Türkenzugs betr. Ann. 1534.
waren unterſchrieben
Oßbaltt jube die von Dobeneck.
Herr Jorg Röder zu plauenn u. Reychenbach,
Adam die Röder.
Die von Koſpot.
Heinz Hannß von Warzdorff.
Hanns Haubolt die von Tettau.
Caſpar Criſtof die von Draxdorff.
Wolff von Geiltorff vnd Chriſtoff gefettern,
Linhart vnd Wolf von Wirſperck.
Fabian Haubolt die von Auerſwalde.
Sebalt Johann die Thoſſen.
Hanſ jorg vnd kaſper die von Korbenreuth.
joch-

jochheim vnd Georg von Dolla.
Hans vnd aber Hans von Greffendorf.
feyt vnd Wolf von der Heid.
peter vnd Heronimuß von Obernitz.
jorg vnd wastian von der Gabelenz.
Casper vnd Nickel dye Rußwurm.
Heinrich vnd domeldl. Poben.
Heinz vnd lott vom endt.
Melchior vnd Wolf von asse.
Christof vnd arnold von Blanckenwerck.
Jorg vnd Cristoff von Sparnwerk.
Vmgeldts Anschlag und Ertrag ym 1534.
Jahr der Steete und Merckt.

Onolzbach.
Schwobach.
Windspach.
Leutershausen.
Plawuelden.
Gernprunn.
Craylsheim.
Feuchtwang.
Vffenheim.
Hoheneck ꝛc.
Bergel.
Neuenstatt.
Waßertruhendingen.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fascicul III. Sub Rubro: Acta, den zu Cadolzburg gehaltenen großen Landtag, und das auf selbigen verwilligte Umgeld betr. Ann 1533. et 1534.

Pro Nota: Ehe diese Landtags-Sachen von Cadolzbl. anfangen, sind folgende Pieçen, ohne daß sol-

solche numeriret, in diesem Band darzwischen eingehefftet, welche der Raisigen obbesagte Forderung, oder derer Adel. Besoldung des Türkenzugs halber betr. wovon in Fascicul II. vorstehendermaßen schon verschiedentl. vorgekommen.

1534 Ein Original-Schreiben von Churfürst Johann Friederich zu Sachßen, an Marggraf Georgen erlaßen, d.d. Altenburg Donnerstags nach Exaudi Ann. xvc xxxiiij.

Die Dobeneckl. Forderung occasione des Türkenzugs betr. worinn die Versicherung geschehen, daß Dobeneck u. deßen Consorten zu recht gewiesen werden sollen, nichts ungebührl. sich zu vnderfhahen ꝛc.

war unterschrieben
Jo. Fridrich Churfürst
.m. ppia sspt.

1534 Ein Schreiben in Concept, an Job von Dobeneck vorstehende Forderung betr. An ꝛc. xxxiiij.

Eine Specificat. den Ertrag des Umgelds durch alle Aembter im Land betr. vid. infr. n. 37. et 55.

Nun fangen die Cadolzbl. Landtags-Sachen nach obigem rubro dieses iii. Fascic. an.

Num. 1. Verzeichnuß des Ertrags des Umgelds in allen Aembtern. Dieses ist ein Concept ohne Zeit Bemerkung u. Unterschrifft. Bey welchem befindl. eine Beschreibung

wie viel der hundert Pfennig vnd das neue Umgeld in denen Dörfern, ein Jar über eintragen hat vid. infr. 37. et 55.

conf. Tom. I n. 120. Numer.

1531 Num. 2. Ausschreiben in Copia, an die vornehmsten Städte, wegen Beschließung der Türken Hülfe. An. ꝛc. xxxj°.

An

An Burgerml. u. Räthe.

Onolzbach.	Neuenstatt.
Küzingen.	Uffenheim.
Schwobach.	Cröglingen
Crailsheim.	Waßertrüdingen.
	Prichßenstatt.
	Mainbernheim.

An Burgerml. u. Räthe.

Gunzenhaußen	Werdeck.
Roth.	Bemberg.
Windspach.	Hohentruhendingen.
Beyersdorf.	Castell.
Erlang.	
Cadolzburg.	

Num. 3. Genommener Abschied mit berührten Stätten, wegen der Türkenhülffe, d. d. Onolzbach Sonntag nach Quasimodogeniti Ann. ꝛc. xxxj. 1531

vermög welchem beede Landschafften alleine 300. Mann zuestellen, daran die Niederländische 200. vnd die Bürgische 100. verordnet, vnd nicht an Geld sondern an Leuten ꝛc.

Num. 4. Dergl. Abschied mit denen Clöstern wegen der Türkenhülfe.

Num. 5. Ausschreiben in Concept an die Commendu- 1531
ren zu Ellingen, Virnsperg u. Nürnberg vom Statthalter u. Räthen zu Onolzbach am Freytag nach Quasimodogeniti ꝛc. 31. u. heißet es darinnen unter andern also:

Erwürdiger lieber Herr u. Freund! Aus sondern beuelch des Durchlaucht. Hochgebornen Fürsten u. Herrn Herrn Georg Marggrauen zu Brandenbl. ꝛc. begeren wir ꝛc.

Jr wollet euch auf Mittwoch schiers Künfftig in eigener Person hieher begeben. Verschie-

schiedentl. Sachen halber mit euch zu reden. An. ꝛc. 31.

An Unsers gl. Hrn. Marggr. Georg ꝛc. Statthalter u. Räthe.

Landcommenthur zu Ellingen,
Commenthur zu Virnsperg.
Commenthur zu Nürnbl.

1533 Num. 6. Ein Original-Reſcript von Hrn. Marggr. Georgen aus Jägerndorf, Montag nach den heil. Oſtertag Ann. ꝛc. xxxiij. an Statthalter u. Räthe zu Onolzbach betr. eine Vorbereitung zum Landtag zu machen.

Num. 7. Befehl in Concept von Hrn. Marggr. Georgen an Wilwald von Wirſperg betr., daß er ſtatt ſeines alten u. ſchwachen Vaters, auf Sontag nach Luciae ſich herauf verfügen ſolle de dato Blaſſenberg Samſtag nach Andree. Ann. ꝛc. xxxiij. u. lauten Initialia verba mit dem Context alſo:

Lieber getrewer, wiewol wir deinen Vater, Michel von Wirſperg neben andern vom Adel ꝛc. zu uns hieher beſchieden ꝛc. Demnach iſt an dich vnſer gl. Begern, du wolleſt dich beſtimmter Zeit an ſtat deines Vaters zu vns hieher verfügen, des wollen wir vnns ꝛc. genzlich zu dir verlaßen ꝛc.

Num. 8. Memorial-Zettul der Stadt Onolzbach begern, wegen der Polizey und verderbl. Schmalzhandels ꝛc. worunter dem herrſchafftl. Intereſſe praejudiciret wird.

1533 Num. 9. Reſcript. Originale von Hrn. Marggr. Georgen, an Niederländl. Hauptmann Caſper von Sekendorf, d. d. Plaſſenberg Montags nach Thomae Apoſtoli Ann. xxxiij.

wor-

worinnen enthalten, daß die Wildmeister auf den Beyersdl. Landtag Sontag nach Antoni vorzubescheiden, welche anzeigen sollen, was von denen Benachbarten vor Eintrag beschehe.

Num. 10. Ein Original-Befehl von Hrn. Marggr. Georgen an Hauptmann in Niederland, einen Landtag nach Beyersdorf auszuschreiben, d. d. Blassenberg am Mittwoch nach Thome Ann. ꝛc. xxxiij.

Num. 11. Ferneres Rescript an den Hauptmann Casper 1533
von Seckendorf in Niederland zu Onolzbach in originali Sub eod. d. et Ann. Und Kommet darinnen unter andern mit für: nachdeme vorhero gemeldet worden, daß mit einigen von der Ritterschafft vertrewliche Handlung beschehen, daß nehmlich ein gemainer Landtag auszuschreiben, und zwar auf Sonntag nach *Anthoni* den nechsten Tag des Jennern, woran Vnsere Prelaten Ritterschafft, Stete u. gemaine Land in Unsern Namen zu beschreiben, u. Kommet wegen der Ritterschafft aufm Gebürg eine Verzeichnuß mit, welche Geschlechtsweiß nacheinander verzeichnet, auch beschrieben und erfordert worden.

pro nota: Diese *allegirte* Verzeichnuß der Ritterschafft aufm Gebürg, findet sich hierbei nicht, u. vermuthet man dahero, daß es etwa diejenige verzeichnuß seyn möchte, welche unten *sub Num. 53. huius Fasc. III.* dieser Extracte mit der Aufschrift befindlich. Verzeichnus Birgischer Ritterschafft von Landsaßen u. Lehenmannen.

Es

Es finden sich zwar noch mehrere dergl. Verzeichnuße über die Adelichen in diesem Fascic. III.

nehmlich Sub Num. 21.
— — 22.
— — 26.
— — 36. } infra.
Dann Sub Num. 53.
und endl.
— — Sub n. 54.

Es betreffen aber solche mehrentheils Ritterschafft im Niederland vnterhalb Gebürgs und hat die Sub Num. 21. diese Aufschrifft:

Verzeichnuß der Ritterschafft vnderhalb Gebürgs.

Die Sub *Num. 22.* hat den Titul: Niederländisch,

Die Sub *Num. 26.* hat das Rubrum:

Stett u. Flecken aus dem Niederland auf dem Landtag zu beschreibent worinnen die Ritterschafft nach denen Prelaten annotiret befindlich.

Die Sub *Num. 36.* lautet:

Verzeichnuß der Ritterschafft, so vff angezeigten Landtag beschrieben worden sind.

Die Sub *Num. 53.* hingegen ist inscribiret:

Verzeichnuß Birgischer Ritterschaft, von Landsaßen vnd Lehenmannen, wovon erst oben Meldung geschehen.
und endl.

Die Sub Num. 54. heißet:

Verzeichnuß der Ritterschafft.
Niederland.

1533 Num. 12. Ausschreiben an etliche Prelaten und von Adel auf den Beyersdorfl. Landtag zu Kommen in Concept Ann. ꝛc. xxxiij. An

An Hrn. Friederich von Schwarzberg, u. mutatis mutandis,
An Abt von Haylsbronn,
An Commenthur zu Ellingen,
An Commeter zu Virnſperg.

In dieſem Ausſchreiben ſind folgende Ausdrukungen gegen den von Schwarzenberg enthalten:

„Lieber getrewer: Nachdeme vns Sachen fürfallen, derwegen wir für vns ſelbſt vnd anſtatt des hochgebornen Fürſten vnſers freuntl. lieben jungen Vettern Marggr. Albrechten verurſacht werden, einen gemainen Landtag auszuſchreiben ꝛc. ꝛc. vnd dahin vnſere Prelaten vnd Ritterſchafft vnd gemeine Landſchafft ꝛc. nach Antoni zu erfordern ꝛc. Dieweil Wir aber davor mit dir inſonderheit von etzlichen Sachen zu reden, zu handeln u. zu Rathſchlagen haben; So iſt vnſer gantz gnediges Begeren auch gütlich erſuchen vnd Bitt du wolleſt dich auf den Dienſtag den Dreitzehenden tag des Jenners zu vns gen Beyersdorf gewißlich verfügen ꝛc. vnd dich hierinnen nichts hindern laßen ꝛc. vnd dich in ſolchen ſo guetwillig vnbeſchwert vnd eilfertig erzaigen, wie vnſer vnzweifentlich Gndigs vertrauen zu dir ſteet das wollen wir in ſondern Gnaden gegen dir erckennen ꝛc. d.d. Blaſſenberg Mittwochs nach Thome Apoſtoli Ann. ꝛc. xxxiij.

Num. 13. Ein Reſcript in Concept an Caſpar vnd Hannß von Sekendorf, Wein nnd Bier nach Beyersdorf ꝛc. aufm Landtag zu ſchaffen d. d. Plaßenberg Mitwoch nach Thome Apoſtoli 1533

1533 Num. 14. Reſcript in Concept an dieſe beede von Seckendorf, den Secretarium Clauß, nach Cadozbl. zum Landtag zu verordnen,
weilen in Beyersdorf üble Krankheiten ſich geaeußert.

Num. 15. Reſcriptum in Copia an die Stadthalter zu Onolzbach die Verlegung des Landtags von Beyersdorf nach (Cadolzburg) Onolzbach betr.

Num. 16. Dergl. reſcript in Abſchrifft von hocherſagtem Hrn. Marggr. Georgen an Ambtmann u. Caſtnern zu Beyersdorf.

Num. 17. Ein Original-Reſcript von Hrn. Marggr. Georgen an die Statthalter u. Räthe zu Onolzbach aus Schleſien d. d. Jägerndorf am Montag nach dem heil. Chriſttag, Ann. ꝛc. xxxiij. Die Haltung des Landtags u. Einberichtung was auf ſolchen verabhandelt worden, betr.

Num. 18. Ein Original Ausſchreiben Hrn. Marggr. Georgens d. d. Plaßenberg zum Landtag, an Praelaten u. Ritterſchafft, Ober u. Unterhalb Gebürgs.
u. lautet ſolches extractive folgendergeſtalt:
„Lieben Getrewen: Nachdeme Wir ꝛc. für nottwendig vnd nůzlich erachtet vnd befunden einen Gemainen Landtag auszuſchreiben, ꝛc. ꝛc. So iſt für vns ſelbſt vnd von wegen hochgedachts vnſers jungen freuntl. lieben Vettern, vnſer gnediges Begeren auch, bey der verwantnuß damit Jr vns zugethan ermanung, Jr wollet ꝛc. zu Beyersdorf zum Landtag einkommen ꝛc. ꝛc. Das wollen wir hinwieder gegen euch in Gnaden erkennen.

nen. Dat. Plaßenberg Jahr u. Tag aber fehlet.

„An Prelaten vnd Ritterschafft, Ober „und unterhalb Gebirgs.

manu propria.

pro nota: in margine dieses Ausschreibens ist notiret: Mutatis mutandis: mit Jrzen oder Dautzen, nachdeme an einem Prelaten oder Edelmann geschrieben wird.

Num. 19. Dergl. Ausschreiben in Originali von Hrn. Marggr. Georgen, an die Stett und Landschafft Ober- u. Unterhalb Gebürgs, gein Beyersdorff (Cadolzburg) zu Kommen. 1533

Num. 20. Reſcript in Orig. an die Räthe zu Onolzbach welche zum Landtag verschrieben worden, d. d. Plaßenberg am Dienstag nach dem heil. Christtag ꝛc. xxxiij. 1533

war unterschrieben

D. Heller.

Hierinnen ist unter andern diese Clausul mit enthalten:

„Ob vielleicht eine verzeichnuß so viel „die von der Ritterschafft belangend, „aus einem alten Puch oder Ausschrei„ben gezogen, vnd sonsten noch mehr „stattlicher vom Adel etwa Jnn vnsern „Fürstenthums Obrigkeit Land vnd „Gebieth gesessen vnd doch vielleicht „eyl halber vergessen weren, die Jr „negstem vnsern schreiben vnd anzaigen „nach, zu fürhabender Landtags-Hand„lung, schiedlich vnd dienstlich erach„tet zu gueter schenkstatt oder andern „halber daran euch etwas gelegen seyn „wolt

vid. n. 23. huiq Fasc. III. infra.

„wolt oder möcht, das Jr die selbigen „auch beschreiben sollte. Dann wir „haben selbst, so viel wir in der eyle „ersehen, vnd bedencken mögen, etli„che hinzu zeichnen laßen, die vnsers „Erachtens billig vnd wol zu erfordern „sein.

Num. 21. Verzeichnuß der Ritterschafft vnderhalb des Gebirgs,

An die Altmühl hinab.

Pauls von Seckendorf, zu Trießdorf.
Wolf von Lentersheim zu Alten Mur.
Christof von Lentersheim zu Mur.
Ambtmann zu Wald.
Ambtmann zu Gunzenhaußen.
Ambtmann zu Fluegling.
Cristof Fuchß selger erben zu Maien.
Jheronimus von Lichtenstein Pfleger zu Dolenstain.
Cristof von Murath } beede zu Eystect.
Bernhart von Luchaw }
Georg Wemding Ritter LandRichter.
Arnolt von Seckendorf zu Neuburg.
Leonhart Gundelsheim. zu Nassenfelß.
Eberhardt von Odenburg Tepingen,
Asmus von Absperg Rumberg,
Melchior Schenk von Geyer zu Siburg.
Engelhart von Ehenhaim zu Geyern.
Diese Anzahl u. Beschreibung derer Adelichen, sind auf einer Schedula vorangeklebet.

Im Franken Land.

Hanß Moritz Zinn Graf Wolf von Castel.
Hr. Friederich von Schwarzenberg.
Eukarius von Thüngen.

Bern-

Bernhart von Heßperg.
Adam von Thüngen zu Burklin.
Philipps essel zu Altenschonloh.
Fritz von Thüngen zu Zeidlas.
Philips von pibern.
Wolf von Wolfskeln.
Caspar von Thüngen zu Reussenberg.
Endres Fuchs zu Rugen.
Wendel Wolfskeln.
Fritz von Cronloh.
Wolf Fuchs zu Berpach.
Hans von Milz zu würtzburg.
Assmus vnd Gotzen die Lochinger.
Philips Lochinger.
jorg von fronhoue.
Robert Fuchs zu Weisengrunn.
Erckinger von Sainsheim.
Castner zu Castel.
Ulrich von Hutten zu Marnstein.
Aßmus von Ehenhaim.
Wolf von Sainsheim.
Lutzen von Rottenhan zu Würzburg.
Ludwig von Hutten.
Adam Schenk zu B
Esran von Hutten.
Cristof von Ehenheim zu Sickershaußen.
Philipps vnd Caspar von Thungen.
Wilhelm von Rechberg zu vndernstain.

Aysch.

Castner zu Dachßbach.
Anstandt von Sekendorff.
Hans von Vestenberg zu Fürstenforst.
Asmus vnd Cristof von Sekendorf.
Florian von Seckendorf zu Vlstatt.

Antoni von vestenberg.
Fritz von Sainsheim.
Erhart Truchseß zu Statt Höchstett.
Wilhelm karln zu Leonrod.
Michel von Loffelholz zu Burckebrach.
Euckamer von Seckendorf.
Wolf von Wilmersdorf.
Contz von Loefelholz.
Fritz von Seckendorf zu krottendorf.
Martin Stiber zu Stainloh.
Florian von vestenberg.
Hanß Günther von Luchau.
Wolf Stieber.
Wilhelm von Ehenhaim.
Caspar von Sekendorf, Haußvogt zu Bamberg.
Ambtm. zu Cadolzbl.
Antonj von vestenberg.
Jordan von Seckendorf.
Peter vnd Hanf von Eyb.

Sand.

Ambtm. zu Schönberg.
Hanß kloken Pfleger zu Sulzbürg.
Hanf von Seckendorf zu wernfels.
Ludwig von Eyb zu Herttenstain.
Jorg u. Wilhelm die Schechssen.
Ambtm. zu Thann.
— — Schwobach.
— — Stauff.
— — Roth.
— — Windspach.
— — Osternoe.
Caspar Schütz zu Vttenreut.
Steffa Muffel zu Ermreut.
karl vnd Sebastian von Hezelsdorff.

Cle-

Clement zu Wieſentau
Albrecht Gorzmanns verlaßene Kinder.
Claus Muffel zu Eſchenau.

An die Jachſt.

Ambtm. zu Crailsheim.
— — Feuchtwang.
— — W
Caſtner zu Leutershauſen.
Lobenhauſen.
Philipps von Finſterloe zu Lauterbach.
Wolf von Alletzheim.
Jorg von Elrichshauſen zu Schopfloch.
Rüdinger vnd Merten die ſuzel zu Ballach.
Contz von Elrichshaußen.
Wilhelm Geier zum Gollbach.
Criſtof vnd Contzen die Mentzinger.
Erasmus von Seckendorf.
Gebhart von talheim zu talheim.
Wolf von Stetten.
Eberhart vom Helmſtets, Sone.
Wolf von Velberg.
Hantz von kungsperg zu Haidelberg.

An die Thonau.

Hanſ Criſtof von Eyb zu Sommersdorf.
Hanſ von Seckendorf zu Bechhofen.
Matern vnd Criſtof von Hadermannsſtetten zu Weiſenbruk.
Hanſ von Leonrod zu Arperg.
Georg Ludwig von Eyb zu Eyburg.
Hanſ Jorg von Cronheim zu Cronheim.
Jorg von veſtenberg zur Laufenburg.
Hanſ jorg von Roſſau zu Mergersheim.
Ambtm. zu Waßertrüdigen.

Ambtm. zu Hohentrudingen.
Hanſ jorg von Seckendorf zu Reichenbach.
Pancratz Schenck zu Ottingen,
Contz von Leonrod zu Wembdingen.
Mather von Hurnheim zu Hohldringen.
Bertholt u. Lorentz von Waßerſtetten zum Cazenſtein.
Bernhart von Stain zu Vnderſatzung.
Wolf von Hurnheim zu Duttenſtain.
Wilhelm von Knoringen zu Gablingen.
Penno Fugger zu Augſpurg.
Bis daher gehet die erſte Verzeichnuß.

Die Geng die reutter gein Creglingen beſchieden.

Der Gangk an die Thauber.
Wiprecht von vinſterlohe ſ zu Lautenpach.
Fabian von Sainſheim zu Rotts.
Quirinus Rotſchiedler zu Reinſpurg.
Philips von Bibereren zu Bibereren.
Ambtm. zu Creglg.
Hans von Ehenhaime zu Hohenloe.
Hans von Boehner Inn Reygelsberg.
Wolf von Allezheim zu Wachpach.
Aſmus Lochinger zu Argshofen.
Philips von Seldneck zu Chreuſſen.
Florian Geyer zu Giebelſtatt.
Steffan Zobel zu Rochingen.
Der Ganck an die Altmül.
Criſtoff von Lentersheim zu Alten Muer.
Lenhart von Gundelzheim.
Jheronimuſſen von Wehrenſtain,
Jorg Morſpelden daſſelbſt.
Hans von Leonrod zu Wernfels.
Hans von Seckendorf zu Bechhofen.
Hans Jorg von Cronheim zu Cronheim.

Sixt

Sixt von Seckendorf Pfleger zu Arberg.
Merten Steiner zu wissenpruck.
von Seckendorf zu Trießdorf.
Lorenz von Waßerstetten zu Cazenstein.
Philips von Vestenberg zu Tieffenberg.
Wolff von Gundelzheim zu Seuchen.
Conz von Ehenheim zu forndorf.
Alexander von Wembdingen in Oettingen.
Merten von Gundolzheim zu Seuchen.
Ambtm. zu Guntzenhaußen.
— Waßertruhendingen.
— Flügling.
Gangk in Frankenn.
Der — — Küzingen.
— — Steffensperg.
— — Vffenheim, Castel, Meinbernheim.
Georg von Seckendorf zu Undernzenn.
Hanß von Seckendorf zu Obernzenn.
Steff Wolf von Castel Inn Stolberg.
D. Neythen von thungen zum Stettenberg.
Eustachius von Thungen zu wirzburg.
Endres Fuchs zu Rugheim.
Ludwig von Hutten zu Frankenberg.
Wolf von Seinsheim zu Weserndorff.
Wolf von Herbortste.
Philips Esel zu Alten Schonloh.
Wolf Fuchß zu steinbach.
Dietrich Fuchß zu Premberg jezo zu steinbach.
Hans u. Conz von Gutenstet zu Unternzenn.
Caspar von Thungen Inn Vestenberg.
Philips von thungens sel. erben zu Burkspnn.
Georg von Vestenberg.
Schenk zum Speckfelden.
Asmus von Stettner.
Philipps Lohinger zu Enzenheim, Pfleger zu Limburg.

Criſtoff vnd Jorg von fronhofen zu Berchtheim.
Melchior u. Steffen von Birckenfelß zu Lerberg.
Sebaſtian von Sainsheim zu Erlach.
Sigmund von Birckenfelß zu Lerberg.
Jorg von Guetſtet.
Philipps Truchſeß zu Reinnerſperg, Ambtm. zu Heſpurk.
D. Apel von Seckendorf zu Birkenfelß.
D. Hans von Schwarzenberg.

Der Gangk ins Bayerland.
Criſtoff von Seckendorf zu Windſpach.
D. Criſtoff Schenck zu Geyern.
Jeorg von Ehenheim daſelbſt.
N. zum fürſtenforſt.
Niclaus Auer zu Gebersberg.
Hanß Clark zu Thann.
Ambtm. zu Thann.
Ambtm. zu Schonberg.
Ambtm. zu Stauff.
Ambtm. zu Cammerſtein.
Ambtm. zu Rott.
Ambtm. zu Schwobach.
Eberhart von Odenburg zu
Jorg Ludwig von Eyb zu Hertenſtein.
Wilhelm von Ehenheim zu Windsbach.
Albr. von Leonrod zu Herßberg.
Ambtm. zu Windsbach.
Mathern zu pruckberg.
D. Sebaſtian von Eyb zu Veſtenberg.
Ambtm. zu Oſternoe.

Der Gangck an die Jagſt.
Wolf von Steten zu Weiſenſtett.
Sigmund von Steten daſſelbſt.
Hanſ jorg von Ellrichshaußen.

Caſper vnd Sebaſtian von Creilsheim zu Erckenbrechtshaußen.
Wilhelm von Crailsheim zu Hornberg.
Kilian von Seckendorf zu Jochſperg.
Velberg zu Leinfelß.
Ambtm. zu Lobenhaußen.
Ambtm. Werdeck.
Ambtm. zu Creilsheim.
Herdegen von Hurnheim zu Welſtein.
Contz von Elrichshaußen zu Creilsheim.
Jorg Adelmann zu Rechenberg.
Wilhelm Geier zu Goltbach.
Jheronimus Velberg zu Lienfelß.
Contz von Berlichingen, zu Schrozberg.
Contz von Stetten zu Wehrenſtein.
Eucharius Zobel zu Rembsdorf.
Hanß Criſtof von Absberg.
Wilhelm von Schrozbl. zu Feuchtwang.
An den Grafen zu Hohenlohe zu Neuenſtein.
Gengk an die Aiſch.
Schenk zu Bibern.
Melchior von Seckendorf zu Nentslingen.
Jorg von Seckendorf zu Hochſtett.
Melchior von Seckendorf zu trautsKirchen.
Fritz Stettner zu Dietenhofen.
Albrecht Gotzenn zu Burgg.
Stieber zum Regelſpg (iſt ausgeſtrichen.)
Steffen vnd Claus Mufel zu Ermreuth.
Criſtof u. Jorg von Fronhof zu Berthehl.
Wilhelm Leonrod zu Leonrod.
Ambtm. zu Cadolzburg.
Ambtm. zu Bayersdorf.
Ambtm. zu Emßkirchen.
Ambtm. zu Neuenſtat.
Ambtm. zu Erlang.

Ambtm.

Ambtm. zu Liebenau.
Ambtm. zu Dachßbach.
N. von vestenberg zu praitenlohe.
Albrecht von Wilmersdorf.
Linnert von Giech zu Ließbrg.
Carl Schütz zu Vttenreut.
Ambtm. zu Hoheneck.
Heinrich Auracher zu Birbaum.
Jerg von Meyental zu Neubl.
Clement von Wiesentau zu Hundshaupten.
Bernhard von Lüchau zu Sachssen.
Rochens von Seckendorf zu Hellerdorf.

Nun fänget die 3te Specificat. an:

An der Aysch.

Wilhelm von Kraylsheim zu Stübach.
Caspar von Seckendorf.
Wolf von Wilmersdorf.
Bernhart von Lichau zu Sachßen jezo Lißen.
Clement von Wiesentau zu Hundhaupten.
Albrecht Gozmann zu Burg.
Florian von vestenberg zu Wüstenrügland.
Carln u. Sebastian von Hezelsdorf zum Brant.
Lutzen von Rotenhan zu Schenkenaue.
Conz von Laufenholtz zu welssendorf.
Jordan von Seckendorf zu Buch Klingen.
Hanß Guntherer von Lüchau zu Brunn.
Wilhelm von Ehenhaim zu Gleissenberg.
Erhart Truchseß von W.
Friederich sein Sone. Herr veit von Lentersheim Ambtm. zu Neustatt.
Erckinger von Seckendorf zu Trautz Kirchen.
Kunigund Aebtißin zu Birkenfeld.
Ambtmann zu Beyersdorf.
Abt zu Münchaurach.

Gotz

Goz von Sainsheim zu Bamberg.
Wilhelm Carl u. Sebastian von Leonrod.
Antonij von vestenberg zu Breitenlohe.
Wolfen Stiebern zu
Michel von Laufenholz Ambtm. zu BurgEbrach.
Ambtm. zu Hoheneck Albrecht von Gaylingen.
Steffan u. Clauß Muffel zu Ermreuth.
Anstandten von Seckendorf zu Birkenfelß.
Adam Schenck zu Bibart jezt zu Würzburg.
Fritz von Seckendorf zu Krottenbach.
Jacob von Seckendorf zu Ipsheim.
Truchsessen von Walburg.

An der Altmühlen.

Bernhart von Stein zu Unternsatzungen.
Bertholt von Weßerstetten.
Lorenz von Weßerstett Gebrüdere.
Thoman von Stralenfelß zu hohen Pasch.
Graf Vlrich von Helfenstein zu Welhaym.
Hanß Seckendorf zu Obernzenn.
Ramundo Fugger zu Biberach.
Hß von Seckendorf zu Bechhouen.
Hanß Jorgen Hß Melchior
Hanß Sebastian vnd
Hanß Wilhelm
} von Seckendorf zu Reichenbach.
von Bappenheim.
Merthin von Gundelsheim zu Steinhart.
Hß Leonrod zu Thenle.
Wolff von Crailsheim.
Cristoff von Lentersheim, Comenthur zu Ellingen.
Hanß Jorgen von Cronhaim zu Cronhaim.
Wolf von Gundelsheim zu Steinhart.
Jorgen von Wemding Ritter Landrichter zu Graispach u. Pfleger zu Hirsperg.
Hanß von Leonrod zu Thenle.

Hanß

Hanß Jorg von Rossau zu Mergersheim.
Jorg Ludwig von Eyb zu Eyburg.
Wolf von Knorringen zu Gablingen.
Mather u. Cristoff von Holdermanstetten zu wissenpruck.
Jorg von Vestenberg zu Laufenburg.
Rudolff von Bappenheim, Marschalk.
Cunz von Leonrod Pfleger zu Wending.

Künsperg von Weyltingen. Wolf von Kinsperg zu weylting.
Balthaser Melchior von Rechenberg zu Alten Rechenberg.

Künsperg zu Thann Hanntz von Kindsperg zu Thann.
Jheronimus Lichtenstein, Pfleger zu Dollenstain.
Carl von Seckendorf zu Stopfenhaim.
Walther von Hurnheim zu Hoheltingen.
Casper Schenk Ambtm. zu Waßerthrudingen.
Cristoff Fuchß von Meien.
Ambtm. zu Wald.
— zu Gunzenhaußen.
Wolf von Hurheim zu Dutteſtain.
Ambtm. zu Fluegling.
Hß Christoff Eyb zu Sommersdorf.
Engelhart von Ehenhaim. zu Geyern.
Pangratz schenken jezt zu Oettingen.
Georg Haberkorn zu Bolzing.
Wilhelm von Knorringen zu Dillingen.
Aßmuß vnd Cristoff Gebrüdere zu Obernzenn und
Florian von Seckendorf zu Vlstett.
Hanß von Vestenberg zu fürstenforst.
Cristof von Gebsattel Rack genant zu Ackelhaussen.
Christof von Ehenhaim zu Sickershaußen.
Wilhelm von Rechberg zu Unternpreit.

Der

Der Gang in das Bayerland.

Fritz vnd Ludwig zu Duttingen.
Hanß Flocken zu Thann Pfleger zu Sulzbürg.
Erhard von Oedenburg zu Tegingen.
Ludwig von Eyb zu Hertenſtain, Vizthumb zu Neuenmark.
Herr Sebaſtian von Eyb Ritter, iſt verſtorben hat Söne hinterlaßen.
Melchior Schenk von Geyern zu Siburg.
Criſtof von Seckendorf zu Bertelsdorf.
Oßwald jorg u. Wilhelm die Scheſſen.
Criſtoff von Murach.
Thoma von Kuedorf Ambtm. zu Thann.
Hanß von Knorring Ambtm. zu Stauff.
Fritz von Ambtm. zu Schwabach.
Jorg von Emß Ambtm. zu Thann.
Caſper von Seckendorf Ambtm. zu Schönberg.
An Abt zu Heilsbronn.
Endres von Haußen Ambtm. zu Rot.
Simon von Zedwitz Ambtm. zu Windsbach.
Hauß-Commenthur zu Nürnberg.
Arnold von Seckendorf zu Unternzenn.
Aßmus von Abſperg zu Runberg.
Leonhart von Gundelzheim Pfleger zu Naßenfelß.
Mathes Haller zu Welckendorf.
Arnold von Seckendorf zu Unternzenn.

An die Jagſt.

Contz von Ellerßhauſen zu Chreuelßhaim.
Kilian von Seckendorf zu Jogſperg.
Wilhelm Crewlßhl. zu Hornberg.
Ludwig von Schrotzberg.
Jorg Adelman zu Chrewlßhl.
Euckarius Zobel.
Caſpar von Crewlßhl. zu Erckemertzhaußen.

Hans

Hans Jorg von Ellershaußen zu Schopfloch.
Contz von Venningen Hofmeister zu Boden.
Cristof von Welmershausen, Ambtm. zu Bemberg.
priorin zu Sultz.
Dechant Verwalter zu Feuchtwang.
Hr. Hansen von Seckendorf, Ambtm. zu Feuchtwang.
Wilhelm Geyer zu Ehreilßhl.
Hr. Hans prior zu Anhaußen.
Steffan Mentzingl. aus Reinspurg.
Gotz von Berlichingen zu Hornberg und Schrotzberg.
Gebhart von Talheim zu Talhaim.
Contz von Stetten zu Kocherstetten.
Wolfen von Stetten zu Kocherstetten.
Wilhelm von vellberg zu Grundelhart.
Erhart von Helmstat, seligen sone zu Bischofsheim.

In das Land Franken.

Ulrich von Hutten zum Arnstein.
Wolff WolfsKel zu Rottenbach.
Wolff Fuchß zu Bimbach.
Eustachius von Thungen zu Matzenbach.
Philips von Thungen zu Burkstyn.
Wolf von Sainsheim zu Westerndorf.
Erckinger von Sainsheim zu Erlach, Gebrüdere.
Wolfgang Graf u. Herr zu Castel.
Jorg von Fronhouen zu Berchthaim.
Valentin Fuchß zu Wisenbrunn.
Wendel WolfsKel zu Reichenberg.
Endres Fuchß zu Rueghaim.
Adam von thungen zu Burckstyn.
Fritz von Gronbach zu Weßerfeld.

Aßmus

Aßmus vnd Gotzen Lochinger zu Argshof.
Lochinger zu Nentzenheim.
Mertin Stiber zu Steinbach.
Friederich Hr. zu Schwarzenberg.
Ludwig von Hutten.
Philipps Esel von Altenschon.
Caspar von Thungen zu Reußberg.
Fritz von Thungen zum
Hanß von Milz zu wirtzberg.
Aßmus von Ehenhaim zu willenzheim.
Bernhart von Heßberg.
Philipps von Biberern.
Hanß Zollner zu Geybach.

An die Tauber.

Wolf zu Alezheim. zu Wachbach.
Qvirini Motschiedler zu Rainßbrunn.
Philips von Seldenek zu Grumßuelt.
Philips von finsterloe zu Lautenpach.
Aebtisin zu Frauenthal.
Rüedinger von Merthen Sutzel genannt zu Boklach.
Allernhart von Ehenhaim zu Hohenloe.
Philips von Vssigheim zu Schwaygen.
Casimir von Seckendorf zu Tiesp.

Num. 22. weitere Niederländische Specification derer von Adel, die aber sehr ausgestrichen u. folgende nur notirt sind.

Herr Friederich von Schwarzenberg.
Herr Hans von Seckendorf Aberdar Ritter.
Herr Caspar Schenck Ritter.
Herr Wolff von Hesperg Ritter.
Friedrich von Lentersheim.
Wolf von Creilsheim.

Wolf von Wilmansdorf.
Christof von Lentersheim.
Anstannt von Seckendorf.
Pauls von Sekendorf.
Wilhelm vonn Leonrod.
Engelhart von Schenhl.
Endres von Hausen.
Wolf Cristof von Wiesenthau Hauptm.

Pro nota in margine Tom. II. stehet No. sein zuuor her notirt, u. scheinet demnach, daß diese nachstehende von Adel, denen Nahmen nach alle Oberlaendisch u. zu Niederländl. nicht gehoerig seyen.

9fer infra num. 53. Friederich von Waldenfelß.
Künsperg. Hanß von Waldenfelß.
Herr Sigmund von wirsperg Ritter.
Balthasor Rabensteiner.
Moritz von Schirnding.
Wolf Fórtsch zu Thurnau.
Leander von Künsperg. Leander von Künsperg.
Hannß von Künsperg. Hannß von Kindsperg.
Wolf Cristoff von Peilwitz.
Sigmund von Feyltsch.
Michel von wirsberg.
Cristoff von Laineck.
Fritz von Redwitz.
Euckarius von Aufseß Ritter.

Aus diesen saemtl. Specificationen der Adelichen wird die unten Sub Num. 54. ohnfelbar verfertigt worden seyn.

Num. 23. Verzeichnuß was auf dem LandTag zu Cadolzburg vorgetragen werden solle, in Concept.

vid.

vid. supra N. 20. hujus Fasc. III. ꝛc. zum Sechsten Nachdem die vom Adel „let zu Zeiten der Herrschafft ir aigne „Gutt zu Lehen zu machen anbitten la„ßen, und dasselb doch anderst nit, den „gegen Verleihung etwe Embter, Dienst„geld oder andere Erstattung thun wol„len. Was darin meynem gl. Hrn. als Vormunder ze thun vnd zu lassen stee ꝛc.

Num. 24. Bericht an Hrn. Marggraf Georgen, wegen des Landtags, in Original war unterschrieben generaliter, Ann. ꝛc. xxiiij. 1534

Rethe im . . . .
In abwesenheit des Hauptmanns,

Berchtoldt protonotarius

In diesem Bericht wird absonderlich vorgetragen, daß die eingeschikte Verzeichnuß der verschriebenen Ambtleute, Lehenleute u. Ritterschafft bald übersehen, corrigiret und remittiret werden moechte.

Num. 25. Hannß u. Caspar von Seckendorf, berichten was sie mit dem von Hutten gehandelt. Dieses ist ein Original u. war unterschrieben de Ann. xxiiij. 1534

Caspar von Seckendorf.
Hannß von Seckendorf Aberdar Ritter.

Num. 26. Verzeichnuß der erforderl. aus der Niederländl. Landschafft.

Dieſes ſcheinet die verzeichnuß zu ſeyn, wovon nur erſt oben Num. 24. gedacht worden, u. lautet ſolche von Wort zu Wort alſo:

Stett vnd Flecken aus dem Niederland auf den Landtag beſchrieben:

Onolzbach,	Feuchtwang.
Waßertruhendingen.	Crailsheim.
Hohentruhendingen.	Werdeck.
Gunzenhaußen.	Bemberg.
Flüglingen.	Lobenhaußen.
Kitzingen.	EmbsKirchen.
Uffenhaim.	Honneck.
Brichſenſtatt.	Neuenſtatt.
Steffansberg.	Dachsbach.
Caſtell.	Liebenau.
Mainbernheim.	Erlangen.
Windſpach.	Beyersdorf.
Schwobach.	Cadolzburg.
Roth.	Creglingen.
Oſternoe.	Colmberg.
Thann.	Cammerſtein und
Schönberg.	Wald.
Stauff.	

No. Die Stett ſollen allwegen zween aus dem Rath, und einer aus dem Ambt, mit vollmächtigem Gewalt ſchicken.

Ambtleut zu

Waſſertruhendingen, Hr. Caſpar Schenk, Ritter.

Gunzenhaußen, Balthaſar von Rechenberg.

Flügling, Hr. Wolff von Schwarzenberg.

Kitzingen.

Steffansberg } Wolf von Creilsheim.
Mainbernheim }

Vffen-

Vffenheim, Eberhart Geier.
Schwobach vnd Cammerstein, Friederich Lidwach.
Roth, Endreß von Haußen.
Osternoe, von Kuedorf.
Stauf, Hanß von Knöringen.
Feuchtwang, Hr. von Seckendorf.
Crailsheim, Wolf von Vellberg.
Werdeck, Bennberg } Wilhelm von Creilsheim.
Lobenhaußen Hans Cristof von Abtsperg.
Hoheneck, Albrecht Zwitenz.
Neuenstatt, Friederich von Lentersheim.
Erlang, Hr. Adam von Wolfstein.
Beiersdorf, Eucharius von Seckendorf.
Cadolzbl., Rochius von Seckendorf.

Prelatten.

Hailsbronn.
Ahausen, ain Verwalter Herr Lucas Zorsch.
Haidenheim.
Münchaurach ain Prior.
Chomethur.
Ellingen u. virnsperger.
Probst.
Solnhouen, Zenn.
Stifft.
Onozbach der Senior.
Feuchtwang der Dechant.
Prelattin.
Kitzingen. Birkenfeldt. Sultz. Frauenthal. Frauenaurach. } Sollen Ire Hofmeister oder Vogt schicken.

Ritterschafft.

Albrecht von Leonrod.
Arnoldt von Seckendorf.
Anstand von Sekendorf.
Aßmuß von Seckendorf.
Aßmußen vnd Gotzen seinen Bruder zu Arnshouen, die Lochinger genannt.
Bernhardt von Hesperg zu Rödelsee, vnd Leimbach.
Cristoff von Lentersheim zu Alten Mur.
Cristoff vnd Mar Stettner, zu Weisenbruk.
Christoff von Seckendorf Nolt zu Windspach.
Carl und Sebastian von Hezelsdorf,
Einen. zum Brand, Gebrüdern, beede sämbtl. vnd sonderl.
Christoff von Eyb zu Sommersdorf.
David von Ellrichshaußen zu Schopfloch, jezt zu Feuchtwang.
Erckinger von Seckendorf zu Trautzkirchen.
Engelhardt von Ehenhaim zu Geiern.
Wilhelm von Ehenhaim zu Gleissenberg.
Erhardt Truchseß zu Statt Hochstätte wohnhafft.
Eucharius u. Cristoff von Gebsattel, Gebrüdere,
Einen. genannt die Reck zu Uffenheim.
Eßram von Huttl. zu Michelfeld.
Friederich Freyh. von Schwarzenberg u. hohen Landsberg.
Florian von vestenberg zu Wusten Rugland.
Georg Ludwig von Eyb.
Hannß von Seckendorf zu Bechhofen.
Hanß von Leonrod Pfleger zu Arberg.
Herr Hannß von Schwarzberg, Ritter.

Hanß

Hanß Jorg von Ehenhaim.
Hanß Jorg von Seckendorf zu Reichenbach.
Hanß von Berlichingen zu Schrotzberg.
Hanß von Vestenberg zum Fürstenforst.
Hanß von Seckendorf zu Oberntzenn, Pfleger zu Wernfelß.
Hanß von Luchau zu Prun.
Hanß von Eyb zu Tettelsau.
Jordan von Seckendorf zu Buch Klingen.
Kilian von Seckendorf zu Jochsberg.
Hr. Ludwig von Hutten, Ritter.
Lienhardt von Ehenhaim zu Hohenlohe.
Melchior Schenk zu Geyern.
Martin zu Gundelßheim.
Martin Stieber von Steinbach zu Diespeck.
Maximilian Wolf.
Philipps von Biberern zu Biberern.
Pauls von Seckendorf zu Trießdorf.
Pancratz Ochinger zu Hittenbach.
Valentin Fuchß zu Wisenbrunn.
Wilhelm von Leonrodt.
Wolf von Lentersheim zu Alten Mur.
Wolf von Kindtsperg. Wolff von Kindtsperg.
Wolff von Willmersdorf.

Diese Specification hat weder Zeit Bemerkung noch Unterschrifft und ist eine Copia.

Nom. 27. Erforderung der Wildmeister auf den Landtag gen Eadolzburg in Concept d. d. Blassenburg am Tag Steffani Ann. ꝛc. xxiiij. 1534

vid supra. num. 9. nach welchem Dieselben anzuzeigen, was vor Irrungen u. Einträge mit Benachbarten verhanden.

Num. 28. Ein Original-Rescript an Statthalter u. Räthe im Häuß Onolzbl. d. d. Blassenburg am Tag Johannis Euangeliste. Ann. xxiiij.

worinnen befohlen worden, zu berichten, was vor Personen zum Landtag beschrieben.

1534 Num. 29. Florians von Seckendorf zu Ulstatt Entschuldigung daß er nicht zum Landtag kommen kan. Ann. 1534.

Subscriptio:
Florian von Seckendorf.
zu Ulstatt.

Extract davon:

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst,
Gnediger Herr!

Ew. F. G. sind mein vnterthgst vnd ganz willige gehorsaml. Dienst allzeyt zuvor gnediger Herr. Ew. Fürstl. Gn. gnediges Schreiben habe ich in aller vntertenickeit verlesen ꝛc.

Suntags nach Antonii ꝛc. zu Cattelzburg einzukommen ꝛc. der Schluß davon gehet dahin:

vnd will mich hiemit Ew. Fl. Gn. als meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn untertenigl. beuollen haben.

1534 Num. 30. Der Stadt Schwobach Bericht wegen der vormundschafftl. Ordnung ꝛc. Cadolzbl. am Dienstag nach Erhardi 1534.

war unterschrieben,
von Schwobach zu diesem Landtag verordnete.

Num. 31. Consultations-Puncta des Landtags in Concept.

1) Das die Umgeldter derer vom Adel der Herrschafft solches Umgelts halber auch mit verpflichtet werten, damit meines

gl.

gl. Hrn. fürtrag vnd erbieten gemäß der Notturfft nach zu Abwendung der Schulden damit gehandelt werden möge. Der andere Antrag.

2) Leuterung des Artickels mit des Regiments Beſtettigung.

3) der Statthalter Uneinigkeit.

v. Inſtr. 4) Land vnd Hofgericht.

Punkt (4) 5) Einheimiſcher vnd frembder halber.

6) heimblichen Antragen ꝛc. u. daß unerhört nit glauben zu geben.

7) Jagens halben niemands wieder ſein Gerechtigkeit oder Alt HerKommen zu beſchwehren.

Niemands aus der

8) Ritterſchafft auf jemands vngleich Ansagen oder Neid zu uergewaltigen.

9) heimlichen Anzeigern nit ſtatt zu geben.

10) M Alb ꝛc.

11) der Ritterſchafft anders dan bißher gen Schwebiſchen Bund geſcheen in den Ainigungen zu bedenken.

Nota der Bundtl. Cloſter halber.

Die drej verordnete von der Ritterſchafft vfm Gebürg.

Hans von Wallenfelß.
Philipp von Heßberg.
Balthaſar Rabenſteiner.

Niederländiſch.

Endreß von Hauſſen.
Albrecht von Leonrod.
Balthaſar von Rechenberg.

Num. 32. Copia der Landſchafft ausgeſtellten Reverſus wegen des Umgeldes, von Hrn. Marggr. 153

vid. infra num. 47. Von Gottes Gnaden Wir Georg Marggraf zu Brandenbl. für vns und an statt des Hochgebornen Fürsten vnsers freundl. lieben Vettern Marggr. Albrechten. Nachdeme sich die Edlen vnd vnsere liebe Getrewe von Herrn Ritterschafft vnd Adel aus vnterthenigen genaigten guten freyen vnbezwungl. Willen vnd wolmeynender getrewer Meynung, so sie zu vns vnd vnsern freundl. jungen Vettern getragen, in obliegender vnserer Fürstenthumben u. Herrschafften Notturfft, auf vnser Gnediges u. hohes Bittliches ersuchen, In ein Hilff ꝛc. sich gegen vns wollmeynend verstanden ꝛc. ꝛc.

1534 Num. 33. Bericht von der Cammer wegen des Umgelds u. deßen Anschlags, welcher bey Prelaten Ritterschafft zu machen u. zu erlangen, in original. am Abend trium Regum xxxiiij. war unterschrieben Alexius Fra[illegible]
Jheronimus
Hardung Rentmeisters Verwalter.

Num. 34. Befehl an den Cammerschreiber in Concept d. d. Plassenburg An. xxxiiij. zu Onolzb. vermög welchem Berichtet werden solle was das Umgeld in Niederland betrage, wann auf eine Maas Wein 1. Pfenning u. 1. Maas Bier ein alter Heller gesezet werde, mit Innbegriff der Adelichen Schenkstette.

Num. 35. fernerer Befehl an Cammerschreiber und Rentmeister in Concept Sontag nach d Neuen jahrstag Anno ꝛc. xxxiiij. Vmgelds-Sachen betr.

Num. 36. Verzeichnuß der Ritterschafft so vff angezeigten Landtag beschrieben sind.

Se-

Seckendorff.

Kilian von Seckendorf zu Jochsperg.
Jordan von Seckendorf zu Buch Klingen.
Birkenfelß.
Forndorf.
Hanß von Seckendorf zu Bechhouen.
Wilhelm von Seckendorf zu Bertholsdorf.
Jacob von Seckendorf, jezo Vogt zu Zeyl.
Aßmus zu Obernzenn.
Christof zu Obernzenn.
Hans zu Obernzenn.
Philipps, Hans } zu Obernzenn geprudere.
Arnold zu Unternzenn.
Joachim zu Weissendorff.
Flauian zu Ulstatt.
Rochius von Seckendorf.
Herr Casimir zu vestenberg.
Hans zu Sugenheim.
Hans jorg —
Hans Melchior, Hans Sebastian, Hans Wilhelm } Gebrüdere zu Rechenberg.
Sigmund zu Grossholzheim.
Paulus von Seckendorf zu Trießdorf.
Eucharius von Seckendorf.

Vestenberg.

Georg von Vestenberg zur Laufenburg.
Hanß von Vestenberg zu fürstenforst.
Florian, Hans Krafft, Sebastian } von Vestenberg zu Wüsten Rügland gebrüdere.
Anthoni von Vestenberg zu Breitenlohe.
Conz Cristoff von Vestenberg zu Aschberg.
Cristoff von Vestenberg zu Burckhaßlach.

An

An die Fugger zu Augspurg.
An Grauen von Mannsfeld.
An Grauen zu Eysenberg.

Stetner.

Christoff u. Mathern zu Weisenbruck.
Vom Ausschuß. Fritz zu Onolzbach.

Wolfstein.

Herr Adam.
Herr Hans von Wolfstein.
Herr Beer.

Rotenhan.

Lutz von Rotenhan zu Schenckenau.

Fuchs.

Endres zu Rugheim.
Valentin zu Weisenbrunn.
Simon zu Mern.

Stetenn.

Wolf zu Kochensteten.
nihil. Talheimer.
Bernhardt als Lehenträger Wilhelm Gerharden vnd Burckharden von Talheim.

Schwarzenberg.

Hr. Friederich zu hohenlandsberg.
Hr. Friederich zu Sachßen.

Schechssen.

Oßwald und seine Brüder von Bleinfeld Dürrmungenau.

Truchsessen.

Friederich von Lentersheim als vormund Philipps u. Wolfen zu Pommersfelden.
Philipps Truchseß zu Pommersfelden.
Sigmund vnd Philipps, jezo Christoffen Truchsessen von Baldersheim zu Au.
Erhart Truchseß von Wetzhaußen.

Fron-

Fronhofen.

Contz u. Caſpar von Fronhofen.
Caſpar von Fronhofen zu Atlitz.
Georg von Fronhofen zu Berchtheim.

Cronheimer.

Hannß jorg von Cronheim zu Cronheim.

Knoringer.

Criſtof von Knoringen, Hannßen von Knorings Kinder Vormünder zu Eiſſelden.

Roſenberg.

Lorentz von Roſenberg.
Wolf Criſtoph vnd Ludwig Herrn Zeitlofs Sone.

Hurnheimer.

Melchior von Hurnheim zu Hochhollingen.
Gebrüdere. Rudolf von Hurnheim.
Hieronimus von Hurnheim.

Schencken.

Zimbrecht Schenk zu Bibart.
Herr Caſpar zu Biſſing.
Caſpar Schenck zu Röcking.
Criſtoff Schenck zu Geyern.

Eyſenberg.

Graf Hans Philipps vnd
Graf Endres von Eyſenberg.

Gotsmann.

Gotsmann zur Büege.

Lidwach.

Fritz von Lidwachs Söne.

Lochinger.

Götz Lochinger zu Argshofen.
Hans Lochinger zu Walckershofen.
Dietrich Lochinger.

Crailshaimer.

Wilhelm zu Hohnburg.
Wolf von Crailsheim.

Wil-

Wilmannsdorf.

Wolf von Wilhelmannsdorf.

Hund.

Georg Hund von Wenckheim zu Ackeltshaußen.
Barthelmes Steffan und
Burckhart die Hund zu Stainbach.

Gundolzheimer.

Leonhardt von Gundolzheim zu Wurmbach.

Rechenberger.

Balthasar Crisstof vnd Melchior von Rechenberg Gebrüdere.

Castel.

Graf Wolf von Castel.

Bratenwinder.

Veit Bratenwinder zu Sondersfeld.

Felbecken.

Jobst Wolf die Felbeken.

Esel.

Philipps Esel zu Altenschonbach.

Aletzheim.

Steffan von Aletzheim zu Wachboden.
Albrecht von Aletzheim zu Schrotzberg.

Rossau.

Hans Jorg von Rossau zu Megersheim.

Velberger.

Wilhelm von Velberg zu Gründelhart.

Clack.

Hanns Clack zu Burckthann.

Gailing.

Eyelein.

Kindsperger.

Wolf von Kindsperg zu Wailtingen vnd Thann.

Ehenhaim.

Lenhart von Ehenhaim, zu Hohenloh.

Contz

Conz von Ehenheims Sone Vormünder.
Engelhardt von Ehenheim zu Geiern.
Wilhelm von Ehenheim zu Gleisenberg.
Cristoff von Ehenheim zu Burckhunstadt.
Iringius von Ehenheim zu Uffenheim, vnd Walmerspach.
Cristoff Ehenheim zu Wiesheim, für sich selbst vnd seine Gebrüdere: Daniel vnd Görgen.

Haberkorn.

Sigmund und
Jorg zu Polßing.

Luchawer.

Hans Günther von Luchaw zu Brunn.
Jobst Cristoff von Luchawens zu Wiederspach.
Vormund Bernhart von Luchaw.

Gebsätl.

Lorenz von Lenzenbrunn,
Hans Reinhart von Gebsatl als Vormunder Cristoff Recken verlassenen Sons.

Stieber.

Endreß Stieber zu Brettsfeld.
Martin Stieber zu Steinbach.

Lentersheim.

Friederich von Lentersheim.

Wolfsthaler.

Maximilian Wolf vom Wolfsthal.

Hutten.

nihil. Ulrich von Hutten verlasener Sonen.
No. ist mit Lehengericht fürgenommen als der nit empfangen hat.
Herr Ludwig von Hutten Ritter.
Eßram von Hutten zu Michelfeldt.

Sainsheim.

Wolf von Sainsheim zu Weserndorf.

Ja

Joachim Endres vnd Erckinger von Sainsheim zu Hohenkottenhayn.
Erckinger von Sainsheim zu Bollach.

Eyb.

Hans Cristoff Eyb zu Sommersdorf.
Hieronimus, Gregorius, Wolf Niclaus, Sebastian vnd Cristoff. } von Eyb Gebrüdere zu Tettelsau vnd Vestenberg.
Ludwig von Eyb.
Jorg Ludwig von Eyb zu Eybbürck.

Zöbel.

Eucharius Zobels seliger verlaßener Sone Vormünder Kilian von Seckendorf, vnd Philipps von Finsterlohe.
Steffan Zobel zu Gibelstatt.

Muffel.

Steffan vnd Claus Müffel Gebrüdere zu Eschenau vnd Ermreut.

Laufenholtzer.

Michel von Laufenholz zu Weltzenndorf.

Helffenstein.

Graf Ulrich von Helfenstein.

Berlichingen.

Philips vnd Hans von Berlichingen zu Schrotzberg.
Carl zu Illesheim.
Gotz von Berlichingen.

Hezelsdorfer.

Jobst u. Cristoff von Hezelsdorff.
Sebastian vnd Sigmund von Hezelsdorf zu Cadolzburg.
Sebastian von Hezelsdorf zu Weilerspach.

Carl

Carl vnd Sebastian von Hezelsdorf erben zum Brant.

Landsesserey!

Oedenberger.

Eberhard von Odenberg zu Tegenheim.

Strolenfelßer.

No. Thoma von Strolefelß.

stet ym Oberlendischen. Schützen. Erhart, auch in das Underland.

Wiesenthawer.

Clement von Wiesenthau zu Hundshaupten.

Freiburger.

nihil. Wolf von Freiburg.

Abtsperger.

Hans Cristoff von Abensperg.

Fleckenstein.

nihil. Friederich
Heinrich
Sebastian vnd
Jacob von Fleckenstein, Gebrüder.

Helmsteter.

nihil. Philips von Helmstat zu Bischofsheim.

Mansfeld.

Graue Haier von Mansfeld.

Mentzinger.

Cristoff vnd Dieterich von Mentzingen zu Reinspurg.

Marschalck.

Rudolf Marschalk zu Treuchtlingen.

Wolff Marschalck zu Raspenheim.

Zöllner.

Erhart Zöllner zu Cleinlanckheim.

Beyer.

nihil. Mathes Beyer zu Geißboldsheim.

Wichsenſteiner.

Philips Ambtm. zu EmsKirchen vnd Wolf beede von Wichsenſtein Gebrüdere.

Uffickheimer.

Philips von Vffigckheim.

Mergetheimer.

nihil. iſt mit Lehengericht fürgenommen.

Martin vnd Rudolf die die Suzel zu Balbach nachgelaßener Kinder Vormünder.

Schwabſperger.

Herr Hans von Schwabſperg Ritter.

Leonroder.

Albrecht von Leonrod.
Wilhelm jörg zu Leonrod.
Wilhelm von Leonrods Söne Vormunder.
Albrecht von Leonrod.
Sebaſtian von Leonrod zu Dietenhofen.
Hans von Leonrod zu Thendlein.

Stain.

nihil. Her Hans Adam von Stain als treger. Leonrod Dauids, Endreſſen, Buffelein, Eberhard vnd die ſolden vom Stain Gebrüder Bernhard vom Stain ſeligen Söne.

Ellrichshaußen.

Conz von Elrichshauſen, zu Crailsheim.
Heintz jorg von Elrichshaußen zu Feuchtwang.

Heſperger.

Herr Sigmund von Heſerg Ritter zu Gunzenhaußen.
Bernhart von Heſperg zu Röttelſee.

Kindſperg, Heßbergl. töchter Vormund.

Wolff von Kindſperg als Lehenträger, Herrn Wolf von Heſperg Ritters Töchter.

Haundorff.

Biberern.

Philips von Biberern.

Ven-

Venninger.

nihil. Cristoff
Hans Moritz
Erasmus vnd
Sebastian von Venningen zu Königspach.

Zedwitzer.

Sigmund von Zedwitz selig verlaßener Sone Vormund, Endreß von Haußen, vnd Herr Martin von Uffigckhaim.

Kuedorfer.

Ulrich von Kuedorf ꝛc.
Mang vnd
Benedickt Kuedorf. nihil.

Weßerstetter.

Berchtold vnd Lorentz von Weßerstetten.

Geier.

Eberhard Geier.
Sebastian vnd
Ambrosius Geier Gebrüder.

Wolmershaußer.

Friederich von Wolmershausen.
Hanß Ernst von Wolmershaußen.
Haus Wolf vnd
jorg vom Wollmershaußen Gebrüdere zu Ambleshagen.
Herr Jorg von Wolmershaußen selig Sone.
Philips von Wollmershausen vnd
Albrecht von Adelsheim.

Wenckheimer.

Kilian von Wenckheim zu Schwanberg.

Gicher.

Kumet von Gich zu Lisperg.

Thungen.

nihil. Sigmund von Thungen zu Burckspn.

Mathern vnd Carl von Thungen, Vettern zu Zeiltörff.
Eustachius von Wirsperg zum Genßhofen.
Cristof vom See zu Rambsdorf.
Zu Bibergau ist Tod.

Nachuolgende haben nit Lehen vnd sind doch im Land gessen.

Wolff vnd Hieronymus von Velberg zue Velberg.
Hans Bartholme vnd jorg von velberg, zu Lobenfelß.
Peter von Eyb zu Bruckberg.
Jacob Steinhensser zu Rechenberg.
Wolff Jacob Senfft zu Martzenbach.
Gold Ochssen drey Gebrüder Im Bernhartsweiler.
Werner Keck vnd Ludwig von Rinderbach beede zu Crailsheim.
Wilhelm von Crailsheim zu Hornburg, als Vormund seines Bruders Kinder zu Eckenbrechtshaußen ꝛc.
Spieß zum Morstein Erben.

Diß sollen Lyndsesser seyn.

nihil. Philipp Wolfs Kel zu Rotenbar.
Wolf Fuchs zu Bynbach.
Eustachius von Thungen zu Weitzenbach zu Renberg.
Wiprecht Wolfs Kel zu Reichenberg.

landßl. Wolf von Lentersheim zu Altenmur.
landßl. Mertin von Gundoltzheim zu Steinhart.
landßl. Cristoff von Lentersheim zu Altenmur.

landßl.

landßl. Herr Georg von Wembdingen, Ritter zu Fünffstetten.

von Trautskirchen wegen.

landßl. Conz von Leonrod.

landßl. Cristoff von Lichtenstein zu Heidenheim.

landßl. Georg von Ems zu Berlzheim.

landßl. Waldstromer zu Reichelsdorf.

landßl. David Adam vnd Georg von Ellrichshaußen zu Schopfloch.

landßl. Georg von Rein zu Am. nihil.

landßl. Philipps von Finsterlohe zu Lautenpach.

Herr Wolf von Schwarzenberg, Ambtm. zu Flüglingen.

Wolf von Wiesenthaw, Ambtm. zu Schwobach.

landßl. Endreß von Haussen Ambtm. zu Roth.

landßl. Hanß Sigmund von Abtsperg.

Jt. Hans Thoman seligen Kinder vormuder Hans Cristoff von Abtsperg Hans Bartholmes von Vellberg.

Quirin Motschiller verlaßener Kinder Vormund zu Rainsbrun.

Diese beuorstehende Verzeichnuße, der auf den Landtag verschriebenen Ritterschafft, bestehet in einem Concept, ohne Unterschrift und Zeit-Bemerkung, u. Kommet unten, nach Num. 53. der verzeichnuß der Bürgischen Ritterschafft ebenfalß Concepts-weiße Sub Num. 54. vor, jedoch ist solche gegen jene in verschiedentl. geändert.

Num. 37. Auszug wieviel des neubewilligten zehenjarigen Umbgelz Inn beeden Landen, der ersten Vier Jar lang geuallen, dauon der Uncost so darauf gelaufen, nit abgezogen ist.

2c. 2c.

Das vierdt jar, ist in Vier Qvatembren, Reminiscere Trinitatis u. Luciae Im ꝛc. xxxxijn Jar geuallen. In Steten vnd Mercktten.

ꝛc. Im Niederland u.
vfm Gepürg.
Sa.
xvij m — c — vj fl. iij Ort xxiiij pf.

In Ambten vnd denen Geistlichen.
v m — v c — viij fl. ij Ort im Niederland,
vnd
ij c — lxxxix. gldtm. iii. Ort xxij pf.
vfm Gebürg.
Sa.
v m — vij c — lxxxxviij fl. i Ort xxij pf.

Von denen von Adel.
1. m — lxxvij fl. Inn Niederland.
1. m — xxvj. fl. xxiij. pf. vffm Gebürg.
Sa.
ij m — 1. c — iij fl. xxiij pf.

Dieser Auszug ist eine Copie ꝛc.

1534 Num. 38. Georgs von Nebitz zu OberNebitz Entschuldigung wegen Außenbleibens aufm Landtag, an Hauptmann von Wiesenthau aufm Gebürg, in Originali.

„Mein freuntl Dienst zufor ꝛc. lieber „Hauptmann ꝛc. Mein Gnedigꝛ Herr „Marckgraf ꝛc. haben mir zue Gemei„nen Lanttag peschieden vnd gefordert ꝛc. „gen Cadolzburg
ꝛc. pit ewch gar frewntlich mich gegen „Meym Gnedigen Herrn zu ferantbort„ten

„ten, wil ich freuntlich vmb euch verdie-
„nen. Aber was peschloßen wirdt So
„vil myr pillich meglich ist, wil ich mych
„als ein vndertenyger halten ꝛc.

Jorg von Rebitz zw Obern Rebitz.

Num. 39. eiusdem p. Stum. 1534

Num. 40. Martin von Thela zu Schonwald Schreiben an Hrn. Marggraf Georgg, worinnen er SatiSFaction fordert wegen seines Pferdes, so ihm in PauernKrieg schadlos worden ꝛc. ꝛc. ein Original.

Num. 41. Rescript an die StadtHof, mit Verweisung ihrer Nachläßigkeit, in Concept, von Hrn. Margg. Georgen, daß solche Keinen abgeordnet auf den Landtag ꝛc. geschicket.

Num. 42. Respeript an Hansen vnd Caspar von Seckendorf Hauptmann zwanzig Ochßen gen Cadolzburg zu ordnen zum Landtag ꝛc. d. d. Plassenburg nach der Geburt Christi 1534. cessat Subscriptio.

Num. 43. Rescript in Concept an Castner zu Schwobach, sich nach Cadolzburg zu verfügen. d. d. Plaßenburg Sontag nach dem neuen Jahr Ann. ꝛc. xxxiiij.

Dergl. ist auch an Castner zu Roth ergangen, sich nebst jenem auf den Landtag zu Cadolzburg einzufinden, u. fernern Bescheids gewärtig zu seyn.

Item
an
Burgermeister u. Rath zu Schwabach und zu Roth.
daß davon deputirte auf den Landtag nach Cadolzburg zu schicken, die verständig

vnd schiedlich wären, Sub eod. dato et loco.

Num. 44. Castner zu Hof, überschicket ChurSächßische Umgelds Ordnung durch Bericht, Montags nach Erhardi Ao. ꝛc. xxxiiij. mit nachfolgenden Schreiben des Sächßischen Schößers ꝛc.

Cristoff von Grewff,
Castner zum Hoff.

1534 Nvm. 45. et 46. Des Schössers, Leonhard Engelschalcks zu vohrpergck, Schreiben an Castner zu Hof, nebst der Süchßischen Umgelds-Ordnung.

Num. 47. Ein Original-Revers, der Landschafft wegen des Umgelds auf den Landtag zu Cadolzbl. ausgestellt von Hrn. Marggraf Georg vor sich u. an statt deßen jungen Vettern Hrn. Marggr. Albrechts, am Mittwoch nach Fabiani vnd Sebastiani Ao. 1534. worinnen diese Versicherung gegen die Landschafft in nachstehendem Extractu geschehen: Von Gottes Gnaden Wir Georg, Marggr. zu Brandenburg ꝛc. für vnnsselbst vnd an statt des Hochgebornen Fürsten vnsers ꝛc. Vettern Marggr. Albrechts ꝛc. Nademe sich die Edeln vnd vnnsere liebe getreue, von Herrn Ritterschafft vnd Adel aus vnderthenigen genaigten guten freyen vnbezwunglichen Willen vnd wol maynender getreuer Maynung ꝛc. auf vnser gnediges vnd hohes bittliches ersuchen ꝛc. mit einem Hilffgeld ꝛc. zu vnser beeder vnd vnser Fürstenthumb wieder Aufferung erzaigt ꝛc. des wir Inen ꝛc. nit vnbillig gnedigen Danck wißen vnd sagen.

Beken-

Bekennen ꝛc. für vns ꝛc. vnd vnser beeder Erben vnd Nachckommen ꝛc. das ꝛc. solch gutwillig getreue erzeigte vnd beweißte Hilff ꝛc. zu Keiner schuldigen Pflicht gezogen noch verstanden, auch Inen sambtl. vnd sonderl. vnd derselben Erben vnd nachckommen an Iren Freyheiten alten Herckommen, hohen vnd niedern Gerichtbarkeiten vnd allen andern Iren Gerechtigkeiten vnschädlich ꝛc. vnd sie mit dergl. Hilff-Geld wider Iren guten Willen vnbeschwert vnd vnbeladen pleiben sollen. „Doch solle hierdurch vns vnd vnsern Fürstenthum, Freyheiten, Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerichtbarkeiten vnd Lehnschafften vnd andern herprachten Gerechtigkeiten nichts nachtheilig seyn ꝛc. ꝛc. vnd also beschließlich solch Vm- u. Hilffgeld, Kainen tail sonsten an seinen gerechtigKeiten etwas geben oder nemen soll ꝛc.

Num. 48. Dergl. Revers an die Herrn vnd Nitterschafft ausgestellet. Sub eod. dat. in iisdem terminis. 1534

Num. 49. Original-Abschied, welcher zwar besiegelt aber nicht unterschrieben, d. d. Cadolzburg am Mittwoch nach Fabiani vnd Sebastiani Ann. 1534. mit der Landschaft wegen des Umgeldes genommen worden, und Kommet darinnen folgendes Extractive vor:

Von Gottes Gnaden wir Georg Marggr. ꝛc. ꝛc. für vnnsselbst vnd an statt des Hochgebornen Fürstens, vnsers freuntlich lieben jungen Vettern u. Pflegsohns Marggr. Albrechts ꝛc. Als wir aus etlichen beweglichen

vnd notwendigen vrsachen, vnser vnd vnsers jungen Vettern Gemeine Landschafft vnsere lieben Getrewen von Prelaten, Ritterschafft, Stetten und gepauerschafft vnser vnd vnsers Fürstenthums auch Land vnd Leut obliegenden Beschwehrung vnd Notturfft nach hieher versammlet vnd beschreiben, haben wir denselben solch vnser vnd vnserer Herrschafft anliegen auch andere Handlung ꝛc. zu erkennen gegeben ꝛc. auch auf gnedig beschehenen Anlangen von denselben vnsere Prelaten Ritterschafft vnd gemainer Landschafft, aus vnderthenigen geneigten Willen, so sie gegen vns vnd der Herrschafft getragen, so uil erlangt ꝛc.

Doch der Ritterschafft halben also zu uersteen, das die Schenckstatten so uon ander Herrschafften zu Lehen rühren, hierinnen nicht gemayndt ꝛc.

Nachdeme auch etlich aus der Ritterschafft, nit Schenkstatt, vnd dieselben derwegen gutwillig bewilligt haben, damit man Ja allenthalben Iren vnderthenigen getreuen guten wohlmeynenden Willen gegen vns gegen vnsern jungen Vettern vnd vnser beeder Fürstenthumb zu derselben auch demnach genannts Lands Auffart vnd Wolferung spurn möge, sich nach Iren vermögen bey guten warhafften Adelichen Trawen vnd Glauben anzuschlagen vnd von thausend Fünff Gulden von Cathedra Petrischirst vber ein Jar vf ain oder dasselbig mal zugeben vnd zu reichen; So nehmen wir ꝛc. solch vnderthenig erzaigen ꝛc. zu Gnaden an ꝛc. Mit der Versicherung

sicherung daß wir dasjenige, so vnser getrewe Landschafft von Prelaten, Ritterschafft Stetten vnd gepauerschafft mit Darstreckung Ires Leibes vnd Guts Inn der Not ꝛc. ꝛc. gethan, hinwiederum alles vnsers vermögens getrewlich vnd gnedigl. zu derselben vngespart vnsers Leibes vnd guts setzen wollen ꝛc. Cadolzburg vnder vnsern zu End der Schrifft fürgedruckten Secret am Mittwoch nach Fawiani vnd Sebastiani Anno &c. Im vier vnd dreyssigsten.

(L.S.)

Num. 50. Pfalz Neuburgl. Landes-Ordnung wegen der Wirthe, gedruckt d. d. Neuburg, 8n Nov. 1533. 1533

(L.S.)

Num. 51. Vorrechnung auf das 1534e Jahr oder wie das eigentl. rubrum dieser pieçe Num. 51. selbst lautet:

Anschlag zur Rechnung Petri jm xxxiiij beder Land.

Num. 52. Copia Umgelds-Ordnung Ober- vnd vnterhalb Gebürgs de Ann. 1534. 1534

Der Anfang lautet Extractive also:

Verzeichnuß vnd Ordnung so Wir von G. G. Georg Marggr. ꝛc. ꝛc. für vns selbst vnd an statt des Hochgebornen Fürsten vnsers freundl. lieben jungen Vettern, vnd Pfleg-Sohns Marggr. Albrechts ꝛc. vnßer beeden gemeiner Landschafft von Praelaten, Ritterschafft, Stätten vnd Gebawerschafft vnßerer

ßerer Fürstenthums Ober- vnd vnterhalb Gebürgs verordnet vnd bewilligten Vmgelds halben mit dem Ausschuß gedachter vnßer gemeiner Landschafft berathschlaget vnd beschloßen haben.

ꝛc. ꝛc. Actum Onolzbach vnter vnsern zu end dieser Schrift aufgedruckten Secret verSecretirt am Freytag nach Mariae Magdalenae Ann. 1534.

Nach diesem folgen obbemeldte Reversales welche ausgestellet worden in Abschrifft mit dem Ausschreiben an die Ambtleute, dieses Umgeld betr. wovon oben schon Sub Nr. 32. u. 47. Meldung geschehen.

Num. 53. Verzeichnuß Birgischer Ritterschafft von Landsaßen und Lehenmannen, und ist dieses ein Concept, welche ohnfehlbar zu dem Cadolzburgl. Landtag Ann. 1534. verfaßet, u. darinnen beschrieben worden, wer auf dem Gebürg von der Ritterschafft daran erscheinen solle, und lautet solche von Wort zu Wort, wie nachfolget, in beschriebener Alphabetischer Ordnung:

Verzeichnuß der Ritterschafft vffm Gebürg.

Auffses.

Lehenleut vnd nit Landtsessen ausserhalb Joachims zu Wustenstein.

Herr Eucharius seligen sohne Vormünder als Hans von Wallenfelß vnd andere zu Ziegenfeld.

Bangratz zu Freyenfelß vnd sein Sohne.

Wolff Heinrich zu Truppach.

Joachim zum Wüstenstein vnd Hans sein Bruder zu Auffses.

Hans

Lehenleut vnd nit Landtsessen ausserhalb Joachims zu Wustenstein.

Hans Alexander vnd Gundel von Aufseß Gebrüdere zum Reitstein Wilhelm von Aufseß seligen sohne.

Wolff von Aufseß zu Weyer ist tod, sind Caspar von Aufses vnd Emeran von Redwitz seiner verlasen Kind Vormunder.

Arnym.

Landsesser vnd Lehenleut. Hans Wolff. Koment vnd u. von Arnymb Gebrüder zu Seithwitz.

Plassenburg.

Landseß Lehenmann. Lorenz vnd sein sohne.

Beheim.

Landseß vnd Lehenmann. Caspar vnd seine sohne.

Capeln.

Lehenleut. Sebastian zum Reuschleins vnd seine sone.

Landseßen vnd Lehenleute. Wilhelm vnd Contz zu Seubelsdorf, Gebrüder.

Dobeneck.

Landseß vnd Lehenmann. Wilhelm zum Braunstein.

Lehenmann vnd Landses. Hans zum Höfleins.

Landsaßen vnd Lehenleut. Bezolt Eytll. Komund vnd Sigmund zu Gotzmansgrun, Gebrüder.

Erlbeck.

Lehenmann. Caspar der Jung zu Traußeit vnd seine Brüder.

Eßenbeck.

Lehenleut. Cristoff Jorg vnd Caspar zu Amernthall.

Fört-

Förtschen.

Lehenleut vnd Landsaßen. Georg Merthem Albrecht, Philipp Eberhart vnd Hans Gebrüdere zu pesen.

Landsaßen vnd Lehenleut. Wolff vnd Christoff Fortsch zu Thurnau.

Feiltsch.

Sigmund Ambtmann zu Selb, vnd
Hans Heinrich Gebrüdere zu Sachsgrun.

Landsaßen vnd Lehenleut. Daniel vnd Georg zu Drogen Gebrüdere.
Heinrich von Feiltsch zu Kembnitz, hat Zweytausent Gulden parschafft Lehengelts.

Lehenleut vnd Landseßen. Jobst von Feiltsch zu Regnitzlosa sohne.

Landseß vnd Lehenmann. Caspern sains Bruders seligen sohne.

Landsess vnd Lehenmann. Caspar von Feiltsch zu Redwitz.

Landseß vnd Lehenmann. Ernst von Feiltsch zu Drogen.

Giech.

Lehenleut. Cristoff Veit vnd Hans Mathes von Giech, Mathesen von Giechs seligen sohne.

Lehenleute. Sebastian vnd Cristoff, Vater vnd sohne zu Kettelsdorf.

Lehenmann. Frantz Hauptmann zu Cronnach.

Grafen und Herrn.

nihil hieheer. Graf Hoier von Mansfeldt, Lehenmann vnd ist hierauf geschrieben worden, daß er sein Lehen als die Herrschafft Lawenstein zu Augsspurg empfangen.

Graue-

Grauereut.

Landsaßen vnd Lehenleut. Wentzel vnd Friederich Gebrüdere sambt ihren sohnen.

Groß.

Georg zu Zeulenreut vnd sein sohne.

Landseßen vnd Lehenleut. Hans zu Reitzendorf.
Cristoff vnd Ott zu Trockau vnd sein sohne.
Hans Groß zu Mengersreuth seligen sohne.
Wolff zu Tuchenspeld.
Eustachius Ambtmann zu Neustettlein.
Philipps vnd Hans Gebrüdere.

Guttenberg.

Landseß vnd Lehenmann. Caspar zum Steinen Hauß.
Lehenmann vnd Landseß. Hector Ambtmann zu Zwernitz.
Lehenmann vnd Landseß. Sigmund von Straichenreut.
Landseß v. Lehenmann. Georg zu Vntersteinach.
Rüdiger, Claus vnd Hans } Gebrüdere zu Kottenau, Kerleuss vnd Weiher.

Grun.

Landseß v. Lehenmann. Wilhelm Ambtmann zum Schauenstein, vnd seine drei Sone zu Hoffeck.

Lehenleute vnd Landseßen.
- Hans der elther sampt seinen sohnen.
- Hans der Mittler zum neuen
- Hans der jünger Haus.

Götzfeldt.

Landseßen vnd Lehenleut. Wolf zum puhell vnd Sebastian zu Gotzfeld.

Hirsperg.

Hirſperg.

Landſeßen vnd Lehenleut.
- Gottfried Hauptmann zu Weißenſtatt.
- Wolf von Dieterich Hildebrand Gebrüdere.
- Arnold vnd ſein Bruder.
- Philipps zu Schwerzenbach.
- Hans Eytell vnd Criſtoff Gebrüdere zu Forba.

Hirßhaid.

Landſeß vnd Lehenmann. Hans zum Podem.

Herdegen.

Landſeßen vnd Lehenleut.
- Nicol Hauptmann zu Streitperk.
- Jobſt zum Jößleins vorſtmeiſter.

Haynolt.

Landſeß vnd Lehenleut. Hanß Criſtoff Hanßen Haynolds ſeligen ſohne.

Haueiſen.

Landſeß vnd Lehenmann. Sigmund zu Tregaſt.

Haidnob.

Lehenleut vnd Landſeßen.
- Hanß Stadtuogt zum Hof, Hochſtet, Guttenthau vnd Forba ſampt ſeinen Sohnen.
- Georg zu Laineck.
- Leonhart zu Seubotenreut.

Kinßberg.

Landſeß vnd Lehenmann. Leander zum Wernſtein.

Hans zu Schmeilsdorff.

Alle Landſeßen vnd Lehenleut.
- Hans Sebaſtian.
- Jobſt
- Jorg und
- Peter ſambt ſeinen Bruder alle von Kindſper zu Weydenberg.

Wolf

Alle Landseßen vnd Lehenleut. — Wolf zur Schnabelweyd vnd Jorgen seligen sohne des Vormund wiltwalt von wirßberg vnd Wolff von Gotzfeld.

Königsfeld.

Lehenleut. — Joachim vnd sein Bruder zum Geßmanßstein, Herrn Peter von Königsfeld sohne.

Kotzau.

Lehenleut vnd Landseßen. — Jorg Wolff vnd sein sohne. Hans der elter zu Kotzaw geuettern. Hans vnd Contz zu Reuttengrün, gebrüdere.

Lainek.

Lehenleut vnd Landseßen. — Christoff vnd Lorentz Gebrüdere zu Nemersdorf vnd Gold-Cronach.

Luchaw.

Landseßen vnd Lehenleut. — Haintz zum Hartungs. Wolfen seligen sohne zum Lipharts. Sambsohn vnd Cristoffel zu Thondorf.

Lochner.

Lehenleut vnd Landseß. — Brangratz zu Guttenbach vnd Wintherstein.

Lochinger.

Lehenmann. — Philipps.

Geilßdorff.

Landseß vnd Lehenmann. — Contz zu Selwitz.

Mengersdorff.

Lehenmann. — Ott Pfleger zum pottenstein.

Marschalck.

Lehenmann. — Fritz von Wilnperck.

Mengersreuth.

Lehenmann. — Lucas vnd Neithart zu rizelßreut.

Digitized by Google

Mistelbeck.

Landseß vnd Lehenmann. Cristoff.

Machwitz.

Lehenmann. Erhart zu Droschenreuth.

Lehenmann. Sigmund zu widerßberg.

Manckenreuth.

Landseß vnd Lehenmann. Sigmund daselbst.

Nothhafft.

Lehenleut. Hanß Aßmus vnd Friederich Hanßen seligen zum Weisenstein sohne.

Neuenstetter.

Landseß vnd Lehenmann. Caspar zu Weisenbach. nihil.

Lehenleut. Sebastian vnd Contz zu Schönfeld.

Ochs.

Landseß vnd Lehenmann. Hans zu Wymersreut Ambtmann zu Wunsiedel.

Peulwitz.

Landseß vnd Lehenmann. Heinrich zu Teppem.

Lehenmann. Ernst zu Hirßberg.

Prandtner.

Landseß. Georg zum Brand.

Potzlinger.

Landseßen vnd Lehenleut. Contz Ambtmann zu Creußen.
Georg zum streit.
Erhart zum Oberngeseß.

Rewitz.

Georg zu Obernrewitz. Landseß u. Lehenmann.

Hans zu Grub. Lehenmann.

Redwitz.

Lehenleut. Wolf Cristoff Amtmann zu Baireut.

Mertheim Wolf vnd Georg zum wilnrodt.

Lehenleut. Fritz Carl vnd Hanß, vater vnd sohne zum Weißenbronn.

Wolff

Lehenleut. Wolff zum Nagel.
Lehenleut. Cristoff vnd Emeran zu Schmaltz.

Reitzensteiner.

Landseßen vnd Lehenleut.
- Hanns Georg.
- Jorg vnd Wolff zu Schwerzenbach vnd Froschgrun.
- Wolff vnd Cristof zu Posseck Gebrüdere.
- Hans zum Bernstein.
- Friederich vnd Joachim Gebrüdere zum Reizenstein.
- Adam und Eustachius zur Rothenbruck vnd Dürnthal.

Rauschner.

Landseß vnd Lehenmann. Joachim zu Lintenbergck.

Ratzenberg.

Landsessen u. Lehenmann. Hans vnd Leonhart zu Hornerßreut.

Rorer.

Landseß u. Lehenleut.
- Bernhart, Erhart, Gebrüder sambt Iren sonen zu Hochstet.
- Jobst Rener zu Hochstet.

Raitenbach.

Landseß u. Lehenmann. Wolf und sein sohne.

Rusenbach.

nihil. Jorg Ambtmann zum Behemstein sein Bruder.

Rabensteiner.

Landseßen vnd Lehenleut.
- Balthasar, Caspar, Alexander } zu Kunerßreut u. Dela.
- Wolf vnd sein Gebrüdere zu Dela.
- Peter und Hans zu Dauperlitz.

Die von Rabenstein.

Landseß u. Lehenleut. Veit und
Jacob zu Wirßberg.

vom Rabenstein.

Caspar zu Kirchahorn.

Schaumberg.

Sebastian zu Stresendorff.
Carl zum Rodt.
Wolf Hauptman ꝛc. zum Entmansperg.

Schenck.

Lehenleut. Lorentz Schenck seligen Sohne zu Symern.

Schot.

Dienstmann. Hans zu Staffelstein, ist der Herrschafft anders nichts dann Dienstnihil. halben verwand.

Sparneck.

Landseß vnd Lehenleut. Wolff zu Stockenroth, Cristoff sein sohne.

Landseßen vnd Lehenleut.
- Wolff, Melchior vnd Hans } zum Hallerstein und Gottendorf.
- Claus der junge zu Sparneck.
- Hans vnd Sebastian sone zu weißelsdorf.
- Georg zu Mechelreut vnd Wolf zu Machlitz.
- Mertheim zu Weißelsdorff.

Schwab.

Landseß u. Lehenmann. Hans Reichert zu Guttenthaw.

Schirnting.

Landseßen u. Lehenleut.
- Moritz Ambtm. zu Hohenberg.
- Heintzen seligen sohne zu röttenbach von Roßleins wegen.

Wolf

Landseß u. Lehenleut. — Wolf u. Hans zum schlobattenhof.

Steinreut.

Landseß u. Lehenmann. — Hanß zu Wilmersreut.

Schutz.

Lehenmann u. Landseß. — Joachim Carlns seligen sohne zu Hochenbach u. Uttenreut.

Seckendorf.

Landseßen u. Lehenleute. — Melchior, Philipps, Cristoff vnd Wilhelms selgen sohne zu Krottendorf.

Tandorff.

Landseß u. Lehenmann. — Hans vnd sein Bruder zu Isier.

- Hans u. Augustin zu Kurmgeses.
- Georg zu Eulchendorf.
- Michel von Tandorf Veit genannt, zu Wündischenleiba.
- Wilhelms erben zu Rumelßreut.

Trautenberg.

Lehenmann. — Jorg zur Reut, Lehenmann.

Telein.

Landseßen u. Lehenleut.

- Merthem zu Schonwaldt.
- Heinrich zu Welsau. nit birgisch.
- Sebastians von Telleins vormundern zu Seyssen wolf von schirnting und Hans Ochs.

Turriegel.

Landseßen. — Hans, Burckhart u. Balthasar — Gebrüdere u. Geuettern.

Wirßberg.

Landseßen und Lehenleut. — Herr Sigmund Ritter zu Glaßhütten und Drossenfeld.

Digitized by Google

Landseßen und Lehenleut. Wilwalt Ambtmann zum Rauen Culm.
Cristoff zu Lanzendorf.
Qvirins selgen verlaßene sohne zu Haidhoff.

Muffling.

n no. Landseß —— Georg und Hans zum neuenratz Geuettern.

Greul.

Lehenmann. Bamgratz zu Culmaw.

Truppach.

Lehenmann u. Landseßen. Wolff und Aßmus von Allendorf.

Wichsenstein.

Lehenleute u. Landseßen. Paulus vnd
vm Schweitzer Grund. Ernst von Wichsenstein.

Heubscher.

Landseßen. Jorg vnd Hans Gebrüdere.

Wildenstein.

Landseßen u. Lehenleut. Moritz u. sein Gebrüdere.
Wilhelm zu Neylein.

die Im Hoff.

Landseßen und Lehenleut. Hans, Fritz vnd, Georg } Gebrüdere zu Kolmdorf vnd sanct Johans.

Waldenfelß.

Landseßen v. Lehenleut. Hans zu Lichtenberg.
Hans zu Katscharcut.
Georg zum Haug.
Fritzen seligen sohne worunter

Landseßen u. Lehenmann. Hans von Wallenfelß zum Lichtenberg
Wolff Adolff vnd
Rudolph von Wildenstein

Cristoffel von Vischbach der ist nit Landseß aber Lehenmann.

Wal-

Waltenrod.

Landseßen vnd Lehenleut. Mathes,
Hanns,
Georg
Sigmund
Michel vnd seine Bruder zu Knoden.

Wolf zu Marckschorgast ist Kein Landseß aber Lehenmann.

Wanbach.

Lehenmann. Liburius.

Weier.

Landseßen vnd Lehenleut. Fritz, Wolff } zu Heinerßreut.
Hans Wolff vnd sein Bruder zu Weyer.

Zeiern.

Lehenleut. Hans vnd Merthein zum Hesselbach.

Zerer.

Lehenleut vnd Landseßen. Cristoff Hans vnd Georg Gebrüdere.

Zedwitz.

Benedict, Valentin } Gebrüdere zum tiefendorf.
Lehenleut. Bangratz zu Tepen.
Hainz und Hans. } von Zedwitz zu Meyperg.

Mugelein.

Lehenmann vnd Landseß. Simon zum Schamelsperg.

Wildsen.

Lehenmann. Wolf zu Welnreut.

Bis daher gehet die Beschreibung der Ritterschafft auf dem Gebürg, und folget darauf die, so über die

in Niederland verfaßet worden, u. in dieſem Tom. II. enthalten ſeyn.

Num. 54. Verzeichnuß der Ritterſchafft im Niederland u. lautet ſolche von Wort zu Wort alſo:

Seckendorff.

Jordan von Seckendorff zu Buch Klingen vnd Jochſperg.
Birkenfelß.
Forndorf.
Hans von Seckendorf zu Bechhouen.
Wilhelm von Seckendorf zu Bertelsdorf.
Aßmus zu Obernzenn.
Criſtoff zu Obernzenn.
Hans zu Obernzenn Pflegere zu Wernfelß.
Philipps, Jorg } zu Obernzenn Gebrüdere.
Arnold zu vndernzenn.
Friederich Joachim zu Wiſſendorf, Ambtm. zu Hochſtet.
Florian zu Vlſtatt.
Herr Caſimir zu Creßberg.
Hannſen zu Sugenheim Vormunder.
Hans Jorg, Hans Melchior } Gebrüdere zu Reichenbach.
Sigmunden ſeligen Kinder zu Großholzheim Vormunder oder der verlaßenen Wittwe.
Hans von Seckendorf zu Obernzenn, Pfleger zu Wernfelß als Tregern.
Balthaſarn Rochius vnd Sigmund von Seckendorf zu Hellerndorf.
Paulus von Seckendorf zu Trießdorf.

Item

Item Eucharius von Seckendorf, seligen Kinder zu Rauchenbuch, Vormunder Hr. Adam vnd Wolf zu Truppach.

Vestennberg.

Jörg von Vestenberg zu Fürstenforst.

Florian, Hans Krafft, Sebastian } von Vestenberg zu Wüsten Rügland Gebrüdere.

Antonj von Vestenberg zu Breitenlohe, jezt zu Bamberg.

Conz Cristoff von Vestenberg zu Aschbach.

Cristoff von Vestenberg zu Burgckhaslach.

Stetner.

Mathern zu Weisenbrunn.

Fritz zu Onolzbach.

Wolffstain.

Herr Adam, Herr Hans, Her Beer } von Wolfstain.

Rotenhan.

Lutz von Rotenhan zu Schenckenau, zu Ebern.

Fuchs.

Endres zu Rugheim.

Valentin zu Weisenbrunn.

Endres vnd Sigmund Gebrüdere zu Mern.

Steten.

Wolff von Kochenstetten.

Talheimer.

Bernhart als Lehentreger Ludwigen Wilhelmen Gerharden vnd Burckhardten von Talheim.

Schwartzenberg.

Herr Friederich zu hohen Landsberg.
Herr Friederich zu Sachßen jezt zu Würzburg.

Schechssen.

Georg Wilhelm vnd Conrad Schechßen Gebrüdere zu Bleinfeld zu Dürmungenau.

Truchsessen.

Friederich von Lentersheim als Vormund Philippsen vnd Wolffen Truchsessen zu Pommersfelden.
Philips Truchseß zu Pommersfelden.
Sigmund vnd Philips Truchsessen von Baldersheim zu Aw.
Erhart Truchsess von Wetzhaußen jezt zu Vorchheim.

Fronhouen.

Contz vnd Casper von Fronhouen.
Caspar von Fronhouen zum Adliz.

Cronheimer.

Hans Jorg von Cronheim zu Cronhaim.

Knöringer.

Hanß jörg von Knöringen, zu Knöringen.
Hanß Philipsen von Knöringen, zu Eisselden.
Balthasar von Rechenberg vnd
Hans Cristoff von Eib sind Vormünder.

Rosenberg.

Gebrüdere. { Lorenz von Rosenberg. / Wolff / Cristoff vnd / Ludwig von } Rosenberg zu Haldermansteten.

Hurn-

Hurnheimer.

Gebrüdere.
- Mather von Hurnheim zu Hochhaltingen.
- Rudolff von Hurnheim.
- Hieronimuß von Hurnheim.

Schencken.

Zimbrecht Schenck zu Bibart.
Herr Caſper Schenk Ritter zu Beſſing.
Caſper Schenck zu Röcking.
Criſtoff Schenck zu Geyern vnd Syburg.

Eyſenberg.

Graf Hans Graf Philips vnd Graf Endres von Eyſenberg.

Gotsman.

Endres Gotsman zu Buege.

Lidwach.

Hans von Lidwach jezt zu Bertolſdorff.

Lochinger.

Gotz Lochinger zu Argshouen.
Hans Lochinger zu Walckershouen.
Hans Dietrich Lochinger.

Crailßheimer.

Wilhelm zu Kornburg, Ambtm. zu Werdeck.
Wolf von Crailsheim, Ambtm. zu Kizingen.

Lochner.

Pangratz Lochner zu Hüttenbach.

Willmansdorff.

Wolf von Wilhelmansdorff.

Hund.

Georg Hund zu Wenckheim vnd Ackeltshaußen.

Gundolzheimer.

Leonhart von Gundolzheim zu Wurmbach.

Re-

Rechenberger.

Balthasar vnd Cristoff von Rechenberg Gebrüdere.

Castell.

Graf Wolf von Castell.

Braitenwinder.

Veit Breitenwinder zu Sondersfeld, jezt zum Hilpoltstein.

Erlbecker.

Wolffhard vnd Jobst Wolff die Erlbecken zum Berckstein vnd Trausing.

Rauschner.

Joachim Rauschner zu Lindenberg vnd Gebersburg.

Esel.

Philips Esel zu AltenSchonbach.

Aletzhaim.

Steffan von Aletzheim zu Wachbach.
Albrecht von Aletzheim von Schrotsberg.

Rossaw.

Hans Jorg von Rossau zu Meyensheim.

Vellberger.

Wilhelm von Vellberg zu Gründelhart.

Clack.

Hans Clack zu Burckthann, jezt zu Eistet.

Gailing.

Epelein.

Kindsperger.

Künsperg zu Wailtingen. Wolff von Kindsperg zu Wailtingen, vnd Thann.

Künsperg zu Wernstein. Hans von Kindsperg zum Wernstein.

Ehenhaim.

Leonhart von Ehenhaim zu Hohenloeh.
Hanns Ehenhaim jezt zu Feuchtwang.

En-

Engelhardt von Ehenhaim zu Geyern.
Wilhelm von Ehenhaim zu Gleisenberg.
Cristoff von Ehenhaim zu Burckhaslach.
Erminius von Ehenhaim zu Uffenheim vnd Walmersbach.
N. u. N. von Ehenhaim zu Wiletzhaim, Gebrüdere.

Haberckorn.

Wolf Marschalck zu Bappenheim, zu Polsing.

Luchawer.

Hans Gunter von Luchaw zu Brunn.
Jobst Cristoffen von Luchau zu Wiedersbach.
Bernhard von Luchau vnd Engelhard von Ehenhaim.
Bernhard von Luchau zu Eistet.

Gebsätl.

Lorentz von Lenzenbrun als Vormunder Cristoffen Recken verlassen sone.

Stieber.

Iheronimus, Pangratz vnd Hans Joachim die Stieber, Gebrüder vnd Vettern haben bey Marggr. Georgen allein empfangen, den doch nit geschriben worden.
Martin Stieber zu Steinbach.

Lentersheim.

Friederich von Lentersheim.

Wolfsthaler.

Maximilian von Wolfsthal zu Burckfarnbach.

Hutten.

Ulrich von Huttens verlaßener sone, No. ist mit Lehengericht fürgenommen, als der nit empfangen hat. Herr

Herr Ludwig von Hutten Ritter.
Eßram von Hutten seligen Son Vormunden zu Michelfeld.

Sainßheim.

Hans Wolff von Sainßheim, zu Weserndorf.
Jorg Ludwig vnd Erckinger von Sainsheim zu Hohenkettenheim.
Erkinger von Sainshaim zu Erlach.

Eyb.

Hans Cristof von Eyb zu Sommersdorf.
Hieronimus.
Gregorius.
Veit Aßmus.
Wolff Niclaus u. Cristoff
} von Eyb Gebrüdere zu Tettelsaw vnd Vestenberg.
Ludwig von Eyb Pfleger zu Auerbach.
Jorg Ludwig von Eyb zu Eibeneck.

Zöbel.

Hans Zöbel zu Giebelstatt.
Eucharius Zobels seligen verlaßener Sone Vormunder.
Philips von Finsterlohe.
Fritz Zobel zu Haidingsfeld.

Schaumberger.

Hat Graf Wolf von Castel Kaufft.
Hans von Schaumberg zu Lauternburg. nihil.
Carl von Schaumberg.
Gundel von Schaumberg zu Lißberg.

Muffel.

Steffan vnd
Claus Muffel Gebrüdere zu Eschenau u. Ermreut.

Laufenholzer.

No. Jorg von Eberent zeigt an, es lebe keiner von Laufenholz. also nihil.
Wilhelm von Laufenholtz zu Melstein.
Michel von Laufenholtz Ambtm. zu Burck-Ebrach.

Helf=

Helffenstain.

Graf Ulrich vom Helffenstein zu Wisenberg.

Berlichingen.

Philips und Hans von Berlichingen zu Schrotzberg.

Contz von Berlichingen soll gestorben sein, vnd Hans Götz von Berlichingen sein Gut geerbet haben.

Hezelsdorfer.

Sigmund von Hezelsdorf zu Cadolzburg.

Sebastian von Hetzelsdorf zu Weilersbach.

Sebastian Cristof Jobst u. Wolf von Hezelsdorf Gebrüder zum Brant.

Odenberger.

Erhard von Odenberg zu Tegenheim.

Strolenfelßer.

Johann von Strolenfelß.

Schutzen.

steet in Oberlendischen. zu Uttenreut vnd Hochenbach.

Wiesenthawer.

Alexander von Wiesenthau zu Hundshaupten.

Abtsperger.

Hans Cristoff von Absperg.

Flekenstein.

Friederich.

Heinrich

Sebastian u.

Jacob von Flekenstein Gebrüdere.

Helmsteter.

Philipps von Helmstet zu Bischofsheim.

Manssfeld.

Graf Heier von Manssfeld haben die Erben aufm Gebürg empfangen.

Bue-

Buebenhofer.

Hans Criſtof von Bubenhofen.

Mentzinger.

Criſtoff vnd Dietrich von Mentzingen zu Reinſpurg.

Marſchalck.

Rudolff Marſchalck zu Treuchtlingen.

Wolff Marſchalck zu Bappenheim.

Zollner.

Erhard Zollner zu Clainlanckheim.

Beyer.

Mathes Beyer zu Geißboldsheim.

Wichſenſteiner.

Philipps Ambtmann zu Embskirchen, vnd Wolf beede von Wichſenſtain Gebrüder.

Uffickhaimer.

Philips von Uffickhaim ſeligen Sone Vormunden.

Mergethaimer.

Iſt mit Lehengericht fürgenommen.

Martin vnd Rudolf die Sutzel zu Balbach nachgelaßener Kinder Vormunder.

Schwabſperger.

Herr Hains von Schwabſperg, Ritter.

Leonroder.

Albrecht von Leonrod zu Eiſtet.

Wilhelm Jorg iſt tod. Haben die Vormunder bei Mrgf. Jorgen allein empfangen.

Wilhelmen von Leonrods Sone, Vormunder Albrecht von Leonrod.

Sebaſtian von Leonrod zu Dietenhofen.

Hans von Leonrod zum Tendlein.

Contz von Leonrod.

Stain.

Herr Hanß Adam von Stain Ritter, als Treger Lenhardten Dauids Endreſſen Bupelein

pelein Eberharden vnd Diepolden vom Stain ſeligen Söne.

Elrichshäuſſer.

Cuntz von Elrichshaußen zu Crailßheim.
Adam
Hans Georg vnd
David von Elrichshaußen zu Feuchtwang vnd Schopfloch.

Heßperger.

Herr Sigmund von Heßberg Ritter, zu Bamberg.
Bernhard von Heßberg zu Rötelſee.
Wolff von Crailßheim Lehentreger, Herrn Wolffen von Heßberg Ritters Töchter.

Bieberern.

Philips von Bieberern.

Venninger.

Criſtoff
Hans Moritz
Eraßmus vnd
Sebaſtian von Venningen Gebrüdere zu Königspach.

Zedwitzer.

Criſtoff von Zedwitz zu Windſpach.

Kuedorffer.

Ulrich von Kuedorf.
Manng vonn Kuedorf.

Weßerſteter.

Berthold von Weßerſtetten.

Geier.

Sebaſtian vnd
Ambroſi Geyer Gebrüder.

Wolmershäußer.

Hans Ernſt von Wolmershaußen zu Berleſchwaben.

Hans Wolff, von Wolmershaußen zu Ambleßshagen, hat bey Marggr. Georg allein empfangen. Dieweil aber sein Bruder Georg gestorben ist, empfehet er billig deßen Theil auch.

Albrecht von Alersheim Vormunden Philipsen von Wolmershausen.

Wenckhaimer.

Kilian von Wenckheim zum Schwanberg.

Giecher.

Kinnet von Giech zu Lißberg.

Thungen.

No. Heerm, Sigmund von Thungen zu Bucholt von Burckſinn.

Euſtachius von Thungen.

Neithart von Thungen zum Zeitolfs.

Wirſperg.

Euſtachius von Wirſperg zum Genßhof.

Criſtoff von See zu Nentzenheim.

N. zu Biebergau.

Fugger.

Anthonj Fugger zu Augſpurg.

Nachuolgende haben nit Lehen vnd ſind doch Im Land geſeſſen.

Wolff vnd Hieronimus von Vellberg.

Hans Bartholme vnd

Jorg von vellberg zu Leonfelß.

Peter von Eyb zu Bruckberg.

Jacob Steinheußer zu Reichenberg.

Wolff Jacob Senfft zu Matzenbach.

Goldochßen drey Gebrüdere zu Bernhartsweiler.

Werner Keck vnd

Ludwig Rinderbach beede zu Crailsheim.

sollen auch Lehen haben, soll man schreiben.

Wilhelm von Crailßheim zu Hornburg als Vormunder beyden Kinder zu Erckenbrechtshaußen vnd Morstain.

Spieß zum Morstein erben.

Die sollen Landseßen seyn.

nihil.
- Philipp Wolfs Kel zu Rotenbar.
- Wolff Fuchs zu Bimbach.
- Eustachius von Thungen zu Weitzenbach, Pfleger zu Pinburg.
- Wiprecht Wolfs Kel zu Reichenberg.

Landseß. Wolff von Lentersheim zu alten Mur.

Landseß. Merten von Gundoltzheim zu Steinhart.

Landseß. Cristoff von Lentersheim zu Alten Mur.

Herr Georg von Wemdingen, Ritter zum Fünffstetten.

Contz von Leonrod.

Cristoff von Lichtenstain zu Heidenheim.

Waldstromer zu Reichelßdorf.

Dauid Adam vnd
Georg von Elrichshaußen zu Schopfloch.

Philipps von Finsterlohe zu Lautenbach.

Herr Wolff von Schwartzenberg, Ambtm. zu Flügling.

Wolff Cristoff von Wiesenthau, Ambtmann zu Schwobach.

Endres von Haussen Ambtm. zu Rot.

Hans Sigmund von Abtsperg.

Jt. Hans Thoman seligen Kinder Vormunder.

Hans Cristoff von Abtsperg.

Hans Barthelmes von Vellberg.

Qvirin Motschiedlers verlaßene Kinder zu Rainsbrun.

Num. 55. etliche Auszüge, das Umgeld u. deßen Ertrag betr. in Copien und Concepten, wovon aber Fascic. III. Sub Num. 1. et 37. dergl. von eben diesen Innhalt befindl. it. vid. Supra huiꝰ Fascic. III. das dritte Stück fornen herein. Item ist in diesem, Num. 55. mit befindl.

Verzeichnuß was der hunderst Pfenning ein jahr hernieden Im Land In Stetten vnd Märckten ertragen.

ꝛc. ꝛc.

It. Ein Kurzer Ansatz der Herrschafft Schulden betr. welche Hr. Marggr. Georg bey angetretner Regierung gefunden.

ꝛc. ꝛc.

Ex-

G.

Extractus III^tius

Onolzbachischer Land-Tags-Akten

ab Anno 1526. usque 1530.

Digitized by Google

Tom. III.

Land = Tags = Akten betr.

und zwar

von Anno 1526. usque ad Annum 1530. incl.

welche

in hochfürstl. Onolzbachl. Archiv befindlich, und daraus auch nachstehende Extractus, so viel nämlich den Ritterschaftl. Nexum Fidelitatis et Subjectionis betr. gemachet worden.

Fascicul I.

Rubra Conspecteus hujus Fasciculi. 1526

Num. 1. fol. 1. Ein gedrucktes Exemplar des zu Onolzbach An. 1526. gehaltenen Landtags-Abschieds, Religions-Sachen betr.

cfer. infr. no. 26. §. damit aber dannoch u. s. w. Dieser gedruckte Abschied, ist bereits extractive Tom. I. dieser Land-Tags-Acten Anno 1526. Num. 35. et 37. angemerkt, und kommt darinnen von der Ritterschaft wenig vor, und heiset das rubrum dieses Exemplars

Abschied und Meinung wes sich der Durchlauchtig Hochgebohrn Fürst und Herr Casimir Marggraue zu Brandenburg mit sein u. seiner Fürstln. Gnaden mit regierenden Bruders, Marggrauen Görgen zusampt Irer F. Gnaden Landschaft auf nechstge-

haltenen Landtag zu Onolzbach, biß auf ein zukünftig Concilium National-Versammlung oder Seiner Fürstl. Gnaden weytern Bescheid des Abschieds halben jüngst gehaltenes Reichs-Tags zu Speyer Inn Irer Fürstl. Gn. Land vnnd Fürstenthumb zu halten vereinigt haben. Onolzbl. An. 1526.

1528 Num. 2. fol. 2. Land-Tags-Abschied zu Onolzbach aufgericht wegen einer Hülfs-Leistung à 24000 fl. anno 1528. Eine Copie ohne Unterschrift. Dieser Lang-Tags-Abschied ist oben schon extractive sub *Tom. I.* & num. 48. an. 1528. befindlich und zwar fol. marginali 204. a 204. b 205. a 205. b 211. b 212. a weßwegen sich darauf durchgängig anhero bezogen werde, ohne solchen dahier dermalen weiter zu extrahiren, mit der Anmerkung, daß die praeparatorien und Ausschreiben auf diesen Land-Tag Invocavit, in denen gefertigten Extractibus dieses bemeldten Tomi I. Land-Tags-Acten, von num. 40. 41. 42. 43. 45. 46. et 47. notiret stehen, woraus der Ritterschaftliche Nexus Fidelitatis et Subjectionis Ober- und Unterhalb Gebürgs sich sattsamlich veroffenbahret.

1528 Num. 3. fol. 14. Der Geheimen Räthe Bedenken, ob es räthlich, mit denen Prälaten und etlichen Städten wegen einer fernern Hülfe ad partem zu handeln, cessat Subscript. cum Anno et die.

Hierinnen kommet von der Ritterschaft nichts vor, und sind zu dieser Handlung folgende Ambtleute verschrieben worden, Herr Hannß von Seckendorf, Ritter

Herr

Herr Veit von Lentersheim, Ritter
Fritz von Lidwach,
Wolf Cristoph von Wiesenthau,
Endres von Haußen,
Balthasar von Rechenberg,
ingl. sollen mit verschrieben werden, die Ambtleut, wie mein gnediger Herr selbst signiret:

No. Creglingen,
Windspach,
Beiersdorf
Erlang
Colmberg
Hoheneck

So will mein gnediger Herr mit Creilsheim selbst handeln.

Num. 4. fol. 20. Instruction vor die Deputirten der Stadt Küzingen Schuld-Sachen und Hülf von Hrn. Markgraf Georgen als ihren gnedigen Herrn und Landes Fürsten betr. 1529
Ein Originale cum Sigillo.

Num. 5. fol. 24. Fritz von Lidwachs Instruction bei dem Herzog in Baiern ein Anlehen von $\frac{m}{100}$ fl. zu handeln. Ein Concept Concept

Num. 6. fol. 32. Des Herzogs in Bayern erteilte Antwort darauf ohne Unterschrift und Zeit-Bemerkung. Copia

Num. 7. fol. 34. etc. 37. Der vornehmsten Herren Geheimen Räthe Bericht u. Gutachten an Marggr. Georgen die Schuldenlast und deren Abhelfung betr. in Concept

fol. 43. waren unterschrieben
Hans von Seckendorf. Veit von Lentersheim.
Georg Vogler Kanzler.
Cristoph von Frunhof. Fritz von Lidwach.

1529 Num. 8. Derſelben fernerer Bericht und Rathſchlag in Concept die Schulden-Laſt, dann die Einrichtung des Hof-Staats Marggr. Georgii betr. Onolzbach Samſtag nach Kiliani Ann. 1529.

war unterſchrieben
Johannes Abt zu Heilsbronn,
Hannß von Seckendorf Aberdar
Veit von Lentersheim,
Fritz von Lidwach Landrichter,
Criſtoph von Frunhofen,
Georg Vogler, Kanzler,
Antoni Grober Cammerſchreiber,

Num. 9. fol. 54. Reſcript von Hrn. Marggr. Georg und reſolut. auf vorſtehende Rathſchläge,
An die Räthe im Rathſchlag begriffen

Num. 10. fol. 59. Der Regenten Räthe, auch des engern Ausſchußes fernerer Bericht in originali auf bevorſtehendes Reſcript ꝛc. ꝛc. ꝛrix.

waren unterſchrieben
Johannes Abt zu Heilsbronn
Hanns von Seckendorf Aberdar Ritter
Friedrich von Lidwach Stattuogt
Chriſtoph von Frunhofen, Haußvogt,
Georg Vogler Kanzler.

1529 Dieſes Jahr iſt in rubro bemerkt. Num. 11. fol. 64. Kurze Verzeichniß, was mit der Ritterſchaft auf dem Gebürg gehandelt werden ſolle. Ein Concept, ohne Unterſchrift u. Zeit-Bemerkung. Der Vortrag des Marſchalks lautet extractive alſo:

Wohlgeborne Edle geſtreng vnd Veſte günſtige liebe Herrn u. Freunde!

Nademe der Durchl. Hochgeborne Fürſt u. Herr, Herr Georg, Marggr. zu Brandenbl. Euch des Tyrannl. Türkens grauſames

conf. Tom. 1. Extr. act. n. 95.

sames fürnehmen ꝛc. in seiner F. Gn. Ausschreiben angezeigt und ꝛc. hieher zu kommen erfordert hat. Sind sein F. Gnaden euch eurs gehorsamen Erscheinens gnediglich dankpar, u. wollen euch lesen lassen, was sein F. Gn. Statthalter und Räthe zu Onolzbach ꝛc. geschrieben u. zugeschikt haben, was die Königl. Majestät zu Hungarn und Böheim sein F. G. geschrieben ꝛc.

Nach erfolgter Ablesung deßen samt u. sonders erfolgte diese Anrede

„Liebe Herrn u. Freunde! Dieweil Ihr „aus Verlesung dieser Schriften meines „gnedigen Hrn! Gründe u. Meinung wohl „verstanden habt, so ist seiner F. G. güt„lich Bithe, wie Ihr gehört, Ir wollet „euch nit allein seinen F. G. u. gemai„ner Christenheit, sondern auch euch „selbst, euern Weib u. Kindern zu „eeren ꝛc. des adels gutwillig halten u. „rechnen, wie meines gnedigen Hrn. „Vertrauen zu euch steet ꝛc.

Uff solches soll Ir Antwort gehöret werden Wenn man dann des ersten Puncts, den Zug u. die Hülf wider den Türken belangend, ganz ains ist, soll der Marschalk meines gnedigen Herrn wegen von nachfolgender Meinung reden:

Vnd dieweil Ir euch gegen seinen Fl. Gn. „vnd der Herrschafft, Je und allweg alls „die frommen getreuen des Adels gehal„ten habt, werden sein Fl. G. für sich „selbst und stat seiner Gn. Pflegsohns „aus der Not getrungen, euch der Herr-

schafft

„schafft Anliegen ferner zu entdecken ꝛc.
„wie dann sein F. Gn. solches auch in
„ein Schrifft gestellt u. euch vorlesen la-
„ßen wollen, der tröstlichen Zuversicht Ir
„werdet sein F. Gn. darinn mit tapfern
„Rath und Hülff auch nit laßen, das wol-
„len sein F. Gn. samt seinen jungen Vet-
„tern gegen euch allen samptlich vnd son-
„derlich auch mit allen Gnaden erkennen.

ꝛc. ꝛc.

Wird nun meinen gn. Herrn eine gute gewührige Antwort gegeben, so hat es seinen weg; wo aber nit vnd daß sie allerlei Beschwerden oder außzug fürwenden werden, sollen Jnen solch Beschwerden auch mit den füglichsten Worten abgelaint werden.

ꝛc. ꝛc.

Nachdeme menniglich gesehen-gehört und gesaget, wie ein vnzüchtig ergerlich Leben man in etlich Jungfrau Klöstern gehabt vnd zum thail noch habe, ꝛc. so haben sein F. Gn. bei Zeit seines Leben ein Reformation fürnemen, vnd davon ein Verzeichnuß machen laßen wie sein F. Gn. hierbei verlesen laßen wollen.

„Dieweil dann solche Reformation zu-
„vorderst Got zu Lob vnd Gemeinen
„Adel zu eeren vnd guten fürzunemen,
„sein F. Gn. Jnen dieselbe nit verhalten
„wollen, ob sie etlich Articul darinn zu
„pessern wißen das sie sein F. Gn. zu
„demselben getrewlich rathen wolten,
„damit Jr u. ander vom Adel Toch-
„ter in Gottes Furcht Liebe und christ-
„licher Zucht auferzogen u. erhalten wer-
„den möchten. ꝛc. ꝛc.

„als

„als worunter auch sein F. Gn. gar kein
„aigen zeitlichen Nutzen suchten noch zu su-
„chen gedächten. Worinn dann sein F.
„Gn. Gemeinen Adel allen gnedigen
„Willen beweisen kont, das wollen ihm
„sein F. Gn. gönnen.
„vnd sollen sein F. Gn. Boten der Ritter-
„schaft Gutbedenken hören: ob sein F. Gn.
„die Reformation fürnemen ſsoll, oder ob
„nur vnd wie die zu pessernsey ꝛc. ꝛc.

Num. 8. fol. 69. Der Ritterschaft darauf erteilte Antwort, in Concept ohne Zeit-Bemerkung und Unterschrift.

Der Anfang dieser Antwort lautet also:

Auf das fürhalten, so am Montag nach St. Gallen Tag an. xxix meines gl. Hrn. Mggl. Georg zu Brbl. ꝛc. ꝛc.

„Gemeiner Ritterschaft seiner Fürstln.
„Gnaden oberlands des Gebürgs gethan
ist, nach laut der Instruction, so Casper von Seckendorf Marschalk gehabt hat, haben sie Antwort geben vngeuerlich nach gemelter gestalten summarie vom Mund aufgezeichnet.

Extractus

fol. 69. a. Zum ersten belangend die schikung der geraisigen wider den Türken ꝛc. ꝛc.

„liesen sich die von der Ritterschaft sol-
„ches ziehen u. auch die beschrieben An-
„gab der lxx Pferde vom Gebürg zu ne-
„men ganz wolgefallen, aber derselben
Reuter Besoldung halber, dieweil sie nit
wißen wen mein G. H. zu der beschrieben
Angab der lxx Pferd mit Nahmen gebrau-
chen wöllt, könnten sie sich nit gewißl. ent-
schliesen,

Dann

Dann ist über den Punct wegen Bosoldung „der Ritterschaft Leut u. derselben „Reuter die meinen gn. Herr zu statten u. „Hülf kommen sollen Handlung geschehen ꝛc.

Die Bürgische Ritterschaft will dasjenige praestiren, worzu sich die Niederländische hierinn verstehet ꝛc. ꝛc.

fol. 70.

Jt. was ein Monat die Besoldung seyn

fol. 70. b. solle, u. ist iezt gesaget, daß die Besoldung ain Monat zehen Gulden seyn solle und das Monat ain und Dreyßig Tag ꝛc. ꝛc.

fol. 72. b. In Summa es ist doch auf den bestanden, daß die Ritterschaft einen Ausschuß verordnet haben mit m. g. H. iezt hinab zu reuten u. neben der Ritterschaft daniden zu handeln, und sind die verordneten.

Hr. Schenck
Cristoph von Trautenberg.
Hr. Sigmund von Wirßberg, Ritter,
Philipps von Hirßberg, zu Schwarzenbach, u
Jorg foretsch zu Geseß.

fol. 73. Jt. In den andern zweien Stücken, belangend die Hülf meines gn. Hrn. wegen der Herrschafft Schulden, u. dann die Kloster Ordnung, sind die von der Ritterschaft auch auf den bestanden, durch den Ausschuß bei den Niederländl. handeln u. beschlieſen zu laßen. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

fol. 74. Jt. Nachdeme sich etlich vil von der Ritterschaft zu Verantwortung ihres Vngehorsam nit allein jezt, sondern auch hieuor hören laßen, als ob Jnen Keine

betref,

betref, sich in Rüstigung zu schicken u. zu kommen weren; Ist Inen iezt mündlich angezeigt u. fürgelesen, daß sie sich nochmals on allen Verzug in Rüstigung schicken gewiß anheims enthalten u. gegen andern zu Diensten nit bewegen laßen, sondern vff meines gn. Hrn. weiters Erfordern Inn 60. fl. Straff zuziehen sollen. Das hett sein Fl. Gn. Inen allen vnd darum nit verhalten wollen damit sich ein ieder fürthin nit entschuldigen mocht als ob er es njt gewißt oder Ime nit geschrieben were.

Num. 13. Convocation zu den Land-Tag nach Beyersdorf Martini An. etc. xrix an alle Ambtleute und Ritterschaft unter und oberhalb Gebürgs, den Türken-Uberzug u. andere Kriegs-Sachen betr. Dieses ist eine Copia ohne Unterschrift und Zeit-Bemerkung. Extract. Lieber Getreuer: Nachdeme sich die Laufft des tirannischen Dürken Uberzugs vnd anderer Kriegs-Sachen halben, ie lenger ie mehr ꝛc. geschwind eraugnen ꝛc. und mit Vnsern Räthen für Not und gut angesehen, alle Vnsere Ritterschaft vnter vnd oberhalb des Gebirgs vfs eheste zu uns zu beschreiben ꝛc. Demnach Begeren wir ꝛc. du wolleſt diesmal vf Montag nach Martini ꝛc. in aigner Person bei Uns vnd ander Vnser Ritterschaft zu Beyersdorf einkummen. Wo du aber Leibes-Schwachheit oder andern redlichen Ehehafften halben, bestimmten Tags bey vns zu Beyersdorf nit sein konnteſt, so wolleſt du iemand mit Gewalt u. Vollmacht dahin schicken ꝛc. ꝛc.

1529 Dieses Jahr ist in rubro notirt. Fol. 78. 79. conf. Tom. I. Extract. Landstags-Acten num. 58 59. 60. 61 – it. 63. usque 69. it. num. 79 et 80 Dieses sind Excusat. Schreiben welche von denen nicht erschienenen von Adel eingeschickt

Was

worden. vid. infra hujus Extr. num. 24.

Was vnser, auch vnser Land vnd Leut Notturfft erfordert, des wollen wir vns genzlich zu dir verlaßen in Gnaden zu erkennen. Dat. — weiter ist darunter nichts befindlich.)

Num. 14. Vortrag der Landschafft geschehen. Dieses ist eine Copia ohne Zeit-Bemerkung u. Unterschrift

fol. 82. Extract. Lieben Getrewen: Es sind von Euch, vnsern vnd lieben iungen Vettern Marggraf Albrechtens zugehörigen Grafen Herrn vnd Ritterschaft erstlich vf dem Gebürg vnd volgends hienieden zu vns erfordert worden, u. zwar wegen des Türken-Kriegs sowol als *ratione* der Schulden, vnd in dem allen vnser frommen getrewen Ritterschafft Raths u Hülf begehrt.

Es ist für nöthig u gut angesehen euch alle hieher gen Beyersdorf zusammen zu beschreiben, damit ihr euch in obliegenden Herrschaftl. Sachen miteinander unterreden vnd vns weiter unterthaenige Antwort geben könnet.

Und obgleich der Türk von Wien sich wieder entfernt, so müße man doch nach denen eingekommenen Königl. Briefen sich desselben besorgen in Frühling etwas vorzunehmen.

Zu dem Ende die 6 Churfürsten u 12 Fürsten zu berathschlagen, wie dem Türken Widerstand geschehe,

worauf es dann auf einen allgemeinen Ausschlag angekommen, u. daß eine Botschaft von vns zu denen 12. verordneten Fürsten

fol. 83. deswegen abgeschicket werde ꝛc.

„Es

„Es erfordert vnnser „dann euer selbst vnd „allen andern vnnser frommen getrewen „Unterthanen Nothdurft, uns alle aufs „stärkste Inn Rüstigung vnd Geraitschaft „zu schicken u. darinn anheims zu halten, „ob sich ein Zufall zutrüge, das wir aufs „stärkst gerüst zusammen ziehen u. vns „miteinander neren vnd weren, wie vnn„sere vnd eure Voreltern erlich u. löblich „gethan haben.

„Es ist demnach „Unser Begern das Ir „alle u. die anderen abwesenden von Vn„ser Ritterschafft euch mit guten Knechten, „Pferden, Harnasch vnd andern inn ein „Weld gehörige onuerzug aufs stärkst rü„sten vnd also in Rüstigung anheims ent„halten wolt, vns auf weitern Bescheid „zuzeziehen, vnd bey vns das getreulichst „u best zu thun, wie vnser Vertrauen zu „Euch stehet, u. wir auch wiederum Vn„ser Leib, Leben, Gut, plut gnediglich „vnd getrewlich zu Euch setzen, vnd bei „euch auch lassen wollen. Wann der ge„main Reichs-Anschlag beschloßen ꝛc. so „wird sich ein ieglicher in solchen wohl ge„horsamlich zu erhalten wißen ꝛc. ꝛc.

ꝛc. weilen dieses euer ieder eigne vnd un„ser aller gemaine Sache ist.

fol. 84. Es solle demnach auch verlesen werden, wie es deßfalls in ChurSachsen zur allerseitigen Nachricht solle gehalten werden ꝛc.

Wegen der Schulden können Wir ꝛc. länger nit umgehen, euch vnser Grafen Herrn vnd Ritterschaft um getrewen Rath vnd Hülffe anzusuchen ꝛc. und uns 60. Tau-

 send

send fl. ohne Zinnß gegen nothdürftige verschreibungen vorzuleihen, in 6. Jahren wieder zu bezahlen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fol. 85. b. Hierüber begern Wir euer gutwillig richtig u. gewürig schriftl. Antwurt

Num. 15. Landtags-Vortrag der Ritterschaft gethan zu Beyersdorf Hierinnen lautet der Anfang also:

Lieben getrewen, dieweil sich vnsere Voreltern vnd wir ie- und allwegen zu unser Rittterschaft eeren Rat, Hülfe u. alles gute versehen, auch desselbig bei euern Eltern vnd euch befunden vnd denselben wiederum Gnad vnd alles Guts erwiesen haben, können wir dem gnedigen Vertrauen nach nicht umgehen, euch vnser Herrschaft anliegen anzuzeigen u eures getrewen Raths u. Hülfe zu pflegen.

vnd ist das die Sach, wie jr wißt ꝛc. daß ohn vnser zuthun oder verursachen, vnser Herrschafft ꝛc. wegen der dem röm. Kayser getrew geleisteten Dienste Bundshülfe bei Kriegsleufften in groß Schulden verfallen ist, u dermaßen darinn steckt, wo nit von euch vnd andern Unsern getrewen Unterthanen geholfen würdet, das es sodann zu noch weitern Schaden vnd abnehmen gedeihen möcht.

Welches wir als der getreu Fürst ie gern mit Gottes Gnaden auch euer vnd ander Vnser getrewen Unterthanen Hülf verhüten wolten.

ꝛc. ꝛc.

Der Herrschaft Schaden vnd Nachtheil kan nicht abgewendet werden, wo nicht eine tapfere

pfere Summa Gelds ungeverlich zweimal hundert tausend Gulden oder mehr vorhanden ꝛc. damit man die schwersten Schulden zahlen und einen Vorrath machen könne, indeme weder die Hungarischen Gütter zu verkaufen, noch die 80,000 fl. Schulden laut Königl. Briefs von Koenig Ludwigs Vorfaren u seiner Schweſter Maria einzubringen geweſen.

ꝛc. ꝛc.

Deme allem nach werden Wir aus Not verursacht und getrungen euch vnser fromme getrewe Ritterschaft umb Rath u Hülfe anzusuchen. Vnd ist demnach an euch Unser ꝛc. Jr wollet dieses ꝛc. herzlich u. getreulich bedenken vnd neben andern vnsern Vnderthanen ein stattlich Hülf thun, das wir aus den schwersten Schulden kommen, vnd ir mit samt vnns vor weitern Schaden vnd Nachteil verhüt werden auch also despas bei einander bestehen und pleiben mögen, wie sich vnnsere vnnd eure eltern miteinander erlich vnd löblich genert vnd gewehrt vnd ander Churfürsten vnd Fürsten zugehörige Ritterschaften (dennoch nit Inn so groser Not) vngespart Jrs vnd der iren Leibs vnd Gutes getrewlich vnd gutwillig gethan haben, auch noch thun, So wollen wir euch dagegen zusagen, vnd nothdürftig briefflich vrkund geben, „das „solch euer Gutwilligkeit allein aus vnter„thaenigen geneigten guten Willen vnd „keiner Gerechtigkeit zu Aufferung vnd „Erhaltung Vnserer Herrschaft gescheen „sey ꝛc. ꝛc.

„Das wollen Wir auch mit sampt vnsern
„iungen Vetter wann der zu seinen mün-
„digen Jaren kumbt, gein euch euren
„Kindern mit allen Gnaden beschulden,
„erkennen, vnd zu gut nymmer vergeßen.
„auch in allen euren anliegen zu recht vnd
„aller billigkeit vnser Leib vnd gut gnediglich
„vnd getrewlich zu euch sezen, vnd nach
„vnnsern Vermögen nit verlaßen.

1529 Num. 16. et 17. fol. 91. 92. Des Röm. Königs Ferdinandi Schreiben u PStum die Hülfe wider den Türken betr. in originalibus

Num. 18. fol. 93. Der Ritterschafft erteilte Antwort auf obigen Vortrag dem Graf Wolf von von Castell gegeben in Concept und ohne Unterschrift. ꝛc.

Extract. Sie hätten verstanden, was wegen der Hülfe wider den Türken dann wegen der Schulden und Reformation der Jungfrau Kloster vorgetragen worden ꝛc. Weilen aber nöthig, das sämbtlich Ritterschaft ob- vnd unterhalb Gebürgs, sich desfalls miteinander zu bereden; so wäre solche auf einen gewißen Tag zu beschreiben.

ꝛc. ꝛc.

Meines gnedigen Hrn. Bescheid
ꝛc. daß sein Fl. Gn. die Ritterschaft an einen gelegenen Ort beschreiben u sich versehen wollen, daß Hülfe veranstaltet werde.

1529 Num. 19. fol. 97. gedruckt Exemplar von des Churfürsten zu Sachsen Ausschreiben an seine Ritterschaft, die eilende Hülfe zum Entsatz der Stadt Wien betr.

Num.

Num. 20. fol. 103. Concept, wie die Ritterschaft zu Leistung der Türken Hülf zu ermahnen.

Lieben Getrewen:

Der Anfang dieser Ermahnung gehet dahin: daß Jr Königl. wird zu Hungarn u. Böheim, wider den Türken Hülf verlangen u. wie ihr sonsten auch bereits gehöret gehabt ꝛc. ꝛc.

Wir sind demnach entschloßen aus christl. Liebe vnd Pflicht Königl. wird ainen rüstigen Zeug von vnsern Hof Gesind vnd Ritterschaft vnder vnd oberhalb Gebürgs, so stark wir in der Eyl aufbringen v. erhalten mögen, vffs ehest zuzeschicken vnd nemlich aus Euch der Ritterschaft hieroben vngeuerlich lxx gerüst Pferd zu nemen vnd zu mustern vnd von dem unterländl. Hofgesind vnd Ritterschafft ic vnnd xxx gerüst Pferd ꝛc. ꝛc.

Die Besold- u. Unterhaltung dieses Zugs, worzu die Gelder von der Ritterschafft vnd etlich vnnsern Stetten entlehnet worden, solle durch einen Anschlag, worzu die Ritterschaftl. Vnterseßen zu geben haben, vergüthet werden, damit an Besoldung vnd Vnderhaltung der zwei Hundert Pferd zu diesem Zuge kein Mangel erscheine.

Deme allem nach begern wir ꝛc. Jr wollet euch ꝛc. Gott zu lob vnd zu Erhaltung vnsers heil. Glaubens als christliche des Adels gutwillig u dermaßen halten vnd erzeigen, wie vnser Vertrauen zu euch steet ꝛc.

Vnd ꝛc. von menniglich Lob eer vnd Preiß erlangen auch euer selbsten vnd euer Weib, Kinder vnd Underseßen Leib, Leben eer vnd gut erretten und erhalten helfet solches wer-

Digitized by Google

den wir mit sondern Gnaden gein euch erkennen ꝛc.

Num. 21. Der Ritterschaft Antwort wegen dieser Türken Hülfe in Copia ohne Zeit-Bemerkung und Unterschrift.

Diese Antwort ist von Wort zu Wort anhero integraliter notirt worden. Zum ersten: den Articul der Türken Hülf halb betr. Dieweil hieuor Abschied vnnd allen Ständen des Reichs Erstlich zu Nürnberg vnnd hernach ander Ort fürgenommen worden, wie alle Churfürsten, Fürsten Grauen Herrn und Ritterschaft vnnd alle Stände Geistlich vnnd weltlich Hülf u. Beistand, so sye vnnd die ihren thon sollen, wie den Grauen Herrn und Ritterschaft im Lande zu Franken (als die frei seyn wollen) auch bemeldet seyen.

Dieweyl. dann iezt Churfürsten vnd Fürsten vnd andere, so zu diesen Türkischen Handel verordnet, denselben weither zu beschliesen iezo zu Speyer beieinander sind,

„hat eur Fürstl. Gnad zu ermessen, das „wir iezund hie ohne ander vnser Herrn „vnnd Freund Im Land zu Franken nit „entlich Antwort geben koennen, So wir „aber neben andern Grauen, Herrn, „Ritterschaft Im Lande zu Franken, wes „Izund zu Speyer von obgemeldten Stän„den weyther beschloßen wirt, erinnert „worden, wirt vnnser Notturfft erfor„dern, vnns zusammen zu beschreiben, „mit einander zu unterreden vnd zu be„schlisen, dergestalt das man daraus nit „anders vermerken werde, dann das sich „Gra-

„Grauen, Herrn vnd Ritterschaft Im „Lande zu Franken nit anders halten wer„den, dan als from Christen, Grauen, „Herrn vnnd Ritterschaft, wie an Inen, „was sich gebührt nichts werden erwin„den laßen.

Zum andern. Was Kaiserl. Königl. Maj. e. f. G. vor den Gemeinen Reichs-Tag, von iezt bemeldten Ständen beschloßen, eur Fürstl. Gn. um ein Hülf vnd Ansuchen wohin sich dan e. f. Gn. desselben mit Fuegen nit enthalten konnt, vnd vnns daselbst — zue vn„ser begert, so seyn wir erpietig e. f. Gn. „zu dienen vnd Lufferung wie vnser eltern „vnnd wir bisher gethan haben vngezweiuelt „darob e. f. G. vnsers versehens nit mißfal„lens, sondern vnser gutwilligkeit erfinden „werden.

„Zum dritten Artikel des Anlehens halb der „Sechzig Tausend Gulden haben wir vns „vielfältig miteinander unterredet aber vns „des vff dasmal nachdem vill Leut der Ar„mut anzeigen, nit vergleichen koennen, „So haben wir nichts desto weniger be„schlossen, welche sein f. Gn. leihen koen„nen, oder wollen, dasselb iezo Iren Fl. „Gn. In Iren aigen Personen zuzesagen, „welche aber desselben in zweivel nachdem „wir auch itzo nit alle hie seyndt sollen „dasselb sein Fl. Gl. vor sant Peterstag „schierst wie viel zu- oder abschreiben.

Zum vierten, die Haubtsumme Gelts Fünf Jar ansteen zu laßen, haben wir vns deßelben auch nit vergleichen koennen, sondern dahin gestelit, welche sein f. Gn. Ire Haubt-

summa noch nit aufgeschrieben hätten, das sie den sein f. Gn. hie jezo auch Antwort darum geben mugen, welche aber daselb iezo „hie auch Irer Notturft nit thon wollen, „das den dasselbig auch sein Fl. Gn. vor „sant Peterstag schriftlich zu versteen ge„ben, die fränkischen gein Onolzbach, „und die Pirgischen gein Culmbach Vnd „bitten darauf e. f. Gn. wolle solch vnser „Antwort, ganz gnediglich von vns an„nehmen, wenn wir die gantz unterthe„niglich getrewlich und guet meynen, das „wollen wir vmb eur Fürstl. Gnaden vn„terthenigliche verdienen vnd bevehlen vns „hierauf euren Fürstl. Gnaden als vnsern „gnedigen Herrn.

Num. 22. Hrn. Marggr. Georgii darauf ertheilte WiederAntwort, in Concept, ohne Zeit-Bemerkung.

Extract. „Herr Marggr. Georg hat Euer seiner „Fl. Gn. Grauen, Herrn und Ritter„schaft Antwort auf beschehenes Fürhal„ten ꝛc. vnd begern mündl. vnd schriftl. gethan, gehöret. So viel nun erstlich des Reichs gemeinen Anschlag oder die Türken „Hülf betr. Nemen sein Fl. Gn. Euer „Gnaden vnnd Gunsten Antwort vnd „Erbieten dießmal zu benuegen an. Wiewol sein Fl. Gn. sich versehen, Euer Gnaden u. Gnaden hätten nit geweigert, obgleich der Reichs-Anschlag nit für sich gieng vnd sein Fl. Gn. sonst ein Hülff wider den Türken thun müßen, sein Fl. Gn. Im selben, wie ander Churfürsten Fürsten vnnd „Herrn Ritterschaft thun, von den euern

„zu

„zu helfen, damit sein Fl. Gn. Ewer „Gnaden und Gunsten auch dest stattli„cher hat erhalten koennen. Und nach„dem sein Fl. Gn. begehrt, daß sich Euer „Gnad vnd Gunsten nit allein zu wieder„stand des Türken, sondern auch annder vorstehenden geschwinden vnd besorgenden Kriegs-leufft halben vfs stärkst rüsten, vnd in Rüstigung anheims bleiben sollen, bis auf sein Fl. Gnaden weiter erfordern.

„wollen sein Fl. Gn. dasselbig hiermit „nochmalen gütlich vnd gnädiglich gebie„ten ꝛc. Sich auch zu Euren Gnaden vnd „Gunsten vnzweifentl. versehen, die wer„den sich in allem seiner Fl. Gn. vnd der „Herrschafft Kriegs-Sachen vnd Noten „mit zuziehen Hülff vnd Beystand, bei „seinen Fl. Gn. halten, erzeigen, Leiden „vnnd gedulten wie Euer Gnaden vnd „Gunsten Voreltern getrewl. u. löbl. ge„than und dagegen von der Herrschaft „wiederum Gnad vnd gutes empfangen „haben.

Zum dritten das Anlehen meines gnädigen Hrn. Marggr. Georgen anlangend, vnd dann

Zum vierten den Anstand vorgeliehenes Gelds betr. „Hetten sich sein Fl. Gnaden „gleichwol versehen, dieweil sein Fl. Gn. „vor vf den Gebirg vnnd hienieden mit „den vordersten von Euern Gnaden vnd „Gunsten dieser Sachen halber gehandelt, „vnd dieselben euer Gnaden vnd Gunsten „seinem Fl. Gnaden gerathen, euer aller „Gnaden vnd Gunsten hieher zusammen

„zu beschreiben, mit unterthenigem vnd „gutwilligem Erpieten, und wie ihr wißt, „Ir würdet seinen Fl. Gnaden iezt hie on „ferner aufziehen ainhellig vnd willfährig „Antwort geben haben. Dieweil sich „aber euer aller Gnaden vnd Gunsten, „deß iezt hie mit einander nit vergleichen „mogen vnd ein ieglicher für sich selbst sein „Fl. Gn. iezt hier oder vor sant Peterstag „Cathedra sein Antwurt geben vnd anzei„gen, was ein ieder sein Fl. Gn. auf sei„ner Gn. Begehrn leyhen und vorgeliehe„nes Geld anstehen laßen, kan u. will. „So wollen sein Fürstl. Gn. des dißmals „auch zufrieden seyn vnd sich versehen euer „aller Gnaden und Gunsten auch ein ieder „innsonderheit werden sich Inn solchen bey„den Stücken laut seinen Fl. Gnad vori„gen Ersuchens, Bithe vnd Begern gut„willig erzeigen vnd die wohlhabenden den „unuermöglichsten zu statten kommen, wie „sich dann wol allwegen zween drei oder „vier zusammen schlahen vnd genannten „meinem gn. Herrn ein stattlich Anlehen „thun auch das vorgeliehen Geld die Fünf „Jahr lang vnaufgeschrieben anstehen las„sen mögen.

Vnd das ein ieglicher seinen Fl. Gn. iezt hie oder wo es ye nit gesein mag, doch zeitlich vor Petri Cathedra nechstkünftig lauter Antwort geben wolle, darnach sich sein Fl. Gn. zu halten vnd zu richten wißen, das wollen sein Fl. Gn. wie sich dieselben gestern erpoten gein euer aller Gnaden vnd gunsten, günstlich und gnediglich erkennen, auch samt

sei-

seiner Fl. Gn. Vettern zu erkennen, nimmer vergessen.

Num. 23. fol. 111. Copia einer vor diesen gestellten Reformation der Jungfrauen Clöster auf den Adel gestifftet betr., diese Copie hat weder Zeit Bemerkung noch Unterschrift.

Hierinnen ist gleich Anfangs diese Expression befindlich daß diese Stiftung, worinnen Edel Jungfrauen, wie auch Grafen und Herrn Töchter aufgenommen werden sollen, von Hrn. Marggr. Casimir u Georgen, als Christl. Fürsten zur Förderung Gottes ere vnnd gemeinen Adel zu gnaedigen vnd geneigten guten Willen in einen bessern u. guten Stand gestellet u. dadurch den sündlichen Unwesen darinnen abgeholfen werden.

Num. 24. Verzeichnuß derer von der Ritterschaft, so diesen Landtag besuchet haben, oder wie das eigentliche rubrum auf solcher selbst lautet: 1529 conf. supra num. 13.

Auszug

Derer vom Adel: so vff meines gnedigen Hrn. Erfordern Montags nach Martinj an. 1529. durch sich selbst vnd durch ir Vollmacht zu Baiersdorff erschienen sind, und zwar an Grafen, Herren und gemainer Ritterschaft vnter vnd oberhalb Gebürgs. huj9 Extr act. Tom. III. cum notatis marginal.

fol. 24.

Herr Graf von Castell
Herr Hans von Seckendorf, Ritter
— Veit von Lentersheim, Ritter
Herr Sigmund von Heßberg, Ritter
— Ludwig von Hutten, Ritter,

Herr

Herr Euckarius von Aufseß Ritter
— Zeitholff von Rosenberg Ritter
— Sigmund von Wirßberg Ritter
— Hannß von Steitßberger Ritter
Caspar von Seckendorf Marschalk
Hanns von Seckendorf Ambtm. zu Leerstetten
Wilhem von Wiesentau
Eberhart Geier
Wilhelm von der Grun
Aßmus von Streitberg
Baltezer von Wolfstein
Wolf Christoph von Wiesentau
Eberhart von Teufel
Albrecht Goßmann
Endreß von Hausen.
Georg Wolff von Kozau
Nicolaus Herdegen
Georg von Rusenbach
Wolf von Rechberg,
Wolf von Heßberg,
Hainz von Luchau
Christoph von Lentersheim
Hannß von Rabenstein
Pauls von Plankenfelß
Philipps von Hirßberg
Wolff von Schaumberg
Euckarius Zobel
Steffan von Birkenfelß
Wolf von Wallenroth
Philipps Truchseß
Wilhelm von Leonrod
Sebastian von Leonrod
Wolff von Kindsperg
Michel von Laufenholz
Bangratz Lochner
Lorentz von Seckendorf
Manng von Kuhedorf
Erhart Bolzinger
Eberhart von Blankenreut
Wolff von Arnym
Martin Stieber
Endres Stieber
Ernst von Wichsenstain
Cristoph von Wirßberg
Engelhard von Ehenheim
Georg von Embß
Baltezer von Rechenberg
Wilhelm von Ehenhaim
Melchior Rabensteiner
Wolf Christoph von Redwitz
Hannß von Knoring
Erkinger von Seckendorff
Christoph Stettner
Gorg Botzinger
Friedrich von der Grun.
Wolf von Truppa,
Sigmund von Feiltsch
Georg von Vestenberg
Hannß von Kinßberg
Hanß von Luchau
Hanns Ludwig von Schaumberg,

Lo-

Lorentz Schenck
Seinßheimer zu Erlach,
Hanns von Zeyern,
Clas von Zeyern,
Fritz von Machwitz,
Aßmuß von Seckendorf,
Eustachius von Reitzenstein,
Hans Georg von Reitzenstein
Georg von Ellrichshaußen
Friedrich von Wirßberg
Wolff von Sparneck,
Hanns von Feilitsch,
Veit Rabenstein,
Friederich von Mistelbach,
Hans Jorg von Cronheim,
Wolf von Wilmersdorf,
Pauls von Seckendorf
Wolf von Gotzfeld
Wilhelm von Wirßberg
Florian von Vestenberg
Jordan von Seckendorf
Carl von Hezelsdorf
Sebastian von Hezelsdorf
Hannß Ochß
Martin Muffel
Pauls von Laineck
Melcher von Seckendorf
Clas von Kindßberg
Christoph von Eyb
Joachim von Seckendorf
Henßlein von Seckendorf
Christoph von Rechenberg
Erkinger von Sainsheim,
Georg von Thanndorff
Silvester von Thanndorff
Hanns von Herschaid,
Friedrich von Weyer
Elas Hainolt
Hanns von Berg
Wenzel von Grefenreut
Thurriegel
Bangratz Grewel
Sigmund Haweisen
Friedrich Rothan
Hanns Tezel
Mathes Haller

S. I^c xxj.

So haben hernach benennte Ire Gewalt geschicket
Herr Friedrich von Schwarzenberg,
Der hat Hr. Hannsen von Seckendorf Rittter übergeben sein Gewalt
Florian von Seckendorf, hat zugeschrieben er woll thon was andere

Carl

Carl Schutz hat zugeschrieben, er woll Leib u. Gut zu meinen gn. Herrn sezen

Gabriel von Streitberg, hat zugeschrieben, er woll thon was andere,

Wilhelm von Dobeneck, will thon was andere

Wolf von Crailsheim, hat Hr. Ludwig von Hutten sein Gewalt geben.

Stephan von Aletzheim, will thon was andre

Wilhelm von Crailsheim zu Stübach, will Leib u. Gut zu meinen gn. Herrn sezen

Adam von Reizenstein, was man beschlis, das soll seinenhalben auch geschehen,

Wilhelm von Wildenstein, was beschloßen werde, des wolle er sich nit widersetzen

Simon Manng von Zedwitz gibt Eustachius von Reizenstein sein Gewalt, was von andern beschloßen wird, des wolle er sich nit widersezen,

Moritz von Schirnding hat für sich selbst vnd von wegen sein iungen Vettern zugeschrieben, was die andern von der Ritterschaft thon, das wolle er auch thon

So haben Wolf vnd Hans von Schirnding Wolfen von Kotzaw gevollmächtigt

No. Fritzen von Grumbach aus Frießland aus dem Register ze thon, dann er hat nichts mehr von der Herrschaft

Pro nota: Dasienige, was in dieser Instruct. ad n. 3. in Serie weiter nach diesem Grumbach befindlich ist in diesen Landtags Acten gegenwärtig nicht, sondern erst unten fol. 1396. hujus Extract.

---

fol. 126. Dieses Tom. ist folgendes zu lesen:
Auf diesem Püschel ist gestanden

Hand-

Handlung auf dem Landtag zu Culmbach, der am Tag Johannis Euangeliſte, Inn den Weyhennachtfeyern Im xxix Jahr gehalten worden iſt

Desgl. was vff den Landtag dauor zu Onolzbach gehalten worden iſt.

Num. 25. Land-Tags proponenda auf dem Landtag zu Culmbach,

ſive

was der Landſchaft vorgehalten worden iſt.

fol. 128. Hierinnen beſchiehet der Landſchaft die Eröfnung, daß eine Reiſe nacher Berlin zum Churfürſten Joachim, zum Marggraf Albrecht Herzogen in Preußen, und zum Herzogen zu Liegnitz und in Schleſien unumgänglich nöthig vorzunehmen, dahero dann Unterredung deßhalben zu pflegen, wie es in Abweſenheit des Fürſten zu halten, wann etwas entſtehen ſollte, zu dem Ende dann auch die Erſcheinung gnädig angenommen worden.

und weilen ſich die Lauff allenthalben ſelzam und geſchwinder eignen ꝛc. So haben wir vnſers Abweſens, vnſer Statthalterei unſern Landen und Leuten zu Troſt zu Onolzbach, verordnet, in allen Dingen ein fleißiges getrewes Auffſehen zu halten auch ſo viel immer möglich vnd Gottgefällig iſt, Vnfried vnd anderen Unrath zu uerhüten.

Und wann ſich ſchwere Sachen zutrügen, daran der Herrſchaft Land und Leut gelegen ſeyn möchte, ſo ſolle dieſe Stadthalterey etliche von unſern Praelaten Ritterſchaft und gemainer Landſchaft vnderhalb des Gebirgs, auch ſo es die Notturfft erfordert, unſers

Haupt-

Hauptmanns und anderer Ambtleute, auch von der Ritterschafft und gemainen Landschaft vff dem Gebürg zu sich erfordern und mit denselben rathschlagen, handeln und beschliesen sollen, was jedesmals vnser Land und Leut Notturfft erfordert.

Ingleichen ist auch unsern Hauptmann und Landschreiber aufm Gebürg beuolen, in zufälligen Sachen, davon uns, unserer Herrschaft Landen und Leuten gelegen, etliche von Ambtleuten, der Ritterschaft und gemeiner Landschaft zu sich zu erfordern.

Damit aber dieses desto fürderlich geschee, so ist unser ꝛc. Begern, Ir wollet selbst etlich von Prälaten der Ritterschafft und gemeinen Landschaft benennen, die bei dem Statthalter auf Erfordern in zufälligen Sachen bei ihnen erscheinen ꝛc. Der ungezweifelten Zuversicht gemaine Landschaft wird sich in allen Sachen bei Uns und unsern lieben iungen Vettern und Pfleg-Sohn als die frommen getrewen dermaßen halten und erzeigen, wie unser Vertrauen zu ihm und euch allen steet, und vns in der Notturfft mit Rath Hülf und Beistand nit verlaßen, angesehen wir ernstlich und gnediglich uns bisher bei gemainer Landschafft gehalten haben, welches wir auch mit der Hülf und Gnad Gottes noch thun, unser Leib, Leben, und was wir vermögen, zu unsern Prälaten Grafen, Herrn Ritterschafft und gemaine Landschafft setzen, und in allem dem des uns möglich ist, nit verlaßen.

Wann es aber die Not erfordert, zu euch und unser frommen und getrewen Landschaft

zu

zu kommen, so kan solches mittelst der Botschaft längstens in xii oder xiiii Tagen seyn ꝛc. jedoch solle vorhero, wo was vorfellet Anzeige mit Gutachten erstatten werden.

Wenn der Ausschuß verordnet, so solle gerathschlaget werden, wie aus denen verderblichen Schulden zu kommen, weilen die Handlung mit Nürnberg nicht zu Stande gekommen ꝛc. ꝛc.

vid. infra n. 26. fol. 133. §. den andern punct. it. §. damit aber, it. §. das sie aber it. n. 33. §. mit denen Nürnb.

No. Der Ritterschaft ist auch fürzuhalten, „sich wegen der geschwinden Läuffe, u da „man auch wegen Aufrur des gemainen „Mannes besorget ꝛc. zu rüsten u in Rü„stigung zu erhalten u. seiner Fl. Gn. Ab„wesens auf seiner Gn. Statthalter ein „fleißiges Aufsehen zu haben. Inen auch „auf Ir erfordern zuzuziehen, u so sie des „gemeinen Mans aufrur wegen erfordert „würden, zu vermögen ꝛc. damit man sich „tapfer erweren u enthalten möge: So „soll von seinen Fl. Gn. wegen alles des „sein Fl. Gn. het, u. vermocht, auch nit „gesparet werden u. sein Fl. Gn. wolten „es gegen gemainer Ritterschaft u. einen „ieglichen insonderheit gnediglich erkennen, „auch zu guten nimmer vergeßen ꝛc.

Num. 26. *Copia* der Handlung des hievor im Unterland zu onolzbach gehaltenen Landtags, ohne Zeit-Bemerkung.

fol. 133. *Extract.* „Herr Marggr. Georg haben „heute mit seinen Prälaten Ritterschaft u „gemeiner Landschaft einen Land-Tag ge-

„halten, u von dieſen verlanget, über „folgende Articul zu rathen. Dieſe Prälaten u. Ritterſchaft u gem. Landſchaft haben darauf durch einen verordneten Ausſchuß über folgende Articul gerathen u. ihr Bedenken darüber gegeben.

Erſtl. den Articul ſchulden betr.

Hat der Ausſchuß von Prälaten, Ritterſchaft u. gemainer Landſchaft gerathen, daß ſie nichts andres bei ſich befinden möchten dadurch mein gn. Hr. aus denen ſchulden kommen mocht, oder deren nit mer würden, als daß ſich ſein Fl. Gnaden Irs gutbefinden nach, doch auf ſein Fl. Gn. Verbeßerung mit der Hofhaltung eine Zeit über jn die Schleſien theten ſo möcht und konnt man mittlerweile etwas herauſſen erſparen, u die ſchulden eines theils ablöſen. Wo aber ſolches nit geſchee ꝛc. u. ſein Fl. Gn. ſolch unterthenig Bit vom Adel abſchlagen, möchte es bei ihnen, wo man deren bedörfen würde, einen Verdruß geben, und demnach deren eine kleine Anzahl bekommen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wo ſich aber geſchwinde Lauffe zutragen würden, und die Notturfft erheiſcht, ſo könnten ſein Fl. Gn. in kurzer Zeit zu Hülff, Troſt u. Beiſtand derſelben Prälaten, Ritterſchaften u. gemaine Landſchaften wieder in das Land kommen.

Den andern Punkt des erſten Articuls, den Kauf u. Bezirk mit denen von Nürnberg belangend:

Darzu koennen u. mogen die Prälaten von der Ritterſchaft u. gemeine Landſchaft im

im Ausschuß, seinen Fl. Gn. nit rathen, noch gerathen haben, geschweig daß etwas an die Statt Nürnberg verkaufet werden
vid. supra Num. 25. solle, um viel treffentliche u bewegliche Ursachen willen, die sein Fl. Gn. aus hohen Fürstl. Verstand selbsten beßer, als man anzeigen mag, zu erwägen haben. Wo aber ie sein Fl. Gn. hochbetrangt u. benötiget würde, möchten u. könnten sein Fl. Gn. etwas bei Fürsten u. denen von Adel versetzen oder verkauffen, u. zwar auf Wiederlösung ꝛc. Zum andern Articul den Jungen Herrn der Koenigl. Maj. zuzustellen, betr.

Darzu die Praelaten von der Ritterschaft und gemainer Landschaft gerathen ꝛc. weilen Königl. Majestät Hr Hanßen zu Schwarzenberg, u. Hr. Sigmund von Heßberg zugesagt ꝛc. dem iungen Herrn, Im Land 30000 Gulden Gütter zu übergeben u zuzustellen, u. sonsten auch Koenigl. Maj. sich gegen denen vom Adel vernemen laßen, für Hrn. Marggr. Casimirs Weib, Kinder Brüder u Geschwistrigte auch Land u. Leut sich anzunehmen ꝛc.

Wo aber solches nit geschee, möchte der Herrschaft, Ritterschaft und gemainer Landschafft bei Königl. May. Ungnad u Ungunst daraus erwachsen und folgen, wie sein Fl. Gn. selbst zu erachten haben.

Was aber das zugestellte wegen der Geistlichen, Kirchen-Gebräuche u. andern anbelangt, darauf haben sich die vom Ausschuß, Prälaten Ritterschafft u. gemeine Landschafft unterredet, u geben deßwegen Ir

Gut-Bedünken, daß sie alle die Stücke in der angemaßten Ordnung nit verständig, wollen auch sein Fl. Gn. aus beträchtlichen Ursachen rathen, das sein Fl. Gn. diese Ordnung nit an Tage kommen u ausgeen laßen möchten.

vid. Supra n. 1. Damit aber dannoch eine christliche Ordnung u Wesen gehalten werde, wolten sie sein Fl. Gn. raten, die vor Marggr. Casimir seel. gemachte Ordnung aufzurichten, damit das Wort Gottes lauter u. rein geprediget u sonsten auch mit denen Ceremonien es so gehalten werden solle, wie es darinnen begriffen ꝛc. damit nicht bei Land u Leuten ein merklicher Nachtheil entstee. Dann zu besorgen, wo solche Ordnung einen Fürgang haben sollte, sodann daraus ein Gespött werden, oder ein LandsKrieg entsteen dürfte ꝛc. ꝛc.

Dieses Bedenken ist mit einer schriftlichen kurzen Anzeige übergeben worden, mit diesem Antrag Hr. Marggr. wollen diese gute und getrewe Meynung wohl aufnemen, damit euer Fl. Gn. samt Land und Leuten in Fried und Einigkeit erhalten bleiben möchten

E. F. G.

unterthaenige

der von den Prälaten Ritterschafft und gemeiner Landschafft Im Ausschuß verornet.

Dann stehet fol. 139. nachfolgendes annoch besonders notirt befindlich.

Item auf das lezte, so mein gnädiger Herr gethan, welche Flecken man versetzen und verkaufen solte, und wenn solches auf Wiederlösen betrl. damit man Geld aufbringen möcht,

Ge-

Geben darauf die Prälaten vnd gemein Landschaft sein Fürstl. Gnaden diese Antwort: Nachdem sein Fürstl. Gn. In diesem Jahr ein Hülf nemlich Sechzehn Tausend Gulden, von denen Unterhalb Gebürgs begert haben, die wollen Prälaten vnd Gemeine Landschaft aufbringen, vnd sein Fürstl. Gn. damit laut desselben Begern zu Hülff kommen. Wie dann solche zu geben In Ziel und Fristen bewilliget ist,

vid. Supra 25 et 26. Das sie aber weiter sein Fürstl. Gn. raten solten, welche Flecken oder Empter zu versetzen oder zu verkaufen sind, darauf wissen sie sein Fl. Gn. kein Antwort zu geben vnd wollen solches sein Fürstl. Gn. vnd desselben geheymen Räthen Heymsetzen, und des stücks halben Bedenkens zu haben vnd zu berathen lassen.

fol. 139. b. vid. Instr. ad n. 3. „Aber die- von der Ritterschaft wollen, „wo es dahin kommen solt das sie sich nit „versehen, das sein Fl. Gnad so hoch be„trängt vnd benotiget wurde, das sein Fl. „Gn. Stet, Schloßer oder Empter ver„setzen würden, wolten sie rätlich und „Hülflich seyn, Fürsehung zu haben, bei „wem solch Gelt aufzubringen were das „sein Fl. Gn. zu guten kommen vnd rey„chen mocht vnd sich bei sein Fl. Gn. wie „Ir Voreltern getan, bei der Herrschaft „Brandenburg halten, der tröstlichen Zu„uersicht, sein Fl. Gn. werden sich gegen „Inen auch erzeigen, wie dann sein Fl. „Gn. Voreltern auch gethan haben und „gegen Inen gnediglich erzeigen.

1529 Num. 27. Der Ritter- und Landschafft schriftliches Bedenken auf bevorstehende proponenda in Copia.

fol. 143. vid. Extr. act. Tom. I. n. 79 et 80. Der Inhalt desselben lautet also:

Durchlauchtig Hochgeborner Fürst Gnädiger Herr, Nachdem Ewer Fl. Gn. etlich von Ew. Fl. Gn. Ritterschaft und Landschaft oberhalb Gebürgs auf gestern Abend hieher gein Culmbach beschrieben, und heute Dato in gemainer Versammlung auch folgends durch verordneten Ausschuß hernachgemelt Articul fürhalten lassen, das haben wir unterthenigklich vernommen.

1) Hätte man ganz ungerne gehöret, daß e. Fl. Gn. als unser gnädiger Herr, und nach Gott unser Höchster Trost in diesen geschwinden leufften außer Land reuten wollen, derowegen ist an euer Fl. Gn., unser unterthänig Hochfleißige Bitte, euer Fl. Gn. geruhen bey uns in diesen euren Fl. Gn. Landen zu bleiben, wo aber diese Reise nit zu umgehen, sondern nachher Brandenburgl. Preußen Liegnitz und in die Schlesien zu veranstalten, so verhoffet man das sich euer Fl. Gn. zum allerförderlichsten wieder zu uns und ander euer Fl. Gn. frommen getreuen Ritterschaft Landschaft in diese euer Fl. Gn. Lande fuegen und sich bei vns euer Fl. Gn. vnderthänigen Ritterschaft vnd Landschaft halten, als vnnser gnädiger Herr Beschüzer vnd Beschirmer, das wollen wir nach allen unsern Vermögen gen euer Fl. Gn. in aller Unterthänigkeit willigklich verdienen. ꝛc.

pro

pro nota: Dieſes Bedenken iſt nach ſeinem Inhalt nicht weiters anhero extrahiret worden, weilen daſſelbe oben ſchon angeführtermaß in Extract. dieſer Landtags Acten, Tom. I. ann. 1529. num. 79. et 80. extractive annotirt befindlich.

fol. 147. Hrn. Marggr. Georgii Gegenantwortt. vid. num. 28. Supra huius Tom. III. n. 22. fol. 103.

H.)

Des Burggräflich oder Brandenburgiſchen Adels ſelbſt eigene Anerkenntniß der Landesfürſtlichen Obrigkeit und Ihrer Landſäßigkeit Seculo XVI.

Die Ritterſchaft hat auch noch in dieſem XVI. Seculo kein Bedenken gefunden die Herren Marggrafen für ihre Landesfürſten, ſich aber für Landſaſſen, deren Ihre Fürſtliche Gnaden zu Recht und aller Billigkeit mächtig ꝛc. zu verſchreiben und zu bekennen zumalen aber das Ehrenwort: Landſaß, pro captanda gratia, öfters gegen dieſelben zu gebrauchen. Alſo hat unter andern, dieſes Decorum Wolff Chriſtoph von Wieſenthau Anno 1535. von dem Sebaſtian von Künſperg zu Weydenberg gegen Herrn Marggraff Georg wohl auszudrucken gewuſt, als welchen Er umb deſſen willen vor andern zur vacanten Amtmannsſtelle nach Zwernitz recommendirt, umb willen Er Ihro Fürſtl. Gnaden Landſaß, Lehenmann und Unterthan zu Weydenberg, darnebſt ein Frommer, redlich und verſtändiger Geſell wäre, deſſen Gemüth dahin ſtehe, ſeinen Landes-Fürſten vor andern frembden Herrſchafften zu dienen.

Dieſes von Adelichen Geſchlechtern in particulari ferner zu exemplificiren Zeugen folgende:

Namlich Anno 1501. rühmen Heinz und Wilhelm, die Grossen gegen Herrn Marggraff Friedrich ihrer vorfordern und ihre Verwandnüß.

Anno 1503. bittet Hannß von Leineck: Es solle der Herr Marggraff sein gnädiger Fürst und Herr, und seines Weibs und Kinder gnädiger Landesfürst und Vormund seyn.

Item Georg von Mengersdorff bittet Herrn Marggraff Friedrich als seinen gnädigen Herrn und Landesfürsten, ihm 60 Thl. Kasten-Zinnß von einem an sich gelösten Casten-Hoff nachzulassen.

Eodem anno schreibet Sebastian von Gotsfeld, daß Herr Marggraff Friedrich seiner zu Recht und aller Billigkeit mächtig.

Lucas von Weyer zu Donndorff bekennet gedachten Herrn Markgraffen vor seinen Landesfürsten.

Hannß von Leyneck bittet den Herrn Marggraffen als Landesfürsten und Lehenherrn ihn bey ordentlich gewöhnlichen Rechten zu schützen und zu haben.

Augustin von Hirschberg zu Knoden bittet Herrn Marggraff Friedrich, ihn für seinen gnedigen Herrn Marggrafen Casimir unverzüglichen Tag anzusezzen, und in kein länger gefährlich Verziehen zu stellen: Dann Sr. Gnaden Seiner und anderer Sache als sein LandesFürst mächtig, apponendo sententiam des Hauptmanns und Hofrichters Ludwigs von Aib.

Bekennet Anno 1512. Jörg Förtsch zu Pesten Herrn Marggraf Friedrich als seinen LandesFürsten und Lehenherrn.

Georg von Streitberg confessiret, daß Er Herrn Marggrafen Casimirs Verwandter und Hintersaß wäre.

Ludwig von Hutter, Sigmund von Thungen und andere bitten Herrn Marggraff Casimir, in Sachen Ludwigs von Leineck nachgelassener Wittib wieder ihres Man-

Mannes Bruder, wegen abgenommener Güter, als Landesfürst und Lehenherr die Wittib zu schützen.

Anno 1514. bittet Martin Förtsch zu Pesen bey Herrn Marggraf Casimir, als seinem gnädigen Landesfürsten umb Schutz.

Item wieder Jörgen Förtschens Hausfrau, ihn bey dem in der Sache ergangenen Rechtsspruch zu handhaben.

Samson von Hirschberg erkennet Herrn Marggraf Casimir vor seinen gnädigen Herrn und Landesfürsten.

Anno 1515. entschuldiget sich Eberhardt Förtsch zu Thurnau, daß Er auf Erfordern Herrn Marggraf Casimirs wegen Unpäßlichkeit nicht auf den Landtag gegen Beyersdorff ziehen könne, allda Pflicht zu thun, wie Er doch allweg erbietig gewesen und noch. Item, daß der Herr Marggraf sein und seiner Vettern zur Verhör und Billigkeit mächtig sey.

Paul von Aufseeß bittet Herrn Marggrafen Iohannsen umb Schutz und Schirm, mit dem Zusaz, weil er dann Häußlich hinter Sr. Fürstlichen Gnaden, als Landesfürsten, zu Recht seye.

Sebastian von Gottsfeld zu Creusten bittet ihn bey Gleich und Recht zu handhaben.

Obgedachter Martin Förtsch bittet Herrn Marggraf Casimir und Iohannsen, als seine gnädige Herrn, Landes- und Lehen-Fürsten umb Schuz und Schirm wieder Mattheſen von Giech zu Buchau Zunöthigung.

Eodem anno schreiben Eberhard und Martin Förtschens, Gevettere an Statthalter und Räthe uffen Gebürg: daß Sie ihrer zu Recht und Billigkeit mächtig ꝛc. wolle ihnen nicht fügen sie über ihr Erbieten zu verkaufen, nachdem sie ihrem gnädigen Herrn verwandt und deſſen Landsaſſen.

Anno 1516. bittet Eberhard von Weyher zu Donndorf eben dieſelbe: ihn, als seines gnädigen Herrns

Landsaſſen, der alle ſeine Lehen und Güter von Sr. Fürſtlichen Gnaden, und mit Leib und Guth hinter Ihre Fürſtliche Gnaden ſeye, wie andere von Adel zu ſchützen und zu ſchirmen.

Anno 1517. bittet Wolf von Sparnek bey Statthalter und Räthen: ihn der Billigkeit zu bedenken, weil er ſeines gnädigen Herrns Landsaß.

Anno 1519. läſſet Jorg von Streitberg, wegen des Allodial-Guts Leiſau vorkommen: daß ſein gnädiger Herr, und, an Seiner ſtatt Statthalter und Räthe ſeiner zur Verhör in aller Billigkeit mächtig.

Anno 1520. ſchreibt Eberhardt Förtſch an Herrn Marggraf Caſimir, wegen des Zugs gen Preuſſe, wolle in Sr. Gnaden eigenen Sachen ſich als ein getreuer Landsaß willig finden laſſen.

Clauß von Truppach bittet um Schuz und Schirm wieder Jörgen N., der öffentlich ſein Feind worden, und ihn vors Hauß gerucket.

Pancraß von Seckendorff: ihn bey Recht und Billigkeit zu ſchützen.

Sigmund von Wirßberg zu Glaßhütten bittet bey ſeinem gnädigen Herrn Marggrafen Caſimir, ihn zu ſchützen und zu handhaben.

Anno 1523. Hannß von Geyern: ihn gegen Bamberg zu verſchreiben, ihn und die ſeinigen für ſeinen gnädigen Herrn der Marggrafen Hülf (wie vor Alters hergekommen) bleiben zu laſſen.

Anno 1525. bekennet ſich Sebaſtian von Gottsfeld, dem Herrn Marggrafen ſeinem gnädigen Herrn, ungeſpahrt Leibs und Guths, zu dienen ſchuldig und gehorſam zu ſeyn.

Jobſt Neuſtätter. Er wolle ſich als einen willigen Unterthan mit Leib, Leben und Guth finden laſſen.

Matthes von Wallenrod: daß er und ſein Bruder in Allerunterthänigkeit zu dienen verbunden.

Wolff

Wolff von Auffsees zu Schnabelweyd, wolle zu seinem gnädigen Fürsten und Herrn Leib und Guth sezen.

Wilhelm Melchior und Philipp von Seckendorf daß Marggraf Casimir ihr gnädiger Landesfürst und Herr seye.

Oswald Rebensteiner: daß die Herren Marggrafen seine gnädige Herren, die, und an deren statt der Hauptmann und Räthe, ihrer zu Recht und aller Billigkeit mächtig.

Uz, Wolff, Heinz und Hannß von Künsperg zu Wernstein bitten Herrn Marggraf Georgen umb Schuz und Schirm wieder Unrecht, wollen es gegen ihn, als den Landes-Fürsten verdienen.

Hannß von Leineck entschuldiget sich wegen Leibes Schwachheiten, daß Er uff dem nach Culmbach ausgeschriebenen Landtag, neben andern Ihro Fürstl. Gnaden Ritterschaft und gemeiner Landschafft, die Nothdurft zu unterreden nicht erscheinen könne; sonsten Er, als Dero unterthenig, erschinen und Ihro Fürstliche Gnaden, als seinem gnädigen Landesfürsten und Herrn räthlich seyn wolle.

Wolle aber urbietig seyn, was Ihro Fürstliche Gnaden und Ritterschaft und gemeine Landschaft Ihro Fürstlichen Gnaden zu gut bewilligen, demselben auch Folge zu thun; wie er sich dann bisher bey der Herrschaft gehalten, und noch zu thun gedenke.

Anno 1531. erbietet sich Wolff von Auffeeß zu Truppach vor Herrn Marggraf Georgen, als seinem gnädigen Herrn in Rechten zu stehen.

Lorenz von Plassenberg zu St. Gilgenberg (oder Eckersdorff) erbietet sich wegen Sigmunds von Fritzsch zum Recht und Hinterlegung.

Hannß von Geyern in simili vor Statthalter und Räthen.

Sig-

Sigmund von Wirsberg zu Glaßhütten: ihn bei Recht und Billigkeit bleiben zu lassen, auch als einen Landsaßen und Lehenmann von seines gnädigen Herrn wegen zu bedenken seye ihm nicht entgegen, und er alles das vor seinem gnädigen Herrn Marggrafen zu verrechten oder zu vertheidigen schuldig.

Wolff Heinrich von Aufseeß bekennet, die Obrigkeit des Orts Mengersdorff und Pfarr allda stehe dem Haus Brandenburg zu.

Erhard Pözlinger zu Obernsees: Herr Marggraf sey sein gnädiger Herr und Landesfürst, der sein zu Recht und aller Billigkeit mächtig.

Anno 1532. beschweret sich gedachter von Aufseeß zu Truppach gegen den Fürstlich-Brandenburgischen Castner zu Zwernitz, wegen ihm gesteigerten Habern Preises, und daß solches auf Befehl geschehe, unter denen Formalien: wo dem also wäre, so sind wir doch auch meines gnädigen Herrn Landsaßen und Unterthanen. Was wollt ihr uns ziehen? Daher ist unser sämtlich unterthänige Bitte, uns den Haber auch, wie andere zu bezahlen folgen zu lassen ꝛc.

Heinz von Lüchau schreibet an Statthalter und Räthe: So ist mein gnädiger Herr Marggraff Georg, oder Ihr an Sr. Gnaden statt mein zu Verhör und Recht und aller Billigkeit mächtig. Will mich versehen Ihr werdet mich als einen Landsaßen dabey schützen und handhaben.

Idem. Dieweil ich nun im Fürstenthum gesetzen, daß Er (sein Bruder Christophel) oder ein ander bey mir Recht und Billigkeit erlangen mag. Dann Sr. Gnaden, und Ihr von Sr. Gnaden statt, seyd mein derhalben, und sonst, zu Verhör, Recht und aller Billigkeit mächtig.

Diese und dergleichen mehr andere Confessiones könnten, da es nicht zu weitläuftig, aus denen Hochfürst-

fürſtlich Brandenburgiſchen Canzley und Amts-Regiſtraturen herausgezogen und vorgeleget werden; Da immittelſt angezogene Exempla, wovon die Original-Archiviſche Urkunden ſtündlich produciret werden können, ſchon hinlänglich darthun wie der Landſaſſiat und der paſſive Gerichtsſtand derer von Adel dem Hochfürſtlichen Hauß Brandenburg der Zeit nicht in Abrede geſtellet, ſondern treulich bekennet werden müſſen.

I².)

Schreiben

Jörgs vom Rein, an Markgraf Caſimir zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. darin Er ſeine Behaußung und deſſen zugehörung zu Diepach zu Kauf anbietet und zugleich bekennet, daß ermelter Markgraf des Orts Landesfürſt ſey.

d. d. am Montag nach Urſula, A. 1519.

Durchleuchtiger Hochgeborner fürſt vnd herr E. Fl. Gn. ſeindt meyn vnderthenig willig ſchuldig Dinſt zuuor, gn. Her, vmb meyn vnd meyner Erben beſſernn Nutz vñd frümen bin ich im willenn meyn behauſſung ſampt zehenten eckernn wyſen vnd anderer eingehörung hie zw Diepach liegendt zuuerkauffen ꝛc. Die weyll aber E. Fl. gn. denen vom adell mit ſundernn gnaden genaygt, derſelbeñ verbantten Iren Nutz ze auffern vnd zw meren, auch zw vor des orts der landsfurſt, will ich E. Fl. gn. ſolichs vor andernn gern vmb zimblich bezallung widerfaren laſſenn ꝛc. wo aber E. Fl. gn. ſolichs zu kayffenn Nitt gelegen ſein wolltten, bitt ich E. Fl. gn. In aller vnderthenygkayt mich Nit zuuerdencken gegenn wem ich das meyn verkayff, Domit Ich meyn Nutz jn ander weg Erlangen mag wyll ich vmb E. Fl. gn. In aller vnder-

derthenpkayt willig gefliessen sein, zuuerdienenn vnnd bit gnedig Antwurdt, Datum monttag Nach Vrsula Im xix Jahr

E. F. gn. gehorsamer
Jorg vom Reyn.

Aufschrift.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen furſten vnd Herrn Herrn Kasimir marggraue zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Meinem gnedigen Herrn.

Collationirt cum originali.

I[a].)

Schreiben

Jörgs von Rein, an Markgraf Friedrich zu Brandenburg ꝛc. darin er bittet, die ihme abgenommene Behausung zu Diepach, ihme wieder einzuräumen, und zugleich versichert, daß der Markgraf als sein gnädiger Herr und Landesfürst, Seiner auf eines jeden Ansinnen zu rechten mächtig sey.

d. d. auf Freytag den Tag Plasii, A. 1514.

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst gnediger Herr, Ewrn Fl. gn. sind mein schuldig dinst zuuor, Gnediger Herr, Alls e. f. gn. am Mitwuchen vor Symonis vnd Jude, negstuerganngen mir vnd mein geschwistergitten, vnser haus zu Diepach haben zu Irn hennden einnemen lassen, vnd Nachdem aber solchs von e. f. gn. meinenhalben gar vnuerschuldt beschecn vnd des bishero nit allein durch die entwerung desselbigen, Sonnder auch mit mercklichem schaden, So e. fl. gn. diener vnd vndertonen, Sonders zwepfels wider e. fl. gn. diener vnd vn-

derto-

dertonen, Sondersʒweyfels wider e. fl. gn. beuelch mit vnpillicher weys jn demſelbigen meinem vnd meiner geſchwiſtrit haus, haben muetwilligklichen ʒugefügt, gedulden vnd erleiden muſſen, Welichs mir auch alſo in die leng ʒubeheren vnd ʒuʒeſehen, ʒu noch gröſſeren vnd vnerleidlichen ſchaden teglichen erwechſſet ꝛc. Iſt darumb an e. fl. gn. mein vnderthenige vleyſſige bete e. f. gn. wolle in anſehung meiner vnſchulde vnd alte verdienſten meiner vordern vnd meines lieben vatter ſeligen E. fl. gn. gethon, vnd ich hinfuro ob got will, auch thun will, mir ſolich mein vnd meiner geſchwiſtergit behauſung mit erſtattung dess ſo e. fl. gn. diener vnd underthonen, des mein ʒu abbruch vnd vnbillichen ſchaden gefugt haben, wiederumb genedigklich antwurtenlaſſen: Hette dann yemands ʒu mir ſpruch vnd vorderung, darumb e. fl. gn. ʒu einnemen gemelts haus (als ich nit hoff) weren geurſacht worden, und mich derhalben ſpruch vnd vordrung nit erlaſſen mochten: Alßdann ſollen e. fl. gn. uff eines Jeden vngeuerlichs anſynnen alls mein gnediger herr vnnd lannds furſt mein ʒu freundlichen Rechten vnd aller billicheit, vnd wie mir zethon geburt, mechtig ſein, das wollen e. fl. gn. . . . . armen Edelman (alls ich vnderthenigs vleys verhoff) genediglich erweyſen, das vmb e. fl. gn. wil ich meins vermogens mit vnderthenigem willen gern verdienen, Mit bete genediger antwurt, Datum vff freytag dem tag Plaſy Anno ꝛc. xiiij.“

Jörg vom Rein.

An mein gn. Herrn Marggraf Fridrichen.

Collationirt mit der vorhandenen ältern Abſchrift.

I’.) Ver-

I 3.)

Vertrag Markgraf Casimirs zu Brandenburg zwischen etliche von Adel und denen dißeitigen Unterthanen, welche der von Adel, Schlößer und Häußer in der Bauern Aufruhr verwüstet, insonderheit mit Bernhard von Heßberg Fürstl. Brandenbl. Rath und Ambtmann zu Prichsenstatt aufgerichtet, daß Ihme vor seinen Brand und erlittenen Schaden am Schloß zu Laymbach 696. fl. 1 Orth bezahlt werden sollen.

de dato Onolzbach, Dinstags nach Trium Regum Ao. 1526.

Wir Casimir von gots genadenn Marggraue zu Brandemburg zu Stettin, Pomern, der Cassubenn vnnd Wennden Hertzog, Burggraue zu Nurnnberg vnnd Furst zu Rugenn, Bekennen vnnd thun kunt, offennlich mit diesem Briue, genn Allermenniglich. Alls kurtzlich nach negstuerganger Beurischenn aufrur etlich vom Adell vnnd annder die Inn derselben aufrur an Ihren Schloßen vnnd Heusern, zum Tayl vnnsern lehen. Auch an Irer Varrnus vnnd Inn annder weg beschedigt worden. Fur vnns kommen sind, vnnd deßhalbenn vnnsere, deßgleichenn der vnnsern von Prelaten, Grauen, Herrn vom Adell vnnd annderer Herrschaften Inn vnnserm Furstenthumbe Lannd, vnnd furstlicher obrigkeit gesetzenn vnndterthane vnnd verwante, sonnderlich auch beklagt, derhalben Wir, von mehrers frieden vnd einigkeit wegen die gemelten beschadigten Auch die beclagten vnnser vnnd der Vnnsern Unnderthane zu tagen für vns beschiedn sy gegeneinander gehort Auch nachmals ains Iglichen schaden, durch

vnnser

vnnſer vnparteyſch Rethe vnnd verſtenndig pan leut beſichtigenn vnnd daneben allennthalbenn der ſachen erkundigenn laſſenn vnd dieweyl wir dann gedachte die vnnſern vnnd der Vnnſern vnnderthane nit vnſchuldig, Sonnder neben andern auch verwurgklich funden, habenn wir mit gemelten vom Adel vnnd anndern beſchedigtenn gehanndelt - vnnd ſoviel erlanngt, das ſie dieſe Ir Vordrung vnnd clag, ſouiel die vnnſer, vnnd der vnnſern vnderthane berurn ſoll oder mag, vnns zu vnnſerm mechtiglichenn Auſpruch heimgeſtelt vnnd ain yeder durch ſich ſelbſt, oder ſeinen volmechtigen Anwalt vnnſerm Hofmeiſter vnnd Ambtman zu Colmberg Rath, vnnd lieben getreuen Carln von Heßberg an vñſer Stat, fur ſich vnnd ſein erben, mit Hanntgebennden treuen an aid ſtat, globt vnnd zugeſagt habenn. was wir hier Innen erkennen, ſprechen ordnen vnnd machen dieſenn ſchadenn, die ergetzung, erſtattung vnd wiederumb aufrichtigung deſſelbenn berurent, daß ſie ſolchs alles, nichts außgenommen. fur ſich vnnd Ir erben enntlich vnnd gennzlich annemen - halten vnnd volziehen. Auch dar Inn kein Waigerung ſuchen woltenn Inn kein weyß. wie yemannts erdennken mogt. So habenn wir Inenn hergegen bewilligt. was wir Inem alſo von vnſern vnnd der Vnnſern Vnderthanen zu Irer gepurnus, ordnen, machenn vmb ſprechenn werden. Das wir Inen ſolchs alles, an ſtat derſelben vnnſer vnnd der Vnnſern vnderthon zu ainer yeden geordnettenn Zeit oder vngeuerlich Inn ainem Monat dem negſtenn darnach hie zu onnolzbach durch vnnſer darzu verordennte Eynnemer yedeßmals gegen zimblicher quittantzen ſelbſt auch anntworten, richtenn vnnd bezalenn laſſenn wellen, doch dieweyl vnnſere vnd der Vnnſern beclagte Vnderthane etlich gefugt ſcheden nit allein begannngen. Sonder Inſelben anderer Herrſchaften leut vor vnnd nebenn Inem auch gehanndelt haben. Darumb Inen

auch die Widerkerung ſolcher ſcheden Inn dieſem vnn-
ſerm ſpruch nit allain auferlegt wurdet, haben wir vnns
mit willenn der beſchedigtenn vom Adell vorbehalten,
was anderer Herrſchaft leut berurt oder berurenn ſoll
oder mag. Das Dieſelbe Inn dieſe vnnſer Hanndl-
lung nit gezogenn, Auch wir Irem halbenn nyemannt
nichts ſchuldig ſein ſollenn. Dazwmal ſy wiſſenn bei
anderer Herrſchaft leüten. Die an Iren ſcheden ſchuld
habenn vnnd mithelfer geweſt ſein Ir hilf vnnd er-
getzung, ſouiel demſelben zu Ihrem Tayl an Iren ſche-
den gepurn mag, bei Irenn Herrſchaften oder Jun-
ander ordentlich pepurlich vnnd zuleſſig wege auch wol
zu ſuchenn darann Inenn dann auch, mit dieſem vnn-
ſerm auſpruch nichts gegeben oder genommen, noch ſie
derhalb Inn ainig Weg verpunden ſein ſollen. Vnnd
darauf ſo habenn wir geſprochen vnnd ſprechenn hiemit
vnnd Inn Craft diez Brifs vnnd nemblich alſo Item
ſouiel es Vnnſern Ambtman zu Brichſeñnſtadt Rath
vnnd liebenn getreuen Bernharten von Hessberg be-
rurt, ſoll Ime für ſein prant vnd varnus ſchaden am
Slos Laimbach erlitten auch fur alle annder Coſt vñd
ſcheden Inn dieſem Handell aufgelauffenn Sechshun-
dert vnnd Sechs und Neuntzigk glden ain ort gegebenn.
vnnd zu nachvolgendenn friſten bezalt werden. Remb-
lich zwey Hundert Neun glden drey ort 1. ſchilling vf
walpurgis ſchirſt, zway Hundert Neun gulden drey
Ort 1. ſchillig vf Cathedra Petri Im Sieben und
zwainzigſten, Hundert Neun und Dreyſig Gulden
drey Ort ij ſchilling, vf martini Im Sieben vnnd zwain-
zigſten vnnd Hundert Neun vnd Dreyſig Gulden Drey
Ort zwen ſchilling vf Petrj Im acht vnnd zwainzigſten
Jahr, vnnd alſo ſoll dieſer vom adell mit obgemelter
ſuma vnnd ſonſt alle anndre vom Adell vnnd beſchedigte
mit dem das Inem zugeſprochen iſt, wie ſie dann deſs
auch vnnſer ſpruchbriue haben. von vnnſern vnd der

Vnn-

Vnnsern Vnnderthanen vnd verwannten wegen, allain zu Irer gepurung, vnnd nit weiter enntlich vnnd gentzlich vergnügt sein, doch soll Inen gegen annder frembden Herrschaften vnnderthanen so an Irem schaden auch geholfenn, vnnd sich daran verwürklich gemacht haben, Ir Vordrung habent vnbenommen seyn, Sonnder sie Imselben, wie vorgemelt ist gentzlich frei sten. Doch ob der vorgenannten vom Adell vnnd beschedigtem ainer oder mer von yemant anndernn, dann den seinen so on mittell hinnder Ime gesessen seynd, etwas an Gellt oder annderm zu ergezung oder erstattung vorgemelts seins schadenns eingenomen hett, das soll er anzaigenn vnnd Ime furter dieselbig summa an der erstattung berurts seins schadens abgezogen werden, verner sprechenn vnnd ordnen wir das gedachte vom adell Ire Heuser vnnd sonnderlich vnnser lehen vfs furderlichst zimblicher weyß wiederumb pauen sollen wir wollenn Vnns auch hiemit vorbehalten haben, ob sich Inn solcher . . . . . oder menngel begebenn oder zutragen wurdenn, das alßdann solchs ydesmals auch bei vnnser erkanntnus vnnd erclerung sten soll, also was wir Inn solchenn Irrungen erkennen vnnd machen, das demselben auch on alle Waygerung enntlich Volg geschee. Vnnd vf das alles sprechenn wir auch das alle sachen zwischen . . . . . vnnd dann den beclagt vnnd vnnsern vnnd der Vnnsern vnnterthanen allen Iren erbenn vnnd nachkommen vermelts prannts vnnd . . . . auch allen annder Cost vnnd schaden halben, vnnd was sonst diese aufrur vnnd Hanndlung zwischen Inen vnnd allen darunter verwannten vnd verdachten . . . . vnd den Vnsern zu sten . . . . . beruren mag, Es treff an, angezogene schmach, gethat, schrift, wort, werk, oder anderß nichts außgenommen vnd es sej hierInnen gemelt, oder nit gemelt, hiemit genzlich vnnd gar aufgehoben, abgethon, gericht, geschlicht vnd ver-

tragen ſein vnnd bleiben vnnd ſull fürо kain tail gegen dem anndern der ſachenn halben mit der that, noch ſonſt Inn oder auſſerhalb rechts: Inn argem oder vngutem nichts weyter geandet noch furgenomen, noch ſich ſelbſt, noch ſonſt nyemannt von ſeinen wegen, auch nit ſchaffen geton ze werden heimblich noch offennlich vnd ſonſt gannz vnnd gar Inn kain weyß noch Weg wie yemants erdengken mocht. Sonnder ſy ſollen ſich von allen Taylen dieſes vnnſers ſpruchs, für ſich, Ir erben vnnd nachkommen enntlich genugen, vnd darauf dieſen Handell enntlich gerichte ſach ſein laßen, alles getreulich vnd vngeuerlich.

Zu Vrkund mit vnnſern anhanngenndem Secret verſecretirt, dizmals mangelhalbenns Vnnſers Innſiegels. Geſchcen zu Onnolzbach am Dinſtag Nach trium Regum, Nach Chriſti vnnſers liebenn Herrenn gepurt. Fünfzehen Hundert vnnd Inn Sechs und zwainzigſten Jarn.

(L.S.)

14.)

Schreiben

Hauns Philipps Fuchs von Dornheim zu Reydenfels, an Markgraf Georg zu Brandenburg, darinnen derſelbe bekennet, daß erſagter Markgraf ſein Oberſter Vormund und Landesfürſt ſey.

d. d. am Sambſtag nach Viti 1534.

Durchleuchtiger Hochgeborner fürſt, Ewrn fürſtlichen genadenn ſein mein vnnterdenig willig dinſt mit allem vleiß zuuor berait, Genediger furſt vnnd herr,

herr, Eurn fuestlichen genadenn, thue Ich vnnterdeniglichenn furpringenn, das weylandt der Edel vnnd vest Hanns fuchs von Dornheim, zw Reydenfels, meins genedigstenn Herrenn phaltzgraff Ludwigenn, des hailigen Romischenn Reichs Ertztruchsessenn, vnnd Churfürsten ꝛc. Hoffmaister, mein lieber Herr vñd vatter seliger (der Almechtig got geruche seiner seelen genedig vnd Barmhertzig ze sein) Inn seinem Testament die Edeln vnnd vestenn, Cristoffeln, fuchsenn von Bynbach, vnnd Caspar̃ von Crailsheim zu Erckenprechtshausen meine liebe freundt, zu mein vnnd meiner schwestern formunden verordent, vnnd sonderlich vnd zum forderstenn e. fl. gl. als Lanndsfurstenn, zu Ainem Obersten formundt verordent, welche bede Cristoffel fuchs vnnd Caspar von Craylsheim, mir vnnd meinen geschwistern mit e. f. g. hilff Onne Zweiffel, getreulich vorgestandenn, Nun sein aber bede bemelte formundter tods verschieden, der Almechtig got geruche Irenn seelen genedig vnnd barmhertzig ze seyn, habenn sich vff mein ansuchenn, die Edeln vnnd vestenn Hanns vonn wallennfelß zu Liechtenberg ꝛc. vnnd Wolff fuchß von Binbach, amptman zu waltpurg erbotten, an stat Cristofeln fuchsenn verlassenn kinder rechnung zethun, wie billich beschiecht, hab dergleichen die edeln vnnd vestenn Wilhelmen von Craylsheim e. f. g. Amptman zu Werdeck vnd Bemberg vnnd Sebastian von Craylsheim zu Mergstein, Auch ersucht, die mir grantwort, was In ainer oder etlichen truhenn sej, wolleñ sie mir gebenn, doch das ich sie genzlich für alle anforderung an stat Irer pflegkinder quitir, Nun wais ich nit was darinnen ist, hab an e. f. g. supplicirt vnnd gebettenn, genediglichenn zuuerschaffenn, das sie mir meine Truhenn vnd prieffliche vrkunden zustellen, mich darinnen habenn zuersehenn, vnnd was Ich Also enntpfanng, darumb will Ich quitirn, furtter der rechnung

gewarttenn, wie ſich geburth vnnd recht iſt, darauff Innen beuelch geſchehenn, was, iſt mir verborgenn, allain mir hat biſhere, truhen, was darinen iſt, auch Briefliche vrkunden vnd rechnung nit gedeien mögen, das iſt myr nit wenig, ſounder hoch beſchwerlich, dann ich kann nit wiſſen, was mir mein lieber Herr vatter ſeliger verlaſſen hat, auch an wenn ich ſchulden oder annders fordernn ſoll, dieweil ſich dann gemeltter Hanns von wallennfels vnnd wolff fuchs, von wegenn Criſtoffel fuchſenn ſeligen kinder, rechnung vñnd aller billigkeit erbiethen, vnnd mir meine briefliche Vrkunden regiſter vnd anderß, ſo Caſpar von Crailßhaim ſelger, vnnd Jetzo Wilhelm vnnd Sebaſtian von Crailshaim, bei hannden gehabt billich zugeſtellt werdenn, mich der notturfft nach darjnnen zuerſehen, ſo iſt an e. f. g. mein vnnttertenig bit, nochmals bej e. fl. g. Amptman Wilhelmen von Crailßhaim vnd Sebaſtian von Crailshaim ſeinem Bruder genediglichen zuuerfuegen, was ſie bej ſeinen hanndenn habenn, mir zugehorig, prifflich vrkunth, regiſter, vnd annders zuzuſtellen, dagegen was ich enthpfanng, darumb wil ich quitirn damit furter die Rechnung geſchehe e. f. gl. als mein genediger Herr vnnd landtfürſt, vnnd Oberſter formund wollen mich Jungem geſellenn genediglichen bedencken der billigkait nach, das will ich zu uerdiennſt vnnterdeniglichenn gefliſſenn ſein, bit Genediger Anntwort, vnnd beweiſung, Datum am ſambſtag nach vitj, Anno ꝛc. xxxiiij ten

E. F. G. Vnntterdeniger

Hanns philips fuchs von Dornheim zu Neydenfels mein Handtſchrifft

Collationirt cum originali.

I ſ.) Ver-

15.)

Vertrag zwischen beeden Geschlechten Ehenheim und Leonrod und Casimirn von Seckendorff zu Kreßberg, Aberdar, Ritters, wegen Clausens von Ehenheim Entleibung. Anno 1540.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg vnnd Albrecht Geuettern beede Marggrauen zu Brandennburg, zu Stettin, Pommern der Cassubenn vnnd Wenden ꝛc. Hertzogenn Burggrauen zw Nurmberg, vnnd Furstenn zu Ruegen. Nachdem wir aus dem gnedigenn wolmainenden guetten willen, damit wir denen von der Ritterschafft vnnd Adell genaigt, Inn der Handlung, Clausen vonn Ehenhaims seligen enntleibung betreffenndt, Alls die Oberherrn, ein tag zu guetlicher vnuergriffennlicher Verhöre vnnd Handlung anzusetzen bewegt, Also haben wir auf heut dato, nach allerthail, alls nemblich vnnserer lieben getreuen, der beeder Geschlecht, Ehenhaim, vnnd Leonrode, als Clegern ains, vnnd Casimir vonn Seckendorff zu Kreßberg Aberdar Ritters, beclagtenn annderstails gnuegsamer Verhöre souil Inn den sachenn gehanndelt, das wir die zwischen gemelten partheien, mit derselben guetten wissen und bewilligung auf nachvolgende mittel vnnd wege, vertragenn haben, dergestalt, das nach beschehener abbittung, wie die allgeraidt allerseitz ergangen, vnnd geschehen ist, Casimir vonn Seckenndorff fur sich vnd seine erben, durch sein Freundschafft bewilligt vnnd zugesagt hatt, Als er auch hiemit schuldig vnnd pflichtig sein solle, Ain Tausennt gulden, grober Muntz, Reinischer Lanndtswerung, Innerhalb der negsten Jarsfrist, von dato anzurechnen, denen vonn Ehenhaim vnd Leonrode alhie zu Onolzbach oder Feuchtwanngen zuerlegenn, die furter vnsaumblichen den halben tail dauon, alls nemblich, Funffhun-

dert gulden zu Allmussen vnd reichen schusseln, wie man die nennt, gein Feuchtwanngen, vnnd den andern halbenthail, auch Funffhunnert gulden, nach gemeinen, obgemellter beeder geschlecht, Ehenhaim vnnd Leonrode, rathe vnnd verainigung annderswo, auch armen leutten zu nutz vnnd guetten, zu des enntleibten seligen ewiger gedechtnus anzelegen bewilligt habenn, dergestalt, das bei des entleibten Clausen von Ehenhaims seligen Brueder, Hannsen von Ehenhaim vnnd desselben erben steen solle, obgemelt reich schussel vnnd almussen, zu yedesmalls furfallender notturft, vnd derselbenn reichen schussel, erledigung haussessigen armen leuten zu Feuchtwangen, oder daselbst vmb zuuerleihen, doch daß dasselb gewißlich vnnd aigentlich geschee. Vnnd darauff, sollenn alle obgemelte partheien vnnd tayl, vnnd were denselben, oder verlauffner handlung verwanndt vnnd anhengig, oder auch darunter verdacht seyn möcht, niemanndts außgeschloßenn söliche obgemellte entleibungshandlung oder was sich vnnser, als der Lanndtsfursten, vnnd Oberherrn, auch der vnnsern halben niemand außgenommen derwegen vnnd darunter zugetragen, Inn einichem argen, oder vnguettem, weder mit noch one recht, gaistlich oder weltlich, vnter Inen selbst, oder gegen anndern, nit efern, anden, oder rechten, sonnder dero Inn guetem vnnd freuntlichen willen, hiemit verainigt, vnnd guetlich enntschieden sein, vnnd bleiben, Alles getreulich vnnd vngeferlichen, allerseitz ze halten vnnd zuuolziehen. Darumb sich dann beede geschlecht dero vonn Ehennhaim vnd Leonrode, Ires Jungen vnuogtbarn freundts, Hanns von Ehenhaims, des entleibten Bruders, alls die Freund vnnd darunter auch, Leonnhart von Ehennhaim, alls der Vormunder einer, mit vnnser als der Landtsfursten vnnd Obervormunden, gnedigen zulassung vnnd bewilligung gemechtigt habenn. So habenn wir alls die Landtsfursten

vnnd

vnnd Oberherrn fur vnnser Interesse vnnd hohait, gemelltem Casimirn vonn Seckendorff, vonn seiner voreltern, vnd sönderlich seines lieben vatter, Hannsen von Seckendorff Aberdar Ritters ꝛc. alls vnnserer voreltern vnnd vnnser geliebtenn raths, vnnd getreuen Dienners seligen, getreuen lanngwierigenn Dienst wegenn, auch desselbenn freundschafft zu Eren, vnnd seiner Person zu gnaden, soliche Handlung, aus gnaden, auch nachgelassenn vnnd begebenn. Vnnd nachdem sich aber sonnsten Irrungen vnnd Beschwerungen vonn gemelltem Casimirn von Seckendorff Rittern, gegen vnns zugetragen, vnnser Kaiserlich Lannd, vnnd Furstlichenn Oberhofgericht, des Furstenthumbs, des Burggrafthumbs zu Nurmberg, Auch Wildtpan vnnd vngeldt belangenndt, hatt er Casimir von Seckenndorff Ritter, sich, für sich, vnnd alle seine Erben vnnd nachkommen, Innhaber Kreßberg bewilligt seiner Inn neulichait außgebrachtenn Kaiserlichen Freyhaitten, gegen vns, vnnsern erben, nachkommen vnnd Furstenthumb, gemellten vnnsern Kaiserlichen Lanndt, auch Furstlichen Oberhofgericht, fur sich, vnnd alle die seinen, auch derselbenn hab vnnd guetter nit zu gebrauchen, doch yme In aňndere wege sonnst vnuergriffennlichenn, Sönder sich nit weniger, dann seine voreltern vnd vorfarn, vnndterthenigs willenns, vnnd aller geburlichen gehorsam zubevleissen vnnd zu halten. Dagegen wir yne, Auch seine erbenn vnnd nachkommen, wie seine elltern vnnd vorfarn, zu aller billighait, Inn gnedigem benelich zehabenn, gnedigclichenn gewilldt sind. Desgleichen söll vnnd wölle er Casimir von Seckendorff vnnd seine Erben, bej der gnedigen begunstigung, die sein vatter, vonn vnnserm Bruder, vnns, vnnd vnnserm vatter seligen, Jageńs halben, vonn Kreßberg auß erlanngt, bleiben, sich daran settigenn lassen, vnnd ferrer Inn vnnsern Wildtpan nit greiffen,

Es geschee dann ezlicher Hölzer verwechsslung vnnd enderung halben, die vff ferner Hanndlung vnnd Vergleichung gestellt sind. Wie er Casimir von Seckendorff, sich dann auch bewilligt, seins Vatters seligen zusagenn, des neuen bewilligten vngeldts halbenn, die Funff Jar lanng, furthin nachzekommen, vnnd zuuolziehen, dabey lassen wir es auch bleiben. Welichs alles, also vonn allentailn zu halltenn angenommen vnnd bewilligt, vnd demselben solichergestallt nachzekommen, bey trauen vnd glauben zugesagt, Auch souil vnns alls den Oberherrn belangt, vonn den partheien bewilligung geschecen ist, Alles getreulich vnnd one geuerde, Des zu vrkunth habenn wir vnser gemein Innsiegel hierangehenngt, zu welichs meerer becrefftigung Enngelhardt diser zeit vnnser Amtman zu Stauff vnd Leonhard beede von Ehenhaim, auch Sebastian vonn Leonrode, vnnd dann Casimir vonn Seckendorff Ritter, alls die ander parthei, Ire Innsigel zu dem vnnsern, auch hieran gehenngt, dauon wir aus vnnser Cantzlej drey gleichlauttennder brief auffrichtenn lassen, vnnd yedem tail einen mitgethailt haben, Geschcen zu Onnolzbach am Dienstag nach dem Sontag Letare Inn der vastenn, vnnd Christi vnnsers lieben Heren geburtt, Funffzehenhundert vnnd Inn vierzigistenn Jarn.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Engelhart v. Ehenhaim ꝛc. Leonhart v. Ehenhaim ꝛc. Sebastian v. Leonrod. Casimir v. Seckendorff, ritter.

I 6.)

Vertrag Herrn Georgen und Herrn Albrechten, beeden Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. mit Seba-

Sebastian Geyern zu Goldbach, wegen der Fraisch, Frevel und Kirchweyh Tagschüz zu Weßgershaußen und anderswo ꝛc. 1540.

Von Gottes Gnaden wir Georg vnnd Albrecht Geuettern beede Marggrauen zue Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Herzogen, Burggrauen zu Nurmberg vnnd Fürsten zu Ruegen, Nachdem vnnser lieber getreuer, Sebastian Geyer zu Goldtbach ettlicher angezogener beschwerung halben, bey vnns, umb gnedige verhöre angesucht, die dann Ime mitgetheilt worden, vnnd darinn allerley, vnnd sönnderlich nachvolgennde sachen, fürgebracht wordenn sind, Also haben wir, nach Gelegenheit der sachenn, zu Verhuettung kunftiger Irrung, dieselben vff sein anlanngen, hernach gemelttermassen zu enndtschiedt vnnd brieflicher Vrkundt brenngen lassen, Erstlich wie wir vnns, vnnsern Erben vnnd nachkomen, die Halßgerichts-Obrigkeit, neben andern vnnsern Regalien, Inn alle wege vorbehalten thun, Auff sein Sebastian Geiern guettern zu Goldtbach, Weßgerßhausenn vnnd annderswo, wie vnd wo die Inn vnnserm Halsgericht zu Chrailshaim begriffen vnnd gelegenn, Also söll auch derselb Sebastian Geier, seine Erben vnnd nachkomen, Innhabere Goldtbach, was sich zwischen Iren Leuten, hinterseßen zu Goldbach für frevel auff der markung Goldtbach, so weyt sich yezo derselbenn Veldung erstreckht, zutragen, auff sein vnnderthenig, vnnd anderer fürbittlich an vnns beschecnn anlangen, aus sönndern vnnsern gnaden, vnnd sönnst zu Weßgerßhaußen vnnd annderswo auff seinen guettern allein Innerhalb derselbenn Jedes hofraitten, die freuel zestraffen vnnd zebuessen haben, vnnd beederseitz dem zuwider, nit gehandelt werden, vnnd auf dem Kirchweytagschutz zw Weßgerßhaußen,

so

so wie wir den Jedes Jars schutzen lassen werden, soll allsbald, auch das angiessen der maß, vonn vnnsern wegen gescheen, vnnd kein anndere, dann Chrailshaimer maß, daselbst geschenckht, Aber dadurch gemellts Geyers hinterseessen zu Weßgershaußenn vnbenomen sein, auff gemellten Kirchweyhtag, auch Wein zeschencken, oder schenken zelassen. Allsdann auch Hannß Geyer seliger einen gulden vnnd einen ort ewigs Zins zu Sanct Johanns Pfarrkirchen gein Chrailshaim gestifft, Soll daselb furthin, daselbsthin vonn den Inhabern, berurtter Stifftunng, guettlich geraicht vnnd gegebenn werden, vnd dagegen auch hinwider, den Innhabern Goldtbach zur Caplonei daselbsthin veruolgen, so bisheer auß Chrailshaimer Marckh, geraicht vnd gegeben ist, Auch sich zuraichenn vnd zugeben geburt, doch das derselbig Caplon, heerwiderumb auch Inn der Pfarr-Kirchen zu Chrailshaim, den Jezigen vnnd nachkommenden pharrhern zu Chrailshaim, zu den zeitten wie sich das, dem alltenn herrkommen nach, geburt, zu vorsteender notturfft, behilfflich sey vnd seinen Diennst ertzeige. Was sonsten andere sachen meer, allerseitz gegeneinander furgebracht wordenn, zum thail vnns, auch vnnsere verwandte zu Chrailshaim belangenndt, die sollen Innhallts eins sonndern außtrags, hingelegt vnd vngeuerlich, zu Vrkunth mit vnnserm gemeinen anhangenden Innsigel, darzu dann ich Sebastian Geyer, fur mich meine Erben vnd nachkomen, hiemit auch bekennen thue, vnnd des zu becrefftigung mein Innsigel hieran auch gehangen habe, Gebenn zu Onolzbach am Mitwoch nach Trium Regum, Nach Ehristi vnnsers lieben Herrn geburt, Funfzehenhundert vnnd Inn Vierzigisten Jare.

Manu proppria sict. Manu propria sict.

sebastian Geyer mein Hantschrifft.

Bey-

Beyvertrag in verſchiedenen zwiſchen Sebaſtian Geyern zu Goldbach und Burgermeiſter und Rath zu Creilßheim entſtandenen Irrungen. ANNO 1540.

Von Gottes Gnadenn wir Georg vnnd Albrecht, geuetternn, Marggrauenn zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſueben, vnnd Wenden ꝛc. Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vnd Fürſten zu Ruegen, Alls zwiſchen vnnſern lieben getrewen, Sebaſtian Geyern zw Goldbach, ains, vnnd Burgermeiſtern, vnnd Rath auch Spitalpflegern zu Crailsham, vnnd etlichen ſonndern perſonnen, hernach gemellt, bederſeits gegeneinander, etliche Irrung, vnd Beſchwerung angezogen, Erſtlich von wegen ainer Vberfarung, oder Vberackerung, am Lintach, deßgleichen zum anndernndes Viehetribs verhinderung daſelbſt, So durch die Spitalpfleger, wider alt Herkommen geſcheen ſein ſoll, des aber dieſelbenn gemeltem Geiern, auf derwegen ſein angezogne beſchwerung, nit geſtenndig ſein wöllenn, und ſich bederſeits, auff Vertreg gezogenn, aber derſelben vngleichen verſtands halben, furter auff den augenſchein, vnnd altes Herkomenn beruefften, furs drit, vonn wegen des mulners, vff der radmul gebeus, dadurch ſich benannter Geyr, ſeiner viſcherey nachtails, vnd Beſchwerung, wider alt Herkomenn beclagt, aber der Mulner dagegenn, vff dem beſtannden iſt, das er nichts vngewonlichs neus, zu ainicher Beſchwerung oder nachteil gebaut, Sonnder zu ſeiner mul notturfft, das, ſo Inn abganng komenn, verneut, vnnd gebeſſert hab, zum vierttenn, das ſich Hanns Stecher, Burger zu Crailsham beſchwerdt, das Sebaſtian Geye, von ainem acker, wann er Inn der prach lig, nichts deſtweniger iedesmals, das haben woll, alß ob derſelbig erbaut wurde, welichs aber mit alter alſo herkommenn, genann-

nannter Stecher, nit gesteundig seyn wöllenn, vnd sich deßhalb ieder thail gegeneinander seins beharrns halbenn, vff das allt Herkomen gezogenn, zum fünnfftenn, als sich auch genannter geier, ains holz halbenn am Schupberg geclagt, Als ob Ihme dasselbig zustenndig, vnd doch durch die vnsernn ambts halben abgehauenn were, welichs Ime aber also nit gestanndē, Sunder für das vnnser, vnd den vnnsernn gehörig angezogen, vnd beharrt worden ꝛc. Sind alle söliche sachen dahin gestelt wordenn, das wir von vnnserer verwanntenn wegenn, zwen desgleichē gemellter Geier, auch zwen schidlich gebenn, die söllen zum furderlichstenn zuuerglichener Zeit, mit sambt den partheienn, vff den augenschein komenn, vnd nach verhöre angezogner Vertrag, vnnd anders, möglichenn vleis fürwenden, die partheien Jn der guet zu entscheidenn, auch derwegenn, von beederseits leutenn, zu Irer noturfft vnderricht empfahenn, Im Fall aber, das die guet entstunde, Alsdann zur noturfft Inn einem oder mer stuckennn beederseits kuntschafft hörenn, vnd furter darauf ir erkanntnus thun, vnd was dieselbenn allso sambtlich, oder der mererthail erkennen, werden, dabey soll es vngewegert pleibē, ob aber dieselbenn, Inn gleicher anzal speltig wurden, Ist allerseits iezo, vnnser Ambtmann zu Gunzenhausenn, Rath vnd lieber getreuer Balthasar von Rechēberg zu einem Obmann bewilligt worden, der auch umb merer schiedlichhait willenn, alsbald vonn anfanng auf dem augenschein vnd aller Hanndlung sein sölle, vnnd sich mitler zeit ein tail gegen dem andernn, hierjnnen schiedlich haltenn, alles getreulich, vnnd vngeuerlich, weliche iezgemelte Vergleichung, zu gutlichem austrag, vnnter vnnserm aufgetrucktem Secret, vnnd sein des Geiers Innsigel aufgericht, vnd dem begerennden thail zugestellt worden, Gebenn zu Onnolzbach am mitwuch nach Epipha-

phanie Domini Anno ꝛc. der mindern Zal im vierzigistenn.

Manw propria ßt. Manu propria ßt.
Sebastian Geyer mein Hantschrifft.

I⁷.) fol. 188.

Rezeß

So zwischen der Herrschafft Brandenburg ꝛc. und Lorentzen von Guttenberg, wegen außruffung des Friedgebots vnd Bestrafung der Pueß und Frevel vf der Wirtschafft zur Kerleus vfgericht worden.

Von Gottes gnaden Wier Christian Marggraf zue Brandenburg, Inn preußen ꝛc. Herzog ꝛc. Bekennen hiemit vnd thun Kundt öffentlich gein Jedermeniglich, Nachdem sich hiebeuorn zwischen Weylandt dem hochgebornen Fürsten, Herrn Geörg Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg, Inn preußen, zue Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Auch In Schlesien zue Jägerndorf ꝛc. Herzogen, Burggrafen zue Nurmberg vnnd Fürsten zue Rüegen, Vnnserm freündlichen Lieben Herrn vnd Vattern hochlobseeliger andenkens, Vnd dann dem Vesten Vnnßerm Lieben getreüen Lorenzen von Guttenberg zue Warttenfels, ꝛc. Fürstlich Bambergischer Rath, Landtrichters verwesern vnd pflegern, vf Giech, wegen ausruffung des friedtgebotts vnd bestraffung der Bues vnd freuel vf der wirtschafft zue Kerleüß, welche Ihme von Guttenbirg zuestendig vnnd er vf dato an sich ziehen wollen, Ihm aber von seiner seeligen Ldl. wiedersprochen worden, vnnd niemals gestattet werden wollen strittt vnd Ihrrung erhaben, Also das besagter von Guttenberg darüber am Kayſ. Cam- fol 188. b

Cammergericht zue Speyer zue Clagen kommen, vnd aldo proceſs außgebracht, Inmaßen dann ſolche ſach der orten noch vnerörtert hafften thut, Vnnd aber bey vnnß mehr beſagter von Guttenberg vnlengſten vmb güetliche Beylegung vnnd vergleichung dieſer Differentien vnnd daß wier Ihme nun fürbaß erwehnte pretendirte Gerechtigkeit vf ſolcher Wirthſchafft gn. zu laßen vnnd vergönnen wolten vnderthenig angelangt.

So haben wier demnach auß allerhandt beweglichen Vrſachen fürnemblich aber vff deß weylandt Hochwürdigen Fürſten vnßers beſonders lieben Herrn vnd freündts Herrn Johann philippßen Biſchoffen zue Bamberg Chriſtmilder gedechtnus beſchehene Mundt- vnd ſchrifftliche Interceſſiones, auch deß von Guttenberg zu vnnß tragenden vnderthenigen guten affection, vnnd daß wier Ihme mit gnaden wolgewogen Ihme vorangeregtes friedtgeboth vnnd beſtraffung der kleinen Bueß vnd wandell auf mehr berürter ſeiner Wirtſchafft zue Kerleuß vbergeben eingethun vnnd nunmehro volliglich cedirt, alſo das er ſeine Erben vnd Succeſſores ſich nun furbaß vngehindert vnſer, vnnßerer Beampten zue Culmbach vnd menniglich deßelben vff offt berürter Schenckhſtadt ruheiglich gebrauchen vnd exerciren möge, vnnd hierdurch Vorgedachte Rechtfertigung am Kayſ. Kammergerichtt allerdings gefallen, vnd erloſchen ſein ſollen, Jedoch ſoll vns dieſe dem von Guttenberg auß vorgehörten vrſachen bewilligte Ceſſion ſonnſten gegen Niemandt anders einigen praejudicium, nachtheill oder Sequenß gebehren, noch ſich jemandt damit zue behelfen haben, getreulich vnd ohne gefehrdte.

Zue Vhrkundt vnd vmb mehrer gewißheit willen, iſt dieſer Receß gedoppelt vnder vnnßerm Fürſtl. Canzley Secret- vnd dann vorgedachts Lorenzen von Guttenberg Adelichem Inſiegel auch eigenhendig Sub-

ſcrip-

ſcription geſiegelt worden, Geben vf vnnſer Veſten plaßenberg den 6. July nach Chriſti geburth Im 1609. Jahre.

I^{s}.)

Schuz-Brief

welcher denen Brandenburgiſchen Pfarrlehenleuthen zu Limmersdorff, wieder die von Künſperg zu Turnau, ertheilt worden. fol. 244.

Von Gottes Gnaden Wir Chriſtian Ernſt Marggraff zu Brandenburg zu Magdeburgk, in Preuſſen, zu Stettin Pommern der Caſſuben und Wenden, auch in Schleßien zu Croſſen und Jägerndorff ꝛc. Herzog ꝛc. Burggraff zu Nürmberg, Fürſt zu Halberſtadt Münden und Camin ꝛc. Bekenne für Unß, Unſere Erben und Fürſtenthumb und thun kund gegen jedermänniglichen mit dieſſen Brieff, daß für Unß kommen ſind Unßere Pfarrlehenleuthe zu Limmersdorff, benanntlichen Hannß Weber, Hannß Weidenhöffer, Balthaßer Gräber und Georg Taubmann ſaembtlichen in das Gericht Caßendorff gehörig, und Unß unterthänigſt zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt ſie vor Valentin, Georgen, und Hector Alexandern Gebrüdere von Künſperg zu Turnau eine Zeithero allerhandt verübte Gewalt und Trangſal ausſtehen müßen, welches ſie in der Länge zu ertragen nicht vermöchten, dahero Unß als der Orthen unwiederſprechlichen Grund- und Territorial-Herrn umb Landesfürſtlichen Schuz vor ſich und die Ihrigen auch Ihre Erben und Nachkommen unterthänigſt angeſlehet, So wir Ihnen dann gegen ein leidenliches Schuzgeldt ſo Sie jährlichen in Unßer Kaſten Amt Culmbach zu reichen verſprochen und angelobet nicht abzuſchlagen gewußt, Nehmen hierauff in Krafft dieß Brieffs vorher- fol. 505.

gedachte Unßere Pfarrlehenleuthe zu beſagten Limmersdorff, Ihr Weib und Kindt, Haab und Guth im Schuz und Schirm auffs beſt und Cräfftigſte, wie Wir daß von Landesfürſtlicher Obrigkeit wohl thun können, wollen Sie auch darbey getreulich ſchützen, ſchirmen, verſprechen und vertheidigen gleich andern den Unßrigen Erſuchen hierauff Standes gebühr nach männlichen mit beſondern Fleiß gutlichen inſonderheit obgedachte von Künſperg denen Unßrigen aber mit Ernſt befehlendt, daß Sie mehr ernannte Pfarrlehen Unterthanen zu Limmersdorff, ſolch Unßers Schuzes und Schirmes genießen laßen, Ihr und der Ihrigen umb unßert willen verſchonen (abſonderlichen ſollen Unßer Voigdt und die Gerichte zu Caßendorff, oder uff bedörffenden Fall Unßer Stadt-Voigdt zu Culmbach, dieſelben vor allen Gewalt und zu recht handthaben und Alß andere Unßere angehörige getreulichen ſchützen, ſchirmen und vertheidigen, ohne
fol. 606. gefehrde. Zu Urkundt mit Unſerem Fürſtlichen Inſiegel beſiegelt und geben in Unßerer Reſidenz Stadt Bayreuth den 24. Oct. 1666.

Chriſtian Ernſt, M. z. B.

(L.S.)

I⁹.)

RECESS.

fol. 102. a. Zwiſchen Friedrichen von Wallenrodt zu Plos, dann etliche ſeine Lehenleut Im Ambt Zwerniz, als Cunzen Dürnhöfern zu Kleinhuel vnd Hannßen Klos, Becken zu Wohnſees, den begerten aber von ihnen verweigerten Todsfall betreffend.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Christian Marggraff zu Brandenburg in Preußen Herzog, Bekennen hiemit und thun kund jedermänniglich, Nachdem bey Vns der vest Vnser lieber getreuer Friedrich von Waldenroth zu Plos, wider seine Lehenleut Als Cunzen Dürnhöfern zu Kleinhüel, vnd Hannß Klee Becken zu Wonsees, des vf absterben seines Vattern weiland Hanß Sigmunden von Waldenrodts seligen begert vnd verweigerten Todtfalls wegen Vnterthenig klaghaft worden mit Bitt sie allerseits zu Vnserer Fürstl. Canzlei zu betagen vnd der sachen deren Ortten einen rechtlichen Ausschlag zu geben; Alß haben Wir dieselbe vf Dienstag den 16. instehenden Monaths Marty zu vnserer Fürstl. Hofrathsstuben citirt vnd erfordert, deme zu gehorsamer Folge der von Waldenrodt in der person von den beklagten aber nur der Dürnhöfer erschienen, welche Ihre Notturft gegen einander mündlich vor vnd anbringen lassen, Weiln dann vnsere anwesende Räthe in wehrender Verhör vnd producirung eines Lehenbuchs unter andern so vil vnd diß befunden, das vf zweymal begebenen Todtsfall an den Inhabern seiner des Dürnhöfers Wiessen, das gewönliche Handlohn benambtlich 7 fl. entrichtet, als ist die Sach vf vnserer Räthe Vnterhandlung vnd Zured mitt der partheyen gutem Wissen vnd willen dahin vermittelt worden, das weiln Dürnhöfer vermög eines alten Lachnerischen Lehenbriefs gedachte Wiessen für schlaier lehen dargegeben, dieselbe hinfuro zu ewigen Zeiten in solchen standt verbleiben, hierüber von mehrberürtem von Waldenrodt ein neuer richtiger Lehenbrief ertheilt, vnd dagegen Jedesmals ob sich im Fall entweder am Lehenherrn oder Lehenmann vnd Inhaber solcher Wießen begeben das gewöhnliche zuuorn besagte Handlohn 7 fl. ohn Weigerlich geraicht werden vnd Also diese streitigkeiten geschlicht vnd gerichtet seyn und bleiben, auch von keinem Theil einige neuerung vnd behelff nicht fol. 100. b

gesucht noch vorgenommen werden solte, Innmassen dann sowohl vilernannter von Waldenrodt als der Dürnhofern diese vergleichung in anwesen Vnserer Rhäte nach eröfnung so balden acceptirt vnd angenommen sich auch
fol. 101. a diesem hinfüro gemes zu bezeugen mündtlich versprochen und zugesagt haben, Anlangent schließlichen den Vngehorsamblichen ausen gebliebenen Kleebeken, thut man die Straf derenthalben vorbehalten vnd es in diesem Paß Haubtsächlich dahin stellen, weil dem von Waldenrodt sich sonsten billigen Dingen nach mit ihm zu vergleichen vieleicht an Mitteln nicht mangelt, das er ohne vnser oder der vnserigen ferner bemühung solches zu werkrichten möge. Zu Vrkundt vnd mehrerer Becrefftigung ist dieser Recess in duplo ausgefertiget, mit Vnserm Fürstl. Canzlei Secret bedrükt vnd den Interessenten umb die Gebühr auß vnd zu handen geliefert worden. Geschehen vnd geben zu Bayreuth den 18. Marty Anno 1613.

I^to.)

RECESS.

fol. 244. **Zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. und Herrn Christoph Carln von Wildenstein uff Bierbaum, verschiedene Differentien betreffend sub dato den 15. Juny ao. 1679.**

Zu wissen denen von nöthen, demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg tot. tit. Herr Christoph Carl von Wildenstein uff Bierbaum, Obristwachtmeister ꝛc. unterthänigst einkommen und ansuchung gethan, weil Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht

in

in Gott ruhender Groß Herr Vater weyl. Herr Chriſtian Marggraf zu Brandenburg Chriſtſeeligen andenckens dem Rittmeiſter Bleymann in vorgeweſenen Kriegs-Jahren das gedachte Ritterguth Bierbaum übergeben, die damalige Innhabere aber die Schenken von Sinau, deswegen bey dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath clagend einkommen, und ein Mandatum de reſtituendo ausgewürket, die reſtitution auch zwar erfolget, Er von Wildenſtein aber hernach ex jure ceſſo mehr beſagtes Rittergut Bierbaum und deſſen pertinentien an ſich erhandelt, jedoch aber noch unterſchiedliche poſtulata noch ſtendig weren, Er auch eine große Summe ebenmäſig ex jure ceſſo pretendiret und höchſtgedacht Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht durch Dero Hof- und KammerRäthe die Sache reiflich überlegen laſſen, der von Wildenſtein auch ſich zu einem gütlichen Vergleich anerboten, daß dahero die Sache zwiſchen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und mehrbeſagten Herrn Obriſtwachtmeiſter von Wildenſtein in nachfolgenden Puncten verglichen worden und zwar fol. 245.

Erſtlich. Weil Se. Hochfürſtliche Durchlaucht wegen der Schencken von Sinau als cedenten umb künftiger Anſprüche halben verſichert zu ſein Verlangen, Alß verſpricht Er von Wildenſtein dieſelbe aller derer Schenken von Sinau und anderer Intereſſenten künftig beſorgenden Anſprüche halben genugſamb zu garantiren und in ruhe zu ſezen, immaßen dann Se. Hochfürſtliche Durchlaucht Er deswegen abſonderlich einen Reverß und Verſicherungs-Schein unterthänigſt ausgeantwortet, will auch dem bey dem Kayſerlichen Reichshofrath zu Wien noch hangenden Proceß völlig renuncyren und dergeſtalt vor ſich und Intereſſenten aller Anſprüche ſich begeben. fol. 246.

Vors Andere, hat vielbeſagter Herr Obriſtwachtmeiſter von Wildenſtein diejenigen Lehengüter ſo ehedeſſen bey ermeltem Ritterguth Bierbaum geweſen und in

einem sogenannten Burgguth zu Dachsbach bestehen, praetendiret. Nun sind solche Lehen nach des lezt verstorbenen Schenkens von Sinau Todesfall, dem Hochfürstlichen Hauße Brandenburg als Mannlehen heimgefallen und nebenst Bierbaum in ao. 1635. Herrn Rittmeister Bleymann übergeben, welche hernach Se. Hochfürstliche Durchlaucht von denen beeden jungen Bleymännern in ao. 1670. um 600 Rthl. kaufen und zu dem
fol. 247. Amt Dachsbach schlagen lassen. Ob nun wohl Se. Hochfürstliche Durchlaucht Bedenken getragen, weil vorhin das Amt Dachsbach von schlechten Zugehörungen dem von Wildenstein hierinn zu willfahren, dieweil Er aber sich erboten in andern Punkten sich näher zum Ziel zu legen; Alß haben Sie endlich gnädigst darinn gewilliget, und zwar mit dem Bedinge, daß die zu Dachsbach liegende Hofstatt, derselben verbleiben, die pertinentien aber, nemlich die drey viertel Zehenden zu
fol. 248. Bierbaum und 5 tagwerk Wiesen im Dachsbacher Fluhr gelegen Ihme dem von Wildenstein überliefert und eingeräumet sein sollen.

Vors Dritte hat Herr Obrist Wachtmeister von Wildenstein den in das Ampt Dachsbach gehörigen lebendigen Zehenden und Getraidtzehenden zu Linden praetendiret, uff Zureden aber solche seine Forderung in soweit fallen lassen, wenn ihme der zu gedachten Linden fallende Lemmerzehenden einzunehmen gnädigst vergönnet würde, in welchem Puncte dann Se. Hochfürstliche Durchlaucht ihme gnädigst gewillfahret, also daß er gedachten Lämmerzehenden von dato an einheben möge.

Viertens hat oft ermelter Herr Obristwachtmeister auch den ins Ampt Dachsbach gehörigen Zehenden zu Göttelbrunn begehret, Es ist aber dieser Punct dahin verhandelt und verglichen worden, daß weil er in bemel-
fol. 249. ten Dorfe nur einen Hof habe, Se. Hochfürstliche

Durch-

Durchlaucht denselben allein von den Zehenden, jedoch gegen Ausantwortung einer richtigen Specification der Zugehörungen an Feldern und Wiesen befreyen, der übrige aber bey dem Ambte Dachsbach verbleiben solle.

Zum Fünften hat gedachter Herr Obrist Wachtmeister die beeden Weyher so ehedeßen zu dem Amt Neustadt an der Aisch gehörig gewesen, umb der nahen Gelegenheit willen aber zum Ambt Dachsbach geschlagen worden und nahe an Bierbaum gelegen, vorgeschlagen. Nachdem er sich nun dahin erbothen, daß er seine zu Dachsbach wohnende drey Hintersaßen neben einer oeden Hofstatt und ihnen von dato an eingehenden nuzungen und Schuldigkeiten gdstr. Herrschaft als ein fol. Aequivalent dagegen eigenthümblich übergeben wollte, 250. Innmaßen auch hiermit geschiehet. Alß ist ihme auch hierinn auf solche Maaße gewillfahret worden, daß er, ingleichen von dato an beede Weyher als Pertinenz Stücke seines Guths Bierbaum inne haben und genießen möge, dagegen er auch versprochen, ehestes eine Verzeichnuß gedachter Hintersaßen Schuldigkeiten einzuschicken.

Sechstens. Nachdem Herr Obrist Wachtmeister Ansuchung gethan daß die auf dem Sendelhofe stehende 5 fl. an jährlich schuldigen Weydgeld, dann die 10 kr. vor eine Faßnachthenne, wie auch 6½ kr. Reitzinnßen so zum Hof vererbet, ihme gegen ein gewises Geld überlassen und zu dem Ritterguth Bierbaum geschlagen werden mögten. Als ist dieser Punkt dahin verhandelt fol. worden, daß gegen völliger Uebergebung solcher vor die- 251. sem zum Ambte Dachsbach gelieferten Schuldigkeiten Er Ein Hundert Thl. gnädigster Herrschaft auszahlen wolle, wobey es auch verblieben.

Vors Siebende, weil der von Wildenstein von Andreae bis uff Obristtag die Hohe Jagd in den Bierbaumischen Gehölzen auch durchgehends das kleine Weidwerk und Hatze praetendiret, Sr. Hochfürstl. Durch-

laucht dagegen die Hohe Jagd vor sich behalten wollen, Alß erklären Sie sich dahin, daß ihme jährlich uf sein Begehren: Ein Hirsch, dann ein Stück Wild, nebenst drey Stück schwarzen Wildprett durch den Herrschaftlichen Wildmeister zu Münchaurach zur Ergözlichkeit geliefert werden sollen, So viel aber das kleine Weidwerk
fol. anlanget, mag sich der von Wildenstein deßelben nach
252. seinem Belieben bedienen, Jedoch ist er dahin angewiesen inmaßen er sich auch dazu erbotten, eine Specification der Nieder Jagds-Refier einzuschicken wie weit sich solche erstrecke, und behalten seine Hochfürstl. Durchlaucht derselben Ihro bevor, daß wenn sie sich im Unterlande befinden, Sie auch der Orten umb Bierbaum mit der Niedern Jagd sich nach Dero Belieben erlustigen möge.

Vors Achte hat Herr Obristwachtmeister von Wildenstein die Bestrafung der Fornications-Fälle begehret. Ob nun zwar Se. Hochfürstl. Durchlaucht solche unter die Malefiz oder hohe fraischliche Obrigkeit, welche dem von Wildenstein über Bierbaum und deßen Zugehörungen nicht zukommt aus lang wohl hergebrachter Observanz rechnen, So haben demnach dieselbe aus sonder-
fol. baren Gnaden und zu keiner Consequenz endlich gewilli-
253. get, daß er von Wildenstein als ein in Dero Lande und Fürstenthum geseßener von Adel sich ins künftig solches rechtens gebrauchen und die Fornications-Fälle billigermaßen abstraffen möge. So viel aber die in dem Dorf Bierbaum sich begebende Fraischfälle anlanget, wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht dem von Wildenstein gestatten, daß er die Maleficanten und Verbrecher uf frischer That einführen und schließen lassen möge, solche aber den Herrschaftlichen Richter zu Dachsbach auf der gehörigen Mahlstadt oder Grenz zur Bestrafung ausantworten solle.

Zum

Zum Neunten, Nachdem auch der von Wildenstein wider die von Sekendorff zu Melzendorf bey dem Kayserlichen Hofgericht zu Rothweil ein obsiegliches Urthel erhalten, und bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigste Ansuchung gethan, daß uff zuschreiben des Kayserl. Herrn Hofrichters zu gedachten Rothweyl, dieselbe wider gedachte von Sekendorf exequiren möchte, fol. 254 Se. Hochfürstl. Durchlaucht aber dagegen bedenklich gefallen, auf solche Maase ihm zu willfahren weil erwehnter Kayserl. Hofrichter Dero nichts zu befehlen hätte. Alß ist dieser Punct dahin verglichen worden, daß nemblich bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath der von Wildenstein ansuchen wolle, daß Ihro Kayserl. Majestaet das zu Rothweyl gesprochene urthel allergnädigst confirmiren und deroselben darauf die execution wieder die von Sekendorf anbefehlen möchten, welchenfalls dieselbe ihme von Wildenstein mit gedachter execution an Hand zu gehen gnädigst erkläret.

Zum Zehenden. Alldieweiln auch Se. Hochfürstl. Durchlaucht der von Wildenstein unterthänigst angelegen, daß ihme die Sieben und ein halb Tagwerk Wiesen, so zu Eggenhofen liegen und zum Ambt Dachsbach gehören umb ein gewieses Geld gelassen werden fol. möchten, Alß ist dieser Punct dahin vermittelt und ver- 255. glichen, daß vor die jährliche Nuzung gedachter Wiesen Er von Wildenstein gdgstr Herrschaft jährlich Fünf und Zwanzig Gulden fränk. Wehrung zum Ambt Dachsbach gegen Quittung liefern wolle, und mag er hierauf ermelte Wiesen zu seinem Nuzen gebrauchen.

Eilfftens erkennet Se. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigste erklärung über obige Puncten der von Wildenstein nicht allein mit schuldigst unterthänigsten Dank, sondern obligirt sich auch dahin, das Schloß Bierbaum und alle eigenthümlich dahin gehörige Gütter und Unterthanen wie auch zwey zu Gerhardshofen, dann so viel

zu Hagenbüchach wohnende zu Lehen aufzutragen, worüber er nächstens ein Specification um den Lehenbrief
fol. 256. darnach einzurichten, einzuschicken sich erboten. Ob nun zwar der von Wildenstein dabey begehret, daß ihme solche Stükke, Gütter und Hintersaßen zu durchgehenden Mann- und Weiber-Lehen geliehen werden möchten. Demnach aber dergleichen bey der Hochfürstl. Brbl. Lehenhofe nicht Herkommens, So haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht sich dahin gnädigst erkläret, daß uff Absterben des Männlichen Stamms die hinterlassene Wittib und Töchter das Ritterguth Bierbaum mit seinen Zugehörungen einem gnädigster Herrschaft anstehenden Vasallen zu Mannlehen verkaufen und den ganzen Kaufschilling in ihren Nuzen verwenden mögen.

Zum Zwölfften verbindet sich Herr Obrist Wachtmeister von Wildenstein dahin, Se. Hochfürstl. Durch-
fol. 257. laucht diejenige Sekendorfischen Güter, worüber dieselbe gnädigst verhelfen würden, nach geruhig und rechtmäsig erlangter Possession gleich andern zu Lehen unterthänigst aufzutragen; Gleichwie nun Se. Hochfürstl. Durchlaucht das obenschriebene beständig gnädigst einwilligen und deme also nachleben, auch nachgelebet wissen wollen, also verobligiret sich ingleichen Herr Obrist Wachtmeister von Wildenstein darzu wilk auch Se. Hochfürstl. Durchlaucht vor alle Ansprüche und Forderungen so occasione des Guths Bierbaum herrühren möchten, vertretten, und Schadloß halten, und thut darneben allen andern durch Veranlassung des von ihm erkauften Guths Bierbaum gesuchter Forderungen aufs kräftigste renuncyren und sich derselben begeben, verzeihet sich darneben auch aller exceptionen, Bedinge und Rechts-Wohlthaten welche wider diesen Vergleich gebraucht oder angeführt werden möchten, wie dieselbe in den Rechten schon beschrieben, oder ins künftige beschrieben und erdacht wer-
fol. 258. den möchten, absonderlich aber renuncyrt Er der Excep-

eeption des Irthums der Furcht, des Zwangs oder listiger Hinterruckung als were ein anders abgeredet ein anders aber hierin beschrieben, Item ob were er über die Gebühr an seiner gesuchten Forderung verkürzet, und laediret und was sonsten diesem Vergleich entgegen gesezt werden möchte, deme allen Er als were es hierin in Specie benahmet, in genere abgesaget haben will bey adelichen wahren Worten, Ehren, Treu und Glauben sonder einige argelist und gefehrde. Deßen zu wahrer Urkund haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht diesen Receß, welches in duplo ausgefertiget mit Dero Hochfürstlichen Hand unterschrieben und mit Dero Kanzley-Secret bedrucken lassen, wie nicht weniger auch ofterm elter Obrist Wachtmeister von Wildenstein nebens seinen Sohn dem hiesigen Cammer-Pagen solchen mit ihrer Namens-Unterschrift und Vordruckung ihrer adelich angebohrnen Pettschaften bekräftigt. So geschehen, Bayreuth, den 15. Juny ao. 1679.

I[12].)

RECESS.

zwischen

Herrn Marggraff Christian Ernstens Hochfürstl. Durchlt. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, dann denen von Aufseeß zu Truppach

1.) wegen der renunciirten Proceßen, dann 2.) der aufgetragenen Mannlehen, wie auch 3.) der Mitlehnschaft 4.) der hohen und niedern Jagens-Gerechtigkeit, auch des Reheschusses 5.) wegen der Würthschafften, 6.) der niedern Voigtheylichkeit ꝛc.

Zu wißen denen es von nöthen, Demnach bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Chri-

Christian Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien, zu Crossen und Jägerndorff, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, der Römisch Kayserl. Majestaet General Feld-Marschall Lieutenanten; Herr Christoph Carl von Wildenstein Obrist Wachtmeister und Herr Wolff Sigmund von Aufsees respective vor sich und im Namen ihres jungen Vetters und Minderjährigen Baasen Wolff Christophen und Even Reginen, beeden leiblichen Geschwistrigen von Auffsees, als deren Anverwandte und Vormündere mehrmahlen unterthänigst supplicando einkommen und ansuchung gethan, daß höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durch-
fol. 481. laucht den bey dero edeln Lehengericht annoch obschwebenden Procels betreffend diejenige Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und dero Furstenthumb Burggrafthumbs Nürnberg zu RitterMannlehen rührende Güttere zu Truppach, welche von Deroselben Wegen nicht gebührlich gesuchter Investitur vorlängstens in Anspruch genommen, und höchstgedachte Se. hochfürstl. Durchlaucht von ermelten Dero Lehen: dann hernachmals von Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer alß heimbfällig gewißermaßen adjudiciret worden, in der Güte hin- und beylegen zu lassen gnädigst geruhen möchten, daß dahero mehr höchstgedachte Se. hochfürstl. Durchlaucht Sich in so weit gnädigst überwunden, daß Sie sothanen Ihren mehrmalen unterthänigst anerbottenen gütlichen Tractaten statt gegeben: Alß ist es endlichen und nachdeme vorhero verschiedene Conferenzien und Handlungen sowohl mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Selbsten, alß denen hierzu verordneten Commissariis gepflogen auch von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und dero geheimen Hof- und Cammer-Räthen die Sache reifflich überlegt worden, dahin gediehen, daß angeregte Irrungen uff

nach-

nachfolgende Maas wohlbedächtig verglichen und asso- fol.
pyret worden, und zwar: Erstlichen, haben sich ob- 482.
Edelgedachte, Herr Obrist Wachtmeister von Wilden-
stein und Herr von Aufseeß resp. für sich und im Namen
dero obernannten beeden Curandorum mit ihrer selbst
eigenen und deren leiblichen Mutter, Frauen Annen
Catharinen weyl. Wolff Albrechts von Aufsees seel. hin-
terlassener Wittib guten Willen, Vorwissen und Ge-
nehmhaltung ihre angegebene eigenthumbliche und zu
Dero Rittersiz Truppach gehörige Güttere an Wohnun-
gen, Feldern, Wiesen und Gras-garten bebaut- und
unbebauten Höfen und Selden, auch deren Hintersaßen,
dann Güldt und Getraidt Zinnßen, Zehenden, Gehült-
zen, Huthweyden, auch allen Recht und Gerechtigkei-
ten, Ein- und Zugehörungen, wie die Nahmen haben
mögen nichts daran ausgenommen, zum Ritter-Mann-
lehen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dero Erben und
Nachkommen unterthänigst aufzutragen, auch selbige
von höchstgedacht Sr. hochfürstl. Durchlaucht und dero
Fürstenthumb, Burggrafthumb Nürnberg obmehrbe-
sagter Herr Wolff Sigmund von Aufsees und deßen
Junger Vetter für sich und Ihre künftige Eheliche Männ-
liche Leibs-Lehens Erben, zu einem rechten Mannlehen fol.
unterthänigst zu recognosciren, zu empfahen und denen 583.
gemeinen Lehen-Rechten, auch hochfürstl. Brandenburgil.
Lehenhofs gebrauch nach zu verdienen, dann sothane
angegebene Eigenthumblich- und zu Rittermannlehen
unterthänigst offerirte Güttere, alß zumahlen frey und
unbeschwert, auch sonsten wieder alle und iede Ansprüche
wie die Nahmen haben, oder erdacht werden möchten
und Könndten, zu evinciren und zu gewähren sich ver-
bindlich gemachet auch zu mehrerer Versicherung und
zwar so viel die denen beeden Minderjährigen Geschwist-
rigen von Aufsees an obangeregten Eigenthumb pro in-
diviso habende Helffte betrifft, ein Decretum de alie-

nan-

nando bey den Kayserl. Landgericht zu Onolzbach außgewürket und zu höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Lehenstuben eingeliefert haben, gestalten dann auch zu solchem Ende eine Specification mehrberührten Eigenthumblichen Güttere unter ihrer eigenen Hand und pitschaft ausgestellet worden, wobey auch noch ferner der Herr von Wildenstein und Herr von Aufsees resp. für sich und im Nahmen ihrer beeden Curandorum
fol. 484. dahin anerkläret, daferne noch einige aigenthümbliche zu dem Ritterguth Truppach gehörige Stück mehr solten vorhanden seyn, welche Sie nicht angezeiget hätten, daß solche auch zugleich Sr. hochfürstl. Durchl. in Kraft dieß zu Lehen solten aufgetragen seyn und unter der Belehnung verstanden werden.

Dahingegen Zweytens haben oft höchstbesagt Sr. hochfürstl. Durchlaucht aus sonderbaren Gnaden zu Hinlegung des langwierigen Processes und in regard sothaner von denen von Aufsees hierunter bezeigten unterthänigsten Submission gnädigst bewilliget, daß dieselbe mehr gedachten Herrn Wolf Sigmund und deßen jungen Vettern Wolff Christophen beeden Gevettern Aufsees und ihren posterirenden Männlichen Leibes Lehens Erben, nicht allein ob mehrberührtes angegebenes und zu Lehen unterthänigst aufgetragenes Eigenthumb, sondern auch alle die für heimbfällig gehaltene und von Sr. hochfürstl. Durchlt. und Dero Fürstenthumb ohnstrittig zue RitterMannlehen rührende stücke, sambt deren Rechten und Gerechtigkeiten, zu RitterMannlehen gnädigst conferiren auch dieselbe zu ihren Vasallen gnädigst an- und aufnehmen wollen; Und gleichwie nun in sothaner Lehenschaft auch die adeliche Behausung und Schloßsitz Truppach sambt allen Ein- und Zugehörungen welche Sr. hochfürstl. Durchlaucht ohnedem vor
fol. 485. dero Lehen behauptet und darauff das Offnungs-Recht praetendiret haben an und vor sich mit begriffen ist; Also

ist

iſt zugleich der entſtandene Zweifel, ob ſothanes Lehen oder Eigenthum ſeye? von ſelbſten dahin gefallen. Und obwohlen Drittens, Herr Obriſt Wachtmeiſter von Wildenſtein und der Herr Lieutenant von Auffees reſpective proprio und Curatorio nomine unterthänigſt verlanget, daß ihnen ſothane Stücke, Güttere und Hinterſaßen zu durchgehenden Mann- und Weiberleh gnädigſt geliehen werden möchten. Demnach aber dergleichen bey dem hochfürſtl. Brandenburgl. Lehenhofe nicht Herkommens: So haben jedoch Se. hochfürſtl. Durchlaucht dahin ſich gnädigſt anerkläret, daß uff abſterben des Männlichen Stammes beeder obgedachter von Auffees, ſodann den weiblichen Geſchlecht als Wittiben, Schweſtern oder Töchtern, welche von denen mehrgenannten Herrn Wolff Sigmund und denen beeden Geſchwiſtrigen von Auffees herkommen und poſteriren werden, wie ingleichen erſtgemelter beeder Curandorum annoch lebenden leiblichen Mutter die ſonderbare Gnade angedeihen- und ihnen freygelaßen ſeyn ſolte, quaeſtionirte ſambtl. ſowohl unſtrittig alß jezo durch dieſen fol. 486. Vergleich uffgetragene Lehen, an einen Seiner hochfürſtl. Durchlaucht anſtändigen getreulichen Adelichen Rittergenoßen zu rechten Mannlehen zu verkaufen und den davon erhebenden Kaufſchilling zu ihren Nutzen und Gefallen anzuwenden oder unter ſich pro rata zu vertheilen: Inzwiſchen aber wollen und werden die beede von Auffees Männlichen Stames der in Leben ſich befindenden Mutter und Töchter auch den von ſolcher etwan weiters poſterirenden Kinder von ſelbſten mit nothdürftiger alimentation und Unterhaltung verſehen auch wann Ihro einige anſtändige Heürath angedeyhen würde, dieſelbe ihren adelichen Stand gemees ausſtatten und mit aller gebührnis verſorgen. Ob auch zwar Viertens, Sr. hochfürſtl. Durchlaucht und Dero Herrn Vorfahrer an dem Fürſtenthumb Burggrafthumbs Nürnberg ſo

weit

weit sich Dero hohen Obrigkeit umb Truppach erstrecket dem Adel-Geschlecht von Aufsees zu besagtem Truppach einige hohe Jagts-Gerechtigkeit wißentlich niemals gestattet und eingeräumet noch Ihnen derselben geständig gewesen; So haben jedoch höchsternannte Se. hochfürstl.
fol. Durchlaucht umb angeführter Consideration willen, fol-
487. genden Districk zum hohen Schuß nach Roth und Schwarzen Wildpret, worunter auch das Rehe mit begriffen gnädigst verwilliget, dergestalt, daß selbiger anfangen solle an dem Wäßerlein so von Franckenhaag dem von Lüschwitz zugehörig herunterfleüst, dann uff das Cappelein zu St. Ruppert genannt und weiters die Straße hindurch in das Dorff Obernsees da das Wasserlein von Bußbach herunter läuffet, fürters den Wäßerlein hinauf bis an Braunsberg, alß an das einzele Hauß, dann den Weg gerad hinauf in die sogenannte Dick-Gruben, von dar hinauff der Weg hindurch zwischen Obernseeßer und Schönfelder Gemeind biß auf den Creutzweg so von Obernsees nächer gedachten Schönfeld gehet, und dann von daraus hinüber so weit die Wohnsdörffer Felder sich erstrecken gegen die Ulzburg hinunter an den Waßerfluß die Lachau genannt, dann an gedachten Wasser hinunter
fol. zur linken handt den ganzen Grund hinab bis an die
488. Lösa-Brucken, von dar aus auch zur linken hand hinauff an den Teuffels-Winkel und fürters den Berg hinauf biß auf die Selentzen, von der Straßen hinfür biß an das Dorf Wohnsgehey, und an bemeldten Dorff hinfür uff der linken Hand zu der Strassen so nach der großen Buchen gehet, von dannen uff der Straßen hinfür biß wo sich deß von Lüschwitz Felder endigen, alda den Berg hinunter gegen das Hauß die Reuth genannt zur rechten Hand hinunter biß an den Frankenhaagischen Wäßerlein zur linken hand an Waßer hinab gegen der obgenannten Capellen St. Ruppert wo das Eschen-Wäßerlein und ersibesagtes Lüschwitzen Wasser

zu-

zusammenstößt, Jedoch dergestalt daß die von Aufseeß in solchen Bezirk keine Wildgruben zu machen befugt seyn sollen. So viel aber Fünftens das kleine Weydtwerk betrift, wollen auch Se. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst verstatten, daß selbiges ebenfalls anfangen solle von obgedachten Lüschwitz Frankenhaagischen Wäßerlein sodann neben dem Eschner Wäßerlein hinauf biß an den ehemals gestandenen Brandenburgischen Wildzaun dann an Wäßerlein fort zur linken handt hinauff, bis an den Grund der von Melkendorff herunter gehet, wie auch selbigen Grund hinauff gegen die Horlachen zu den Kalckoffen wo die erste Heeg Säule stehet von dar zu einer Heeg Säule zur andern, biß in den Grund der von Trumbsdorff herunter biß auf die Dickgruben, von dort an gehet es den Bezirk des hohen und niedern Wildbahns nach, bis an das Frankenhäger Wäßerlein: fol. 489.

Jedoch mit dieser ausdrücklichen Maas, daß in solcher Haz das Gehültz, die Burkleuthen, Grön, Burkstall von denen von Aufsees und ihren Bedienten nicht betretten, sondern die Hund an den Strick bis an die Haz gegen Melkendorff geführet, auch in solchen kleinen Waydwerks-Bezirk dieselbe keine gezogene Kugel-Büchßen tragen auch sonsten angeregtes kleine Waydt-Werk nach Waidmanns gebrauch üben, insonderheit aber hierdurch denjenigen welche ein und andern Orts die Kuppel rechtmäßig zu praetendiren oder hergebracht an ihrer habenden Befugnis nichts benommen seye: und dieses alles dem gnädigst-ertheilten Lehenbrieff inseriret werden solle.

Nechst diesem haben auch Se. hochfürstl. Durchlaucht vermög eines sub dato Bayreuth den 19. Merz nechsthin ertheilten Special-Decrets gnädigst verwilliget, daß obgedachten denen Aufsees zu Truppach der Rehe-Schuß, so weit ihnen das kleine Waidtwerk zu exerciren eingeräumet worden, jedoch in vim Specialis Con- fol. 490.

ceſſionis und keinem zur Conſequenz auch in regard dieſer Vergleichs-Handlung hinführo erlaubet ſeyn ſolle. Und nachdeme auch der Jagtsgerechtigkeit halben von dem Adelichen Geſchlecht deren von Auſſees zu Truppach und Mengersdorff allbereit zu Anfang dieſes Seculi bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht eine Commiſſion ad perpetuam rei memoriam vermeintlich ausgewürket; Alß iſt mithin ſothaner Commiſſion und darauß des Waidtwerks halben an ſeithen derer von Auſſees entſpringenden praetenſionibus renuncijret und bedungen worden, daß der zu gedachten Speyer befindliche Rotulus jedoch uff Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Koſten obgefordert und mehr höchſtgedacht Sr. Hochfürſtl. Durchlt. verſchloßen eingeliefert werden ſolle.
fol. 491. Und obwohln Sechſtens, Herr Obriſt Wachtmeiſter von Wildenſtein und Herr Lieutenant von Auſſees reſp. proprio et Curatorio nomine, unterthänigſte Anſuchung gethan, daß die zu mehr bedachten Truppach befindliche zwey Bräuhäußer davon eines Hanß Kölb, das andere aber Erhard Körnlein ein zum Bayreuthil. Gotteshauß gehöriger Hinterſaß, dermalen in Beſitz hat, weiln ſelbige ohne höchſtgedacht Sr. hochfürſtl. Durchlt. erlangte Special-Conceſſion tempore belli und als das Adeliche im Schloß daſelbſten befindliche Bräuhauß in nechſt erlittenen Dreyßig-Jährigen Teutſchen Krieg-Zeiten im Rauch aufgegangen uffgerichtet worden, gänzlich abgeſtellet- und dahingegen deren Inhabere entweder zu Verlegung derer Wirthshäußer und Schenkſtette, die Nothdurft an Bier in dem wieder erhobenen Schloß-Bräuhauß zu brauen angewieſen oder ſonſten die Sache billigen Dingen nach vermittelt werden möchte; Nachdem aber höchſtbeſagt Sr. hochfürſtl. Durchlaucht ſo ſchlechter Dinge hierinnenfalls zu deferiren bedenklich
fol. 492. gefallen gleichwohl aber endlich gnädigſt geſchehen, und die Verordnung ergehen laſſen, damit die Inhaber hierüber

über gebührend vernommen: und hierunter billigmäſſige Veranlaſſung getroffen werden möchte; Alß iſt es in Kraft des ſub dato den 26. Martii nechſthin uffgerichteten Receſſes dahin gerichtet und gnädigſt verordnet worden, daß zwar beeden ermelten Innhabern ihre eigene Bräuhäußer umb ſowohl darinnen zu ſelbſt eigener Nothdurft zu bräuen: alß auch andern zu Truppach befindlichen Brandenburgl. Unterthanen dergleichen zu vergönſtigen gnädigſt verſtattet: Jedoch dieſe Inhabere ſchuldig ſeyn ſollen, nicht allein ihre Bräuſtette dergeſtalt zu verwahren und in guter uffſicht und baulichen Stand und Weſen zu erhalten, damit dieſelbe vor Feuersgefahr geſichert ſeyn mögen, ſondern auch vor jedes Gebräu Bier, welches drey Bayreuther Sr. Gerſten ohngefehr austragen ſolle, Sr. hochfürſtl. Durchlaucht Ein Gulden fränkiſch ſtatt eines Umbgelds zu reichen und abzuſtatten, wovon dieſelbe denen von Auffees Truppachl. Linie iedesmahls und von jedem ſolchem Gebräu Bier Einen halben Gulden zu einer ergötzlichkeit auch Stabilirung dieſer Vergleichs-Handlung dann beßerer Unterhaltung deren eigenen Gebräu-Geräths, und an ſtatt des ſonſt zu genieſen habenden Keßelgeldes ohnfehlbar abfolgen und zu ſolchem Ende zur Uffſicht und Einbringung ſothanen Umgelds zu Truppach eine Perſon gnädigſt beſtellen- und mit gemeßenen Befehl und Pflichten anweiſen laſſen wollen, daß dieſelbe hierunter genaue Uffſicht haben- und ſothanes Umgeld einbringen auch davon jedesmahls denen von Auffees ihr Contingent des halben Guldens von jedem gefälligen Gulden gegen Quittung abſtatten, das übrige aber zu der hochfürſtl. Brandenburgl. Umgelds Einnahmb allhier zu Bayreuth zur gebührlichen Verrechnung einliefern ſolle. fol. 493.

Nechſt dieſem und Siebendens, wollen Se. Hochfürſtl. Durchl. denen Poſſeſſoribus des Adelichen Hauſes Truppach, an der Nieder Vogteylichkeit, ſo weit ſie

dieſelbe mit alters Rechts beſtändiger Weiſe hergebracht von dero Beambten keinen Eingriff thun- noch dieſelbe an deren rechtmäſſigen Uebung beeinträchtigen, auch gnädigſt geſchehen laßen, daß ſolches alles den künftigen Lehenbrief einverleibt- jedoch daß hierdurch Sr. hochfürſtl. Durchlaucht an dero competirenden hohen Obrigkeit, Regalien und andern Gerechtigkeiten nicht
fol. 494. praejudicirt noch benommen werde. Und obwohln Achtens, von Hrn. Obriſt Wachtmeiſter von Wildenſtein und Hrn. von Auffees reſpective für ſich und im Nahmen ihres jungen Vettern ſo ſchrift- als mündliche unterthänigſte Anſuchung gethan worden, daß Se. hochfürſtl. Durchlt beeden genannter Gevettere von Auffees die Mitbelehnſchaft bey denen zu Mengersdorf, Auffees und Wüſtenſtein ſich befindlichen ſämtlichen Brandenburgl. Auffeeßl. Lehen gnädigſt zu conferiren geruhen möchten, gegen über aber Se. Hochfürſtl. Durchlt. nicht wenig angeſtanden, So iſt es doch dahin gediehen, daß Se. hochfürſtl. Durchlt. mehrbeſagtem Wolff Sigmunden und deßen jungen Vettern Wolff Chriſtoffen, beeden von Auffeeß, dann ihren Männlichen Leibes-Lehens-Erben die ſonderbare Gnade hierinn fals erwieſen und gnädigſt verwilliget, daß bey Dero zu gedachten Mengersdorff habenden Lehenſchaften in die geſambte Hand und Mit Belehnſchafft genommen, jedoch daß ſothane gnädigſte Special-Conceſſion nicht weiters extendiret, oder zu einiger Conſequenz gezogen noch dardurch denen von Auffees zu gedachten Mengersdorff die reciprocirliche Mitbelehnſchafft uff den Brandenburgl. Lehen zu beſagten Truppach eingeräumt werde, welche hohe Gna-
fol. 495. de auch der Herr Obriſt Wachtmeiſter und beede Gevettern von Auffees mit unterthänigſten Dank acceptiret haben.

Gleichwie nun Se. hochfürſtl. Durchlaucht das obbeſchriebene ihres hohen Orts beſtändig gnädigſt einwil-

li-

ligen und deme nachleben auch den bey dem Edlen Ritter-Mannlehen Gericht obschwebenden Processs in Dero hohen Nahmen renuncijren lassen werden; Also verobligiren sich ingleichen Herr Obristwachtmeister von Wildenstein und Herr Lieutenant von Aussees sowohl respective für sich alß im Nahmen Ihrer Curandorum bey Verpfändung aller ihrer Haab und Gütter so viel von Nöthen hierzu und verzeihen sich darneben aller Exceptionen Rechtswohlthaten, Privilegien, Statuten, Ordnungen und Bedingnüssen welche wieder diesen Vergleich gebraucht oder angeführet werden möchten wie dieselbe in denen Rechten und sonsten beschrieben oder ins künftige beschrieben und erdacht werden möchten, absonderlich aber der Exception des Irrthumbs, der Furcht, des Zwangs oder listiger Hinterrükkung als wäre ein anders abgeredet ein anders aber hinein geschrieben, Item ob wären Sie oder Ihre Curandi über die Helffte verkürzet und laediret und was sonsten diesem Vergleich entgegen gesetzet werden möchte, wie auch allem als wäre es hierinnen in Specie benahmet in genere sich begeben haben wollen; Gestalten dann nicht allein Ihre beede Curandi sondern auch dern Mutter mittelst eines ersuchten Beystandts auch mit Authoritaet der Herren Curatoren und Anverwandten diesen Recess ebenfalls sambt Ihrer Handt und Unterschrift mit vollzogen und sich aller und jeder vorgesezten Rechtsbehelffen sowohl insgemein und insonderheit ausdrüklich begeben und dabenebenst der Rechts-Wohlthat, restitutionis in integrum ex quocunque capite dann SCti Vellejani deren sie wohl erinnert an Eidesstadt und so wahr ihnen Gott und sein heiliges Wort helffe abgesaget, benebenst auch die gerichtliche Confirmation bey obgedachten Kayserl. Landgericht zu Onolzbach und E. Edeln Lehengericht gebührend gesuchet werden solle und dieses alles bey adelichen wahren Wortten, Ehren, Träu- und

fol. 496.

fol. 497.

und Glauben sonder einige arge List und Gefehrde. Deßen zu wahrer Urkundt ist dieser Receß welcher in duplo ausgefertiget worden, nicht allein von Sr. hochfürstl. Durchlaucht unterschrieben und dero hochfürstl. Canzley-Secret vorgedrucket- sondern auch von offt ermelten Herrn Obrist-Wachtmeister von Wildenstein und Herrn von Aufsees, dann obgedachten beeden Ihren Curandis und deren Mutter wie auch ihren Rechtlichen Beystandt Hrn. Lt. Krebßen mit ihrer Nahmens Unterschrift und Vordruckung Ihrer respective Adel. und gewöhnlichen Pettschaften bekräftiget worden. So geschehen Bayreuth den 20. May 1681.

Christian Ernst M. Z. B.

(L.S.)

(L.S.) Carl Christoff von Wildenstein
(L.S.) Wolff Sigmund von Aufsees
(L.S.) Wolff Christoff von Aufsees
Anna Catharina von Aufsees gebohrne von Wildenstein, Wittib
(L.S.) Eva Regina von Aufsees
(L.S.) Carl Ludwig von Wildenstein als Beistandt und Anweser
(L.S.) Christoph Andreas Krebß Lt.

I[13].)

Anderweither Schutz Brief erstgedachter Pfarrlehenleuthe zu Limmersdorff.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preussen, zu Stetin Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien zu Crossen und Jägerndorff, Herzog, Burg-

Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Münden und Camin, Der Röml. Keyßl. Maytt. General-Veldtmarrschall Lieuten. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit, demnach bey Uns nachgesezte Künspergl. Hintersaßen zu Limmersdorff und Felgkendorff, Nahmentlich Hannß Lauterbach, Wolff Felhammer, Stephan Lauterbach, Peter Weydenhöffer, Christoff Hopff, Sebastian Nebner, Hannß Knorr der Jünger, Albert Bergmann Eucharius Häffner, Adam Meußel, Hannß Stegar, und Hannß Knorr, vor einiger Zeit über zufügende Beträngnüs und Vergewaltigung in vielen puncten unterthänigst beschwerendt einkommen und zu verschiedenen mahlen umb Landtes Fürstl. Schuz auch Ertheilung eines Schirmbrieffes inständige Ansuchung gethan, dagegen zu Abstattung eines gewießen Schuzgeldes von freyen Stücken sich angebothen, und Wir dann zu Verhütung anderer extremitäten Ihnen provisionaliter nicht abhängig seyn können, sondern endlich in quantum de jure zu deferiren vermüßiget worden; Alß haben Wir denenselben hiermit in so weith einen Schuz- und Schirmbrieff dahin aus Gnaden ertheilet, daß Sie mit ihren Weibern und Kindern uff jedesmaliges unterthänigstes imploriren Unßers gnädigen Schuzes, Schirmes und Verthaidigung wieder unrechtmäßigen Gewalt so ferne denen Reichs-Constitutionen nach wir deßen als Landes-Fürst berechtigt ohn Männiglich praejudiz und abbruch erweißlicher Competenz, derweilen bis auf hiernechstige anderweitige Verordnung genießen und theilhaftig gemachet werden sollen; Gestalten zu dem Ende dergleichen gemeßene Verordtnung an Unßere Haubtmannschafft Culmbach bereits auch ergangen ist. Dagen ein jeder Schuzverwanther Ihrem eigenen anerbiethen nach 20 Crz. zu dem Casten-Ambt Culmbach jährlich zu erlegen angelobet. Zu Uhrkundt haben Wir dießen Schuzbrieff mit Unserm

fol. 608.

Fürstl. Canzley Secret betrucken- und ernanten Künspergischen Hintersaßen zustellen laßen, So geschehen, Bayreuth den 11. Febr. Anno 1682.

(L.S.)

K.)

Gemeinbuch der Herrn Marggrafen Friederich und Sigismund de Anno 1486. Fol. I. Kraft dessen die Ritterschafft selbige als ihre Herren und Lands-Fürsten erkennet.

Item als der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herre Herr Albrecht Marggrafe zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Erzkemmerer und Churfürst zu Stettin, Pommern ꝛc. Herzog, Burggrafe zu Nürnberg und Fürste zu Rügen, mein gnädigster Herr gottseliger und löblicher Gedächtniß den 11. Mart. 1486. am Samstag vor dem Sonntag Judica zu Frankfurth im gegenwart der Kayserlichen Majestät des neuerwählten Römischen Königs Maximilian Erzherzogen zu Oesterreich aller Churfürsten und ander viel geistlicher und weltlicher Fürsten, Grauen, Freyen Rittern und Knechten, mit Tod verschieden ist, des selen Gott der allmächtig geruh gnädig und barmherzig sein, sind seiner Gnaden Sonne mein gnädig Herren Marggraf Friederich und Marggraf Sigmund ꝛc. als angehend Erben und Lands-Fürsten, uff heut Donnerstag in den Oster heiligen Tagen Anno etc. lxxxvi. hieher gein Blassenberg und Culmbach kommen Ihrer Gnaden Ritterschafft uff dem Gebirg dahin fordern lassen mit den Ihre Gnaden nach Verlesung des väterlichen auch brüderlichen Vertrags, der Verwandniß mit Verpflichtung halben

den mit gnädigen Erpitungen gehandelt dagegen sich auch die Ritterschafft ganz gutwillig in die Fußstapffen Ihrer Eltern zu tretten, und sich gein Ihren Gnaden als Ihren Herrn und Lands-Fürsten, und als from Ritter und Knecht zu halten erbotten haben.

Alß darnach sind anfangs Ihrer Gnaden Lehenmann und nachfolgender weiß mit Gelubden und Eyden verfertigt worden, und laut die Lehen-Pflicht also:

Ich glob und schwöhre den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Friederichen und Herren Sigmunden Gebrüdern Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. meinen gnädigen Herrn getreu und gewärtig zu seyn, Ihren Schaden zu warnen frommen zu fordern getreulich zu dienen und den Lehen die ich von Ihren Gnaden habe nichts entziehen zu lassen, noch die irgend anders zu verrechten, dann vor Ihren Gnaden aber vor Ihren Gnaden Lehenrichter und Mannen, und ob Ich icht verschwigen Lehen wist oder erfuhr die bey Ihren Gnaden zu der Zeit zu melden.

Herre Sebastian von Wallenfels Ritter.
Heinz von Kinsperg.
Wilhelm von Wildtnstein.
Eberhard Fortsch.
Cristoffel von Guttenberg.
Hannß von Schaumberg zu Stressendorf.
Hannß von Feiltsch.
Nickel von Hirsperg.
Veit von Schaumberg.
Thomas von Reizenstein.
Cristoffel von Sparneck.
Kilian von Wallenfelß.
Sebastian von Wirsperg.
Fritz von Sparneck zum Hallerstein.
Heynz von Kozaw.
Sebastian von Aussees.
Gabriel. . . .
Claus von Redwiz.
Günther vom Weyher.
Heinz von Wallenfels.
Jacob Haymberg zu Lawenstein.

Vereinigung zwischen Bamberg Würzburg und Brandenburg die Landesfürstliche Iurisdiction über die Ritterschaft betreffend. 1507.

Am Montag nach den Sonntag Iudica Anno 1507, haben die Hochwürdigen Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Georg Bischoff zu Bamberg, und Herr Friederich Marggrafen zu Brandenburg, sich des Tages halben der von der Ritterschafft uff Dienstag nach Marci zu Schweinfurth zu halten fürgenommen seyn solle.

LI.)

Chur- und Fürsten-Union zwischen Chur-Cölln, samt Lüttich, Hildesheim und Bechtesgaden, sodann Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg 1671. zu Behauptung des Iuris Collectandi, Belli, Pacis, armorum foederum &c.

Zu wissen sey hiemit: Nachdem bey noch wehrendem Reichstag zu Regensburg in Berathschlagung des Puncti Securitatis Imperii, unter andern die Extension deß in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. befindlichen §phi Und gleichwie ꝛc. oder der Iurium Collectandi ingemein nöthig erachtet worden, und aber sothanes angelegenes wichtiges Werk seine abhelfliche Maasse, noch zur Zeit nicht erlanget, auch ob? und wie bald es zur Richtigkeit gedeyen möchte, zweifelhaftig scheinet, gleichwohlen einen jeden Chur-Fürsten und Stand oblieget, und gebühret, nicht weniger die allgemeine Reichs- als absonderlich seine eigene, und seiner Land und Leuthe

Si-

Sicherheit, auch die ihme laut des Inſtrumenti Pacis zuſtehende Regalia Iura belli et Pacis, armorum et foederum zu beobachten und zu conſerviren, und der Hochwürdigſte Durchleuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Heinrich, Erz-Biſchoff zu Cölln des Heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürſt, Biſchoff zu Hildesheim und Lüttich, Adminiſtrator zu Berchtesgaden, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz, in Weſtphalen, zu Engern und Bulion Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenperg, Marggraf zu Franchemont &c. wie auch der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Truchſeeß und Chur-Fürſt, Landgraf zu Leuchtenberg; Sodann der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt, in Preuſſen zu Magdeburg, zu Gülch, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, Graf zu der Mark und Ravenſpurg, Herr zu Ravenſtein, und der Lande Lauenburg und Butto, ingleichen der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve und Berg, Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravenſpurg und Mörß, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Und der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, beſtändig dafür halten und behaupten, Ihre Land-Stände und Unterthanen ſeyen ſchuldig und pflichtig, die Mittel zu Unterhaltung der Veſtungen und Verpflegung der Guarniſonen, ingleichen was ſonſt zur Sicherheit gegenwärtiger und künftiger Landes-Defenſion, Frie-

den-

den- und Ruheſtand erfordert würd, ohne Weigerung und renitenz beyzutragen; Als haben die obgemelte Chur-Fürſten und Fürſten zu würklicher Manutenirung und Garantie desjenigen ſo ihnen in ſolchen Fällen durch die Reichs-Conſtitutiones und Weſtphäliſchen Frieden-Schluß beſtättiget und gegeben, oder hergebracht worden, auch was ins künfftige Ihnen zu Gutem verordnet werden mochte, ſich wie die nachfolgende Articul mit mehrerm und eigentlich ausweiſen und begreiffen, mit einander vereinbahrt und verbunden; Und zwar

Erſtlichen verſprechen und verbünden ſich gedachte Chur- und Fürſten bey Ihren Chur- und Fürſtlichen wahren Worten, Trauen und Glauben; daß Sie und Ihre Poſteri und Succeſſores, und keiner aus Ihnen, von dieſem gemachten Bund abweichen, ſondern wider diejenige, welche einen oder andern der Herren Alliirten in oberzehlten Iuribus belli, pacis, foederum & defenſionis auf einigerley Weiß zu beeinträchtigen oder zu verhindern ſich unternehmen würden mit zuſammengeſezter Macht agiren ſollen.

Zum andern verbinden ſich hiemit mehrgedachte Chur- und Fürſten, vor ſich, Ihre Erben und Nachkommen, daß einer dem andern hierinnen nach allen Kräfften beyſtehen, handhaben und defendiren, keiner ſeinen Land-Ständen und Unterthanen, darwider etwas einräumen noch ſich wegen Ihrer Widerſetzlichkeit irren laſſen, ſondern was ſowohl die Reichs- und Crayß-Schlüſſe, Ihnen Herrn Alliirten zum Beſten, mit ſich bringen, als auch die gemachte oder ferner machende, dem Inſtrumento Pacis gemäſſe foedera und eines jeden Landes Defenſion auch deſſen und der Veſtungen Conſervation, Beſtärkung, Erbau- und Beſetzung erfordern wird, von den Land-Ständen und Unterthanen begehren, und auf den Weigerungs-Fall würklich erheben mögen.

Da

Da aber Drittens, eines oder ander Chur- oder Fürstens, Land-Stände, Stätte und Unterthanen sich darinn opponiren, oder wie es immer seyn möchte, wider Ihrer Herrschafft hierin gemachte Verordnung anhenken Protectiones, Garantien, Procels oder Mandata und dergleichen Behelffe in- oder auſſer Reichs suchen würden, so sollen und wollen die übrige verbundene Chur- und Fürsten nicht allein den wiederspenstigen Unterthanen kein Gehör, weniger einigen Vorschub geben, sondern dieselbe vielmehr alsobalden ernstlich abmahnen, und zu Leistung schuldigen Gehorsams ihrer Herrschafft anweisen, sich auch wieder alles, so den ungehorsamen Unterthanen zu Favor und Bekränkung dieses Regals verhenget werden möchte, einander würklichen assistiren, und die Hülfe so lang continuiren, bis der Beleidigte in Sicherheit, die Land-Stände und Unterthanen in Gehorsam gesetzt, und der Beschwerde indemnisiret würde.

So sollen und wollen auch zum Vierten, die Allirte Chur- und Fürsten fleißig und vertreulich miteinander correspondiren, und wann einer oder der ander in diesem etwas zu befahren, es also fort seinen Mit-Alliirten communiciren, damit man in Zeiten de modo et mediis sich berathen und resolviren könne, wie dem besorgenden Unheil vorzukommen.

Wenn aber Fünfftens, ein oder ander, aus den Herrn Alliirten, wegen der Land-Ständ und Unterthanen Widersetzlichkeit von jemanden, wer der auch sey, unter was Praetext es immer geschehe, würklichen angegriffen, den Unterthanen wider ihre Lands-Fürsten die starke Hand gebotten, oder auch die Land-Ständ und Unterthanen selbsten gar wiedre Ihre Herrschafft zu empören, und zu den Waffen zu greiffen sich vermessen wür-

würden, so solle also balden dem beleidigten invadirten Confoederato die hernach gemeldte Hülff auf Begehren in Zeit von ein bis zwey Monathen, nach des hülffsuchenden Entlegenheit unweigerlich geleistet, und bis zu des laedirten und invadirten Theils beständiger Sicherheit und Indemnisation continuiret werden.

Und da auch Sechstens, eines oder andern der Allürten Land-Stände und Unterthanen zu Behauptung Ihrer Wiedersetzlichkeit wieder Ihre Herrschafft, es sey durch Hülffsuchung, oder wie es sonsten seyn möchte, sich anzuhenken unterstehen, und auf der Reiß, eines oder andern der Allürten Chur- und Fürsten Lande passiren und betreten würden, solle Ihnen von keinem solches Durchreisen gestattet, sondern dieselbe so balden sie angetroffen, in gute Versicherung gebracht und Ihren Landes-Fürsten zugesendet werden, derowegen dann einer mit dem andern fleißig zu correspondiren haben würd.

Auf daß zum Siebenden, dieses alles mit rechtem Nachdruck erfolge, und behauptet werde, haben die Allürten Chur- und Fürsten vor sich, Ihre Erben und Successores einander festiglich versprochen, mit einem Corpo, von Fünffzehentausend, zu Fuß und Fünfftausend zu Pferd sich gefast zu halten, gestalten denen existente Casu, und auf jedesmalige Requisition deß in Gefahr stehenden oder angegriffenen Theils, jeder Allürter in obbestimmter Zeit, sein absonderliches zu vergleichen habendes Particular-Contingent samt nöthigen und den Trouppen proportionirten leichten Artiglerie auf seine Kosten schicken, und so lange die Operation weheret, in Sold unterhalten, von dem requirente aber mehr nicht, als das Obdach, Brod und Rauhe Futter den Auxiliar-Völkern geliefert werden solle.

Es

Es ſolle jedoch zum Achten, einem jeden beleidigten Alliirten befreyſtehen, alle oder Theils der Herren Alliirten auch von demſelben die ganze oder nur einen Theil der verglichenen Bunds-Hülff ſecundum exigentiam Periculi zu fordern.

Hingegen würde Neuntens, der requirirende die ſchwere Artigleria ſo viel vonnöthen verſchaffen, oder da Er nicht damit verſehen wäre, der nächſt angrenzende doch auf des laedirten Koſten, ſelbige zu lehnen keine Difficultaet machen.

Und ſolle, zum Zehenden, die Direction der Kriegs-Operationen bey dem Hülff ſuchenden, ſo lang dieſelbe im Land, oder auch in hoſtico wäret, verbleiben, es ſollen aber alle Herrn Alliirte ſo bald ein Caſus Armorum ſich hervorthut, Ihre Miniſtros an ein gewiß bequemes Ort zuſammen ſchicken, daſelbſten ein Conſilium formiren, und alle Operationes, ſonderlich was Hauptſachen ſeynd, ſo viel immer möglich, anders nicht als mit Gutbefinden ſolchen Conſilii geführt werden.

Gleichwohlen ſolle Eilfftens, neben dieſem allem, ein jeder Alliirter Chur- und Fürſt ſich in ſolche Poſtur ſetzen und halten, daß er in ſeinem Land, ſeiner Landſtänden und Unterthanen Meiſter bleibe, und ſeine Gerechtſame, gegen ſie ſelbſten manuteniren, und denen beſorgenden Empörungen vorkommen, oder ſelbige dämpfen könne.

Und damit zum Zwolfften unter den Kriegs-Officiren kein Zwytracht erfolge, ſoll allzeit der Höchſte in Charge, oder wann zwey oder mehr in gleicher Bedienung wären, der Aelteſte commandiren, er gehöre nun einem aus den Herren Alliirten zu, wem er wolle

Es

Es ſolle auch zum Dreyzehenden in den Operationen und ſo lang die Völker beyſammen ſtehen, ein gleicher Sold unter aller Herren Alliirter Völker gerichtet werden, darüber man ſich einer gewiſſen Verpflegungs-Ordinanz zu vereinigen, damit unter den Völkern wegen ungleichen Unterhalts keine Jalouſie erwachſe.

Wofern auch zum Vierzehenden, ein oder ander Alliirter Chur- und Fürſt, einige gegen ſeinen Mit-Alliirten verdächtige Conſilia, Conventicula, Conjurationes und Uniones der Land-Ständen und Unterthanen wider Ihren Herrn, oder auch von andern vernehmen ſolte, welche die Unterthanen gegen ihren Lands-Fürſten zu verhetzen oder aufzuwicklen tentiren möchten, ſolle derſelbe ſchuldig ſeyn, ſeinen periclitirenden Mit-Alliirten alſo balden davon zu adviſiren, damit deſto zeitlicher auf das Nöthige remediren gedacht werde.

Sollte auch zum Fünffzehenden der invaſus von ſo ſtarker Hand angegriffen werden, das obverglichenes Corpus Foederis nicht baſtant wäre zu reſiſtiren, ſo ſolle mit geſammten Rath der Alliirten ſolches Corpus ſecundum exigendi rei et periculi vel aggreſſoris der Nothdurfft nach geſtärket werden, und dem Hülf brauchenden bevorſtehen, mit Rath der Confoedirirten ſich ferner derer in dem Inſtrumento Pacis enthaltener Mitteln zu bedienen.

Und gleichwie zum Sechzehenden, dieſes ganze Foedus allein zu Behauptung der Extenſion gedachten §. Und gleichwie ꝛc. und darvon dependirenden, denen Chur-Fürſten und Ständen zukommenden, auch durch das Inſtrumentum Pacis bekräfftigten Juris Pacis, et belli, armorum et foederum, und einfolglich zu niemands Offenſion, ſondern zu Erhaltung Frieden und Ruheſtands gegenwärtiger und künftiger Reichs- und

Lands-

Lands-Defension, woran neben den Chur-Fürsten und Ständen, auch deren Lands-Ständen und Unterthanen eigene Sicherheit hafftet, angesehen und gegründet ist; Also solle solches allein auch hierinnen bestehen, und andere Casus nicht eingemischt, noch die Foederati zu andern Vorfallenheiten hierdurch verbunden seyn.

Nachdem auch zum Siebenzehenden den Chur- und Fürsten oblieget, solches Jus und Kleinod nicht weniger bey Ihren Posteris und Successoren zu erhalten, und in perpetuum zu stabiliren, als solle dieser Punct auf keine Zeit restringiret, sondern die Herren Alliirte Dero Successores Erben und Nachkommen, darzu auch in perpetuum verbunden seyn, als wohin sie ohne das der Posteritaet Besies der Teutschen Freyheit und dieselbe constituirender Jurium Conservation auch sowohl des gesamten Reichs, als eines jeden Particular Wohlfahrt obligiret und anweiset.

Wurden nun zum Achtzehenden, mehr andere Chur-Fürsten und Ständ, zu diesem gemeinnutzigen Bund mit eintretten, und die gemachte Leges foederis acceptiren wollen, solle niemand der Accels geweigert, jedoch allezeit vorhero insgesammt darvon geredt und omnium foederatorum unanimis consensus darüber erfordert werden.

Und damit dieses alles kräfftiglich, fest- und unverbrüchlich gehalten werde, haben die von den Herren Alliirten hierzu bevollmächtigte Gesandte, im Nahmen Ihrer Hohen Herren Principalen diesem allen festiglich nachzukommen und längst innerhalb zwey Monathen gedachter Herren Principalen, mit Chur- und Fürstl. Hand und Siegel bekräfftigte Ratification beyzubringen, und gegen einander auszuwechslen versprochen, und sollen von einem jeden Theil so viel Ratifications-Instrumenta, als der Herrn Alliirten seynd, verfertiget werden; Im-

mittelſt haben dieſen Bund vorgemeldte Geſandte mit Ihrer Hand und Pittſchafft beſtättiget; So geſchehen den - - - - Anno 1671.

Wegen Chur-Cölln, Petrus Holzemius, (L.S.)

Wegen Chur-Bayern, von Mayerl. Fr. Gotth. Dellendh. (L.S.) (L.S.)

Wegen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenb. C. A. Marenholz, J. von Jena. (L.S.) (L.S.)

Wegen Pfaltz-Neuburg, Johann Ferdinand Tyrſchi. (L.S.)

Wegen Mecklenb. Schwerin, M. A. Fr. von Schwan. (L.S.)

Conſonantium cum Originali, Teſtor Johann Schulz, Archivarius.

(L.S.)

L.²)

Union der Fränkiſch und Schwäbiſchen Crayſen wider die Ritterſchafftliche Anmaſſungen. 1691.

Zweytens weil auch ſeit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Reichs-Ritterſchafft ein gewiſſes Kayſerl. allergnädigſtes Privilegium puncto Collectarum der Ritterſchafftlichen alienirten oder heimgefallenen Güther, und wegen anderen Dingen mehr in Anno 1688. beſag weitläufftigen Innhalts ſolches Privilegii, ſodann auch ein Kayſerl. Decret ſub dato Wien den 20. Decembris 1672. an die hohe Reichs- und Oeſterreichiſche Gerichte dahin gehend, daß bey ſolchen Dicaſteriis, der Reichs-Ritterſchafft mit Erkennung nothwendiger Mandaten,

je-

jederzeit executive hülffliche Hand gebothen, und auch sürnehmlich in Causis Collectarum et Armorum, ohne einigen Unterschied, ob die Güther lehenbar oder eigen seyn, Anfangs super Possessorio, sola facti der Ritterschafftlichen vorigen oder ältern Possess veritate inspecta summarissime verfahren, als die turbirte oder beleydigte, vor allen ad suam Possessionem restituirt werden sollen ꝛc. ꝛc. ausgewürket, auch dieselbige solche Privilegia in so weit zu extendiren anfangen, daß sie denen Lehen-Herrn auf geschehenes Aufmahnen die schuldige Lehen-Dienste versagen: Dergleichen Dinge aber von sehr weitem und gefährlichem Aussehen seynd, und gesamter Chur-Fürsten und Stände hohes Interesse und Praejuditz darunter verliret; Als ist zwischen beyden löbl. Creysen es dahin angesehen worden, daß man sich allerseits von seinen habenden wohlhergebrachten, und durch das Instrumentum Pacis Westphalicum, wie auch die Kayserliche Wahl-Capitulation confirmirten Rechten und Gerechtigkeiten, durch die Ritterschafft nicht treiben lassen könne, sondern, daß alle wiedrige Conatus mit gemeinsamen Consiliis abzuwenden, zugleich aber Ihro Kayserl. Majestät die beschwerliche Consequentien, welche durch das ertheilte allergnädigste Privilegium und Decretum ohnfehlbar erfolgen müssen, allerunterthänigst zu repraesentiren, und um deren Aufhebung anzusuchen, auch die Sachen, als welche in gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs hohe Jura und Praerogativen einlaufft, mit Umständen ad Comitia Imperii zubringen und dahin anzutragen seyn werde, daß von gesamten Reichswegen die Remedur zuwegen gebracht und die Grund-Gesetze des Reichs in ihrem Vigor gelassen werden.

L 3.)
Vereinigung zwischen Bamberg, Würzburg, und Brandenburg die Landesfürstl. Iurisdiction über die Ritterschaft betreffend. 1507.

Am Montag nach den Sontag Judica Anno 1507. haben die Hochwürdigen Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herr Georg Bischoff zu Bamberg, und Herr Friederich Marggrafe zu Brandenburg, sich des Tags halben der von der Ritterschaft vf Dienstag nach Marci zu Schweinfurth zu halten fürgenommen seyn solle, zu Lanckheim in dem Kloster unter einander freundlich vereinigt und vertragen, wie hernach folget:

Item ein jeglicher Fürst solle die trefflichsten aus den seinen der Ritterschafft, so auf den Tag zu Kützingen gewest sind, zwischen hie und dem Sonntag Quasimodogeniti schirst komend, für sich fordern, und jene erzehlen und sagen laßen;

Wie sein Fürstliche Gnaden angelanget sey, daß sie auf dem nechst gehaltenen Tag zu Kitzingen, von etlichen Ordnungen und rechtlichen Austragen gehandelt hätten, wie unser Gnädig Herrn Bamberg, Würtzburg, und Brandenburg, einen jeglichen von der Ritterschafft im Lande zu Franken, um sein Spruch und Verordnung, und sie hinwiederum um die Sprüch-Forderung, so dieselben Fürsten zu Ir einen haben, nemlich von neun der jeglicher Fürst zweene, die Grafen und Herrn einen, und die von der Ritterschafft zweene gaben, zu rech: kommen sollten, doch mit einer Maß, wie dann solches fürgenommen, daß sey ihme wohl wißend, darob hätte sein Gnade nicht unbillig mißfallen und befrembden, und sich deß in Betrachtung der Verwandnüß, damit sie seinen Fürstl. Gnaden mehre dann ander von der Ritterschafft zugethan wären, zu ihme nicht versehen, solches also on seiner Gnaden wißen und untersucht für-

zu-

zunehmen, wann, (wo solches seinen Fürgang gewinn) so würde das seinen Fürstlichen Gnaden an seiner Gnaden Regalien, Oberkeiten, Sale, Gerichten, Hofgerichten, Land-Gerichten und andern Gerechtigkeiten zu nachtheiliger Abred und Smelerung reichen, auch damit Röml. Königlicher Maiestät unsern Allergnädigsten Herrn, die Appellation und Instanz so für Ihre Maiest. und derselben Cammer-Gericht gehört, abgeschnitten, und solches seinen Gnaden bey Ihrer Maiestät (wo seine Fürstliche Gnade ihme das Verhangen, und an Ihro Maiestät gelangen solt) nicht zu kleinen Ungnaden und Nachtheil wachsen. Darum und aus andern beweglichen Ursachen, könne seine Fürstliche Gnad ihme solches nicht gestatten, und bey seiner Gnaden ernstlich begehre, das Ausschreiben so sie deßhalben zu einen Tag auf Dienstag nach Marci gen Schweinfurth zu thun fürgenomen hätten, nicht ausgehen zu laßen, und von solchen fürnehmen abzustehen; wo aber die von der Ritterschafft eine oder mehre billige Beschwerde gegen seinen Gnaden zu haben vermeinet, möchten die seinen Fürstlichen Gnaden anzeigen, darauf sich seine Gnade gebührlich ziemlich Fürstl. und unverweissentlich finden laßen wolt. Item ob dieselben von der Ritterschafft den solches also fürgehalten würde das nicht thun, und je solch Ausschreiben, und den Tag für sich gehen laßen wolten; wer dann nachfolgend dieselben oder andere ichts in den Sachen an beede unser Gnädig Herren, Bamberg und Brandenburg, gelängen würde, solle sich ein jeglicher Fürst endlich Antwort zu geben enthalten, und keiner ohne den andern darzu nichts sagen, noch bewilligen, sondern sich darinn einer eintrechtigen endlichen Antwort einschließen, und ihme geben laßen. Das alles die obgemelden zwey Fürsten Bamberg und Brandenburg also zu vollziehen einander zugesaget, und sich ein jeglicher an diese Verzeichniß, der zweene gemachet sind, mit

seiner eigen Hand unterschrieben, und sonderlich hat unser Gnädiger Herr von Bamberg hierinnen unsers Gnädigen Herrn von Würtzburg gemächtiget, und für ihne zugesagt, daß Er alles das wie obstehet, auch thun, und auch solches unsern Gnädigen Herrn dem Marggrafen hie zwischen und Ostern nechstkünftigen zuschreiben sollte.

Item es sollen beede unser Gnädig Herren von Würtzburg und Brandenburg, welchen einer seiner Geheimsten Räthe gen Bamberg zu unsern Gnädigen Herrn von Bamberg schicken, daß die auf Dienstag nach den Palm-Sonntag zu Nacht daselbst seyn, und sich under Sachen halber bey Seiner Gnaden angeben, alsdenn solle Sein Fürstlich Gnaden sich mit ihme einer Malstatt auch zeit, darauf die ihnen so obernennten Tag zu Schweinfurth auszuschreiben willens gewest sind zusammen kommen solten, vereinigen, und sich einer Instruction vergleichen, nach der Innhalt aller Fürsten Räthe, der jeglicher einen darzu ordnen solle, bey denselben aus der Ritterschafft so solchen Tag haben ausschreiben wollen, zu handeln, Actum ut Supra

Georgius Episcopus
Bambergensis manu propria.
Friedrich Marggraf zu
Brandenburg, manu propria.

L[4].)

Reichsfürsten Raths-Conclusum d. 26. Martii 1703. wodurch sich Status per Unanimia verbinden, samt und sonders darüber fest zu halten, daß die Jura Collectandi Statuum wider die Ritterschafft manuteniret, die Ritterschafftliche Privilegia überhaupt wider die Reichs-Ständische Rechte nicht valable gemacht, die jura Austregarum behauptet, die Proceſſus Mandati

in

in dieserley Sachen abgestellt, und denen Ritterschafftlichen Zudringlichkeiten gesteuret werden möge.

In dem Fürstl. Neben-Zimmer wurde den 26. Maii 1703. durch den Herrn Chur-Brandenburgischen nomine Magdeburg proponiret und von gesamten Fürstl. Collegio per Unanimia in das Conclusum von der Reichs-Verfassung angenommen.

Ad Verb. Ohn Anstand oder Ausrede vollständig vergüten könte.

Gleichwie bey sothaner Verfassung Kayserl. Majestät und die Stände des Reichs zu Kriegs- und Friedens-Zeiten alle Ihre Kräffte anzuwenden haben, hingegen von verschiedenen Orten her, bevorab von gesamten löbl. Fränkischen Creyß und dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg, klagbar zu vernehmen ist, welchergestalten die ohnmittelbare Ritterschafft von Franken, Schwaben und Ober-Rhein in deren eröffneten Lehn, welche ante feudalitatem Chur-Fürsten und Ständen cum omnibus Juribus zuständig gewesen, auch selben, durante feudo, quoad proprietatem omni jure damit afficirt geblieben, das jus collectandi und die Jura Armorum, deren Ihre Mit-Glieder, währender Lehenschafft usufructuario jure genossen, auch nach deren apertur fortniessen, und zu deren Behauptung gewisse, ohne Vorwissen oder Verwilligung der Stände in praejudicium contradicentis per sub- et obreptionem erhaltene Kayserliche Privilegia und Reichs-Hof-Raths-Mandata in Mißbrauch ziehen wollen; Also haben gesamte Chur-Fürsten und Stände Zufolg der schon vorlängst von verschiedenen dißfalls errichten Unionen sorgfältig daran zu seyn, daß diesem zu schädlicher Schmählerung der Hohen Reichs-Lehen und so vieler Stände vornehmsten Jurium wieder die gemeine Rechte und des Reichs Fundamental-Gesetze laufenden unleidentlichem Beginnen alles Ernsts gesteuret, die Churfürstl. oder andere hohe feuda

Imperii Regalia an Ihren Rechten ungestümmelt erhalten, und damit zu fortsezender höchstnöthiger gemeiner Reichs-Verfassung in vollkommenen Stand bewahret werden mögen, zu welchem Ende Kayserliche Majestät von gesamten Reichs wegen allerunterthänigst ersuchet wird, ermelde Ritterschafft in Franken, Schwaben und am Obern Rhein in solchem ihrem nullo jure fundirten Gesuch ab- und Dero Löbl. Reichs-Hof-Rath dahin allergnädigst anzuweisen, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen derselbe mit Erkennung einiger Processe und Mandaten dißfalls nun nicht mehr beschwerlich fallen, noch weniger aber Ihnen das beneficium primae instantiae der Austräge und dergleichen ad summa tribunalia immediate sich nicht qualificirenden Fälle disputirlich machen möge. Ueber disse Verordnung und allgemeine Concurrenz verbünden sich Chur-Fürsten und Stände samt und sonders auf das Kräftigste zu halten, nicht zweifelnd, Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orts zu Dero selbst eigenen und des Publici Besten mit einstimmen, und solches kräfftigst vollziehen zu helffen allergnädigst geruhen werden.

L[5].)

Die durch die Ritterschafftliche Concilia veranlassete Chur- und Fürsten-Union de Anno 1713.

Zu wissen seye hiemit; Nachdeme bekannt, wie die unmittelbare Reichs Ritterschafft in vorigen Zeiten, unter dem Vorwand Ihrer nach und nach, ohne Wissen der dabey interessirten Stände des Reichs, ausgewürkter Privilegien, Freyheiten und Investituren, auch mit deren Extensionen und Declarationen, denen Ständen des Reichs, in Ihren wohlhergebrachten, auch durch

so

so viele Sanctiones Imperii pragmaticas, in vim perpetuae obligationis confirmirt- und stabilirten Juribus, Regalien, Praeeminentien und Hoheiten, in viele Weeg zu nahe zutretten, und Abbruch zu thun, sich unterfangen; Dahero die vor Ihre Wohlfahrt und Conservation sorgende Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs jederzeit bedacht gewesen, wie deme mit Nachdruck begegnet werden möge; Zu welchem Ende Sie dann nicht nur in Anno 1564. aufs verbindlichste abgeredt, und besag eines darüber errichteten Recessus, wie auch bey dem darauf erfolgten Reichs-Deputations-Tag zu Wormbs publicè vorgestellt, daß man zwar gänzlich davor halte, es würden Ihre Kayserl. Majestät nicht gemeynt seyn, durch dergleichen Privilegia, Chur-Fürsten und Fürsten, an dero habenden Praeeminentien Hoheiten, Regalien, Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar um so weniger, ichtwas zu praejudiciren, als ohne dem einem Dritten, an seinem Recht, in diesen und dergleichen Fällen, nicht möchte Abbruch geschehen, jedoch hätte man zu Verhütung alles Eingang, da unter solchem Schein ichtwas wider dero Regalien, Jurisdictionalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, von denen vom Adel gesucht oder vorgenommen werden wollte, nicht umhin gekönnt, sich öffentlich zu erklären, daß man Ihnen dißfalls nicht nachsehen, einraumen oder verstatten, hingegen sich bey seinen Hoheiten und Regalien selbst festiglich handhaben wollte, sondern auch folgends im Jahr 1616. und 1630. durch abermahlige Correspondenz den Vergleich erneuert, und gegen alle Ritterschafftlicher Seits, bey den höchsten Reichs-Gerichten, und sonsten mit Unfug machinirende Zunöthigungen und Beschwerden, und in beständiger enger Communication, und in diesem Werk allerseits beysammen und vor einen Mann zu stehen, unter einander verbindlich beschlossen, mithin gegen des unmittelbaren Reichs-Adels,

oder auch deſſen allzuweit gehender Bedienten Eingriffe und Zunöthigungen ſich verwahrt, als da ſeynd.

1.) Daß Sie von der Ständen, welchen Sie ſonſt unterworffen, Jurisdiction, ein und ander Orts, nicht nur Ihrer Perſonen wegen, ſich in Civil- und Criminal-Fällen, ſondern auch Ihre in deren Territoriis gelegene Güther, und deren Beſitzere, von deren Bothmäßigkeit, gegen das alte Herkommen, exemt machen, oder doch ſelbige auf ein und andere Weiſe zu reſtringiren ſich unterſtehen.

2.) Die Collectation zum Theil, nicht nur von denen etwa erkauften, unter der Stände Jurisdiction gehörigen eigenen und Lehen-Güthern, ſondern auch von denen Ihnen zuſtändigen heimgefallenen- wie nicht weniger von der Stände Unterthanen, in deren Jurisdiction etwa beſitzenden adelichen einſchichtigen Lehen, neuerlich praetendiren, auch ſolche Leuthe und Güther, zu allen Ritterſchafftlichen Ausgaben, ja ſogar zu Fortführung der wider Ihre Lands-Fürſten extrahirten Proceſſe zu ziehen, ſich anmaſſen.

3.) Daß ſie denen Ständen hier und dar aufbürden wollen, die, ihnen heimgefallene Lehen-Güther, nach ihrer der Nobleſſe Convenienz, wieder zu alieniren, oder doch geſchehen zu laſſen, daß ein und ander Ritterſchafftliches Membrum ſolche einlöſe, mithin denen Lehen-Herrn, hierinn Ziehl und Maas vorſchreiben, und Ihre Munificenz und Erkenntlichkeit gegen getreue Diener zu exerciren verwehren, oder doch denen Lehen-Herrn einen unanſtändigen Vaſallum obtrudiren wollen.

4.) Daß Sie ein und andermahl, mit Praetexirung der Auſtregal-Inſtanz, auch in Cauſis, die ſich auf Mandata ſine Clauſula, oder Remedia Executiva, nicht qualificiren, contra ordinem Proceſſus et Conſtitutiones Imperii, die Fürſten und Stände, immediate an

die

die Summa Tribunalia zu ziehen, und Mandata, Rescripta, und andere widrige Verordnungen zu extrahiren; Ingleichen

5.) Ihre Privilegia mehrentheils zu Praejudiz Chur-Fürsten und Stände, zu extendiren, die bereits erschlichene, zu deren Nachtheil, sofort in Uebung zu setzen, und durch deren Confirmation sich darinn zu befestigen suchen.

6.) Daß bey denen Ritterschafftlichen Directoriis wider die von Adel fast niemal einige Justiz, weniger Execution zu erlangen.

7.) Daß die Ritterschafft ihre Güther nicht nur bey Durchmarschen, gemeiniglich ganz frey übergangen, sondern auch in Cantonir- und Postirungen, wann schon die Situation und Raison de guerre das contrarium erfordert, öfters nicht mit belegt werden dörfften, und also andere bereits genug gravirte getreue Stände des Reichs, die Beschwerungen vor die Ritterschafft noch mit übertragen, und selbige subleviren müssen.

8.) Daß sie denen Reichs-Ordnungen zuwieder, niemandts erlaubte neue Zölle auszubringen trachten, auch von Ihren verkauffeten Getrayd und andern Sachen in der Stände Territoriis, ein oder andern Orts den Zoll zu reichen sich weigern, dergleichen doch kein Stand von dem andern aus einem Recht praetendiret und was dergleichen mehr seyn mag; Dannenhero die hiebey vornehmlich interessirte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände; gegen dergleichen Anmassungen der Ritterschafft sich ebenfalls ins künftig bestmöglichst sicher zu stellen, von niemanden verdacht werden können, dazumahlen auch vorkommen, wie daß der vor einiger Zeit zu Nürnberg vor allen in denen drey Reichs-Crayssen, Franken, Schwaben und Rhein-Strohm befindlichen Adel angestellt gewesene General-Convent, unter andern bedenklichen Puncten, auf weitere Ausbringung mehrer

rer

rer denen Ständen höchst schädlich und an sich ungültiger Privilegien abzielet.

Und dann bey solchen Vorfallenheiten, und weiteren Besorgnißen, getreuen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nach den Pflichten, mit welchen Sie der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reich verwandt und zugethan, sowohl als vor sich selbst allerdings obliegen will, vor die Conservation ihrer Lande, Hoheiten, Gerechtsamen uud Zugehörungen, alle rechtliche und in denen Reichs-Constitutionibus gegründete Vorsorge, und zwar um so viel destomehr zutragen, als sie zu Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät und des gemeinen Besten, vor welche Sie ihr äusserstes bisher aufgeopfert, vielmehr mit allen Kräfften ferner zu erhalten, als an Ihrer Hoheit und Gerechtsamen verkürzet und benachtheiliget werden sollten.

Als haben wir zu End unterschriebene Churfürsten und Fürsten dieser Sach, und unserer Posteritaet hieran mit hangende Wohlfarth, insonderheit auch, daß beede Löbliche Crayse, Franken und Schwaben, bey Ihrer vor einigen Jahren getroffener Allianz allbereit ebenermassen hierauf angetragen, in reiffe Deliberation vnd Erwägung gezogen, und darauf zuförderst obberührte von unsern respective Löbl. Vorfahren, und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen errichtete Einungen und Recesse, nach Gelegenheit jetziger Zeiten, und Umständen, in ihrem auf eine einmüthige und unaussetzliche Vertrettung allerseits wohlhergebrachter Lands-Fürstlichen Regalien, Hoheiten und Gerechtsame abzielenden Innhalt, wie hiermit in der allerbesten und beständigsten Form, als solches immer seyn kan oder mag, beschiehet, als eine ewige und unwiderrufliche Bündniß dahin erneuert und bestätiget, daß wir zuforderist Ihrer Kayserlichen Majestät als dem geheiligten Allerhöchsten Ober-Haubt des Reichs, und befindenden Dingen nach, einem

nem allgemeinen Reichs-Convent, Unſerer Nothdurfft, und unumgängliche Abwendung mehrern Praejudiz in aller Unterthänigkeit und geziemend zu ſchleuniger Remedur, vorſtellen, dabey aber in allen Fällen, welche an Seiten der Ritterſchaft (worunter wir jedoch diejenige, ſo blos und allein auf ihre Conſervation und Beſtes, ohne anderwärts Nachtheil und Praejudiz, bedacht ſeynd, nicht gemeinet noch verſtanden haben wollen) zu Bekränkung der Fürſtlichen Iurium, praeeminenz und Hoheiten vorgenommen werden wolten, einander mit vertraulicher Communication und Correſpondenz, nicht minder als auch mit Rath und That treulich und unausſetzlich bey- und alle vor einen Mann zuſtehen kräftiglich verſprechen, in der vollkommenen Verſicherung es werden die Römiſche Kayſerliche Majeſtät ſodann auch alle übrige, obſchon der Situation, und ſonſtiger Gelegenheit nach, nicht ſo principaliter, jedoch der Conſequenz und in vielen momentis einlauffenden gemeinſamen Befugniß halber, ebenfalls intereſſirte Churfürſten, Fürſten und Stände, die gegen der alten Chur- und Fürſtlichen Häuſer ſo theuer erworbenen Splendor und Luſtre bisher unternommene, und etwa ferners unternehmende Kränk- und Benachtheiligung abzielende Machinationes, oder zum Theil ſonſten dem Fürſten-Stand allzunahe gehende Bezeugungen, anders nicht als höchſtmißfällig, mithin dieſe Unſre Entſchlieſſung, wie billig, gerecht, und unentbehrlich anſehen, auch derſelben reſpective beytretten, und wie auf dienliche und zulängliche Weege, nicht nur derer Stände Gravaminibus, ratione praeteriti cum effectu abgeholfen, ſondern auch allen künftigen ferneren Zunöthigungen, mit genugſamen Nachdruck begegnet, beſonders aber bey denen höchſten Reichs-Gerichten, die vor anderen in Ritterſchafftlichen Sachen bißhero verſpührte Unrichtigkeiten, und zu Praejudiz der Ständen übereilte,

zu-

zumahlen gegen die Kayſerliche Wahl-Capitulation und andere Reichs-Rechts- und Gerichts-Ordnungen laufſende, mithin an ſich ſelbſt unſtatthafte Proceſſe, Mandata und dergleichen cum effectu abgeſtellt, und denen darob entſtehenden Beſchwerden vorgebogen werden möge, von ſelbſten bedacht ſeyn; Da wir indeſſen, was etwa circa modum, nach Gelegenheit der Umſtände, und ſonſten erheiſchender Nothdurft, ferner zu veranlaſſen, gut und nöthig erfunden werden möchte, durch vertraute Correſpondenz, oder ungeſäumte Zuſammenſchickung getreuer Räthe, unverlängt, mit gleicher Verbindlichkeit zu beſorgen, nicht unterlaſſen werden; Allermaſſen dann dafern hinkünftig, es ſeye in Commun oder Particulari, mehrere Gravamina entſtehen und darüber unterdeſſen ein und anders, zu Behuf dieſer gemeinſamen Angelegenheit vor gut und angeſehen, und beſchloſſen werden ſollte, ſolches der mutuellen Aſſiſtenz halber, und ſonſt in allen Stücken, von eben der Kraft, als ob es dieſem Receſs von Wort zu Wort einverleibt wäre, ſeyn und bleiben ſolle; mit Urkund Unſerer eigenen Chur-Fürſtlich und Fürſtlichen Unterſchrifften, und vorgedruckten Secret-Innſiegeln. So geſchehen den 11. Februarii 1713.

Johann Wilhelm Churfürſt. (L.S.)
Johann Philipp. Epiſc. (L.S.)
Georg Wilhelm. (L.S.)
Wilhelm Friederich. (L.S.)
Eberhard Ludwig. (L.S.)
Ernſt Ludwig. (L.S.)

L6.)

L *)

Monita Principum ad Capitulationem de Anno 1741. circa hanc materiam.

4) Der regierende Kayſer ſolle nicht geſtatten, daß die von der ohnmittelbahren Reichsritterſchafft bishero erlangte, oder künfftig erlangende Privilegia zu Nachtheil oder Beſchwehrung derer Chur-Fürſten und Ständen Landes-Hoheit, oder anderer ihrer hergebrachten Rechten angezogen werden, noch auch daß die Reichs-Gerichte darauf mit geſchwinden Proceſſen und imperativiſchen Verfügungen verfahren, oder auch die in territoriis der Chur-Fürſten und Ständen des Reichs gelegene einzelne denen von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft angehörige Gütter und Stücke von der Landes-Hoheit eximiren, oder auch denen Chur-Fürſten und Ständen, wann bey Reichs-Ritterſchaftlichen Lehen-Güttern das dominium utile cum directo conſolidirt wird, die Incamerationem, oder eine dem Lehen-Herrn ſelbſt beliebige anderweite Verleyhung hindern, ſondern es ſollen vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichs-Gerichte auf das Reichs-Gutachten vom 4. Junii 1704. welches der Kayſer ratificiren will, verwieſen ſeyn, auch will er nicht zugeben, daß die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft unter Vorwand ihrer Privilegiorum über ihre zugehörige collectable Grund-Stücke in Territorio alieno ein jus exequendi praetendire, oder auch, wann Membra von derſelben ſich in Territoriis Statuum aufhalten, oder wohnhafft ſind, der Iurisdiction der Landes-Herrn ſich zu entziehen ſuchen: der regierende Kayſer will auch überhaupt das der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft in denen 1680. Jahren ertheilte Privilegien Werk ad Comitia bringen, und darüber der Stände Gutachten begehren, doch ohnbeſchadet derer zwiſchen verſchiedenen Ständen des Reichs,

und

und denen von der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft errichteten Verträgen, welche billig ohnangefochten bleiben sollen.

23.) Der regierende Kayser solle, nachdeme an sich die Natur der Reichs-Versammlung mit sich bringt, daß daselbst nicht allein diejenige Sachen, die Kayserliche Majestät an das Reich zu bringen nöthig finden, sondern auch der Stände Desideria erörtert werden, nicht allein überhaupt denen letztern nicht wehren, sich daselbst über das, was sie diensam erachten, unter sich zu berathen, und eines Concluſi zu vereinigen, sondern auch besonders in Iustiz-Sachen, die bey denen Höchsten Reichs-Gerichten anhängig, oder dahin gebracht werden, den Recurſum ad Comitia nicht hindern, sondern vielmehr dahin bedacht seyn, daß über selbigen bald möglich ein förmliches Regulativ in Comitiis gemacht, und deswegen ad Deliberatinem geschritten werde, auch bis solches geschehen, selbigen wenigstens in allen denen Fällen, und zwar cum effectu ſuſpenſivo zu laſſen: Wann ſuper Competentia fori et iurisdictionis; oder über das Recht der ersten Instanz gestritten wird; Ingleichen wann geklagt wird, daß die Reichs-Gerichte wider die ihnen vorgeschriebene Ordnung gehandelt, wie nicht weniger, wann, wie zwar schon in I.P.W. versehen, von Auslegung derer Reichs-Gesetzen die Frage ist, und über deren Senſum inter Litigantes diſputiret, oder auch überhaupt die Klage ex capite gravaminis omnibus ſtatibus communis angebracht und gebühret wird; Doch aber soll der Recurrens seine Cauſales Recurſus innerhalb dreyer Monathen, von Zeit des ihme nach seiner Meynung zugefügten Gravaminis an zu rechnen, ſub poena praecluſi in Comitiis anbringen, dieselbe sofort ad Dictaturam et Propoſitionem, mithin nach geforderten und eingekommenen Bericht derer Reichs-Gerichten, wann es der

Caſus

Casus erfordert, oder wann das Gravamen an sich und ohne selbigen klar, und dergleichen zu erfordern von der Reichs-Versammlung nicht nöthig erachtet würde, binnen 2. Monathen zur Deliberation gebracht, und alsdann innerhalb 3. Monathen, wann das Gravamen erheblich, demselben abgeholfen widrigenfalls aber und da der Recursus temere ergriffen, oder ungegründet erfunden worden, die Sache an das Reichs-Gericht remittiret werden, auch gestalten Sachen nach über die verwürkte poenam temeritatis der Recurrenz gehalten seyn, dem Gegentheil die verursachte Kosten und Schaden zu ersetzen.

24.) Der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß die Reichs-Gerichte in zweifelhaften Fällen sich der nach Maasgab I. P. W. Art. V. §phus Visitatio &c. 55. dem Kayser und dem Reich gehörigen Interpretation derer Reichs-Gesetzen anmassen, sondern es sollen die Reichs-Gerichte, sobald als dergleichen Casus vorkommt, die Sach an den Kayser und das Reich remittiren, auch durch einen ad Comitia zu erlassenden Bericht die Dubia Cameralia, und welche Leges etwann einiger Interpretation und Erläuterung ihrer Meynung nach bedürffen, geziemend anzeigen.

30.) Der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß von denen Reichs-Gerichten durch Decreta interimistica und provisionalia jemand gravirt, oder solchergestalten seines Rechtens entsetzet werde.

31.) Der regierende Kayser solle dahin sehen, und ernstlich darauf halten, daß die Reichs-Gerichte in vorkommenden Fällen, die Pacta, Verfassungen und Observanzen der Chur-Fürsten und Ständen in rebus domus genau beobachten, und dagegen mit widrigen Erkänntnissen nicht verfahren, sondern sie, wie in Controversiis so dahin einschlagen, und an sie gebracht werden, pro norma judicandi nehmen, also auch ausser

solchen Fällen sich nicht darein mischen, noch weniger solche cassiren und vernichtigen sollen.

33.) Der regierende Kayser solle ernstlich dahin sehen, daß bey denen Reichs-Gerichten mit dem Mandats-Proceß nicht gegen die Reichs-Constitutiones verfahren, und solchergestalten jemand gravirt werde, auch zu dem Ende über die Interpretation der in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltenen 4. Fällen ein Reichs-Gutachten erfordern.

34.) Der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß bey Reichs-Hof-Raths-Sachen, die ad viam simplicis querelae gehören, und sich qualificiren, in einen Rescripts-Proceß gezogen, und also nicht via Processus ordinaria discutiret werden.

36.) Der regierende Kayser solle keine Sachen gegen beyder Partheyen Willen vor Hof-Commissiones ziehen, auch diese nicht anderst, als zum Versuch der Güte erkennen und anordnen lassen.

37.) Der regierende Kayser solle ernstlich dahin sehen, und darauf halten, daß bey dem Gerichtlichen Proceß in dem Reichs-Hof-Rath die Kammer-Gerichts-Ordnung der Nullitaet beobachtet werde.

L.[7])

Fürsten-Union wegen der heimgefallenen Lehen-Güter Besteurung den $\frac{24}{14}$. Iunii Anno 1616. zu Ochsenfurth aufgerichtet.

Demnach die Fränkische Ritterschafft, Orts Gebürgs, unter dato Speyer den 3. Iulii A. 1615. insgemein Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hoch praejudicirliche cameralische Proceß verkündigen lassen,

dem

dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfrieden Bischoffen zu Bamberg, Domb-Probsten zu Würzburg ꝛc. Sodann dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorff Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen ꝛc. Beeden Unsern gnädigen Fürsten und Herrn, darinnen sub poena dupli, auch Sechs Marck Löthigen Golds gebotten wird, etliche Gütter, welche als zur Ritterschafft gehörig, angezogen worden, zu der Ritterlichen Einnahm zu versteuern, mit dem Anhang, daß solches geschehen seye, auf einen gewissen Termin glaubliche Anzeige zu thun, alles mehrern Innhalts obangeregter Proceſs.

So haben in Ansehung besorgenden General-Praejudiz beede obhochgedachte beklagte Fürsten eine Nothdurfft eracht, auf das wenigste mit etlichen in diesen Sachen mitinteressirten Fürsten Berathschlagungen anzustellen, wie diesem Werk zuvorzukommen, weiter beschwerlicher Sequel abgeholffen, und remittiret werden mögte: Derowegen die Hochwürdige, Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herrn Iulium Bischoffen zu Würzburg ꝛc. Herrn Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin in Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen ꝛc. Sodann Herrn Johann Friederich, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheim, freundlich ersucht, solchen Werks halben eine Correspondenz-Berathschlagung Ihnen nicht entgegen seyn zu lassen: Darauf auch verglichen worden eine Zusammenordnung auf den $\frac{2}{12}$. dieses zu solchem Ende nach Ochsenfurth anzustellen, bey welcher

heut dato zwar abwesend Ihro Fürstlichen Durchlaucht von Württemberg Abgesandten, deren alle anwesende, einen Tag erwartet, und ermeßen müssen, daß Ihre Ankunfft aus erheblichen Ursachen gehindert, beschlossen worden, daß beede Hochgedachte beklagte drey Fürsten von Bamberg und Brandenburg, jeder für sich am Cammer-Gericht Exceptiones fori declinatorias, auch in quantum videbitur, doch allein eventualiter cum reservatione expressa Declinationis fori, non competentis actionis, einwenden sollen, darbey alle anwesende Gesandte, ad referendum, und zu fernerer Erklärung Ihrer gnädigen Fürsten und Herrn, zu der Fürstlichen Bambergischen Canzley aufgenommen, ob und was gestalt unterdessen pari passu dieses Werk mit Ausführung daraus entstehenden Praejudiz an die Röm. Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn, um allergnädigste Declination deren im Mandat angezogenen Privilegien möchte gebracht werden, und damit allerseits bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht dieser insgemein zusammen ziehenden Fürsten-Intention desto mehr verspühret, und in Acht genommen werde: So haben sich die Herren Würzburgisch und Brandenburgisch-Onolzbachische Gesandten anerbotten, was Ihrestheils hiebevor auf dergleichen Proceß zu Speyer für Acta judicialiter einkommen, zu der Fürstlich Bambergisch- und Culmbachischen Canzley förderlichst zu communiciren, ist auch ferner insgemein beschlossen worden, daß diese Sache von allen abgeordneten Fürsten auf alle Vorfallenheit soll favorisirt, und möglichst befördert werden, auch in diesem Werk alle für einen Mann stehen sollen, zu welchem Ende auch so offt am Cammer-Gericht pro und contra etwas einkommt oder einzugeben, es seyn gleich Exceptiones, replicae, duplicae, conclusiones, und dergleichen, derjenige, so Beklagter seyn will, allen mitcorrespondirenden Fürsten abschrifftlich zuschicken,

und

und soviel immer möglich, und die Terminen leiden wollen, der Antwort erwartten soll.

Und dieweil ohne Zweifel aus erheblichen Ursachen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht von Württenberg Abgesandten diesen Tag nicht besucht, auch von dem Fürstlichen Brandenburgisch-Onolzbachischen Gesandten so viel Bericht einkommen, daß vor dieser Zeit mit Ihro Fürstliche Gnaden von Pfalz Neuburg, Correspondenz gehalten, so ist für gut ermessen worden, um mehrerer Bestärkung dieser Correspondenz beeder Fürstl. Fürstl. Gnaden von Neuburg und Württenberg, diesen Recels durch Communication-Schreiben unterthänig zuzuschicken, als auch sonsten unterschiedliche Gravamina, so insgemein Fürsten des Reichs zum praejudicio gereichen, vorkommen, ist die Remedirung derselben ad referendum genommen, und veranlast worden, daß jedes Fürsten Erklärung derselben halben zur Bambergischen Canzley eingeschicket, und von daselbst aus den andern communiciret werden soll. So geschehen zu Ochsenfurth den $\frac{27}{17}$. Ian. 1616.

(L.S.)

Sebastian Schenk von Stauffenberg Dumherr.
Georg Neustätter, Thürmer genannt.
Georg Kahn, D.
Johann Christoph Pasler, D.
Urb. Caspar von Feilsch.
G. Scheld.
P. M. Wolfahrt D.
Ernst Pfenning S.

Cunrad Friderich von Thüngen
Herr Brandt. D.

L 8.)

Fernere Fürsten-Union zu Ochsenfurth den $\frac{2}{12}$ Nov. 1630.

Zu wissen, als jüngst zwischen etlichen, bey der Ritterschafft neuerlich praetentirender Contribution auf den heimgestorben und verkaufften Lehen, interessirten Fürsten und Herrn, allhie zu Ochsenfurth Monntags den 25. Nov. gegenwärtigen 1630. Jahrs einzukommen, eine Tagsfarth zu freund nachbarlicher vertraulicher Conferenz angesehen, welchen Tag auch Fürstl. Bambergische, Würzburgische, Brandenburg-Culmbachische und Onolzbachische unten subsignirte Räthe, Botschaften und Gesandten, vermög ihrer ad directorium übergebener Gewalt und fürgewiesener Instructionen, würklich besucht, der Fürstl. Eichstättischen und Elwangischen aber Dienstags den 26. ejusdem erwartet, doch immittelst etwas praeliminarie, auf ihr Gutheissen, selbigen Tages vorgenommen, und bey Dero Aussenbleiben (zwar Ihre Fürstl. Gnaden zu Elwangen sich mit den Majoribus zu conformiren, ad directorium schrifftlich erkläret) am Mittwochen den 27. ejusdem vollends continuiret worden, daß man folgender massen mit einander verglichen, und verabschiedet, solches auch zu Pappier gebracht.

Als nehmlich und fürs Erste sollen und wollen vorhochermelte Fürsten und Herren von der Anno 1616. allhie zu Ochsenfurth verglichenen vertraulichen gemeinsamen Zusammensetzung, bevorab weil die von der Ritterschafft ihres Theils an sorgsamer Fortstellung ihrer intentionen den Lehens-Fürsten und Herrn zu hohen Nachtheil bißhero alle Mittel und Weege versucht, im geringsten nichts remittiren, sondern fürans, wie anhero für einen Mann stehen.

Und

Und obwohln fürs Ander etliche (wie es fürkommen) zwischen denjenigen Lehen und Gütter, welche die Lehens-Fürsten und Herrn von Rittersgenossen an sich erkaufft, und wiederum denen, so ihrer Lehens-Fürsten und Herrn, durch Todtfälle lediglich heimgegangen, einen Unterschied machen, und es dafür halten wollen, in der ersten Sort der erkauften Gütter, wäre der Lehens-Fürsten und Herrn Befreyhung von der Ritterschafft anmassender Contribution zweiffelich, so hat man doch in vertraulicher diesesmals gehaltener Zusammentragung derer für die Lehens-Fürsten und Herrn militirender Rationum, so viel befunden, daß dieser Unterschied gar und gänzlich nicht zu attendiren, sondern durchgehends in erkaufften Güttern sowohl, als denen so ihren Lehens-Fürsten lediglich heimgestorben, die vor diesem beliebte Manutention, wider der Ritterschafft Vorhaben, zu beharren, und ins Werk zu setzen sey.

Dieweilen aber Drittens eine gute gerechte Sache mit den besten modo agendi merklich beholfen würdet, und seit des im Jahr 1616. gemachten Abschieds befunden, mehrgemelte Ritterschafft ihr Vorhaben bey der Römisch-Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Hofe, mit Vorbringung allerhand Schein-Behelffen, dermassen favorisiret gemacht, und beyfällige Mandata erhalten zu haben, daß nicht unzeitig die Beysorge getragen wird, da man der Lehens-Fürsten und Herrn theils in dem bisherigen Stand der in bemelten 1616. Jahr verglichenen dilatorischen und anderer in puncto Mandatorum ex adverso obtentorum entzwischen gebrauchter exceptionen verbleiben, und bey Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät der Lehens-Fürsten und Herrn Seits nicht bald das Hauptwerk und ihre Befugsame selbst petitorio quodam judicio an-

greiffen, und dardurch eyferig demonſtriren ſollte, daß man der Haupt-Sachen durchaus keine Scheu trüge, ſondern ſchleunig Recht und Kayſerlich Erkänntniß darüber zu leiden, ja, den handgreifflichen und augenſcheinlichen Grund alſobald an das Taglicht zubringen begierig ſeye, es mögte etwann immittelſt ein nachtheiliger Beſcheid ſaltem in poſſeſſorio, bevorab denjenigen, welche noch in poſſeſſione Libertatis ſich befinden, zu ſondern Verfang ergehen und ausfallen, ſo hat man bey gegenwärtigen Convent nicht unterlaſſen, von einem zu dieſen angeregten Behuff dienlichen remedio Juris, auch zu deſſen Vollführung fernern modo procedendi und Richterlicher Inſtanz, Item ob nicht dieſe der Lehens-Fürſten und Herrn gerechte billige Sache mehr allerhöchſt gedacht Ihrer Kayſerl. Majeſtät mit Hülff der Herrn Churfürſten des Reichs bey einem Collegial- oder Reichstag als ein Reichs-Gravamen zu commendiren, unvergreiffliche vertrauliche Conferenz zu pflegen, wie eines jedweden gehaltenes Protocoll mit mehrern ausweiſet, dahin referirende. Alldieweil aber von den Anweſenden in dieſen Puncten ein ganzes zu machen niemand völliglich inſtruirt, gleichwohl die ins Mittel kommene Cogitata nicht für unnothwendig befunden, ſondern jedwedern theils ad referendum und auf weiter Nachgedenken angenommen worden, als hat man ſich für dißmahl dahin miteinander veranlaſſet und verglichen, wobey einem oder andern Stand unter den Correſpondirenden eine endliche Reſolution, ſoviel die oberregte propoſita betrifft, hierzwiſchen eines andern anſtellenden Convents gefaſſet, davon den andern parte gegeben, und die Libelli, oder was ſonſten aufgeſetzt, vertraulich communiciret werden ſollen, worinnen ſich unter andern vorzuſehen, daß der Ritterſchafft kein formatum corpus, noch daran hangendes Jus reale der Steuerbarkeit, oder ihrer von Fürſten und Herren zu

Lehen

Lehen tragender Gütter halben eine Immedietaet directe vel indirecte eingeraumt oder gestanden werde.

Nachdem aber auch Viertens die obgedachte strittige Materia, nehmlich der Ritterschafft vermeintlich praetendirende Besteuerung ihres mittelst gewesener und den Lehens-Fürsten durch Kauf-Titel überlassener, oder durch Todtfäll erledigter Lehen-Gütter gleichsam eine nahende Verwandnüß hat, mit diesen nachfolgenden zwo Fragen: Als Erstlich, ob die Lehens-Fürsten und Herrn die wider etliche des Adels, so sich an aller Höchstgedachter Kayserl. Majestät versündiget haben sollen, angefangene Confiscationes, citra praejudicium directi sui dominii, und wieweit geschehen lassen, oder Dero in etwas Gefahr stehendes angeregtes directum Dominium und Befugsame bey sogestalten Dingen in Acht nehmen, und erhalten mögen; Dann fürs andere, wessen sich bey Dero der Ritterschafft Seits ebenmäsig suchender und anmassender Besteuerung ihrer hinter Fürsten und Herrn gelegener einzeler Lehenstück und Gütter zu verhalten. Woraus zwar die Herren Fürstl. Marggräfische Brandenburgische per expressum: die andere aber, weil in den Principal Ausschreiben dessen keine Meldung geschehen, nicht sonders instruirt, doch gleichwohl so viel fürkommen, daß man bey allerseits Lehens-Fürsten und Herrn, über diesen zwo Fragen eben sowohl und viel, als über der obigen vergriffen und interessiret: Als ist diesem Abschied einzuverleiben für nothwendig ermessen worden, daß man sich inskünfftig, wann es dergleichen Convent noch einen abgeben sollte, wie dann zugeschehen die Nothdurfft, und der Sachen Wichtigkeit fast erfordern will, auch darauf mehrers, als etwann durch Zuschreiben und Schrifftwechslen auszurichten, auf denselben Convent, oder auf den nächst-

künfftig hoffenden Crayß-Tag von eines jeden Fürstlichen gnädigen Herrschafft auch dieser zweyen Puncten halben mit gemeinem Rath und Zuthun solche zusamt den obigen zu bedenken und zu erledigen haben, nothdürfftiglich instruiren lassen solle, woran es hochermelte Herrschafften zuversichtlich nicht ermangeln lassen werden.

Und als Fünfftens die Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Vormundschafft drey absonderliche Puncten, laut Extracts sub Litt. A. bey diesem Convent fürbringen, und das Gutachten darüber vernehmen lassen, ist zwar etwas discursive davon geredet, doch aber der Principal-Ausschlag, weil es an besonderer Instruction derenthalben gemangelt, auf der Fürsten und Herrn Committenten Selbst-Resolution, den nächsten vorangedeuten Convent zu eröffnen hiemit gestellt worden, mit der fernern Abrede und Vergleichung fürs Sechste: weil der Herrn Hoch- und Teutschmeisters, auch des Herrn Herzogen und Administratoris zu Würtemberg Hoch- und Fürstliche Gnaden mit eben dieser Materia (wie fürkommen) zu thun und zu schaffen haben, daß denselben, wie auch Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Eychstätt und Ellwangen nicht allein gegenwärtiges Abschieds-Copien vom Fürstlich-Bambergischen Directorio aus zugeschickt werden, sondern da es auch ein anderweitige Tagsfarth derenhalben abgebe, hierzu wie andern Mit-interessirten zeitliche Denunciation geschehen solle.

Zu Urkund seynd dieses Recessus vier gleichlautende Originalia gefertiget, von den anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten unterschrieben, und besiegelt worden, der geben ist zu Ochsenfurth den $\frac{2}{12}$. Nov.

nach

nach Christi unsers Herrn Geburth, im Jahr Sechzehen Hundert und Dreyßig.

Von wegen Ihrer Fürstl. Gn. zu Bamberg ꝛc.
(L.S.) Antonius Winter D. Rath mppr.

Von wegen Ihrer Fürstl. Gn. zu Würzburg ꝛc. ꝛc.
(L.S.) Brand D.

Von wegen Ihrer Fürstl. Gn. zu Brandenburg Culmbachischen Theils ꝛc.
(L.S.) Urb. Caspar v. Feilsch mpr.

Von wegen der Fürstl. Brandenb. Herr- und Vormundschafft zu Onolzbach ꝛc.
(L.S.) Joh. Bapt. Baum D. mpr.

(L.S.) Philippus Eyselius D. mpr.

Hie vorstehende Copia Recessus ist dem bey allhiesig Hochfürstl. Archiv verwahrtem Originali durchgehendens gleichlautend, zu dessen Urkund das Hochfürstl. Canzley-Secret-Innsiegel hiefür gedruckt worden, Onolzbach den 22. Martii Anno 1712.

(L.S.)

M.)

Theilungs-Vertrag

Markgraf Friedrichs zu Brandenburg, Churfürstens, zwischen seinen Söhnen den Markgrafen Johann, Friedrich, Albrecht und Friedrich, insonderheit aber zwischen beyden Markgrafen Frie-

Friedrich dem ältern und Friedrich dem jüngern wegen der Lande in der Mark aufgericht.

d. d. Plassenburg am Freytag nach Sanct Bonifacij Tag Ao. 1437.

Wir Fridrich von gotsgenaden Marggraue zu Brandenburg des heiligen Romischen Rychs Ertzkamrer, vnd Burggrave zu Nuremberg, Bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem briefe allen den die In sehen horen oder lesen das wir von vetterlicher trewe vnd ordenung natürlicher liebe die wir haben zu den hochgeborn Fursten vnnsern lieben Sonen Johannsen Fridrichen Albrechten vnd Fridrichen Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Nuremberg zwischen denselben vnsern Sünen mit Irem guten willen wissen vnd wortte berett vnd beteidingt haben durch besserung fride nutzes aufnehmung vnd merung willen Ir selbs, vnnser vnd Irer lannde lute vnd güter, als hernach von wortte zu wortte begriffen ist vnd geschriben stett, In diesem briefe, Wann sich die egenanten vnnser drey süne Johanns Friedrich vnd Albrecht des selbs Bruderlich mit eynander vereynet, vnd sich mit sampt vns, des Jungsten vnnsers suns Marggraf Fridrichs darjunen gemechtigt haben, vnd sulcher teylung ordnung vnd satzung mit rechter willkure vnd freyem guten willen vnd vorbetrachtung auf vns gangen vnd kommen sind, wie wir sie alle vier setzen orden vnd teilen, das sie vns des one alles widersprechen geuolgig vnd gehorsam sein süllen, vnd wollen, als sie vns das dan zuhalten zu thun vnd zuuolfuren mit hantgebenden trewen, gelobt gerett vnd versprochen haben, Zum ersten haben wir berett beteidingt geordent vnd gesatzt, Ob geschee, da got lang vor sey, das wir mit tode abgingen, So sullen die lande In der marck vnd das marggrafthum mit der kure auf die obgeschrieben vnser sune Fridrichen vnd Fridrichen kumen

vnd

vnd geuallen, doch das vnnser sune Fridrich der Elter die kure habe, sein lebtag vnd sich des heiligen Romischen Rychs Ertzkamrer nach vnserm tode schreibe vnd nicht sein sune, nach seinem tode, Sunder die kure vndegeschribner Titel, sol nach seinem tode auf vnsern jungsten sune Marggraf Fridrichen, Ob der anders lebet kumen vnd fallen, von den andern vngehindert, der dann die kure vnd tittel auch sein leptage Innen haben sol, vnd nach des tode, sol dann die kure vnd tittel auf den Eltsten sune vnsers suns Marggraf Fridrichs des Eltern, Ob er einen werntlichen sune ließ kumen vnd fallen wann sich derselben kure titels vnd wirdikeit vnser sune Marggraf Johanns mit willen ergeben hat vnd das selb Marggrafthum zu Branndenburg sol also geteilt werden vnd sein das die Newemarck die vker vnd das lant zu Sternberg mit Iren zugehorungen, ein teil sei, So sol die Alte marck vnd die Prignitze mit Iren zugehorungen der ander teil sein, vnd die obgeschriben beyde lant vnd teyl mit allen Iren herlikeiten, herscheften, lehen vnd zugehorungen, sullen nach vnserm tode den obgenanten vnsern sunen Fridrichen vnd Fridrichen, vnd Ihren menlichen leybßerben zugeuallen sein, vnd bleiben, on alle hindernüße ander vnser sune Irer Bruder vnd Irer erben, doch also, das dieselben vnnser Sone Fridrich vnd Fridrich von Datum diß brifs, vber sechtzehen Jare kein teilung der obgeschriben lannde der marck tun sullen In dhein weise, Wenn aber die sechtzehen Jare gantz vergangen sein, wollen dann dieselben vnser Sune Fridrich vnd Fridrich, oder Ir menlich leibserben nicht lenger, mit sulchen landen beyeinander bleiben, So mugen vnd sullen sie alsdann ein teylung derselben lannde in obgeschribner maß, auf ein lose tun, vnd was dann ir iglichem egenanten vnsern sunen Fridrichen vnd Fridrichen, Oder Iren menlichen leibserben, das lose an den obgenanten lannden vnd teile gibet vnd

zu-

zugeuellet dabey sol ir iglicher alsdann bleiben, vnd die teilung sol also gescheen, welchs lanndt der marck oder welcher teile besser wer, dann der ander, So sol dem bessern teile abgenommen vnd dem mynnern teile zugegeben werden, mit Schlossen Stetten gutern vnd nutzen, die dem andern lannde vnd teile dann zugegeben sol werden, aller gelegenst, vnd dem andern teile, aller vnschedlichst sein, nach rate Prelaten Herren Mannen vnd Steten der marck zu Brandenburg, oder des merern teils vnder In die sie zu denselben zeiten vngeuerlichen dabey gehaben mügen, Wer auch das wir mer Sloß Stete oder guter bey vnserm leben kauffen wurden oder wie die von genaden oder sust zu vnsern handen vnd gewalt komen, In den landen der marck zu Brandenburg, die alle sullen von den obgeschriben vnsern sünen Fridrichen vnd Fridrichen vnd Iren menlichen leipserben geteilt werden vnd bleiben zu dem lannde vnd in dem teile dar Inn vnd dabey sie gelegen sein, doch das der herre In des lande oder dabey sulch Sloß Stete oder guter gelegen weren, dem andern herrn seinen halben teil mitgelte oder andern Sloßen oder gutern, die dem andern herrn gelegen sein außrichten In Jarsfrist nach erkentnüsse vier Irer Rete der iglicher zwen darzu geben sol, Wer aber das die vier sich des nicht vereynen mochten des sullen dieselben vier, einen gleichen oberman, nach Iren trewen zu In nemen, vnd mochten sie sich des obermans nit vereynen, So sullen altzyt, die andern Ir Bruder oder Ir vettern einen obman In geben, oder Ir Bruder oder vetter einer sol selbs ein obman sein, vnd wie der funfte oder der merer teil vnder jn dann das also achten vnd schatzen werden, dabey sol es bleiben, und darnach das halb teile vergolten oder widergelegt werden wie obgeschriben stett. Auch sullen zu iglichen obgeschriben lannde vnd teil gehoren vnd bleiben alle Sloß lehen geistlich vnd werntlich herschaft, gerichte, wild-

wildpenn, welde, hayde, forste Merckte, dorffer, weyer, See, wasser, geleit, zolle, vnd alle ander Ere, herlikeit, wirde vnd gute, wie dieselben namen haben vnd gewynnen mugen, nichts außgenomen, die In ytwederm teile gelegen sind, doch das wir vnnser lebtag macht vnd gewalt haben vnd behalten alle lehen geistlich vnd werntlich, vnd auch besunder alle verfallne lehen, In der marck zu leihen vngehindert von den obgeschribnen vnsern Sönen Fridrichen vnd Fridrichen, vnd Iren erben, Außgenomen was wir denselben vnnsern Sunen In vnnsern besundern brisen an vnser stat zu leyhen gegunnet vnd erlaubet haben, on alles geuerde, Auch sol der See gnant Briesk zu der alten marck gehören vnd geslagen werden, Auch welcherley perckwerck in vnnsern lannden In der marck zu Branndenburg zu diesen zeiten sein, oder in kunftigen zeiten, von gotlichem glucke vnd genaden, darinn funden wurden, In welchem egeschriben lannde oder teile der newen oder der alten mark vnd irer zugehorungen das were oder geschee, dieselben perckwerck vnd was nutzen dauon mugen genallen, dieselben nutze alle, Sullen beyder egenanter vnnser Sune Fridrichs vnd Fridrichs Irer erben sein, vnd von in vngeteilt bleiben, Auch sullen in beyden Iren teilen, alle Ir Sloß Stete vnd auch offne hewser, die ytwederm teile angeuallen sein, Ir iglichem, vnd Iren menlichen erben gewartten vnd offen sein, zu allen Iren nöten krigen vnd geschefften, als offt sie des bedürfen, gleicher wise, als dem selber, dem die Sloß vnd Stete mit teylen zugeuallen sein on alles geuerde, Auch sol der obgenanten vnnser sune einer vnd Ir erben, dem andern getrewlichen zu allen seinen krigen, stoßen nöten vnd geschefften, mit sein selbs leib, mit volke zu zugen, zu gesetzen oder zu teglichem kriege, auf sein selbs koste beholffen sein, wie das dem andern aller nutzlichst ist, oder Im zu denselben seinen krigen, gehelffen genutzen

vnd

vnd außgetragen mage on geuerde, Würde auch ein Sloß oder mer gewunnen in der Newenmárck vnd seiner zugehorung, darzu der ander Herre, dem Herrn in der Newenmark geholffen wer, als offt das geschee, das sol demselben Herrn der Newenmarck bleiben, Also das derselbe Herre zwen seins rats vnd der ander Herre auch zwen seins rats darzu geben sullen, vnd wie die vier dasselb Sloß, nach Iren trewen schatzen vnd achten, nach anzal der lewte zewge vnd koste, so derselbe Herre der Newenmarck dem Herren der altenmarck geben vnd betzalen, Oder mit andern gutern, die dem andern Herren gelegen weren, widerstattung tun in der Jarfrist, als das slos gewonnen ist worden, wer aber das die vier, sich des nicht vereynen mochten, des sullen dieselben vier einen gleichen Oberman, nach Iren trewen zu jn nemen, vnd mochten sie sich des Obmans nicht vereynen, So sullen alzyt die andern ir Bruder oder vettern in einen obman geben, Oder Jr Bruder oder vettern einer sol selbs ein obman sein, Vnd wie die fünf oder der merer teil vnder Jn das also achten vnd schatzen werden, dabey sol es bleiben, vnd darnach sulchs in ob geschribnermaße vergolten oder widergelegt werden, on alles geuerde, wer aber das ein sloß oder mer gewunnen wurde Jn der alten marck vnd seiner zugehorung, darzu der Herre der Newen marck, dem andern Herrn beholffen wer, als oft das geschee, das soll demselben herren der alten marck bleiben, mit sulcher achtung schatzung vnd widerlegung Jn massen als das von dem andern Herrn der Newen marck begriffen ist, on alles geuerde, Wenn auch beyde obgenanten Herrn oder Jr erben, einer dem andern zu dinst, oder in Jr beyder geschefte vnd sache zu felde kumen, was sie dann gefangner gewynnen, dieselben gefangen sullen vnder sie geteilt werden nach anzal gewappender lute lute die iglicher auf dem felde hat, Auch was iglichem egenanten herrn

zu

zu Heyratgut wirdet, Iſt vnnſer meynung, das Ir iglicher, bey ſeins weibs heyratgut bleibe, der egenanten vnnſer ſune fridrichs vnd fridrichs vngehindert von dem andern ſeinen Bruder vnd ſeinen erben, on alles geuerde, Auch von der lannde zu wenden vnd ander herſchafte wegen, die dann von der marck zu lehen geen, ob die zu der marck komen oder geuilen, So behalten wir bey uns, das zwiſchen den egenanten vnnſern Sunen fridrichen vnd fridrichen vnd Iren erben zu ſetzen, Oder die andern vnſer Sone, haben des nach vnſerm tode macht Sulchs zwiſchen denſelben vnſern Sunen fridrichen vnd fridrichen vnd Iren erben, zu orden, on alles geuerde, Geſchee auch das der vorgenanten vñſer Sune fridrich vnd fridrich, Oder Ir erben, Ir einer ein Sloß oder mer verſetzen, oder verkumern wurde, mit aller ſeiner nutzung auf ewige widerloſung, So ſoll der ander vnnſer Sune oder ſein erben altzyt macht haben, ſulch Sloß vmb ſulch ſumm gelts an ſich zu bringen, doch das er dem andern Bruder vnd ſeinen erben vor verſchreibe vnd gewißheit tue, Im einer ewigen loſung daran zu geſtatten, on alle widerrede, So ſullen auch der egenanten vnſer Sune dheiner noch Ir erben, kein Sloß, Stat oder guter auf einen fale nicht verſetzen in dhein weiſe, Sunder alezyt, ob es zu einem ſulchen kóme, ewige loſung daran behalten, oder das zu tode vnd vrtet verkauffen, Wer auch das Ir einer, welcher das were Sloß Stete oder güter, wie die genant weren verkauffen wolt, dieſelben Sloß Stete oder güter ſol er vor des kaufs zile, ein halbs Jare, dem andern herrn anpiten, wolt dann der ander vnſer Sone ſouil gelts, als ander lute darumb geben, So ſol er Im desſelben kaufs, vor andern luten gunen, Wenn auch die vorgenannt zyt, des kaufs vergangen wer, als obgeſchriben ſtett, vnd zu iglicher zyt der ander Bruder, zu den Sloſſen oder guten mit kauffen mit gelte als obgeſchriben iſt, nicht kumen mocht, So mocht darnach der

ander egeſchriben Bruder der alſo verkauffen můſt, ſein Sloß oder guter, wem er wolt verkauffen, wolt auch ein teil, den andern nicht verwiſſen, Er verkauffet Im zu ſchaden, oder zu vnwillen, das ſelb ſol der, der da verkauft, mit dem rechten beweiſen, das In not darzu dringe, das er verkauffen můſſe, on allerley geuerde, Wir haben auch zwiſchen den obgenanten vnſern Sunen Fridrichen vnd Friderichen berett vnd beteidingt, wer das Ir einer ſtůrbe vnd abging vnd ſune hinder Im ließ einen oder mer, So ſol der ander vnſer Sone, der in leben bleibet, derſelben ſune oder ſunes herſchaft, wirdigkeit, lannde lewte vnd guter getrewer vormund ſein, als lang biß ſie zu Iren oder ſeinen tagen, Achtzehen Jar alt komen, Wer aber das vnſer obgenanten vier ſune einer oder mer bey vnnſerm leben, mit tode abgingen, wiewol wir itzunt ſulch obgenant teylung geſatzt haben, So ſullen vnd wollen wir macht haben, des oder derſelben teile, fůrbaß zu orden, zu machen vnd zuſetzen, was den andern vñſern ſunen, die In leben bleiben, oder Iren erben, an ſulchen fellen, nach vnnſerm tode volgen vnd werden ſolt, Wer aber das nach vnſerm tode, vnſer egenannten Sune Fridrichen vnd Fridrich einer abging, vnd nicht ſune, einen oder mer hinder Im ließ, Oder ob er ſune ließ, Gingen dann dieſelben Sone auch abe, alſo das ſie erben menlichs geſlechts hinder In nit lieſſen, So ſullen alles des Lannde, lewte vnd alle gůter wie die genant, oder wo die gelegen ſind, auf den obgenanten bliben vñſern Sone vnd ſeine erben geuallen vnd erben, die der oder die abgangen gelaſſen haben, von den andern ſeinen Brudern, Iren erben vnd meniglich vngehindert, vnd vneinſprechenlich on alles geuerde, ließ auch derſelb abgangen vnſer Sune Tochter hinder Im vnd nicht ſone, So vorgeſchriben ſtett, dieſelben Tochter, ſol der egenant bliben vnſer Sune, oder ſein erben, ob es darzu kome, getrewlichen, als ſein ſelbs Tochter, oder geſwi-

ſwiſtret beraten vnd beſtaten on geuerde vnd on alle argeliſt, Wer auch das die egenanten vnſer Sune fridrich vnd fridrich, Jr einer oder ſie beyde tochter gewunen, vnd jr einer, vnd welcher vnder Jn, ſulch ſein töchter, eyne oder mer alle dieweil er ſelbs noch Jn leben wer, ſelbs beraten vnd beſtaten wolt, So ſol doch Jr einer, ſeiner töchter einer, zu ſulcher beratung vnd beſtattung, vber zweintzigtauſend guldein Riniſcher Landſwerung nicht geben, achten noch verſchreiben, vmb deswillen, das vnſer herſchaft, deſter mynner damit beſweret vnd zuentrennet bedürffe werden, Auch welcher der Egenanten vnſer vier ſune einer oder ſie alle, ſein ſelbs oder ſeins egeſchriben Bruders Tochter eyne oder mer beraten, außgeben vnd beſtaten würde, der ſol von ir, vnnd auch von Irem gemahel, dem ſie gegeben vnd zugefüget würde redlich verzeihbrife mit bewerten Jnſigeln, So oft des not geſchicht, vordern vnd nemen, ee ſie elichen beyſlaffen on alles geuerde, Wer aber das die egenanten vnſer Sune fridrich vnd fridrich beyde nach vnſerm tode on menlich leibßerben mit tode abgingen, So ſullen alſdann die obgeſchriben lannde der marck zu Brandenburg mit ſampt der kure wirdigkeit vnd zugehorungen auf vnſer Sone Johanſen vnd Albrechten, Marggrauen zu Braundenburg vnd auf ir menlich leibßerben, denn dann die lañde zu franken vnd auf dem Birge zugeteilt ſind, kumen vnd geuallen, doch das der Eltſt alſdañ die kure habe, von meniglich vngehindert, Auch ſol es desgleichen vnd in obgeſchribner maße mit den fellen der lañde zu franken vnd auf dem Birge alſo auch gehalten werden, Vnd auf das, ſetzen vnd wollen wir, das die obgenanten vnſer vier ſune, vnd alle Jr menlich leibſerben, welch dann zu zeiten in leben ſein, alle Jre lañde, herlikeit güter, wildpenn, geleit, zolle, gericht pann vnd anders ſemptlich nach vñſerm tode, zu lehen empfahen von dem Reich, oder

von weme die zu lehen ruren, vnd In vngeſunderten lehen ſitzen vnd bleiben ſullen, doch das es mit den ſellen zwiſchen In gehalten werde wie dann obgeſchriben ſtett, on alles geuerde, Wir wollen auch das die obgeſchriben vnſer vier ſune vnd Ir erben, Ir iglicher ſich ſchreibe Marggraue vnd Burggraue, vnd auch die wapen von denſelben lannden in ſchilten, helmen, panyren vnd Inſigeln ſetzen vnd gepruchen, vnd welcher die kure hat, der ſol ſich einen kurfürſten vnd des heiligen Romiſchen Rychs Ertzkamrer ſchreiben, Auch ſullen eins iglichen lannde lewte Stete vnd güter, der egenanten vnſer vier ſune, Johannſen, Fridrichs Albrecht vnd fridrichs, nach vnſerm tode, In allen huldung tun, geloben vnd ſweren zugewarten, ob es zu fellen in obgeſchribner maß kome, ſich an die andern vnd Ir menlich erben on widerrede zuhalten, doch vnnſer lieben gemahel, an Ihren leipding, auch Irer verſchreibung vnd huldung vnſchedlichen, nach Innhalt vnd außwiſung Irer brife, on alles geuerde, Auch ſullen dieſelben vnſer vier ſune Ir dheiner mit ymants keinerley puntnüſſe einigen, Es ſein dañ die andern Bruder vnd Ir erben darjnn auch begriffen, Wolten aber ſulch in ſulcher puntnüſſe nicht ſeyn, welcher ſich dann verpindet der ſol in ſulcher puntnüſſe alczyt die andern ſein Bruder, Ir erben vnd Ir lannde vnd lute außnemen, wider die nit zu ſeyn, zu tun noch zu helffen in dhein wiſe, on alles geuerde, Auch ſoll der egenanten vnnſer vier ſune keiner, keinen groſſen nahmhaftigen krige noch mercklich ſache nicht anfahen noch machen, on rate vnd wiſſen der andern ſeiner Brüder, Es wer dann das Ir einer zu krige genötet würde So mocht er ſich weren vnd aufhalten nach ſeiner notdurft, darczu Im dann die andern ſein Bruder in obgeſchribner maße helffen ſullen, on widerrede, vnd on alles geuerde Auch haben wir beret das vnnſer liebe Tochter frawe

Bar-

Barbara des obgenanten vnsers suns Marggraf Johannsen gemahel, Jr leipding Jn der marck zu Brandenburg ledig sagen vnd aufgeben sol, So sol sie vnser egenanter sune Marggraf Johanns hie auſſen in seinem teile lands an etlichen Steten, mit einem leipding nach redlikeit wider versorgen vnd vermachen, on alles geuerde, Wir haben auch berett, Ob wir vnser tochter frawen margreten bey vnnserm leben mit einem gemahel oder sust nicht bestaten vnd versorgten, aus den landen zu franken vnd vom Birge, So sullen die egenanten vnser sune Johañs vnd Albrecht, der egenanten vnnser tochter, nach vnserm tode, Jr iglicher, zehntausent guldein Riniſcher landswerung das zweintzigtausent guldein machet, mit zimlicher fertigung zu einem gemahel oder bestattung Jn Jarsfrist außrichten vnd betzalen, Oder Jr fur sulch gelt, redlich einsatzung tun, nach heyratguts recht on alles geuerde, Wir haben auch berett von vnsers sons Marggraf Johannsen tochter wegen, die dem hertzogen von Stetin versprochen ist, mit zehentausent guldein Heymstewer, Ob wir nu bey vnserm leben dieselben zehentausent guldein, von der Marck nicht außrichten, So sullen die egenanten vnser sune fridrich vnd fridrich dieselben zehentausent guldein, derselben vnnsers suns Marggraue Johannsen tochter, nach vnserm tode außrichten vnd betzalen, oder einsatzung tun, Jn Jarsfrist, wie dann sulch heyrat beteidingt ist worden on alles geverde Auch sullen die egenanten vnser Sune, fridrich vnd fridrich alle vnser schulde, die wir itzund in der marck schuldig sein, vnd der mer oder mynner bey vnserm leben machen werden, Es wer an leipding oder an anderm nach vnserm tode gleich miteinander teilen vnd außrichten, Auch sullen die egenanten vnser vier sůne, Johanns fridrich Albrecht vnd fridrich, nicht zu fehde noch zu zwitracht komen, vnd ob vnser sune fridrich vnd fridrich zu spenne vnd zwitracht komen,

Sô soll it iglicher zwen seiner rete, darzû geben vnd orden, vnd mochten sich die vier nit geenen, So sullen sie einen gleichen obman nach Iren trewen zu in nemen, vnd mochten sie sich eins obmans nit vereynen, So sullen altzyt die andern Ir Bruder oder vettern, In einen obman geben, oder Ir Bruder oder vetter einer sol selbs ein obman sein, vnd was dann die funf, Oder der merer teile vnder In, vmb sulch Ir spenne vnd zwitracht, nach clage vnd antwort in rechte finden vnd erkennen, Ob sie sie gutlichen nit vertragen mugen, dabey sol es alsdann bleiben, vnd von In vnd Iren erben in obgeschribner maße also gehalten werden, vmb des willen, das sie icht zu beyderseit zu zwitracht angreiffung vnd beschedigung kumen bedürffen, on alles geuerde, Auch ob der obgenannten vnnser sune eins Ritter oder knecht, mann oder vndertan, geistlich oder werntlich zu dem andern Herrn oder zu seinen Rittern oder knechten oder vndertan geistlichen oder werntlichen personen zu sprechen gewünnen, So sullen sich Ritter vnd knechte vnd mann von dem andern Herrn vnd seinen Ritter vnd knechten vnd mannen, vor desselben Herrn Erbern rate, an rechte benugen lassen, Wer es aber gen seinen vndertanen, Burgern vnd pawern, oder gen geistlichen personen, von den sol man sich an rechte benugen lassen an den Steten vnd in den gerichten, darinn ein yder gesessen ist, vnd die geistlichen, da sie des billichen sein, und sulchs nicht ferrer zihen noch zu keinem vnwillen oder zu feintschaft darumb zu komen in dheln wise on alles geuerde, Wer es aber gen einer gemeinne stat, von der sol man sich an rechte benügen lassen, vor Irem Herren vnd seinen erben Reten, Auch sullen alle der egenanten vnser vier sune Johannsen Fridrichs Albrecht vnd Fridrichs Amptlute sweren, das sie mit allen den flossen vnd gutern, die In bevolhen sein, den lebendigen vnd bliben vnsern sunen, Ob der oder

die

die andern, on menlich leipßerben abgingen, dann getreulichen gewarten ſullen, Ob es zu ſulchen fellen köme als ob geſchrieben ſtett, wann daſſelb geſchefte vnd gemechte, von der anfelle wegen, ſol zwiſchen den egenannten vnſern vier ſunen vnd Iren erben ewiglich ſtete vnd vnuerückt ſten vnd bleiben on alle widerrede, vnd on alles geuerde, Wer aber das derſelben vnſer vier ſune einer oder Ir erben welcher der wer oder wurde dheinerley geſchefte oder gemechte tun wurde, die die obgeſchriben geſchefte, gemechte oder ordnung eins oder mer in dheinerley wiſe verrücken oder gekrencken möchten, dieſelben nachgetan geſchefte Sullen kein macht noch kraft haben noch gewynnen weder mit gerichte noch on gerichte geiſtlichen noch werntlichen in dhein wiſe, Sünder diſe obgeſchriben vnſer geſchefte, ordenung gemechte vnd verpüntnüſſe ſullen in ihren mechten und kreften veſtiglichen beſteen vnd bleiben, alß ſie in dieſem briefe begriffen ſein, vnd geſchriben ſteen, on alles geuerde, Auch ſullen die egenanten vnſer vier ſune vnd Ir erben, Ir iglicher, des andern lannde lute vnd gute getreulichen fleiſſiglichen ſchutzen, ſchirmen und hanthaben, als ſein eigen lande lewt vnd gute ſo oft des not geſchiht on alles geuerde, Auch ſoll alles heiligthum vnd das gefeß von Golde Silber und anderm, dar Inn das Heiligthum mit zirheit gemacht, vnd itzunt auf dem Sloſſe Plaſſenberg iſt, vnd hinfur darauf kome oder gemacht würde, Auch alle meßgewant Pucher, vnd ander zirheit gotlichs dinſtes daſelbſt, nu auf dem Sloſſe Plaſſenberg vnd behältnüſſe daſelbſt ewiglichen bleiben vnuerrücket vnd vnuerſert, der herſchaft vnd den landen zu eren vnd zu wirden, vnd das ſoll in allen gemein ſein on alles geuerde, Auch ſullen alle gemein briefe zu vnſern landen der marck gehorend, auf dem Sloſſe vnd behaltnuſſe zu Tangermünde bleiben vnd ſein zu ewigen zyten, doch das man dem andern Herrn der Newen-

marck, der vidimus gebe, vnder des Richs hofgerichts Jnsigel, Wer aber das der Herre der Newenmarck oder sein erben sulcher brife zu seiner notdurft geprauchen wolt, So solt Jm der Herre der alten marck sulch brife alezyt zu seiner notdurft leyhen vnd schicken, doch wenn er oder sein erben die genüzen, So sullen sie alsdann dieselben brife zustund an, wider gen Tangermünde Jn die behältnüsse antworten vnuerzogenlich vnd on alles geuerde, wann sie vns sicher bedüncken sein zu Tangermunde dann in andern vnsern Slossen, Auch was sunder brife zu iglichs lannde gehoren, die sol vnd mage Jhr iglicher selbs behalten, nach seiner notdurft vnd besten, wie in gut bedunckt, Auch sol alles Heiligtum vnd die gefeße von golde silber vnd anderm darJnn das Heiligtum mit zirheit gemachet, vnd itzunt auf dem Slosse vnd Stifte Tandermünde ist, vnd hinfur darauf kome oder gemacht wurde, Auch alle meßgewant, pücher, vnd ander zierheit götlichs dinstes daselbst nu auf dem Slosse und Stifte Tangermünde vnd behelfnüsse daselbst ewiglichen bleiben, vnuerrückt vnd vnuerseret der herrschaft vnd den landen zu Eren vnd zu wirden, vnd das sol in allen gemein sein on alles geuerde, Auch sullen die egenanten vnser vier sune aneynander getrülichen und flissiglichen fürdern, vnd Jr einer den andern nit hindern weder mit wortten noch mit wercken, heimlich noch offentlich, Sünder ob Jr einem ichts aufersteen wolt, darzu sol Jr einer dem andern getrewlichen helffen raten vnd förderlichen sein, gleicherweyse als es Jm selbs zusteen solt, on alles geuerde, Auch vmb alle lehenpücher regiser vnd schuldpücher, die sol man alle abschreiben, vnd iglichem Herren, der ein abschrift geben, daß er sich darnach nach seiner notdurft gerichten muge, Auch vmb vnser deutsche leßpucher, die wollen wir bey vnserm leben ob got wil an ein stat oder Closter orden vnd schicken, do sie alweg bleiben

vnd

vnd da nit verrucket werden ſullen, Doch welcher der obgenanten vnſer ſune eyner oder mer, die abſchreiben wolten laſſen, den ſol man die leyhen, doch das er vor ein gewißheit tue ſulch pücher in einer benanten zyt, wider an ſulch ſtat oder Cloſter zu ſchicken vnd zu antworten, dahin wir die orden vnd ſchicken werden, Auch ſullen die obgenanten vnſer vier ſune vnd Jr erben vnſer geſchefte vnd lezten willen wie vnd was wir alſo ſchicken volkumenlichen halten vnd außrichten vnd kein eynſelle noch Irrung dareyn tun ſullen in dhein wiſe on alles geuerde, Auch wollen wir unſer leptage der obgenanten vnſer lande, der marck zu Branndenburg, des Burggrafthums zu Nuremberg, des Birgs vnd zu Francken, Herre vnd gewaltig ſein, von den obgenanten vnſern Sonen vnd allen Iren erben vngehindert vnd on alles geuerde, Vnd die obgeſchriben artickel vnd teilung alle, als die ſemptlich vnd beſunder begriffen ſind vnd geſchriben ſteen, haben die obgenanten vnſer drey ſune, Johans Fridrich vnd Albrecht, wann ſie Jrs alters zu Iren tagen kumen ſind, das ſie das wol getun mochten, gelobet mit guten treiwen, vnd zu den heiligen gelert eyde geſworen ſtete und gantz zu halten vnd zuuolfüren, vnnd wenn der jüngſt vnſer ſune Marggraf Fridrich, zu ſeinem alter vnd tagen kumet, So ſoll er alsdann ſulch glübde vnd eyde in obgeſchribner maße auch tun vnuerzogenlich on argliſte vnd on alles geuerde, Vnd des alles zu urkunde haben wir vnſer Inſigel an diſen brife hencken laſſen, Vnd wir Johans Fridrich vnd Albrecht gepruder Marggrafen zu Branndenburg vnd Burggrafen zu Nuremberg, Bekennen offentlichen in diſem briſe, fur vns vnd für vnſern Jungſten Bruder Marggraf Fridrichen, deswir vns mit ſampt vnſerm lieben Herrn vnd vater gemechtigt haben, vnd für alle vnſer vnd ſein erben, das diſe obgeſchriben teyding teylung, ordenung vnd ſatzung, die dann der obgenant vnſer lieber herre

vnd vater zwischen vns getan hat mit vnserm guten freyen willen wissen vnd wortte zugangen vnd gescheen ist, vns des alles Bruderlich miteyander vereynet haben vnd auf vnsern lieben herrn vnd vater komen vnd gangen sind, wie er vns setzet ordnet vnd teilt, so er dann itzunt getan hat des sullen vnd wollen wir Im on alles widersprechen geuolgig vnd gehorsam sein, als wir das dann zu halten zu tun vnd zuuolfuren demselben vnserm lieben herrn vnd vater mit hantgebenden trewen gelobt, gerett vnd versprochen, Auch des nu zu merer sicherheit, zu den heiligen gelert eyde in diesen brife gesworen haben vnd sweren in krafft ditz brifs, vnd haben vnser iglicher sein eigen Insigele zu des obgenanten vnsers lieben herren vnd vaters Insigel an disen brif gehangen, der geben vnd gescheen ist zu Plassemberg am freitag nach sant Bonifacij tage, Nach Christi vñsers herrn gepurt virczehenhundert Jare und darnach Im Siben vnd drissigsten Jaren.

Vorstehende Abschrift ist mit dem hier aufbewahrten Original aufmerksam verglichen und demselben durchaus gleichlautend befunden worden; welches unter beygedrucktem Königl. Geh. Archivsiegel eigenhändig und pflichtmäßig beurkundet wird. Ansbach, den 13. Juny 1796.

Ge. Karl Siegm. Strebel, Geh. Archivrath.

N.)

N.)

Copiae Hochfürſtl. Reſcriptorum worinnen dem Adel der Steuer Ausſchlag und Beſuchung der Rittertäge inhibirt wird 1609.

Chriſtian ꝛc.

Liebe Getreue! Uns kommt glaublich vor, wie etliche Unſerer Hauptmannſchafft Hof und Sechs Aemter incorporirte Landſaſſen ganz neuerlich ſich unterfangen ſollen, eine Contribution und Steuer von ihren Unterthanen zu fordern, alles zu dem Ende, daß ſie ſolche ihrem Vorhaben nach in die Ritter-Truhen der Reichsbefreyten Ritterſchafft in Francken, einantworten, und ſich hierdurch Unſerer über ſich habenden Bothmäßigkeit und Superiorität inskünfftige eximiren und entladen mögen.

Wann Wir aber ſolchergeſtalt diß neuerlich Beginnen keineswegs nachzuſehen gemeynt, in Erwegung die Unſern Hochlöbl. Chur- und Fürſtl. Hauße Brandenburg ertheilte Regalia und nach und nach erlangtes und biß dahero ruhig continuirtes Recht und Gerechtigkeit, und derſelben Poſſeſſion vel quaſi, weit ein anders mit ſich bringen.

Hierum iſt Unſer gnädiger Befehl, daß wofern durch die begehrte Contribution Unſerer Landes-Fürſtlichen Jurisdiction und Botmäſſigkeit, ſo Unſere Hochgeehrte Vorfahren, und Wir von unerdenklichen Jahren her, über Unſere Landſaſſen und dero Unterthanen ruhig gebracht, etwas praejudicirliches zugezogen werden ſolte, Ihr wollet denjenigen, ſo dieſes attentiren, ſolches einzuſtellen andeuten, oder ob dieſes bey ſelbigen nichts verfangen ſolte, ihren Unterthanen alles Ernſtes inhibiren und verbieten, daß ſie ihnen nichts contribuiren und ſteuern; Und damit diß Unſer Befehls-Schrei-

ben

ben jedermänniglich wissend gemachet, habt ihr die Verfügung zu thun, daß solches ob allen Cantzeln öffentlich verlesen und verkündiget werde.

Hieran beschiehet Unser zuverläßiger Will. Datum Cumlbach den 20. Maij Anno 1609.

Post Scriptum.

Auch lieber Getreuer, wolleſt du insonderheit den vermeinten Deputirten alles Ernstes verweißen, daß sie sich dergleichen Convent auszuschreiben unterstünden, und gleichsam Unsern Voigtländischen Adel wieder verhetzen wolten, mit dem ausdrücklichen Vermelden, daß Wir solches inskünfftige gegen ihnen wolten gebührlich zu anthen wissen. Welches Wir Uns auch zu geschehen verlassen.

Actum ut in litt.

An den Landes-Hauptmann
und Beambte zum Hof.

Von Gottes Gnaden Christian, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester lieber Getreuer, Wir haben dein überschicktes unterthäniges Bericht-Schreiben, des Vogtländischen Adels, vermeintlich angestellte Zusammenkunfft zu Conradsreuth, auf den 23. diß betreffend, gleichwohl erst in dieser Stund und so spath genug empfangen und verlesen.

Nun weist du dich genugsam zu erinnern, daß Wir besagten Voigtländischen Adel, weder dergleichen Convent noch angemaste Freyheit der Fränkischen befreyten Ritterschafft durchaus nichts geständig, hierum wolleſt du dich in der Person neben Unsern Ambt-Schreiber Angesichts diß, zu ihnen nach Connersreuth verfügen, und ihnen vermelden, daß sie sich Unserer Jurisdiction

und

und Botmäßigkeit zu entziehen, und die Libertaet des Fränkischen Adels anzumassen unterstünden.

Weil ihnen dann selbsten wohl bewust, daß sie erkauffte Leute, und zum Theil aus Chur-Sächsischer Landsässerey an Uns und Unsere Löbl. Vorfahren kommen wären, auch auf daro Unsere Hauptmannschafft Hof unterwürffig gewesen, so könnten Wir Uns demnach aus solchen Kauff-Brieffen und erlangten wohl hergebrachten Gerechtigkeiten nicht weißen lassen, sondern liessen sie nochmahls erinnern, was Wir sie hiebevor bey dergleichen von ihnen vorgenommenen Conventiculis nach und nach ermahnen lassen, der gänzlichen Hoffnung, Sie würden diesen unfehlbar nachkommen, Uns zu Gehorsam nicht widersetzen, noch andern billigen rechtmäßigen und wohlbefugten Einsehen Ursach geben, immassen Wir ihnen hiemit alle solche ihre vermeintlich attentirte Freyheit und Conatus, wie die auch Nahmen haben, widersprechen, und dargegen Unsere auf Ihnen mit Alters hergebrachte Gerechtigkeit ausdrücklich vorbehalten thäten.

Was Sie sich nun hierauf erklären würden, oder sonsten vorgehen wird, das habt ihr beede fleißig zu protocolliren auch aufzuzeichnen, was für Personen aus Ihnen denen Voigtländern bey der Stell, und Uns davon ausführlichen unterthänigen Bericht zu thun, wie Wir Uns zu dir gnädig versehen, und seyn dir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 22. Febr. Anno 1613.

Christian Marggraf ꝛc.

An die Landeshauptmannschafft zum Hof.

Marg-

Marggräfliche Reſcripta de A. 1653. die Behauptung der Jurisdiction über den Adel betreffend.

Chriſtian ꝛc.

Lieber Getreuer, Uns iſt aus deinem Bericht und deßen Inſchluß vorgetragen worden, welcher geſtalt, vermittelſt eines vermeintlich ausgelaſſenen Mandats, der Ritterſchafft in Franken Ort Gebürgs inhibiret, für Unſern und anderer Chur-Fürſten und Stände, Gerichten und Cantzeleyen zu erſcheinen und recht zu nehmen.

Wann aber dieſes unſern ertheilten Kayſerl. und Königl. Privilegien zuwiderlauffet, und Wir beſorgen, daß dergleichen Anmaſſen mehr herfürbrechen dörffte: Als wolleſt du uff der von Lindenfelß und von Künſperg zu Weidenberg, Auffſeeßer zu Mengersdorff und Truppach, dann Waldenröthers zu Ploß und anderer, ſo ſich dem Fränkiſchen Adel verwandt machen wollen, und in dieſem Amt geſeſſen, oder daran grenzen, Actiones und Handlungen, gute Auffſicht haben, und do Uns etwas nachtheiliges zugezogen werden wolte, daſſelbe deinen Pflichten nach iedesmals gehorſamlich berichten, und darauf Unſere Verordnung und Schutz erwarten. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. Januarii, Anno 1653.

An Stadt-Voigten zu Bayreuth.

Chriſtian

Liebe Getreue, aus beykommender Abſchrifft habt ihr zu erſehen, was Directores, Hauptleuthe, Räthe und Ausſchuß der Ritterſchafft in Francken, Schwaben ꝛc. an die Ritterſchafft Orts Gebürgs, vermeintlich gelangen laſſen, und darbey inhibiren wollen, vor Unſern und anderer Chur-Fürſten und Stände, Gerichten und Cantzleyen zu erſcheinen und recht zu nehmen.

Wann

Wann aber dieſes Unſern ertheilten Kayſerl. und Königl. Privilegien zuwiderlauffet, und zu beſorgen, daß dergleichen Anmaſſen mehr herfür brechen dürffte:

Als wollet ihr uff derer in dem Ambt geſeſſenen, oder daran grentzenden von Adel Actiones und Handlungen gute Uffſicht haben, und da Uns etwas nachtheiliges zugezogen werden wolte, daſſelbe euren Pflichten nach iedesmals gehorſamlich berichten, und darauf Unſere Verordnung erwarten. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 21. Januarii 1653.

An Caſtner zu Zwerniz, und Voigten zu Wonſeeß.

Item an Caſtner zu Streitberg.

O 1.)

Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen, zu Magdeburg Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg; auch in Schleſien zu Croſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, Herr der Lande Roſtock und Stargard: Der. Röm. Kayſerl. dann des Königs in Pohlen Majeſtät Majeſtät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des löbl. Fränkiſchen Crayſes reſpective General Feldmarſchal, General der Cavallerie und Obriſter über drey Regimenter zu Roß und zu Fuß.

L. G.

Demnach Wir ſowohl aus denen vom B. Tannern als andern gegen Uns angeſtellten Bewegungen mißfällig wahrgenommen, was maſſen Unſere im Land geſeßene, oder ſonſten Uns mit Ritter-Dienſten, Reiß, Folge

und

und andern Juribus von Seculis her unterworffene, insonderheit Unserer Fürstlichen Jurisdiction, vermöge des unfürdenklichen Herkommens ohnwidersprechlich Subjecte vom Adel sich zum Theil unterfangen, mit auswärtigen Nobilibus in Consotiation und Verständniß zu tretten, mithin ohne Scheu gegen Uns und Unsers Fürstlichen Hauses Jura und Hoheit sich zusammen zu verbinden, zu solchem Ende auf sogenannten Ritter-Conventen sich zu versammlen, allerhand gefährliche Machinationes, nach AnHandgebung ufrührischer Consulenten, oder anderer unruhiger Gemüther, zu concertiren, so gar Unserer Hohen Obrig- und Gerichtbarkeit mittelst eines weit greiffenden cörperlichen Juramenti eydlich abzusagen, und was dergleichen in der güldenen Bull und Reichs-Satzungen nachdrücklich verbothene und Höchstverpönte, zu Erregung Unruhe und Confusion in unserm Fürstenthumb abzielende Attentata mehr seyn. Hingegen dieses alles Schnurgleich wieder Unserer Adelichen Vasallen theuer abgeschwohrne, von Alters Hergebrachte Pflichten, mit welchen auch ersagtes Ritterschafftliches Jurament keineswegs compatible, sondern vielmehr das vorbezielte Unternehmen allenthalben wieder Unsers Fürstenthumbs ursprüngliche Verfaßung anstoßend ist.

Als befehlen Wir gnädigst, Ihr wollet allen in der (dem) Euch gnädigst anvertrauten Landes- (Ambts-) Hauptmannschafft (Ober-Ambt) befindlichen, oder auf frembder fraischlicher Obrigkeit Euch am nächsten gesetzenen, Unserm angehörigen Vasallen und Verwandten Krafft diß nachdrücklich anfügen, daß nicht allein gegen diejenige, so das vorgedachte Jurament abgeschwohren, und sich gegen Uns, ohne Unser Vorwissen, mit andern zu vereinigen unterstanden, die Anthung reserviret bleiben, sondern auch fürs künftige alle und jede ernstlich dehortiret werden, daß deren keiner bey

Ver-

Verlust Unserer Lehen und anderer ohnnachbleiblicher Animadversion, sich unterfangen möge, ohne Unsere Special-Erlaubniß irgendwo dergleichen Verbindung zu suchen oder anzunehmen, noch das mehr gemeldte Uns zum Nachtheil gereichende Ritter-Eyd abzulegen, oder auf einig dergleichen Ritter-Tag oder Convent zu erscheinen, noch einige Sachen, Unsere Lehen und auf demselben gesessene Unterthanen und Hintersaßen betreffend, vor andere vom Adel zu verfänglicher Cognition zu bringen, weniger deren Jurisdiction, mit Verachts- und Hintansetzung Unserer Landes-Fürstl. Obrigkeit und Lehensherrschafft incompetenter zu agnosciren noch auch sonst mit Rath und That gegen Uns, Unser Fürstliches Hauß und deßelben Hohe Jura, welche zu befördern und nicht zu schwächen, ihre Uns geleistete Eides-Pflichten sie ausdrücklich anweisen, sich zu vergehen, oder einigen Consiliis, so darwider gefaßet werden wollen, beyzuwohnen, noch Theil daran zu nehmen.

Gestalten Wir widrigens gegen die Transgressores und Verächter dieser Warnung, sowohl mit Felonie-Processen der Strenge nach zu verfahren wissen, als auch sonsten sie zum schuldigen Gehorsam anzuhalten, die Immorigeros aber, von Unsern Lehen und Obrigkeit zuschaffen, nachdrucksame Mittel zur Hand nehmen werden. Wienach Ihr nun diesen gnädigsten Befehl geziemend befolget, erwarten Wir des nächsten Euern Bericht und Speciale Anzeige aller Orte, wohin obige intimation von Euch geschehen. Hieran ꝛc. Dat. Hof, den 30. Augusti 1721.

Georg Wilhelm, M. z. B.

Ausschreiben

An alle Landes- und Ambts-Haupt- dann Ober-Ambtmannschafften des Fürstenthums Brandenburg-Culmbach.

Auch

L. G.

Haben Wir mit befrembden wahrgenommen, daß die von verschiedenen Unsern im Land gesetzener Vasallen neuerlich- und wider das Herkommen affectirte unbefugte Titulatur: Reichs-Frey, oder Reichs- unmittelbar nicht allein unter ihnen selbst in Gewohnheit zu kommen, sondern auch sogar bey Unsern Aembtern selbst einzuschleichen scheinen wollte, es auch so weit gediehen, daß Unsere Beambte von Unsern Adel den Terminum eines Nachbarn oder Nachbarschafft für bekannt annehmen mögen.

Wann aber solches dem alt-üblichen Cantzley- und Ambts-Stylo nicht conform, und dadurch Unserer Landes-Fürstlichen Obrigkeit sehr zu nahe getretten wird; Als habt Ihr nicht allein selbst von denen Terminis, so einer vermeyntlich intendirten Reichs-Immedietät flectiren oder eine Nachbarschafft cum Nobilibus arguiren, oder auch sonst dem anvertrauten Ambts-Respect zu nahe gehen, bey denen Expeditionibus, Berichten, Protocollen, Schreiben und andern Euern Verrichtungen gäntzlich zu abstrahiren, sondern auch allen in Eurer anvertrauten Landes- (Ambts-) Hauptmannschafft (Ober-Ambt) befindlichen Beambten, daß sie ein gleiches beobachten, Krafft dieß zu intimiren. Den Erfolg sind Wir gleicher gestalt durch Euren Bericht zu vernehmen gewärtig. Hieran ꝛc. ꝛc. ut in literis Hof, den 30. August 1721.

An

Alle Landes- und Ambts-Haupt-
dann Ober-Ambtschafften.

O².)

O 2.)

Unſere Freundliche Dienſte, auch was Wir ſonſt mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtigſter Fürſt Freundlich-vielgeliebter Herr Veter Bruder und Gevatter!

Auff Ew. Lbd. unterm 24. September erlaſſenes Freund-Vetterliches Schreiben, worinnen Deroſelben Uns von dem Ritterſchafftlichen Antrag zur güthlichen Beylegung derer bißherigen Differentien Eröffnung zu thun beliebet, erſtatten Wir anförderiſt den verbundenen Dank und zweiffeln nicht, daß dergleichen von dem Ritter Orth Gebürg auch bey Uns hiernechſt geſchehen dörffte. Ob nun wohl beſagte Ritterſchafft in ihren Anbringen zu hören und wie weit es in der Güthe mit derſelben zu bringen ſey, zu verſuchen, ein ſo unverfängliches, als nüzliches Werk ſeyn mögte: So können wir doch, nach genauer Ueberlegung aller Umbſtändte nicht befinden, wie ohne großen Nachtheil beeder Fürſtenthümer und derer mit denen Stifftern und Städten habenden importanten Irrungen mehr gedachter Ritterſchafft die an ſeithen ihrer bißhero zum Grund geſazte Immedietaet, welche ſelbe auch ſo leicht nicht fahren laſſen dörffte, ſich in der güthe eingeſtehen laſſe: dann wann dieſer, daß Sie nicht de territorio, ſondern von der Fürſtlichen Landtes Obrigkeit exempt ſey, eingeräumet wird, welche doch auf Fürſtlichen Eigenthum geſeßen, und à potiori mit Pflichten und Dienſten, mehr als andere verwand und verbunden ſind; So werden die Stiffter und Städte dergleichen noch weniger nachgeben und wird ſolcher geſtalt durch einen hierüber errichtenden Vergleich, das praejudicium, daß in dem Fürſtenthum Burggrafſthums zu Nürnberg kein geſchloſſen

ſchloſſen territorium ſeye, veſt geſtellet, welches biß anhero noch beſtändig wiederſprochen worden, und ſich mit guten Grundt aus denen Actis demonſtriren läſſet: Geſtalten dann Ew. Lbd. hiedurch in hergebrachten Freundt-Vetterlichen Vertrauen nicht bergen, wie auf Unſern Befehl eine gründliche Deduction über die Beſchaffenheit und Connexion Unſerer Ambts, Hoff, Lehen- und Ober Hoff-Gerichte verfertigt worden, welche Wir nechſtens am Keyßerlichen Hoff exhibiren und ſodann zum Truck geben laſſen, worinnen aus der Antiquitaet vorläuffig, hauptſächlich aber aus Unſers Fürſtlichen Haußes Inveſtituris, Privilegiis, Compactatis, ordtnungen, Urtelsbüchern und andern, ſogar der Ritterſchafft eigenen Documentis die Landtes-Fürſtliche civil und criminal jurisdiction, über alle eingeſeßene ohne Ausnahm, dergeſtalt hoffentlich ausgeführet iſt, daß man den Ungrundt derer Ritterlichen praetenſionum klar befinden kan, und mithin die auf ihre ſeiten bißhero vergeblich berühmte poſſeſſion ſo wenig; alß die außer Landt bezahlte Steuer, dagegen etwas helffen mag: Dahero Wir dann in dieſen, auf die Gerechtigkeit der Sache geſezten Vertrauen, geſamter Ritterſchafft in Unſern Landte, die weitere Beſuchung derer Ritter Täge, nicht nur verbothen, ſondern auch daß niemand in oder außer Unſer Dienſten Unſere Landtes Fürſtliche Obrigkeit in Conteſtation zuſtellen ſich unterſtehen ſolle, durch die in Truck gebrachte beede Anlagen, unterſaget. Nicht zweifflende, daß wann hierüber mit Nachdruck gehalten wird, ſich davon ein größerer effect als von denen auf Weiterung abzielenden Reverſalen, nechſtens zeigen werde: Wie dann auch nechſt dieſem Wir gemeynet; unſer Hoffgericht in vorige Activitaet herzuſtellen und die Ritterſchafft, daß Sie daſelbſt der Schuldigkeit nach, Recht geben und nehmen müße, durch dienliche Mittel zu obligiren.

Da

Da übrigens diejenige, ſo ſich ſubmittiren, Wir mit Fürſtlichen Gnaden-Bezeugungen dergeſtalt zu diſtinquiren gemeynet, daß Sie nicht Urſach haben, ſich nach frembden Schuz umbzuſehen. Welches Ew. Lbdn. zur Freundt-Vetterlichen Antwortt nicht verhalten wollen, Deroſelben anbey zu Erweißung all angenehmer Freundt-Vetterlicher Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und gefliſſen verbleibende. Datum Bayreuth den 21. Octobr. anno 1721.

Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, in Prenßen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleßien zu Croßen Herzog, Burggraff zu Nürmberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graff zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Landte Roſtock und Stargardt. Der Römiſch Kayſerl. dann deß Königs in Pohlen Mayeſtät wie auch deß Heyl. Röm. Reichs und deß Löbl. Fränkiſchen Crayßes, reſpective General-Feldt-Marſchall, General der Cavallerie und Obriſter über drey Regimenter zu Roß und Fuß.

Ew. Lbdn.

Dienſtwilliger Treuer Vetter, Gevatter, Bruder und Diener.

Georg Wilhelm MzB.

Inſcriptio.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Wilhelm Friederichen, Marggraffen zu Brandenburg, in

Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard. Unserm Freundtlich-vielgeliebten Herrn Vettern, Bruder und Gevattern.

Zu eigenen hohen Händen.

Onolzbach.

P.[1])

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsere Freundschaft und was Wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor, Durchleuchtiger Fürst, Freundlicher Vetter, Sohn und Gevatter. Es ist zu seiner Zeit bey Uns wohl eingelauffen, was Ew. Durchlaucht im vorigem Jahre in einer wichtigen Angelegenheit Dero Fürstlichen Hauses betreffend die mit der Fränkischen Reichs Ritterschaft Ohrts Gebürg angefangene Vergleichs-Tractaten über die mit ietzt erwähntem Ritterorth von beynahe 2. Seculis her obschwebende Irrungen in pcto. der Ritter- und Dero uhrsprünglich Landsäßigen, seit einiger Zeit aber sich für immediat gerirenden Adels theils schon vorlängst heimgefallenen, theils annoch besitzenden Lehen- und

Rit-

Rittergütern, dann auch wegen der von demselben suchenden Exemtion von der Jurisdictions-Uebung Dero Fürstlichen Beamte, oder vielmehr gar von Dero landesfürstlichen Obrigkeit in Freund Vetterlichen Vertrauen mit Uns haben kommuniciren wollen.

Wir haben nicht ermangelt diese Sache, nach denen zur Information mit anhero gesandten Haubt-Stücken, durch Unsere Ministros in behörige reife Erwägung ziehen zu lassen, wie es deren Importanz, Weitschichtigkeit und Verschiedenheit der streitigen Punkte sowohl in Ansehung der von Seiten Ew. Durchlaucht an ermeldte Reichs-Ritterschaft gethanen Vorschläge zu deren gütlichen Hinlegung, als auch der von selbiger daraus abgegebenen Erklährung erfordert hat; Worüber dann auch diese Unsere Antwor sich in etwas hat verziehen müssen.

Nachdem wir uns nun daraufhin von der Sachen Beschaffenheit haben referiren laßen, so mögen Wir Ew. Durchlaucht aus wahrer Freundvetterlichen Wohlmeinung nicht bergen, daß Wir bey solchem vorhabenden Vergleich Unsers Orts großes Bedenken finden und Ihro darzu nicht rathen-vielweniger Unsere Approbation und Einwilligung, in so weit Wir dabey mit interessirt sind, dazu geben können.

Denn, ohne zu gedenken, daß durch diesen Transact, nicht nur die von obgedachter Fränkischen Orths Gebürgischen Reichs-Ritterschaft auf des in Eurer Durchlaucht Fürstenthum gesessenen Land-Adels-Lehen und Rittergüthern mala fide et sine ullo justo titulo erlangte, von Dero Fürstlichen Vorfahren aber beständig bestrittene possession der Besteurung förmlich für rechtmäßig erkannt-sondern auch derselben die desfalls

aus unrichtigen und fehlſamen Gründen praetendirende Befugnis ſelbſt nunmehro eingeſtanden wird, ſo bedünket Uns, daß verſchiedene Artikuln und Conditiones, worüber man von beyden Seiten bereits meiſtens verſtanden iſt, ſolcher Arth ſeyen, daß Sie eine Dero Fürſtlichen auch in eventum Unſerem Königlichen und Churhauſe höchſtpräjudicirliche und denen pactis domus zuwiederlauffende ceſſion und Veräußerung hoher Jurium, anbey auch eine beträchtliche perpetuirliche Verminderung Dero Fürſtlichen Cammer Intraden theils gleich jetzo, und theils in Zukunft mit ſich führen, indem einer der Haubtpuncte dieſer iſt, daß Ew. Durchlaucht jetzigen ſämbtlichen Adelichen Vaſallis, als anmaßlichen des offt gedachten Fränkiſchen Ritter-Ohrts Gebürg Mitgliedern indiſtincte auff den meiſten annoch wirklich haben exerciren und davon Sie die Gefälle actualiter haben einziehen laſſen, gegen ein geringes zu Dero Chatoul oder Fürſtlichen Cammer ſemel pro ſemper zu erlegendes Geld Quantum von $\frac{30}{m}$ fl. es mag nun Rheiniſcher oder Fränkiſcher Währung ſeyn als bald gegenwärtig concediret und eingeräumet werden ſolle; Nebſt dem aber auch pro futuro die Intention dahin gehet, der Reichs-Ritterſchaft in caſum conſolidationis eines Theils auf denen im Bambergiſchen gelegenen von Ew. Durchlaucht Fürſtlichem Hauſe zu Lehen gehenden Rittergütern die Steuer nach wie vor, völlig zu überlaſſen, auch die heimgefallenen Güther ſelbſt wiederum an Rittergenoßen zu conferiren oder zu verkaufen; andern Theils aber ratione derer in dem Fürſtlichen Territorio ſelbſt liegenden Güther, derſelben entweder die Helfte der Steuer auf dem heimfallenden Guthe fernerhin zu accordiren, oder aber ein Surrogatum davor, durch Geſtattung eines Drittehalbjährigen Genußes oder Ertrags

trags von demselben an Steuern und Gefallen zu verschaffen.

Allermaßen so viel die obgemeldte Concession der Obern- und Niedern Jurisdiction an die Adelichen Vasallen betrift, obschon solche Ihnen zu Lehen verliehen werden soll, dennoch nicht wohl abzusehen ist, daß Ewr. Durchlaucht und Dero künftige Nachfolgere in der Regierung, dadurch im geringsten gebeßert seyn, da Sie gleichwohl den bisherigen Genuß davon effective verlieren, welchen, obgleich die Jurisdictionalien, so man der Ritterschaft abtreten will, in keinen ordentlichen Anschlag gebracht worden sind, daß man wißen könnte, wie viel der jährliche Nutzen davon importire, dennoch allem Vermuthen nach, wie aus denen in den Informations-Actis enumerirten vielen Speciebus Jurisdictionis abzunehmen ist, das Interesse von dem davor empfangenden Capital von $\frac{30}{m}$ fl. weit übersteigen wird; ohne einmal die Taxam der zu überlassenden Jurium selbst zu consideriren.

In denen vorberührten beyderley Consolidations-Fällen aber ergiebet sich nicht weniger der Schade und Verlust, den Ew. Durchl. und Dero Landes-Successores durch die projectirte Vertrags-Conditiones hinkünftig erleiden würden, daraus klar, daß anstatt, wann die heimfallende Lehen Dero Landschaft oder Fürstlichen Cammer incorporiret würden, selbige die Steuern davon selbst beziehen, oder sonst in andere Wege ihren merklichen Nutzen, durch eigenen Genuß solcher consolidirten Güter schaffen könnte, sothaner durch Eröffnung des Lehens Dero Fürstl. Cammer zuwachsende Vortheil hingegen auf die zu stipuliren vorhabende Weise bey denen extra Territorium gelegenen

Gütern völlig hinwegfallen, bey denen übrigen aber in so weit als die Theilung oder Abgabe der Helfte der Steuern beträgt, sich verringern oder doch in Ansehung des in Vorschlag gekommenen Surrogati, welches aber bey dem Kayßerl. Hof keinen Beyfall finden dürfte, ein sehr beschwerliches Onus daraus resultiren würde.

Wir sehen aber dermalen noch keine dringende Ursache, welche Ew. Durchlaucht einen so nachtheiligen Vergleich mit der Fränkischen Reichs-Ritterschaft und dem in Dero Landen gesessenen Adel einzugehen und dabey sogar auch den von derselben auf die sogenannte Avulsa machenden Collectations-Anspruch noch mit $\frac{20}{m}$ fl. abzukaufen nöthigen könnten. Sintemahlen was zuvorderst diese Avulsa anbelangen, da Dero Fürstl. Räthe anführen, daß Ewr. Durchl. Fürstliches Hauß schon vor und von dem Westphälischen Friedensschluß her und noch bis dato sich in wirklicher Possession der Besteuerung solcher durch den Heimfall oder sonst alio titulo ciuili wieder an sich gebrachten Gütter und Exemtion derselben von der Ritterschaftlichen Steuer befinde, so scheinet nicht, daß Ew. Durchl. deshalb einige sonderliche Gefahr aus solchem Ihrem wohlerlangten Besitz wieder herausgesetzt zu werden, zu besorgen haben, und zwar umb so weniger, weilen, wenn auch gleich der Reichshofrath gar so weit gehen wollte, solcherley schon vor dem Westphälischen Frieden durch Consolidacion des Lehens, oder sonst auf andere rechtmäßige Weise acquirirte ehemahlige adeliche Güter ebenfalls der Fränkischen Ritterschaftlichen Kassa wieder zuzueignen und deshalb wider Ew. Durchl. eine oder die andere Execution zu verhängen (wie Er doch sonst bey einigen andern in eben dergleichen Casu sich befindenden

Stand

Stand des Reichs bisher noch nicht getrauet hat) dennoch solche Execution nicht leicht von einigen Crais-ausschreibenden Fürsten umb des darunter versirenden gemeinsamen Interesse willen übernommen werden dürfte.

Was aber die von der fränkischen Ritterschaft auch auf denen künftig heimfallenden Lehengütern ferner beyzubehalten prätendirende Steuern, deren Erhebung sie sich bishero angemaßt hat, ingleichen die mit derselben obwaltende Jurisdictions Streitigkeiten betrifft, so ist zwar an dem, daß besagte Ritterschaft bisher in beyden Stücken ganz besonderen favorem bey dem Reichshofrath gefunden, und allezeit nach der einmal durch das Kayßerliche Leopoldinische Decretum de anno 1688. vestgestellten Regel in possessorio geschützt wird. Wie aber die Zeiten sich ändern und vielleicht dereinst bey einer guten Gelegenheit solche Wege eingeschlagen werden können, wodurch die zum höchsten Nachtheil der Reichsstände allzuweit extendirte Reichsritterschaftliche Privilegia in ihre behörige Schranken gebracht werden; Also wissen Wir nicht, was Ewer Durchlaucht sollte bewegen mögen, warum Sie nicht indeßen lieber nach den wohl gegründeten Principiis und dem rühmlichen Exempel Dero Fürstlichen Vorfahren Sich bey dem Exercitio der LehensHerrlichen Jurisdictions- und anderer LandesFürstl. Gerechtsamen über den dortigen mit dem Ritterohrt Gebürg de facto associirten Adel, deßen Güter und Hintersaßen ferner standhaft und mit allem erforderlichen Nachdruck mainteniren, als demselben jetzo zum ewigen Praejudiz Dero Fürstl. Haußes und künftigen Successoren auf dem projectirten Fuß nachgeben wollten. Wie denn allerdings zu besorgen ist, daß daraus die schädlichsten Folgen erwachßen und Ew. Durchl. unruhige, sich bereits

reits als immediat qualificiren wollende Vasallen, wann selbige nun auch noch durchgehends die ober und nieder Gerichte, oder Civil- und Criminal-Jurisdiction auf ihren Rittergüttern erhalten sollten, dadurch die erwünschte Gelegenheit erlangen würden, sich vollends von aller Dependenz von Dero Fürstl. Hause ausser dem blosen Lehens-Nexu unter der Fränkischen Reichs-Ritterschaft Assistenz loszureißen und ihre vermeinte schon längst affectirte Landesadeliche Obrigkeit so viel mehr zu bevestigen, welche ihre gefährliche Intention und Absicht schon zum Voraus nicht undeutlich aus deme hervorleuchtet, daß selbige auch sogar die generale Reservations-Clausul, wodurch Ew. Durchl. Deputatus bey der Conferenz Dero Landesfürstl. Hoheit und was davon abhanget, ohne jedoch solche expresse zu benennen, in dem Tractat vorzubehalten intendiret hat, nicht einmal schlechterdings admittiren wollen, sondern darauf bestanden, daß auch Ritterschaftlicher Seits eine reciproque Reservation eingerücket werden müße; wodurch also dieselbe sich eine Pforte offen zu behalten gesuchet, in ihren Anmaßungen immer weiter zu gehen, und die blos generaliter reservirte Landesfürstliche Gerechtsame Ew. Durchl. bald unter dieser, bald unter jener Explication eludiren und durch Hülfe eines favorablen Richters an sich ziehen zu können. Wir geben demnach Ewr. Durchl. diese Unsere Bedenklichkeiten über die essentiellesten Punkte und Conditiones, des Vergleichs quaest. zur weitern erleuchteten Ueberlegung Freundvetterlich anheim, ob Sie deren ohngeachtet dennoch in Absicht auf die vorhandene Chur- und Fürstliche Hauß-Verträge für verantwortlich und billig vor Dero eigenes und Ihres Fürstlichen Hauses Interesse nützlich, bey denen vorwaltenden Umbständen nöthig, der Consequenz halber rathsam, ja auch in dem Betracht, daß

Sie

Sie ſich ſelbſt ratione der zu continuirenden Steuern auf den Conſolidations-Fall der Fränkiſchen Reichs Ritterſchaft auf dero eigenthümlichen Güttern in perpetuum contribuable machen, und eine ewige Servitus aufladen würden, Dero Hohen Reichsfürſtlichen und Reichs-Ständiſchen Würde es für anſtändig und convenable erachten können, ſolche ſehr verfängliche Tractaten weiter fortſetzen und zum Schluß bringen zu laßen, oder ob Sie nicht überall beßer gethan finden, die Sache in Statu quo zu laßen, Dero Fürſtl. Haußes Lehen- und Landesherrl. auch andere Jura und Regalien gegen den dortigen Landadel und die Reichs-Ritterſchaft ferner, wie von ſo langen Zeiten her geſchehen, ſtandhaft zu behaupten, und da es nöthig, bey den höchſten Reichsgerichten zu verfechten, hingegen Dero Brandenbl. Vaſallis auf ihren Praediis, wozu Sie nicht durch beſondere Conceſſiones oder ſonſt kundbarlich berechtigt ſind, weiter, wie etwa vorhin je zu Zeiten geſchehen ſeyn mag, nachzuſehen und zu conniviren, weniger dieſen und jenen höheren Gerechtigkeiten, deren Sie ſich hernach zum Abbruch der Landesfürſtl. Hohen Obrigkeit mißbrauchen, per modum Privilegii einzuräumen, vielmehr allenthalben über die Obſervanz genau halten, und wo Sie ihren Lehens-Reverſen zuwider gehandelt, Felonie-Klagen wider dieſelben ordentlich anſtellen, auch ſolche zum Effect bringen, im übrigen aber ſich durch den bey dem Reichshofrath in Reichsritterſchaftlichen Proceſs-Sachen eingeführten Rechts- und Reichs-Ordnungswidrigen Modum procedendi nicht abſchrecken oder müde machen zu laſſen, ſondern andere Zeitläuften und Conjuncturen abzuwarten.

Wobey Ewr Durchlaucht dann von Uns verſichert ſeyn können, daß Wir Ihro darunter mit Rath und

That

That beyzutretten Uns jederzeit eben so bereit finden lassen werden, als Wir Deroselben auch sonst zu Erweisung aller angenehmen Freund- Vetter- und Schwiegervaterlichen Gefälligkeiten beständig willig und geflissen verbleiben.

Berlin den 20ten Martii 1740.

Ew. Durchlaucht

Freundwilliger Vetter Vatter und Gevatter

Fr. Wilhelm.

L. B. Borck. H. v. Podewils.

An
d. Hrn. Marggrafen zu Bandenburg-Bayreuth Durchl.

P[2].)

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsere Freundschaft und was Wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor; Durchleuchtiger Fürst, Freundlicher lieber Vetter Bruder und Schwager.

Wir haben zwar die weitere Reflexions, welche Eure Durchlaucht auf die Bedenklichkeiten, so Deroselben von Unseres nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters, Mayest. bey dem mit der Fränkischen Reichs Ritterschaft Orths Gebürg zu treffen vorhabenden Vergleich,

gleich, zu erkennen gegeben worden, in Dero Freund Vetterlichen Schreiben vom 25ſten April a. c. zu erwiederen beliebet, wobey jedoch der als eine Beylage allegirte actenmäßige Bericht Dero zu dieſem Negotio deputirten Fürſtlichen Räthen ſich nicht mit befunden hat, durch Unſere Miniſtros in nochmalige Ueberlegung ziehen, auch Uns davon gebührend referiren laſſen, woraus Ewr. Durchlaucht dafür halten wollen, daß Sie und Dero Fürſtliches Hauß bey fernerer Fortſetzung der Proceſſe mit beſagter Fränkiſcher Reichs-Ritterſchaft, ſonderlich in puncto collectationis ſich allzugroßem hazard exponiren, und dadurch doch am Ende vielleicht das nicht erhalten würden, wortzu Sie anjetzo durch den vorgeſchlagenen Vergleich gelangen könnten. Wir erachten aber für unnöthig Uns ferner über die hiebey pro et contra vorwaltende Merita cauſae und momenta zu expliciren, nachdem hochgedacht Unſers Hochſeeligen Herrn Vaters Majeſtät bereits darüber Dero Gedanken und Meynung unterm 20ſten Mart. ai. curr. ausführlich eröffnet haben, ſondern Wir müſſen Ewr. Durchlaucht nunmehro lediglich überlaſſen, was Dieſelbe hierunter zu Dero und Ihres Fürſtlichen Hauſes Convenienz zu thun, und der Ritterſchaft ſowohl, ratione der Beſteurung, als auch Dero Vaſallis in Anſehung der Iurisdiction einzuräumen gut finden.

Hingegen aber werden Ewr. Durchlaucht Uns hoffentlich auch nicht verdenken wollen, wann Wir, Unſeres Orths, vieler erheblicher Urſachen halber, an einem ſolchen Vergleich keinen Theil nehmen, ſondern vielmehr Unſere und Unſers Königlichen Churhauſes darunter verſirende Gerechtſame Uns dabey ex integro hierdurch reſerviren.

Uebri-

Uebrigens verbleiben Wir Ew. Durchlaucht zu Erweisung aller angenehmen Gefälligkeiten stets willig und geflissen.

Berlin, den 10ten Iuny 1740.

Euer Durchlaucht

Freundwilliger Vetter, Bruder und Schwager

Friederich.

ABBorck HvPodewils

An
d. Hrn. Marggraffen zu Brandenburg Bayreuth, Durchlaucht.

Q.) Ab-

Digitized by Google

Q.)

Abdruck derer Chur- und Fürstlichen Protocollen, dann derer- in jedem derer respective höchst- und hohen Reichs-Collegiis ausgefallenen Concluforum, des daraus erwachsenen Reichs-Gutachtens und der darauf erfolgten Kayserlichen Ratification, den, von denen Hochfürstlichen Häusern Würtemberg, Brandenburg-Culmbach und Sachsen-Meinungen gegen die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft, pro obtinendo novo Normativo ergriffen- und dadurch erledigten Recurs betreffend.

Anno 1753.

Magdeburg:

ex Commissione per Brandenburg-Culmbach, es gereiche des Herrn Herzogs von Würtemberg Hochfürstlich Durchlaucht zu unvergeßlichen Ruhm, daß selbige dem Reich, die weit übertriebene Anmassungen der Reichs-Ritterschaft, und des, von derselben an sich ziehenden Reichsständischen Mediat-Lehen, und Land-Adels, wie auch die, bey denen Dicasteriis Imperii, hierunter eingerissene manigfaltige Misbräuche, zu einer, der Gesezgebenden Macht, allerdings zustehenden Abfassung eines Normative Imperii, so deutlich und überzeugend darlegen, und dadurch die patriotische Veranlassung geben wollen, diesen Inconfenienzien in dem Reich abzuhelfen, welche sich auch nach der, von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Culmbach Hochfürstlichen Durchlaucht, bei dem Reich übergebenen gründlichen Vorstellung, in die Fürstlich Brandenburgische Lande in Franken ausgebreitet, und einer for-

derſamſten Abſtellung ohnumgänglich bedürftig ſeyn. Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen und Churfürſtliche Durchlaucht zu Brandenburg, hätten dieſen Ritterſchaftlichen Unfug, und immer weiter bis faſt aufs höchſte getriebene Eingriffe in die Reichsſtändiſche hohe Jura, ſo lange mit öffentlich geäuſſerten höchſten Misfallen angeſehen, es auch ihres Orts an ernſtlichen, obwohlen vergeblichen Ermahnungen und Warnungen, bey gedachter Reichsritterſchaft, nicht erwinden laſſen, und könnten dahero deſto weniger ſich gegenwärtig entbrechen, bey denen, zumahl in den Brandenburg-Culmbach- und Würtembergiſcher Seits, vorgelegten Cauſis ſpecialibus wieder neu aufgeſtellt, und von dem Kayſerlichen Reichshofrath in judicando angenommenen ſämtlichen höchſt- und hohen Ständen des Reichs, gemeinſchädlich und nachtheiligen Privilegiis, durch votirende Dero treugehorſamſte Geſandſchaft, in Kraft gemeſſen erhaltener allergnädigſten Inſtruction, nachdrücklichſt darauf antragen zu laſſen, daß durch einen unverweilten ſtandhaften Reichs-Schluß, das in ſubſtrato ſo nöthige Normativum Imperii, an Ihro Kayſerliche Majeſtät folgender Geſtalten, geziemend gebracht werden möge.

Man habe in reife Erwegung und Berathſchlagung gezogen, was erſtlich von des Herrn Herzogen zu Würtemberg, und hernach auch von des Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürſtlich Durchlaucht Durchlaucht derer Reichs-Ritterſchaftlichen Irrungen halber, mit gründlicher Ausführung ſowohl in genere, als in ſpecie, des mehreren an das Reich gebracht worden ſeye.

Gleichwie nun die Ritterſchaft dasjenige, was ihnen die, communi ſtatuum ſuffragio aufgerichtete Reichs-Satzungen und Kayſerliche Wahl-Capitulationen, inſonderheit das Inſtrumentum Pacis Osnabru-

gen-

genſis ohne eigenmächtige Verdrehung und Misdeutung, ausdrücklich und mit klaren Worten, auch deutlicher Limitation zu legen, und was ſie ſonſten, der Reichs-Ständiſchen Lehen und Landes-Herrlichkeit, wie auch denen juribus Imperii et Circulorum ohnnachtheiliges, rechtmäſig hergebracht zu haben, beweislich machen kann, eben ſowohl, als das Jus Caeſaris, Privilegia, die denen juribus Tertiorum, praeprimis ſtatuum nicht zu nahe treten, nach Reichs-Geſez- und Capitulationsmäſiger Vorſchrift, zu ertheilen, auſſer aller Conteſtation unangefochten verbleibe; alſo ſeye es im Gegentheile offenkundig am Tag, würde auch durch des Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach, und des Herrn Herzogen zu Würtemberg, Hochfürſtliche Durchlaucht Durchlaucht dem Reich vorgelegt, und andere in der Notorietät beruhende Facta und Gravamina überflüßig bewähret, daß ſich die Ritterſchaft hieran niemalen erſättigen laſſen, ſondern ſich ohnaufhörlich beſtrebet, der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, höchſte und edelſte Würden, Rechte und Beſitzungen, insbeſondere deroſelben Landesfürſtliche Hoheit und jurisdictionalia, unter dem Vorwand und Schuz verſchiedener, Seit anno 1560 und 1566 als der Zeit ihrer anmaßlichen Conſociation, von ein und andern Römiſchen Kayſern, ohngehört des Reichs und der Stände, quorum intereſt, mithin vi Capitulationis Caeſareae Art. XV. §. 5. in ſo ferne unkräftig ausgebrachter Privilegien, Confirmationen, Declarationen, Mandaten und Intimationen an die höchſte Reichsgerichte, auch einſeitig aufgerichtet- dem Reich noch nie vorgelegt- noch von demſelbigen behörig unterſuchte Perſonal- und Real-Matriculn und Incataſtrationes auf eine ſolche Art anzutaſten, und denen höchſt und hohen Ständen des Reichs ſelbſten die Jura acquirendi bona nobilium, conſolidandi feuda ſua cum omnibus adpertinentiis, juris-

dictionem territorialem et feudalem, servitia feudalia, forum et instantias, und was sie mehr edles und vorrechtliches haben, dergestalt anzufechten, daß sie sogar eine Paritaet mit denen Ständen affectiren, und fast einer mehreren Libertaet und Exemption in dem Reich, als die Stände selbst nicht genieſen, sich anmassen, welches mit denen Reichs- auch der Stände Landes- und Haus-Verfassung so wenig, als mit dem Instrumento Pacis, denen Kayserlichen Capitulationen und vorhin errichteten Reichsschlüssen, auf keinerley Weise zu combiniren seyn wolle.

Diesen, und allen künftigen hieraus besorglichen, denen Ständen sowohl als der Ritterschaft zum Nachtheil, Kosten und verdrüßlichen Weiterungen gereichen den Folgen, Unordnungen und Prozessen abzuhelfen und vorzubiegen, erachtete man der höchsten Nothdurft zu seyn, von Reichswegen festzustellen, daß die Reichs- und mediate Ritterschaften, in denen Brandenburg- und Würtembergischen sowohl, als übrigen Schwäbisch, Fränkisch und Rheinischen Creyse Landen, auch sonsten allenthalben, wo sich Membra von denen erstern aufhalten, und von lezteren sich ihnen zu- und von ihren Lehens- und Landes-Herren und Schuldigkeiten abzuziehen vermeynen, in die behörige Schranken, sofort diejenige, welche immediate Güter vom Reich haben, respectu derselben in Rechts-Strittigkeiten an die Reichsgerichte, im übrigen aber denen Reichs-Constitutionen zu Folge, an die Creyse eben sowohl, als die darinnen gelegene Stände, über welche sie sich nicht freyer oder besser zu dunken, die Reichs-Ständische Mediate Lehen- und anderer Land-Adel aber, zwischen welchem und dem Reich, noch ein Lehens- oder anderer Landesherr eintritt, an die Lande, wozu er gehörig, und denen er, wie bey obgenannten Fürstlichen Häusern, vom Reiche selbsten, durch solenne Urkunden,

den, unzertrennlich einverleibt, nach wie vor unauflöslich, sofort die allerseitige Theile in der Folgleistung, und die Reichsgerichte in judicando, nach folgenden Grundsätzen und Principiis, sich unabweichlich zu achten, angewiesen seyn lassen sollen, daß

I^mo. Denen höchst und hohen Ständen des Reichs, die freye Kauf- und Acquisitions-Rechte der adelichen Güter im Reich, durch die allzuweit extendirte Ritterschaftliche Privilegia retractus, nicht geschmälert, und vermög des in anno 1704 in causa Ellwangensi, hierunter erstatteten Reichs-Gutachtens, ad justum et aequum, solchergestalten reduciret werden solle, daß dieser retractus nur allein bey wahren, ohnstreitigen Reichsonmittelbaren - mit keinen Lehen - Condominial - Territorial - und dergleichen nexu befangen, und denen Ständen damit, oder sonst vorhin afficirten adelichen allodial-Gütern statt haben, auch von keinen andern, als wahren, beweislich dafür erkannten nobilibus immediatis individuis geübet, die in denen gemeinen Rechten vorgeschriebene solennia retractus, besonders ratione termini annui beobachtet, der Löser zu Erfüllung aller Conditionen gebührend angehalten, von Ersetzung der Unkosten, melioration und dergleichen nicht befreyet, denen Ständen das jus retentionis, bis zu solcher Wiedererstattung nicht verweigert, neue Aestimationes und Taxationes der Güter, in favorem des retrahenten nicht erlaubet, von denen Ritter-Directoriis hierunter sich keine Cognition angemasset, noch die Instantia Austregarum in dergleichen Sachen vorbeygegangen, und eben so wenig auch

II^do. Denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen die jura consolidandi Feuda, quocunque justo dissolvendi nexum feudalem modo, es seye durch Heimsterben, Verwürkung, Kauf, Tausch, oder andere refutations-Contracte, Pfandschaft und Vergleichungen mit ihren

Vaſallen, ohne daß die Ritterſchaftliche Directoria ſich in dergleichen Contracte, oder andere Lehens-Sachen ſub titulo eines, in hiſce feudis von denen Lehen-Herren nicht erlangt, und von denen Vaſallen nicht erlangen mögenden Rechts oder Poſſeſs, oder quocunque alio nomine ſive praetextu einzumiſchen haben, beſtritten; ſondern,

IIIto. In Conformitaet des Reichs Gutachtens vom 4. Iunii 1704. worinnen die jura ſtatuum colligendi, armorum &c. in feudis quocunque modo et tempore conſolidatis ſamt der Auſtregal-Inſtanz in dieſerley Strittigkeiten feſte geſtellet, und die Abuſus derer Mandat-Prozeſſen, in Ueberſchreitung der in ordinatione Camerali geſetzten Fällen, von Reichswegen geahndet worden, Churfürſten, Fürſten, und Ständen vollſam und unbeſchränkt mit allen andern auf ſothane Lehen, hafftenden Rechten und Jurisdictionalien gelaſſen, gegen dieſen, hiemit nochmals wiederhohlenden Reichs-Schluß aber, feruerhin ſub praetextu non ſecutae ratificationis nicht mehr, und um ſo weniger gerichtlich verfahren oder geurtheilet werden ſolle, als die Jura ſtatuum hierunter bereits in denen vorherigen Reichs-Conſtitutionen, beſonders in dem lange nach der Wormſer Matricul de Anno 1521. aufgerichteten Reichs-Abſchiede de anno 1548. §. 66. gegen die anmaßliche Exemptiones, Standes-Erhöhungen und daher derevirende Folgen, auch ungebührliche Afficirungen der Lehen, währender Infeudation, zum Praejudiz der Eigenthums-Herren, auf den Conſolidatons-Fall, ſicher geſtellet worden, gegen welche Concluſa Imperii, und jura ſtatuum territorialia, die anmaßliche Ritter-Ordnung und darauf extrahirte Privilegia keine Wirkung oder Verbindlichkeit, am allerwenigſten vim legis in judicando haben, und zur Execution wider die Stände gebracht werden mögen. Es ſolle auch

VIto.

IV^to. Auf denen a statibus acquirirten, und per pacta specialia modo justo et valido contractu, zur Ritterschaft bishero nur collectable verbliebenen Reichs-Ständischen Güteren, von derselben mehrerer Jurium, vel annexorum, armorum, sequelae, quartirii, und dergleichen specierum juris territorialis, als die Contractus selbsten ausdrücklich besagen, sich nicht angemasset, noch in die Landeshoheitliche Rechte hierunter eingegriffen, und wann über solcherley Contractus Streit entstehet, die Austregae nicht übergangen, denen Ständen des Reichs auch wegen solcher contribuablen Güter, auf die Cassa, und deren pflichtige Administration pro futuro mit zusehen, und ratione praeteriti, Nachsuchung zu thun, nicht verweigert; sodann

V^to. Die Ritterschaft, nach denen, securitatem et utilitatem publicam, Marche, Quartier, Strassen-Reparations-Polizey-Wesen und dergleichen betreffende Reichs- und Creyß-Schlüßen zu achten verbunden, auch von denen Creysen und schuldiger Concurrenz zu denen gemeinen Kriegs-Lasten und Beschwerden, sub praetextu der Kayserlichen Charitativen sich aus- oder doch sonst zu entziehen, ihro nicht gestattet, sondern sie von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern samt und sonders, darzu gebührend angehalten, in dergleichen interiora et domestica circulorum aber, von denen Reichsgerichten, gegen die Kayserliche Wahl-Capitulation sich nicht eingemenget: desgleichen

VI^to. Von denen Vasallen die schuldigen Lehens-Dienste in Reichs- und Land-Hülfen und Rettungen, gleichwie in anderen Aufmahnungs- und Erforderungs-Fällen denen Lehen-Herren ohnweigerlich praestiret:

VII^mo. Die Lehensherrliche Jurisdiction der Ständen, nach denen Reichs- und ihren besondern Hausgesetzen, Rechten, Freiheiten und alter Observanz in salvo erhalten, so fort die curiae feudales, in vollkom-

mener Ausübung derselbigen über ihre adeliche Lehen-Leute und Unterthanen, wie überhaupt in dem Exercitio ihrer Rechten und Lehens-Gewohnheiten, unter keinerley Vorwand, als: curiae superioris, exemptionis privilegiorum, jurisdictionis ordinariae, causarum non feudalium, connexitatis causae, und dergleichen behindert oder gestöret, am allerwenigsten die Sachen wider den Inhalt der Wahl-Capitulation Art. XXI. §. 1. an die Reichs-Gerichte gezogen.

VIII^vo. Die Reichs-Ständische Landes-Hoheit und Iurisdiction über die in territoriis statuum sich enthaltende, darinnen contrahirende, delinquirende, oder versterbende Ritter-Glieder, in criminalibus et civilibus festgestellet, und die, in Instrumento Pacis Art. V. §. 28. ratione domicilii, bonorum et territorii, ausdrücklich stabilirte Subjection und gemachter Unterschied, der nobilium immediatorum behauptet, von denen Ritter-Directoriis hingegen auf Reichs-Ständischen Territoriis, Lehen, Grund und Boden sich einiger Iurisdictions-Uebung, Commission, Execution, Vormundschafts-Bestellungen, Obsignationen, Inventuren, Theilungen und dergleichen, sub quocunque praetextu vel titulo nicht anmasset; ihnen auch

IX^no. So wenig in den Fürstlich-Brandenburg- und Würtembergischen- als andern Reichslanden, durch ihre unternehmende Immatriculationes, Reichs-Ständische Mediatos, Vasallen, Landsassen oder andere nobilitirte Unterthanen und Güter, Reichs ohnmittelbar zu machen, gestattet, noch dieselbe von obliegenden Steuern oder andern dem juri territoriali anklebenden Oneribus befreyet, noch der Landesherrlichen Jurisdiction und ordentlichen Foris in vorkommenden actionibus realibus et personalibus entrissen, sondern sie forderſamst ihre bishero aufgerichtete Matriculn und Catastra dem Reich vorzulegen angewiesen, die Rechte und

Be-

Befugsame des Mediat-Adels überhaupt, und insonderheit bey denen hohen Stiftern und Reichs-Gerichten nicht diminuirt, noch denen Reichs-Ritterschaftlichen Immediatis ein Reichs-Constitutionswidriger Vorzug, vielweniger aber bey ermeldten Dicasteriis Imperii denenselben, und die sonsten mit denen membris equestribus immediatis, in all zu naher Verwandschaft befreundet, oder auf andere Weise connectirt sind, in causis equestribus, contra statum ein referat oder votum zu führen gestattet, sondern sie jedesmals abzutretten verbunden, auch bey der hiernächstigen Visitation in specie hierauf reflectirt, und der Befund dem Reich referiret, überhaupt aber

X^mo. Die Ritterschaftlichen Klag-Sachen und Prozesse allesamt und allemal in Possessorio und Petitorio für die Austräge gewiesen, und in casibus wo mandata statt finden, die 4. in der Cammer-Gerichtsordnung gesezte Fälle von denen Reichs-Gerichten weder überschritten, noch einseitig interpretirt, auch selbige

XI^mo. An die Kayserl. Anno 1688. an Sie, die Reichsgerichte ergangene höchstbeschwerliche, und Justiz hemmende Intimations-Decreta und übrige der Ritterschaft ertheilte, diesen Principiis statuum et thesibus Imperii entgegen streitende Privilegia, Extensiones et Declarationes, ferner nicht gebunden, sondern überall nach denen, communi statuum suffragio errichteten Reichs-Constitutionen und darinnen vorgeschriebenen modo procedendi, auch diesem gegenwärtigen regulativo zu sprechen, von Kayserl. Majestät und dem Reich, als von des Reichs Seiten, hiemit geschichet angewiesen, im übrigen aber

XII^mo. Bis zu erfolgender Kayserl. Mitgenehmigung, wider Churfürsten, Fürsten und Stände, nach anderen Grundsätzen oder einseitigen Principiis vel ordinationibus in judicando nicht verfahren, noch dieselbe

ſolchen unerwartenden, ſonſten in die Reichs-Geſetz-Gebungs-Ordnung ſelbſt eingreifenden judicatis, Folge zu leiſten, ſchuldig erachtet werden ſollen.

Geſtalten Churfürſten, Fürſten und Stände, das concluſum unanime vom 17. April 1703. und darinnen beſchehene Verbindung dahin zu wiederholen und zu erneuern, ſich veranlaſſet befänden, man auch diſſeits niemalen entſtehen werde, über gegenwärtigen Reichs-Schluß und voran geführten Principiis, ihres völligen Inhalts ſamt und ſonders, als Fürſten und Stände, die der allmächtige Gott mit naher Blutsverwandſchaft Freundſchaft und Erb-Verbrüderung zuſammen verknüpfet, von nun an ohnverbrüchlich zu halten, und ſich darwider judicialiter, oder extrajudicialiter um ſo weniger beeinträchtigen zu laſſen, als ſie auch die Reichsväterliche Gedenkensart des höchſtgeehrteſten Reichs-Ober-Haupts, an dem baldigen Erfolg der Kayſerl. Beyſtimmung und Genehmhaltung, nicht zweifeln lieſſe. Salv. ulterioribus.

Brandenburg-Culmbach:

conformirt ſich in dieſer, auf den Weſtphäliſchen FriedensSchluß, auch bereits vorhandene Concluſa Imperii begründeten, mithin des geſamten Reichs Ehre, Wohlfarth und Ruheſtand intereſſirenden allgemeinen Staats-Angelegenheit per omnia mit dem vortrefflichen Magdeburgiſchen Voto. Ulter. reſerv.

Brandenburg-Onolzbach:

Es ſeye eine Reichskundige Sache, daß das hochfürſtliche Hauß Onolzbach, hiebevor mit dem Ritter-Canton Altmühl, in weitſchüchtigen Irrungen verfangen geweſen ſeye. Es hätten Ihro jezt regierende hochfürſtl. Durchlaucht für gut angeſehen, dieſe Strittigkeiten durch einen gütlichen Vergleich hinzulegen, welcher auch

nach

nach höchst Ihro Durchlaucht tödtlichen Hintritt, unter der Ober-Vormundschaftlichen Regierung, dero Durchlauchtigsten Frau Mutter gloriosae memoriae, als Landes-Regentin zu Stande gekommen wäre; Seit welcher Zeit das hochfürstl. Haus mit dem Canton Altmühl, in guten Vernehmen gestanden seye, ohne daß ein, oder andere Theil Ursach gehabt hätte, Ihro Kayserl. Majestät beschwerend anzugehen.

In dessen Rücksicht, wären auch höchst Dieselbe gnädigst gesinnet, die noch übrige Strittigkeiten mit andern Cantons, in hac via amicabilis compositionis erörtern zu lassen.

Da nun höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchlaucht die in proposition gebrachte Hochfürstl. Bayreuth- und Würtembergische Beschwerungen wider die Reichs-Ritterschaft, so geartet und dergestalt beschaffen finden, daß dieselbe nicht sowohl die allgemeine jura statuum, als vielmehr nur einige Particular-Strittigkeiten ersterwehnter Höfen zum Gegenstand hätten; so hielten Höchstdieselbe vor das diensamste, daß diese Höfe eben den Weg einschlagen, in ohnvermutheter Entstehung eines Vergleichs aber, diese Strittigkeiten ad viam juris ordinariam verwiesen, und nach denen Reichs-Constitutionen, Instr. Pacis, Kayserl. Wahl-Capitulationen, und Privilegiis untersucht, und erörtert werden solten. Jamassen Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Kayserl. Majestaet das allerunterthänigste Zutrauen hätten, daß allenfalls Allerhöchstdieselbe, diese Strittigkeiten, justizmäßig tractiren lassen würden.

Brandenburg-Culmbach:

Die in Proposition gestellte Materie, seye keine Privat- sondern eine in die potestatem colegislatoriam einschlagende allgemeine Staats-Angelegenheit, bey

welcher, ohne dem Instr. Pac. West. zu nahe zu tretten, kein Reichs-Stand von seinem Voto decisivo nicht excludirt werden könnte: und gleichwie die vortreffliche Salzburgische Directorial-Gesandtschaft nicht gemeinet seyn werde, denen, durch Mit-Votirung derer höchsten Interessenten nach der, seit Anno 1732. ohnunterbrochen beybehaltenen Reichs-tägigen Observanz errichtenden Conclusis, von ihrer Rechts-Beständigkeit etwas benehmen zu wollen; also müsse man im übrigen Seiner zu Brandenburg-Culmbach regierenden hochfürstl. Durchlaucht per expressum vorbehalten, ob höchstDieselbe ein mittelst einer, so offenbaren nullitaet, zu Stand kommendes Reichs-Gutachten, ihres Orts vor gültig und verbindlich anerkennen dörften oder nicht? anbey würde Hochfürstl. Bandenburg-Culmbachischer Seits, gegen die anmaßliche eigenmächtige Decision einer, von der vortrefflichen Salzburgischen Directorial-Gesandtschaft eigenen Gutbefinden, keines wegs abhangender praejudicial-Frage, unter Beziehung auf den von einigen hohen Ständen unterm 11. Januar 1732. geschehenen Vorbehalt, hiermit feyerlich protestiret, und anbey Nahmens höchstgemeldt Sr. hochfürstlichen Durchlaucht declariret, daß man dergleichen, denen Reichs-Ständischen Gerechtsamen höchst praejudicirlichen Ermächtigungen nachzugeben, oder selbigen sich zu fügen, keineswegs gemeynet seye.

Magdeburg:

cum caeteris votis, ex Commissione per Brandenburg-Culmbach; hält in dieser allgemeinen Reichs-Angelegenheit davor, daß gegen das Instr. Pac. die hochfürstl. Brandenburg-Culmbach- und Würtembergische Vota, keineswegs zu excludiren seyen.

Di-

der seit ao. 1732. angeführten ohnunterbrochenen Gewohnheit, widerspricht das lezthin in der Ostfriesischen Sache ausgefallene Protocoll, und die ausfallende Majora werden erweisen, ob vorliegende Streit-Sache, als ein allgemeines Gravamen, oder als eine Privat-Streitigkeit anzusehen sey. Directorium würde ohngeachtet der, von der vortrefflichen Brandenburg-Culmbachischen Gesandtschaft unglimpflich gemachten Einwürfen, das Directorial-Amt ohngehindert zu vollziehen wissen.

Brandenburg-Culmbach und Würtemberg.

Das in der Ostfriesischen Sache ausgefallene Protocoll beweise, aus was vor einer Ursach die vortreffliche Magdeburgische Gesandtschaft der Deliberation nicht habe beywohnen wollen, sondern die competirende Vota per substitutum dem Protocollo hätte inseriren lassen: Beynebens halte man davor, daß es von der vortrefflichen Brehmischen Gesandschaft eigener Willkühr abgehangen hätte, wie selbige es dießfalls zu halten, hätte belieben wollen. Daß die in causa equestri vorgebrachte Vorlegung und Anträge, das allgemeine Beste und Interesse saemtlicher höchst- und hoher Reichs-MitStänden, zum alleinigen und vorzüglichen Entzweck gehabt, darüber würden die Durchleuchtigste osterwehnte hochfürstl. Häuser wohl die besten verborum propriorum Interpretes seyn und verbleiben müssen, es mögte im übrigen eine andere Auslegung contra facti notorietatem, beliebt werden oder nicht. Unglimpfliche Einwürfe gegen das vortreffliche Directorium, wisse man sich nicht zu erinnern, erachte sich aber nach Pflicht und Gewissen verbunden, die Gerechtsame derer Durchleuchtesten Principalen, mit Beyseit-

ſeitſetzung aller ſonſtigen nur erdenklichen Conſiderationen, quovis modo und bey aller Gelegenheit ſtandhaft zu verwahren, wie man dann in eben dieſem Betracht verſichert ſeye, daß unter denen Anweſenden vortrefflichen Comitial-Geſandtſchaften, noch mehrere zugegen ſeyn dürften, welche ebenfalls keinesweges gemeint ſeyn würden, dem Fürſtl. Directorio dieſe, und andere eigenmächtige praedeciſiones, worüber, wann es verlanget würde, man ad ſpeciem zu gehen, erböthig ſeyn, zu zugeſtehen. Schlüßlich wolle man zum Beweis der, ſeit Anno 1732. beobachteten Comitial-Obſervanz, auſſer dem Vorgang vom 11. Januar 1732. auf die Protocolla vom 10. Jun. 1743. vom 19. May 2. und 5. Juny 1747. vom 17. Julii e. a. vom 10. May 1751. und vom 4. Auguſt 1752. ſich hiemit beziehen.

Directorium: Kürze halber ad priora.

Brandenburg-Culmbach und Würtenberg: Similiter.

Brandenburg-Onolzbach:

reſervivet denen hohen Reichs-Ständen, libertatem votandi in cauſis, quae vel directe vel indirecte omnes tangunt, und will es bey der bisherigen Obſervanz belaſſen wiſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1-4 = 1500
27.5.83

FUCHS

Digitized by Google